



EASTSPRING INVESTMENTS

EINE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(SOCIÉTÉ D'INVESTISSEMENT À CAPITAL VARIABLE)

NACH LUXEMBURGER RECHT

PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

DEZEMBER 2021

Karine Rotario

Christophe Renaut The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxembourg Branch

> Henk Ruitenberg Executive Director Conducting Offices

Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.
26 Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
Trade Register B173737

VAT Number LU25940155

1 O JAN. 2022

Christophe Bécue Conducting Officer Governance, Compliance

Zeichnungsanträge können nur angenommen werden, wenn sie & Risk Manuage des jeweils aktuellen Prospekts der Gesellschaft erfolgen.

Mit Stand vom vorliegenden Prospekt gibt es 57 Teilfonds, von denen 20 zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind.

ASSET-ALLOKATIONSFONDS

Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset Income Fund

DYNAMISCHE FONDS

Eastspring Investments – Asian Dynamic Fund

Eastspring Investments – Global Emerging Markets Dynamic Fund

Eastspring Investments – Japan Dynamic Fund

GLOBALE FONDS

Eastspring Investments – Global Growth Equity Fund

ERTRAGSORIENTIERTE FONDS

Eastspring Investments - Asian Equity Income Fund

REGIONALE FONDS

Eastspring Investments - Asian Low Volatility Equity Fund

Eastspring Investments - Greater China Equity Fund

LÄNDERFONDS

Eastspring Investments - China A Shares Growth Fund

Eastspring Investments – China Equity Fund

Eastspring Investments – India Equity Fund

Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund

Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund

FESTZINSORIENTIERTE FONDS

Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund

Eastspring Investments – Asian Bond Fund
Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fund

Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund

Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund

Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund

Eastspring Investments - US Investment Grade Bond Fund

2

INHALT

1.	EASTSPRING INVESTMENTS: DIE ECKPUNKTE	8
1.1 1.2	Anlageziel	26
1.3	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	
1.4	Anteilsklassen, Mindestzeichnung und Mindestbestand	
1.5	Von der Gesellschaft gezahlte Kosten und Auslagen	
1.6	Vom Anleger gezahlte Kosten	
2.	KAUF, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	34
2.1	Kauf von Anteilen	
2.2	Rücknahme von Anteilen	
2.3	Umtausch von Anteilen	
2.4	Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing	
2.5	Late-Trading und Market-Timing	
3.	SPARPLÄNE	
4.	NETTOINVENTARWERT	
4.1	Ermittlung des Nettoinventarwerts	
4.2	Bewertungstag	
4.3	Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts	
4.4	Veröffentlichung des Preises	
4.5		
5.	BESTEUERUNG	
5.1	Gesellschaft	
5.2 5.3	Anteilsinhaber Der Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)	
5.4	Das Umsetzungsgesetz DAC 6	
5.5	Die deutsche Investmentfondsbesteuerung	
5.6	Verwaltungsgesellschaft	
5.7	Der gemeinsame Meldestandard	46
5.8	Steuerliche Haftung	
5.9	Besteuerung in der VR China	47
6.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	51
6.1	Struktur	
6.2	Arten von Anteilen	
6.3	Börsennotierung der Anteile	
6.4 6.5	Dividenden- und Ertragsausschüttungen Eine Rechtspersönlichkeit	
6.6	Versammlungen und Berichte	
6.7	Vergütungspolitik	
6.8	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	
6.9	Datenschutz	55
6.10	Einhaltung von Gesetzen in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten	
6.11	Offenlegung von Daten zu Anteilsinhabern	
7.	VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	58
7.1	Verwaltungsrat	
7.2	Verwaltungsgesellschaft	
7.3	Anlageverwalter	
7.4 7.5	Verwahrstelle	
7.5 7.6	Register- und Transferstelle	
7.7	Nominee-Dienste	
7.8	Vertriebsstelle	
7.9	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	66

7.10	Geschäfte mit verbundenen Personen	66
8.	OUTSOURCING DURCH DIENSTLEISTER DER GESELLSCHAFT, DIE ZUM BERUFSGEHEIMNIS VERPFLICHTET SIND	66
9.	ABWICKLUNG, VERSCHMELZUNG UND SCHLIESSUNG (SOFT CLOSURE)	67
9.1 9.2 9.3	Abwicklung – Auflösung der Gesellschaft Abwicklung – Verschmelzung von Teilfonds Schliessung (<i>soft closure</i>)	67
10.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	69
ANHAN	IG 1. VERZEICHNIS	71
ANHAN	IG 2. GLOSSAR	73
ANHAN	IG 3. RISIKEN	79
ANHAN	IG 4. ANLAGEZIELE UND -BESCHRÄNKUNGEN	108
ANHAN	IG 5. RISIKOSTEUERUNG	114
ANHAN	IG 6. POOLING UND GEMEINSAME VERWALTUNG	119
ANHAN	IG 7. LISTE DER UNABHÄNGIGEN VERTRETER DER VERWAHRSTELLE	120
ANHAN	IG 8. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-ÜBERLEGUNGEN SOWIE NACHHALTIGKEITSRISIKEN	127

MITTEILUNG AN DIE ANLEGER

Eastspring Investments («Gesellschaft») ist eine im Grossherzogtum Luxemburg gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung («Gesetz von 2010») und der Richtlinie 2009/65/EG des Parlaments der Europäischen Union und des Rates vom 13. Juli 2009 («OGAW-Richtlinie») auf der amtlichen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen eingetragene, offene Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable). Die Eintragung bedeutet jedoch nicht, dass eine Luxemburger Behörde den Inhalt des vorliegenden Prospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Sondervermögen genehmigt hat.

Die Gesellschaft hat gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft («Verwaltungsgesellschaft») bestellt, wie nachstehend noch näher erläutert.

Die Anteile der Gesellschaft werden auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Zusicherungen ausgegeben. Jegliche von Vertriebspartnern bzw. sonstigen Personen abgegebenen Auskünfte oder Zusicherungen, die nicht im vorliegenden Prospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, gelten als unbefugt gegeben und sind daher nicht verlässlich.

Die Verbreitung des vorliegenden Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Die Empfänger dieses Prospekts sowie die Personen, welche Anteile aufgrund dieses Prospekts zeichnen wollen, sind selbst dafür verantwortlich, sich über die Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Rechtshoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Anhang 1 «Verwaltungsrat» namentlich aufgeführt sind, hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass die im vorliegenden Prospekt angegebenen Sachverhalte in Bezug auf alle wesentlichen Fragen wahr und angemessen dargelegt und keine wesentlichen Sachverhalte ausgelassen worden sind, deren Auslassung dazu führen kann, dass die Aussagen im vorliegenden Prospekt irreführend wirken. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Haftung.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den zurzeit in Kraft befindlichen Gesetzen und der juristischen Praxis in Luxemburg und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

An einer Zeichnung Interessierte, die Zweifel am Inhalt des vorliegenden Prospekts bzw. – falls verfügbar – am Jahres- bzw. Halbjahresbericht haben, wird empfohlen, sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Voraussetzungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften zu informieren, die für sie nach den Gesetzen des Landes gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Steuerwohnsitz haben, und die für die Zeichnung, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen von Bedeutung sein können, und ihren Finanzberater diesbezüglich zu konsultieren.

Die Gesellschaft wurde nicht gemäss dem US-Investment Company Act von 1940 registriert. Zudem wurden die Anteile der einzelnen Teilfonds nicht nach dem US-Securities Act von 1933 in seiner jeweils letzten Fassung registriert und werden daher weder in den USA oder ihren Territorien und Besitzungen noch einer «US-Person» (wie nachstehend definiert) zum Verkauf angeboten bzw. verkauft. Die Satzung der Gesellschaft enthält bestimmte Einschränkungen über den Verkauf und die Übertragung von Anteilen jedes Teilfonds an solche Personen.

Der Begriff «US-Person» steht (i) für die «US-Personen», die in Regulation S des US-Securities Act von 1933 in ihrer jeweils letzten Fassung so definiert werden, sowie (ii) für US-Staatsangehörige, unbefristet Aufenthaltsberechtigte, gemäss den Gesetzen der USA oder eines Rechtshoheitsgebiets innerhalb der USA gegründete Unternehmen (einschliesslich ausländischer Niederlassungen) und andere Personen und Unternehmen in den USA. Unbeschadet des Vorstehenden umfasst die Definition von «US-Person» die Definition von «Person der Vereinigten Staaten» oder einen ähnlichen Begriff, der in der geltenden Durchführungsverordnung (*Executive Order*) der Vereinigten Staaten von Amerika verwendet wird.

An einer Zeichnung Interessierten wird empfohlen, sich am Sitz der Gesellschaft zu erkundigen, ob die Gesellschaft inzwischen eine neuere Fassung des Prospekts veröffentlicht hat.

Es gilt zu bedenken, dass der Wert von Anteilen und der Ertrag daraus nicht nur steigen, sondern auch fallen kann und dass daher der vom Anteilsinhaber bei der Rücknahme der Anteile realisierte Betrag unter dem ursprünglich für die Anlage aufgewendeten Betrag liegen kann. Die frühere Wertentwicklung der Anteile der Gesellschaft darf nicht als Garantie für zukünftigen Erfolg betrachtet werden.

Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils aktuellen Fassung, den einschlägigen grossherzoglichen Vorschriften, den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF»), wie etwa der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung, sowie den einschlägigen von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde («ESMA») herausgegebenen Leitlinien sind alle im Finanzsektor Tätigen dazu verpflichtet, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für die Geldwäsche zu verhindern.

Dementsprechend kann die Register- und Übertragungsstelle von jedem Anteilsinhaber und Anlageinteressenten sowie von den wirtschaftlichen Eigentümern einer Anlage in der Gesellschaft einen Legitimationsnachweis verlangen. So kann beispielsweise von einer Person verlangt werden, eine amtlich bzw. notariell (von der Botschaft, dem Konsulat, einem Notar, der Polizei, einem Rechtsanwalt oder einer sonstigen entsprechend befugten Behörde) beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises einzureichen. Handelt es sich bei den Antragstellern um Unternehmen, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen) und der Satzung (bzw. einer vergleichbaren Urkunde) sowie der Namen der Gesellschafter bzw. Aktionäre zusammen mit Kopien von deren Personalausweisen bzw. Pässen erforderlich sein. Die vorstehenden Anforderungen gelten sowohl für unmittelbar an die Verwaltungsgesellschaft oder Hauptverwaltungsstelle gerichtete als auch für mittelbar über einen Intermediär, z. B. eine Untervertriebsstelle, erfolgende Anträge.

Anteilsinhaber und Anlageinteressenten können im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen laufenden Sorgfaltsprüfung von Kunden jeweils auch zur Vorlage zusätzlicher oder aktualisierter Legitimationsunterlagen aufgefordert werden. Diese Informationen können die Mittelherkunft, die Quelle des Vermögens und den Beruf umfassen.

Bis die Legitimationsprüfung von Anlageinteressenten bzw. Übertragungsempfängern nach Feststellung der Registerund Übertragungsstelle zufriedenstellend erfolgt ist, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bzw. die Genehmigung zur Registrierung der Übertragung von Anteilen zu verweigern. Genauso werden Rücknahmeerlöse erst bezahlt, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften vollständig erfolgt ist. In diesen Fällen haftet die Register- und Übertragungsstelle nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Werden zufriedenstellende Legitimationsnachweise verspätet oder gar nicht vorgelegt, kann die Register- und Übertragungsstelle die von ihr für geeignet erachteten Massnahmen ergreifen.

Die Gesellschaft nimmt die Initiative der Financial Action Task Force (FATF) zur Verhinderung der Proliferationsfinanzierung zur Kenntnis. Proliferationsfinanzierung ist die Mittelvergabe oder Erbringung von Finanzdienstleistungen, welche ganz oder teilweise zur Herstellung, zum Erwerb, zum Besitz, zur Entwicklung, zum Export, zum Umschlag, zum Brokering, zur Beförderung, zur Übergabe, zur Lagerung oder zur Nutzung von Atom-, Chemie- oder biologischen Waffen sowie von deren Trägermitteln und den damit verbundenen Materialien dienen (einschliesslich Technologien und Waren mit doppeltem Verwendungszweck, die für rechtswidrige Zwecke genutzt werden), dies entgegen dem einzelstaatlichen Recht oder gegebenenfalls internationalen Verpflichtungen.

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Umsetzung des Osloer Übereinkommens über Streumunition enthält in seinem Artikel 3 ein Verbot der vorsätzlichen Finanzierung von Streumunition und explosiver Submunition. Dementsprechend verabschiedete die Gesellschaft Grundsätze, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten.

Ausschlussrichtlinien¹

Wir sind uns bewusst, dass bestimmte Unternehmen und ihre Aktivitäten der Gemeinschaft und der Gesellschaft im weiteren Sinne, innerhalb derer sie tätig sind, Schaden zufügen. Wir halten Investitionen in diese Unternehmen für nicht nachhaltig und mit unseren Standards und Richtlinien für verantwortungsbewusstes Investment unvereinbar. Weitere Informationen zu den Standards und Richtlinien für verantwortungsbewusstes Investment finden Sie unter https://www. eastspring.com/about-us/responsible-investment. Daher versuchen wir, Investitionen in Unternehmen, die wir als schädlich erachten, aus unseren Portfolios auszuschliessen. Die folgenden Ausschlüsse treffen auf alle Teilfonds zu:

Umstrittene Waffen

Unternehmen, die nachweislich an Streumunition, Antipersonenminen, biologischen Waffen, chemischen Waffen und Kernwaffen ausserhalb des Atomwaffensperrvertrags (UN-Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen) beteiligt sind, sind als Unternehmen für umstrittene Waffen auszuschliessen. Wir werden diese Unternehmen in Übereinstimmung mit den Definitionen internationaler Konventionen und Verträge identifizieren und ausschliessen.

Tabakwaren

¹ Diese Änderung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Wir sind uns der primären schädlichen Auswirkungen des Tabaks auf die Gesundheit bewusst ebenso wie der sekundären Umweltauswirkungen, die die ineffiziente Entsorgung von Tabakerzeugnissen auf die wachsende Abfallmenge hat. Wir werden Unternehmen identifizieren und ausschliessen, die nach der «Global Industry Classification Standard»-Methode (GICS) als Tabak-Subindustrie eingestuft sind. Dazu gehören Hersteller von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen.

Die Ausschlussrichtlinien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

1. EASTSPRING INVESTMENTS: DIE ECKPUNKTE

Eastspring Investments: Eine Einführung

Die in diesem Kapitel enthaltenen Informationen fassen die Eckpunkte der Gesellschaft zusammen und sind in Verbindung mit dem Gesamttext des vorliegenden Prospekts zu lesen.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern eine Vielzahl von auf unterschiedliche Vermögensklassen spezialisierte Teilfonds mit verschiedenen Referenzwährungen anbietet. Dank dieser «Umbrella»-Struktur können Anleger je nach ihren persönlichen Anforderungen aus einer Reihe von Teilfonds auswählen und mit der Kombination von Engagements in verschiedenen Teilfonds ihrer Wahl ihre eigene strategische Allokation vornehmen.

1.1 Anlageziel

Das Gesamtanlageziel der Gesellschaft besteht in der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds zugunsten der Anteilsinhaber und in der Erwirtschaftung überdurchschnittlicher Renditen, gegebenenfalls aber auch in der Minimierung des Risikos durch Streuung der Anlagen im Rahmen eines breiten Spektrums von Aktienwerten und Schuldtiteln. Ein Teilfonds kann Währungssicherungsgeschäfte tätigen, um sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern, dass entsteht, wenn Basiswerte des jeweiligen Teilfonds auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds.

Die Teilfonds werden aktiv verwaltet, und ihre Anlagestrategien können auf einen Referenzindex im Sinne der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 583/2010 («Verordnung über die wesentlichen Anlegerinformationen») Bezug nehmen, wie im Folgenden vorgesehen:

Teilfonds	Referenzindex
ASSET-ALLOKATIONSFONDS	
Eastspring Investments - Asia Real Estate Multi Asset Income Fund	Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, und die Verwaltung nimmt nicht auf einen Referenzindex Bezug.
DYNAMISCHE FONDS	
Eastspring Investments - Asian Dynamic Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI AC Asia ex Japan Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Global Emerging Markets Dynamic Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI Emerging Markets Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Japan Dynamic Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI Japan Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum nutzen zur Über- oder

Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds wesentlich von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.

GLOBALE FONDS

Eastspring Investments - Global Growth Equity Fund

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI AC World Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.

ERTRAGSORIENTIERTE FONDS

Eastspring Investments - Asian Equity Income Fund

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI AC Asia-Pacific ex Japan Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.

REGIONALE FONDS

Eastspring Investments - Asian Low Volatility Equity Fund

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI AC Asia Pacific ex-Japan Minimum Volatility Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.

Eastspring Investments - Greater China Equity Fund

Der Teilfonds wird aktiv mit Bezug auf den MSCI Golden Dragon Index («Referenzindex») verwaltet, dessen Ergebnis der Anlageverwalter zu übertreffen beabsichtigt. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Die Aktienwerte des Teilfonds werden grösstenteils Indexbestandteile. Der Anlageverwalter hat jederzeit die Möglichkeit, in Unternehmen oder Sektoren zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind – wobei die Abweichung des Portfolios vom Referenzindex erheblich sein kann –, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Mit anderen Worten weichen aufgrund der aktiven Verwaltung des Teilfonds die Anlagen des Teilfonds von den Bestandteilen und Gewichtungen des Referenzindex ab. Jedoch begrenzen Risikoparameter die Höhe der Abweichung der Wertentwicklung, und daher wird davon ausgegangen, dass das Ergebnis des Teilfonds den Referenzindex nur in begrenztem Ausmass übertreffen wird.

LÄNDERFONDS	
Eastspring Investments - China A Shares Growth Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI China A Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - China Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI China 10/40 Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - India Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI India Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Indonesia Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des MSCI Indonesia 10/40 Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter nutzt seinen Spielraum zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Japan Smaller Companies Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des Russell/Nomura Mid-Small Cap Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfunds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil der Aktienwerte des Teilfonds wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzindex oder wie im Index gewichtet. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum nutzen zur Über- oder Untergewichtung bestimmter Bestandteile des Referenzindex und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Es wird daher davon

	ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds wesentlich von
	derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
FESTZINSORIENTIERTE FON	DC
Eastspring Investments - Asian Bond Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des JP Morgan Asia Credit Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der
	Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des
	Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert
	ist. Der «grösste» Teil des Engagements des Teilfonds in Anleihen wird sich nicht notwendigerweise auf den Referenzindex beziehen, noch werden die
	Gewichtungen daraus abgeleitet. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum
	nutzen, um in Anleihen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten
	sind, um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von
	derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Asian	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des JP Morgan Asia Credit Non-
High Yield Bond Fund	Investment Grade Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das
	Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter
	Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil des Engagements des
	Teilfonds in Anleihen wird sich nicht notwendigerweise auf den Referenzindex beziehen, noch werden die Gewichtungen daraus abgeleitet. Der
	Anlageverwalter kann seinen Spielraum nutzen, um in Anleihen zu investieren,
	die nicht im Referenzindex enthalten sind, um von bestimmten Anlagechancen
	zu profitieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die
	Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Asian	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des Markit iBoxx ALBI ex-China
Local Bond Fund	Onshore, ex-China Offshore ex-Taiwan Net of Tax Custom Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der
	Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des
	Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert
	ist. Der grösste Teil des Engagements des Teilfonds in Anleihen wird sich nicht notwendigerweise auf den Referenzindex beziehen, noch werden die
	Gewichtungen daraus abgeleitet. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum
	nutzen, um in Anleihen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten
	sind, um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren. Es wird daher davon
	ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - Asia	Die Teilfonds wird aktiv verwaltet, jedoch nicht unter Bezugnahme auf einen
Sustainable Bond Fund Fastenring Investments IIS	Referenzindex. Discar Tailfonds gialt derouf ab des Ergabnis des Bloomberg US Credit Index
Eastspring Investments - US Corporate Bond Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des Bloomberg US_Credit Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der
	Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des
	Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert
	ist. Der grösste Teil des Engagements des Teilfonds in Anleihen wird sich wahrscheinlich auf den Referenzindex beziehen und ähnliche Gewichtungen
	wie der Referenzindex haben. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum
	nutzen, um in Anleihen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten
	sind, um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds in einem gewissen
	Rahmen von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - US High	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des ICE BofA US High Yield
Yield Bond Fund	
Tield Bolld Tulld	Constrained Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das

	Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil des Engagements des Teilfonds in Anleihen wird sich nicht notwendigerweise auf den Referenzindex beziehen, noch werden die Gewichtungen daraus abgeleitet. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum nutzen, um in Anleihen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds leicht von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.
Eastspring Investments - US Investment Grade Bond Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, das Ergebnis des ICE BofA U.S. Corporates BBB3-A3 Rated Index («Referenzindex») zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ und daher ein geeigneter Performance-Vergleichswert ist. Der grösste Teil des Engagements des Teilfonds in Anleihen wird sich wahrscheinlich auf den Referenzindex beziehen und ähnliche Gewichtungen wie der Referenzindex haben. Der Anlageverwalter kann seinen Spielraum nutzen, um in Anleihen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Wertentwicklung des Teilfonds in einem gewissen Rahmen von derjenigen des Referenzindex unterscheidet.

Die Anleger erhalten die Möglichkeit, in einen oder mehrere Teilfonds zu investieren und dabei das von ihnen gewünschte Risikoniveau durch Anlagen in einer bestimmten Region und/oder einer bestimmten Vermögenskategorie selbst zu bestimmen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Anleger sollten auch beachten, dass Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen der Teilfonds in Anhang 8 «Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen sowie Nachhaltigkeitsrisiken» zu finden sind.

Vollständiger Name	Anlageziel	Erhältliche
Kurzname		Anteilsklassen*
ASSET-ALLOKATIO		
Eastspring Investments – Asia	Der Teilfonds zielt auf die Maximierung der Gesamtrendite ab, wobei der Fokus der Ertragsauszahlung dadurch mittel- bis	A – USD
Real Estate Multi Asset Income Fund	langfristig bleibt, indem er eine aktiv verwaltete Anlagestrategie umsetzt und überwiegend in ein diversifiziertes Spektrum von	$A_{DM} - USD$
Eastspring	Aktienwerten, Real Estate Investment Trusts («REIT»), aktienähnlichen Wertpapieren, Anleihen und anderen auf	$A_{\mathrm{DMC1}} - \mathrm{USD}$
Investments – Asia Real Est Multi Asset	Immobilien- oder Infrastrukturunternehmen bezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich Teilfonds	$A_{HDM} - HKD$
Inc Fd	der Gesellschaft) investiert, die in der Region Asien-Pazifik ohne Japan eingetragen, notiert oder hauptsächlich geschäftlich tätig sind. Der Teilfonds kann auch Einlagenzertifikate, einschliesslich	A _{SDM} (abgesichert) – SGD
	ADR und GDR, in Aktien wandelbare Schuldtitel, Vorzugsaktien und Optionsscheine erwerben. Vom Teilfonds als Anlagen	C – USD
	erworbene ADR und GDR enthalten keine eingebetteten Derivate.	D – USD
		R – USD
	Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen in Bezug darauf, welchen Anteil an seinem Nettovermögen er in Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung investieren kann.	
	Der Teilfonds kann in verschiedene von einer Reihe von Unternehmen emittierten Arten von Anleihen investieren, unter anderem in Staatsanleihen, Anleihen von Staatsunternehmen und Unternehmensanleihen.	
	Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CMBS, MBS und ABS investieren. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in unter Investment-Grade liegende (d. h. von Standard & Poor's mit unter BBB- oder von Moody's	

Investors Services oder Fitch Ratings vergleichbar bewertete) festverzinsliche Wertpapiere oder in nicht bewertete Schuldtitel investieren. Für diesen Teilfonds bedeutet der Begriff «nicht bewertete Schuldtitel»², dass weder der Schuldtitel selbst noch sein Emittent ein Kreditrating aufweist.

Vorbehaltlich der vorstehenden Strategie darf der Teilfonds von Zeit zu Zeit mehr als 30 % seines Nettovermögens in einem einzigen Land innerhalb der Region Asien-Pazifik ohne Japan investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 60 % seines Nettovermögens direkt über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien und über das China Interbank Bond Market Direct Access Program («CIBM Direct Access Program») bzw. über den China Hong Kong Bond Connect («Bond Connect») in chinesische Onshore-Schuldtitel investieren, darunter weniger als 30 % seines Nettovermögens in Urban Investment Bonds, d. h. Schuldtitel, die von Local Government Financing Vehicles («LGFV»; in etwa: Finanzierungsvehikel für lokale Gebietskörperschaften) ausgegeben werden. Diese LGFV sind von Gebietskörperschaften bzw. mit ihnen verbundenen Unternehmen zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung öffentlicher Investitions- oder Infrastrukturprojekte gegründete Rechtsträger.

Dieser Teilfonds kann weniger als 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die mögliche Verluste tragen (wie etwa Ergänzungskapital (*Tier 2*) und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (*non-preferred senior debt*) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können.

Als Asset-Allokation kann der Teilfonds zum Beispiel 40 % bis 60 % seines Nettovermögens in börsennotierte REIT und immobilien- bzw. infrastrukturbezogenen Aktien und 40 % bis 60 % in Schuldtiteln halten. Ausserdem können bis zu 20 % des Teilfondsnettovermögens in Geldmarktfonds und von 0 % bis 10 % in sonstige Organismen zur gemeinsamen Anlage (einschliesslich Teilfonds der Gesellschaft) investiert werden.

Der Teilfonds vertritt einen flexiblen Ansatz bei der Asset-Allokation und baut ein diversifiziertes Multi-Asset-Portfolio auf. Die Asset-Allokation des Teilfonds ändert sich jeweils nach Ansicht des Anlageverwalters, der bei der Festlegung seiner Aktienallokation makroökonomische und länderspezifische Gesichtspunkte sowie bei der Festlegung seiner Allokation in festverzinsliche Wertpapiere makroökonomische, Kredit- und Zinsgesichtspunkte berücksichtigt.

² Ein Schuldtitel, der selbst (oder dessen Emittent) nur von anderen Kreditrating-Agenturen als Standard & Poor, Moody's Investors Services oder Fitch Ratings (einschliesslich Kreditrating-Agenturen der VR China) bewertet wurde, gilt als «nicht bewerteter Schuldtitel».

DYNAMISCHE FON	DS	
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt mittels eines konzentrierten Portfolios aus	A – USD
Investments – Asian	Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Anleihen und	C – USD
Dynamic Fund	Währungen auf langfristiges Kapitalwachstum ab. Er investiert	
Eastspring	überwiegend in Wertpapiere von in der Region Asien-Pazifik ohne Japan gegründeten, dort notierten oder hauptsächlich dort	D – USD
Investments – Asian	geschäftlich tätigen Unternehmen.	
Dynamic Fund		
	Der Teilfonds kann auch in von juristischen Personen aus Asien emittierte Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR,	
	Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Optionsscheine und	
	festverzinslicher Wertpapiere (sowohl in US-Dollar als auch in	
	asiatischen Währungen) investieren.	
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt mittels eines konzentrierten Portfolios aus	A – USD
Investments – Global Emerging Markets	Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Anleihen auf langfristiges Kapitalwachstum ab. Er investiert überwiegend	$A_S - SGD$
Dynamic Fund	weltweit in Wertpapiere von Unternehmen, die in	C – USD
Eastspring	Schwellenländern gegründet wurden oder notiert sind oder die	D – USD
Investments – Global	dort hauptsächlich bzw. in erheblichem Umfang geschäftlich tätig	
EM Dynamic Fund	sind oder erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften, verbundene oder nahestehende	E – USD
	Unternehmen dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften. Der	R – USD
	Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren.	$R_{\rm E}-{ m EUR}$
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt mittels eines konzentrierten Portfolios aus	A – USD
Investments – Japan	Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Anleihen und	A (abgesichert) –
Dynamic Fund	Währungen auf langfristiges Kapitalwachstum ab. Er investiert überwiegend in Wertpapiere von in Japan gegründeten, dort	USD
Eastspring	notierten oder hauptsächlich dort geschäftlich tätigen	A _A (abgesichert) –
Investments – Japan Dynamic Fund	Unternehmen.	AUD
Dynamic Tana	Der Teilfonds kann auch in von japanischen juristischen Personen	$A_E - EUR$
	emittierte Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR,	A _E (abgesichert) –
	Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Optionsscheine und festverzinslicher Wertpapiere investieren.	EUR
	restverzinsnener wertpapiere investieren.	$A_J - JPY$
		$A_s - SGD$
		A _s (abgesichert) – SGD
		A _Z (abgesichert) – ZAR
		C – USD
		C (abgesichert) – USD
		$C_{DY} - USD$
		$C_E - EUR$
		C _E (abgesichert) –
		EUR
		C_{G} – GBP
		C _J – JPY
		D – USD
		F – USD
		$F_E - EUR$
		$F_{GDY} - GBP$
		Z GD1 CD1

-		
		R – USD
		R (abgesichert) – USD
		$R_{\rm E}-EUR$
		R _E (abgesichert) – EUR
		$R_{\rm G}-G{\rm BP}$
		R _G (abgesichert) – GBP
		$R_{J}-JPY$
GLOBALE FONDS		
Eastspring Investments – Global Growth Equity Fund Eastspring Investments – Global Growth Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der langfristigen Gesamtrendite ab, indem er überwiegend in Aktienwerte von differenzierten, qualitativ hochwertigen globalen Unternehmen, welche an weltweiten Börsen kotiert sind und die Merkmale von Wachstumsanlagen aufweisen, wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Ertrag, Cashflow und Umsatz sowie Geschäftsmodellqualitäten, welche wiederkehrende Umsätze, Preissetzungskraft und langfristige Wachstumsbahnen umfassen, investiert. Der Teilfonds kann in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investieren, wird aber in der Regel in Unternehmen mit grosser und mittlerer Kapitalisierung investieren. Die Börsen umfassen unter anderem die grossen Börsen in Nordamerika, Europa und im asiatisch-pazifischen Raum. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren. Die ADR und GDR in welche der Teilfonds investieren kann, haben keine eingebetteten Derivate.	A – USD As (abgesichert) – SGD C – USD D – USD
ERTRAGSORIENTI		
Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund	Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von in der Region Asien-Pazifik ohne Japan gegründeten, dort notierten oder hauptsächlich dort geschäftlich tätigen Unternehmen investiert. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren.	A – USD A _{ADMC1} (abgesichert) – AUD A _{ADM} (abgesichert) – AUD A _{DMC1} – USD A _{DM} – USD
	Shanghai-Hongkong Stock-Connect-Programm bzw. das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm ³ bis zu 20 % seines Nettovermögens in der VR China investieren.	A_{E} – EUR A_{EDM} – EUR
		$A_S - SGD$

³ Diese Änderung tritt am 7. Februar 2022 in Kraft. Bis einschließlich 6. Februar 2022 lautet das Anlageziel des Teilfonds: «Dieser Teilfonds zielt darauf ab, Erträge zu erwirtschaften, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von in der Region Asien-Pazifik ohne Japan gegründeten, dort notierten oder hauptsächlich dort geschäftlich tätigen Unternehmen investiert. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren. Der Teilfonds kann über chinesische Onshore-Wertpapiere via Stock-Connect-Programm bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren.»

		A _S (abgesichert) – SGD
		$A_{SDM} - SGD$
		A _{NDMC1} (abgesichert) – NZD
		A _{ZDMC1} (abgesichert) – ZAR
		C – USD
		D– USD
		$D_{DH}-USD \\$
		R – USD
		$R_{E}-EUR$
		R _E (abgesichert) – EUR
		R _{EDM} - EUR
REGIONALE FOND	S	
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt, entsprechend der Entwicklung der	A – USD
Investments – Asian Low Volatility	Aktienmärkte in der Region Asien-Pazifik ohne Japan, über eine Kombination von Kapitalwachstum und –ertrag, aber mit	$A_{DM}-USD \\$
Equity Fund	geringerer Volatilität, auf die Maximierung der Gesamtrendite	As – SGD
Eastspring Investments – Asian	ab. Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Asien-Pazifik ohne Japan gegründet, dort notiert oder dort	A _S (abgesichert) – SGD
Low Vol Equity Fund	hauptsächlich geschäftlich tätig sind.	$A_{SDM}-SGD \\$
	Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und	A _{SDM} (abgesichert) - SGD
	Optionsscheine investieren.	C – USD
		D – USD
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der langfristigen	A – USD
Investments – Greater China Equity	Gesamtrendite durch die Investition in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen ab, die in der VR China, der	$A_H-HKD \\$
Fund	Sonderverwaltungszone Hongkong oder in Taiwan eingetragen	C – USD
Eastspring Investments – Greater China Equity	oder hauptsächlich geschäftlich tätig sind. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, in Stammaktien wandelbare Schuldtitel, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren.	D - USD
Fund	Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens direkt über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen.	
LÄNDERFONDS		
Eastspring	Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab,	A – USD
Investments – China	indem er mindestens 70 % seines Nettovermögens in	$A_S - SGD$
A Shares Growth Fund	chinesische A-Aktien von Unternehmen investiert, die via SHHK und SZHK Stock Connect und/oder als Teil des QFII-	B – USD
Eastspring	/RQFII-Systems an der Shanghai Stock Exchange bzw. an der	C - USD
Investments - China	Shenzhen Stock Exchange notiert sind und über ein starkes Wachstumspotential verfügen. Der Teilfonds darf weniger als	D – USD
A Shares Growth Fund	30 % seines Nettovermögens in Aktienwerten von	D 00D
	<u> </u>	

	Unternehmen anlegen, die an der ChiNext-Börse bzw. dem Science und Technology Innovation Board («STAR Board») notiert sind. Abgesehen von chinesischen A-Aktien kann der Teilfonds auch unter 30 % seines Nettovermögens in andere Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in der VR China gegründet wurden oder dort notiert sind oder die dort hauptsächlich bzw. in erheblichem Umfang geschäftlich tätig sind oder dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften, verbundene oder nahestehende Unternehmen dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften. Zu den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören unter anderem börsennotierte Wertpapiere auf anerkannten Märkten, Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, sowie Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine. 4	R - USD R _E – EUR
Eastspring Investments – China Equity Fund Eastspring Investments – China Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der langfristigen Gesamtrendite ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in der VR China gegründet wurden oder dort notiert sind oder die dort hauptsächlich bzw. in erheblichem Umfang geschäftlich tätig sind oder erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften, verbundene oder nahestehende Unternehmen dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften. Zu den Anlagen des Teilfonds gehören unter anderem an anerkannten Märkten notierte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, sowie Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens direkt über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.	$\begin{array}{l} A-USD \\ A_{ADMC1} (abgesichert) \\ -AUD \\ A_{DMC1}-USD \\ A_E-EUR \\ A_H-HKD \\ A_{NDMC1} (abgesichert) \\ -NZD \\ A_S-SGD \\ A_{ZDMC1} (abgesichert) \\ -ZAR \\ C-USD \\ C_E-EUR \\ J-USD \\ R-USD \\ \end{array}$
Eastspring Investments – India Equity Fund Eastspring Investments – India Equity Fund	Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der langfristigen Gesamtrendite ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Indien gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.	A – USD C– USD D – USD J – USD R – USD

⁴ Diese Änderung tritt am 7. Februar 2022 in Kraft. Bis einschließlich 6. Februar 2022 lautet das Anlageziel des Teilfonds: «Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er mindestens 70 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die via SHHK und SZHK Stock Connect und/oder als Teil des QFII-/RQFII-Systems an der Shanghai Stock Exchange bzw. an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind. Abgesehen von chinesischen A-Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren kann der Teilfonds auch unter 30 % seines Nettovermögenwertes in andere Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in der VR China gegründet wurden oder dort notiert sind oder die dort hauptsächlich bzw. in erheblichem Umfang geschäftlich tätig sind oder dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften, verbundene oder nahestehende Unternehmen dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften.

Zu den Anlagen des Teilfonds gehören unter anderem Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, sowie Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine.»

	Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren.	
Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund Eastspring Investments – Japan Smaller Co Fund	Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der langfristigen Gesamtrendite ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Indonesien gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren. Dieser Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Japan gegründet wurden oder dort notiert sind oder die dort hauptsächlich bzw. in erheblichem Umfang geschäftlich tätig sind oder erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften, verbundene oder nahestehende Gesellschaften dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften. Das Anlageuniversum besteht aus dem unteren Drittel der Gesamtmarktkapitalisierung aller börsennotierten Unternehmen in Japan. Der Teilfonds kann auch in mittlere und grössere Unternehmen investieren, um seine Liquidität zu erhöhen. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren.	$A-USD$ A_S-SGD $C-USD$ $J-USD$ $A-USD$ $C-USD$ C_G-GBP C_J-JPY $E_{DY}-USD$ $R (abgesichert)$ $-USD$ R_G-GBP R_J-JPY
FESTZINSORIENTII		
Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund Eastspring Investments – Asia Sustainable Bd Fd	Dieser Teilfonds strebt eine langfristige Maximierung der Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel investiert, die auf US-Dollar, Euro und verschiedene asiatische Währungen lauten, von staatlichen und halbstaatlichen asiatischen Organisationen oder von Unternehmen oder supranationalen Organisationen begeben oder garantiert werden und den Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätzen («ESG») von Eastspring («ESG-Grundsätze von Eastspring») entsprechen, einschliesslich grüner, sozialer und nachhaltiger («GSS») Anleihen. b Um die Übereinstimmung einer Anleihe mit den ESG-Grundsätzen von Eastspring und die Eignung für die Aufnahme zu bestimmen, wird folgendes Verfahren durchgeführt: • Die Bewertung und Überwachung von ESG-Faktoren ist ein integraler Bestandteil des Bottom-up-Credit-Research-Verfahrens des Anlageverwalters in Bezug auf Emittenten sowohl von Staats- als auch von Unternehmensanleihen. Dieser Prozess umfasst die Bewertung ökologischer und sozialer Faktoren, wie unter anderem Klimawandel, Biodiversität, Energieressourcen und -management, Luftverschmutzung, Wasserknappheit und -verschmutzung, Beziehungen zu Mitarbeitern, Menschenrechte, Beziehungen zur Gemeinschaft / zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit, Vielfalt, Gleichberechtigung bei der Beschäftigung und Beziehungen zu Konsumenten. Darüber hinaus werden auch Fragen der Unternehmensführung bewertet, wobei Faktoren wie Unternehmenstransparenz, Auditpraktiken	A _{SDM} (abgesichert) - SGD C - USD D - USD R - USD R _E (abgesichert) - EUR

- und die nachweisliche Integrität des Managements berücksichtigt werden.
- Auf der Grundlage interner Untersuchungen wird bei der Durchführung einer Analyse ein strukturierter Ansatz gewählt, der sich auf branchen- oder regionalspezifische ESG-Risiken konzentriert, denen der Emittent ausgesetzt ist, um die Wesentlichkeit der Risiken zu bestimmen, wie sich diese ESG-Risiken im Laufe der Zeit verändern und wie gut der Emittent auf den Umgang mit diesen ESG-Fragestellungen vorbereitet ist. Dazu gehört auch die Bewertung der ESG-Praktiken des Emittenten im Vergleich zu anderen Unternehmen. Darüber hinaus werden externe ESG-Research-Inputs (z. B. MSCI, ESG-Rating von Ratingagenturen, Broker-Research, Unternehmensberichte, Medienartikel und direkte Informationsanfragen bei Emittenten usw.) berücksichtigt.
- Auf der Grundlage der obengenannten ESG-Analyse wird jedem Emittenten eine ESG-Gesamtrisiko-Bewertung von hoch, mittel oder niedrig sowie eine Gesamtbereitschafts-Bewertung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen («ESG-Analyse»). Emittenten mit einem hohen ESG-Risiko und einer geringen Bereitschaft zum Umgang mit ESG-Risiken werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, während Emittenten mit den verbleibenden Bewertungen im Anlageuniversum des Teilfonds verbleiben.
- Emittenten, die laut Bewertung gegen die ESG-Grundsätze von Eastspring verstossen, sind von dem Teilfonds ausgeschlossen, wie z. B. Unternehmen, die an zivilen und Atomwaffen, Tabak sowie an der Förderung von Kraftwerkskohle und Ölsand beteiligt sind, Palmölunternehmen, die keine Mitglieder des Round Table for Sustainable Palm Oil sind, Eigentümer von an Entwaldung beteiligten landwirtschaftlichen Plantagen, von der UNO (auf der Basis der von ihnen ausgehenden Bedrohung des Friedens, ihrer schädlichen Politik oder ihrer Verweigerung der Zusammenarbeit im Völkerrechts) sanktionierte Sinne des Länder, wesentlich die Menschenrechte verletzende Unternehmen sowie Unternehmen, die von MSCI ESG Research die Bewertung «CCC» erhalten haben.
- Wenn eine Anleihe dem Performance-Ziel und den Risikoparametern des Teilfonds entspricht und in den Teilfonds aufgenommen werden soll, wird die ESG-Analyse bei der Positionsgrösse berücksichtigt; Emittenten mit höherer ESG-Bewertung wird ein höheres Portfoliogewicht zugewiesen (und umgekehrt).
- Bei der Entscheidung über die Aufnahme von GSS-Anleihen in den Teilfonds prüft der Anlageverwalter die Integrität der GSS-Anleihen, indem er bewertet, ob sie die Green Bond Principles, die Social Bond Principles sowie die von der International Capital Market Association aufgestellten Sustainability Bond Guidelines einhalten. Emittenten der GSS-Anleihen unterliegen ebenfalls der obengenannten ESG-Analyse.

Der Teilfonds darf weniger als 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die bonitätsmässig unter Investment Grade (d. h. unter BBB- von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung von Moody's Investors Services oder Fitch Ratings) bewertet sind oder die, falls sie nicht bewertet sind, nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Für die Zwecke dieses Teilfonds wird der Begriff «nicht bewertete» Schuldtitel so definiert, dass weder der Schuldtitel selbst noch sein Emittent über eine Bonitätsbewertung von Standard & Poor's, Moody's Investors Services oder Fitch Ratings verfügt.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in nicht bewertete Schuldtitel investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind wie Wertpapiere, die mit Investment Grade bewertet sind (d. h. mit BBB- oder besser nach Standard & Poor's oder vergleichbaren Bewertungen nach Moody's Investors Services oder Fitch Ratings).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen investieren, wobei bis zu 35 % Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtitel investiert werden können, die von einem einzigen staatlichen Emittenten (einschliesslich seiner Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörde) begeben und/oder garantiert werden, und immer unter der Massgabe, dass weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds von einem einzigen Staat begeben und/oder garantiert werden, der eine Bewertung unter «Investment Grade» aufweist (wie Malaysia, Thailand, die Philippinen, Indonesien, Indien usw.). Anlagen in Schuldtiteln, die von einem einzelnen Staat begeben und/oder garantiert werden und mit einer Bewertung unter «Investment Grade» eingestuft sind, beruhen auf dem professionellen Urteil des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für die Anlage ein günstiger/positiver Ausblick für den staatlichen Emittenten, das Potenzial für eine Verbesserung der Bewertung und die erwarteten Änderungen des Werts solcher Anlagen aufgrund von Bewertungsänderungen gehören können. Bitte beachten Sie, dass die obengenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden, da sich die Bewertungen der staatlichen Emittenten von Zeit zu Zeit ändern können.

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit mehr als 30 % seines Nettovermögens in ein und demselben Land anlegen, darunter Hongkong, Südkorea, Singapur, Malaysia, Thailand, die Philippinen, Indonesien, Indien usw. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über das China Interbank Bond Market Direct Access Program (das «CIBM Direct Access Program») bzw. China Hong Kong Bond Connect in der VR chinesische Onshore-Schuldtitel China in investieren. einschliesslich bis zu 10 % seines Nettovermögens in städtische Investmentanleihen, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die von Local Government Financing Vehicles («LGFVs») ausgegeben werden. Bei diesen LGFVs handelt es sich um eigenständige juristische Personen, die von lokalen Regierungen bzw. deren verbundenen Unternehmen gegründet wurden, um Finanzmittel für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte zu beschaffen.

	Der Teilfonds kann unter 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 10 % seines Nettovermögens in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds – «CoCoBonds») investieren kann, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (Tier 2) und zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (non-preferred senior debt) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können. ⁵	
Eastspring Investments – Asian Bond Fund Eastspring Investments – Asian Bond Fund	Dieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln asiatischer juristischer Personen oder von deren Tochtergesellschaften besteht. Das Portfolio dieses Teilfonds besteht überwiegend aus auf US-Dollar sowie verschiedene asiatische Währungen lautenden Wertpapieren und zielt mittels der Anlage in bonitätsmässig bewertete und nicht bewertete festverzinsliche Wertpapiere auf eine Maximierung der Gesamtrendite ab. Dieser Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, Pflichtwandelanleihen («CoCo-Bonds») und – mit einer Beschränkung von 10 % – in notleidende Wertpapiere und ausgefallene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann unter	A – USD A _{ADM} (abgesichert) – AUD A _{DM} – USD A _{DQ} – USD A _{GDM} (abgesichert) – GBP A _{HDM} – HKD A _{NDM} (abgesichert) – NZD

⁵ Diese Änderung tritt am 7. Februar 2022 in Kraft. Bis einschließlich 6. Februar 2022 lautet das Anlageziel des Teilfonds: «Der Teilfonds strebt eine Investition in eine Mischung aus grünen, sozialen und Nachhaltigkeitsanleihen und in andere asiatische staatliche, halbstaatliche, Unternehmens- und supranationale Schuldtiteln an, die auf interne Umwelt-, soziale und Governance-Prinzipien («ESG»-Prinzipien) ausgerichtet sind.

Das Portfolio des Teilfonds besteht hauptsächlich aus Anleihen, die auf US-Dollar, Euro und verschiedene asiatische Währungen lauten und zielt auf eine Maximierung der Gesamtrendite durch Investitionen in bewertete und nicht bewertete Schuldtitel ab. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über das China Interbank Bond Market Direct Access Program («CIBM Direct Access Program») bzw. über den China Hong Kong Bond Connect («Bond Connect») in chinesische Onshore-Schuldtitel investieren. Der Teilfonds kann in bewertete und unbewertete Schuldtitel investieren, wobei bis zu 30 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln angelegt werden können, deren Bewertung unter Investment Grade (d. h. unter BBB- nach Standard & Poor's oder vergleichbaren Bewertungen von Moody's Investors Services oder Fitch Ratings) liegt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds («CoCo-Bonds») anlegen.

Zur Feststellung, ob eine Anleihe mit den ESG-Prinzipien des Teilfonds übereinstimmt und daher für die Aufnahme in den Teilfonds geeignet ist, wird eine ESG-Analyse durchgeführt, die sowohl interne als auch externe ESG-Research-Inputs umfasst. Emittenten, die der Analyse zufolge die ESG-Prinzipien des Teilfonds verletzen, werden aus dem Teilfonds ausgeschlossen.

Zur Feststellung, ob grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen in das Portfolio aufgenommen werden, berücksichtigt der Teilfonds die Green Bond Principles (GBP) und die Social Bond Principles (SBP). Anleihen, die ausdrücklich ihre Einhaltung der GBP- oder SBP-Richtlinien erklären und einen unabhängigen externen Prüfer benannt haben, werden zur weiteren Beurteilung herangezogen. Anleihen, die sich an von Landesbehörden erlassene grüne oder soziale und den GBP- oder SBP-Richtlinien ähnliche Richtlinien halten, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Für Nachhaltigkeitsanleihen, deren Erlöse ausschliesslich zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination von sowohl grünen als auch sozialen Projekten dienen, gelten die vorstehend erwähnten Screening-und Auswahlprozesse für grüne und soziale Anleihen.»

30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (*Tier 2*) und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (*non-preferred senior debt*) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können.

Zudem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in synthetische festverzinsliche Finanzinstrumente (einschliesslich Credit-Linked Notes) investieren. Er kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktienwerten halten, soweit diese Werte aus der Umwandlung oder dem Umtausch einer Vorzugsaktie oder eines Schuldtitels resultieren.

Dieser Teilfonds kann über das CIBM Direct Access Program («CIBM Direct Access Program»), das den Zugang zum chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) ermöglicht, bzw. über den China Hong Kong Bond Connect («Bond Connect») Anlagen von bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Schuldtiteln tätigen.

 $A_S-SGD \\$

 $A_{SDM} - SGD$

A_S (abgesichert) – SGD

A_{SDM} (abgesichert)
– SGD

 A_Z (abgesichert) – ZAR

A_{ZDM} (abgesichert)

– ZAR

B-USD

C – USD

 $C_{DM}-USD \\$

 $\begin{array}{l} C_S \left(abgesichert\right) - \\ SGD \end{array}$

D-USD

D_H (abgesichert) – HKD

E - USD

 $E_{DY}-USD \\$

E_G (abgesichert) – GBP

R - USD

 $\begin{array}{l} R_E \left(abgesichert\right) - \\ EUR \end{array}$

 $\begin{array}{l} R_{EDM} \ (abgesichert) \\ - \ EUR \end{array}$

 $T3_{DMC1} - USD$

Eastspring
Investments – Asian
High Yield Bond
Fund

Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fd Dieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das überwiegend aus hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren/Schuldtiteln asiatischer juristischer Personen oder von deren Tochtergesellschaften besteht. Das Portfolio dieses Teilfonds besteht überwiegend aus auf US-Dollar sowie verschiedene asiatische Währungen lautenden Wertpapieren und zielt mittels der vorwiegenden Anlage in bonitätsmässig unter BBB- bewerteten festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln auf eine Maximierung der Gesamtrendite ab.

Dieser Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, Pflichtwandelanleihen («CoCo-Bonds») und – mit einer Beschränkung von 10 % – in notleidende Wertpapiere und ausgefallene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann unter 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (*Tier 2*) und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (*non-*

A - USD

A_{ADM} (abgesichert)
– AUD

A_{ADMC1} (abgesichert) – AUD

 $A_{DM}-USD \\$

 $A_{DMC1} - USD$

 A_F (abgesichert) – CHF

A_{FDM} (abgesichert)– CHF

A_{NDM} (abgesichert)
- NZD

A_R (abgesichert) – RMB-CNH

preferred senior debt) und andere nachrangige Schuldtitel A_{RDMC1} investieren, die mögliche Verluste tragen können. (abgesichert) -RMB-CNH Zudem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in A_S (abgesichert) – synthetische festverzinsliche Finanzinstrumente (einschliesslich SGD Credit-Linked Notes) investieren. Er kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktienwerten halten, soweit diese $A_{SDM}-SGD \\$ Werte aus der Umwandlung oder dem Umtausch einer A_{SDM} (abgesichert) Vorzugsaktie oder eines Schuldtitels resultieren. - SGD Dieser Teilfonds kann über das CIBM Direct Access Program A_{ZDMC1} («CIBM Direct Access Program»), das den Zugang zum (abgesichert) chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) ermöglicht, ZAR bzw. über den China Hong Kong Bond Connect («Bond C – USD Connect») Anlagen von bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Schuldtiteln tätigen. D-USDE - USD $E_{DY} - USD$ $Q_{DO} - USD$ Q_{RDQ} (abgesichert) - RMB-CNH R - USDR_E (abgesichert) – **EUR** R_G (abgesichert) – **GBP** $T3_{DMC1} - USD$ A - USDDieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das **Eastspring** überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren/Schuldtiteln Investments - Asian A_{ADM} (abgesichert) Local Bond Fund asiatischer juristischer Personen oder von -AUDTochtergesellschaften besteht. Das Portfolio dieses Teilfonds Eastspring besteht überwiegend aus auf verschiedene asiatische Währungen $A_{DM}-USD \\$ Investments – Asian lautenden Wertpapieren und zielt mittels der Anlage in Local Bond Fund $A_S - SGD$ bonitätsmässig bewertete und nicht bewertete festverzinsliche Wertpapiere/Schuldtitel auf eine Maximierung A_{ZDM} (abgesichert) Gesamtrendite ab. -ZARB - USD Dieser Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, Pflichtwandelanleihen («CoCo-Bonds») und - mit C - USDeiner Beschränkung von 10 % - in notleidende Wertpapiere und D-USDausgefallene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann unter 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die D_S (abgesichert) – mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 10 % **SGD** seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die E - USDmögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (Tier 2) und zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) mit $E_{DY} - USD$ mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung R-USDoder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in $R_E - EUR \\$ nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (nonpreferred senior debt) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können. Zudem kann dieser Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens synthetische festverzinsliche Finanzinstrumente (einschliesslich Credit-Linked Notes) investieren. Er kann auch

bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktienwerten halten, soweit diese Werte aus der Umwandlung oder dem Umtausch einer Vorzugsaktie oder eines Schuldtitels resultieren.

Dieser Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über das China Interbank Bond Market Direct Access Program («CIBM Direct Access Program») bzw. über den China Hong Kong Bond Connect («Bond Connect») in chinesische Onshore-Schuldtitel investieren.

Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund

Eastspring
Investments – US
Corporate Bond
Fund

Dieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das überwiegend aus auf US-Dollar lautenden, bonitätsmässig von Standard & Poor's mit mindestens BBB- (oder von Moody's Service bzw. Fitch gleichwertig) bewerteten festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln besteht, die im US-Markt von Unternehmen ausgegeben werden (einschliesslich «Yankee Bonds» und «Global Bonds»). Der Teilfonds konzentriert sich überwiegend auf bonitätsmässig im Rahmen des Investment -Grade bewertete Unternehmensschuldtitel, einschliesslich Positionen verschiedenen Festzinsin /Schuldtitelsektoren, wie etwa «US Corporate» (einschliesslich einlösbarer Vorzugsaktien), CMBS, MBS und ABS. «Yankee Bonds» sind im US-Binnenmarkt begebene Schuldtitel ausländischer Emittenten. «Global Bonds» sind Schuldtitel, die gleichzeitig im Eurobond-Markt und im US-Binnenmarkt begeben werden. Der Teilfonds kann auch bis 5 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds («CoCo-Bonds») investieren. Darüber hinaus ist es das Ziel dieses Teilfonds, seinen Referenzindex, den Bloomberg US Credit Index, zu übertreffen.

A - USD

A_{ADM} (abgesichert)
- AUD

A_{ADMC1} (abgesichert) – AUD

 $A_{DM}-USD \\$

 $A_{DMC1}-USD \\$

Andm (abgesichert)
- NZD

A_{SDM} (abgesichert)
– SGD

A_{ZDM} (abgesichert) – ZAR

A_{ZDMC1} (abgesichert) – ZAR

B - USD

C - USD

 C_E (abgesichert) – EUR

 C_G (abgesichert) – GBP

C_{GDY} (abgesichert) – GBP

D-USD

E-USD

 $\begin{array}{l} E_G \ (abgesichert) - \\ GBP \end{array}$

G-USD

G_{EDM} (abgesichert)

– EUR

R-USD

 $R_{DM}\!-USD$

R_E (abgesichert) – EUR

		R _{GDM} (abgesichert) - GBP
		$T3_{DMC1} - USD$
Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund	Dieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das überwiegend aus hochrentierlichen Anleihen und anderen auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln aus dem US-Markt besteht (einschliesslich «Yankee Bonds» und «Global Bonds»), deren Bonitätsbewertung unter BBB- liegt. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in CMBS, MBS und ABS investieren. Bis zu 20 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Investment-Grade-Wertpapiere investiert werden (d.h. Papiere mit einer Mindestbewertung von BBB-).	A – USD A _{ADM} (abgesichert) – AUD A _{ADMC1} (abgesichert) – AUD A _{DM} – USD A _{DMC1} – USD
	Dieser Teilfonds kann auch bis zu insgesamt 5 % seines Nettovermögens in notleidende und ausgefallene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 5 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (<i>Tier 2</i>) und zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (<i>non-preferred senior debt</i>) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können. «Yankee Bonds» sind im US-Binnenmarkt begebene Schuldtitel ausländischer Emittenten. «Global Bonds» sind zur selben Zeit im Eurobond-Markt und im US-Binnenmarkt begebene Schuldtitel.	A _{NDM} (abgesichert) - NZD A _{NDMC1} (abgesichert) - NZD A _{ZDM} (abgesichert) - ZAR A _{ZDMC1} (abgesichert) - ZAR C - USD C _{DM} - USD D - USD R - USD R _E (abgesichert) - EUR T3 _{DMC1} - USD
Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund Eastspring Investments – US Inv. Grade Bond Fund	Dieser Teilfonds investiert in ein gestreutes Portfolio, das überwiegend aus qualitativ hochwertigen Anleihen und anderen auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln aus dem US-Markt besteht (einschliesslich «Yankee Bonds» und «Global Bonds»), deren Bonitätsbewertung mindestens BBB- beträgt. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CMBS, MBS und ABS investieren. Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können, wovon er wiederum 5 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren kann, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (<i>Tier 2</i>) und zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) mit mechanischen Auslösern (d. h. Schuldtitel mit der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bei Eintreten vorgegebener Auslöser)), und er kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in externe LAC 6-Schuldinstrumente,	

⁶ Externe LAC-Schuldinstrumente gemäss dem für global systemrelevante Banken geltenden Standard der Verlusttragfähigkeit im Abwicklungsfall des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board; FSB) (Financial Institutions (Resolution) (Loss-absorbing Capacity Requirements («LAC») – Banking Sector)).

TLAC ⁷ -Schuldinstrumente, nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (<i>non-preferred senior debt</i>) und andere nachrangige Schuldtitel investieren, die mögliche Verluste tragen können. ⁸	R – USD T3 _{DMC1} – USD
Der Teilfonds darf Wertpapiere, die nach dem Kauf unter die angegebene Mindestbewertung sinken, weiterhin halten, er darf jedoch keine Zukäufe dazu vornehmen.	
«Yankee Bonds» sind im US-Binnenmarkt begebene Schuldtitel ausländischer Emittenten. «Global Bonds» sind zur selben Zeit im Eurobond-Markt und im US-Binnenmarkt begebene Schuldtitel.	

^{*} Weitere Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt des Erscheinens des vorliegenden Prospekts nicht erhältlich. Sie können jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bzw. von dessen Vertretung aufgelegt werden, woraufhin der Prospekt entsprechend aktualisiert wird.

Der Verwaltungsrat bzw. seine Vertretung kann sich für die Schliessung einer Anteilsklasse entscheiden. Nach ihrer Schliessung wird die betreffende Anteilsklasse nicht wieder geöffnet, bis nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seiner Vertretung die Umstände, die die Schliessung bedingt haben, nicht länger anhalten, woraufhin der Prospekt entsprechend aktualisiert wird.

1.2 Risikoerwägungen, Anlagebeschränkungen und Profil des typischen Anlegers

Die massgeblichen Risikofaktoren, die vor einer Anlage in einem Teilfonds erwogen werden sollten, werden in Anhang 3 «Risiken» beschrieben.

Die für jeden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden in Anhang 4 «Anlageziele und Anlagebeschränkungen» dargelegt.

Das Profil des typischen Anlegers der Teilfonds der Gesellschaft sieht wie folgt aus:

Teilfonds	Profil des typischen Anlegers						
Asset-Allokationsfonds	Die Asset-Allokationsfonds können für Anleger geeignet sein, die mittel- bis langfristiges Wachstumspotenzial durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Anlagewerten und Märkten anstreben.						
Dynamische Fonds	Dynamische Fonds können für Anleger geeignet sein, die unter Maximierung des Potenzials für langfristiges Wachstum, aber mit höherem Risiko der Abweichung von breit angelegten Börsenindizes in konzentrierte Portfolios investieren möchten.						
Globale Fonds	Globale Fonds können für Anleger geeignet sein, die primär über Anlagen in globale Aktien oder mit Fokus auf einen bestimmten Sektor, abhängig von den ausgewählten Fonds langfristiges Wachstum anstreben.						
Ertragsorientierte Fonds	Ertragsorientierte Fonds können für Anleger geeignet sein, die primär über Anlagen in Aktien mit einem Fokus auf Ertragserwirtschaftung langfristiges Wachstum anstreben.						

⁷ Schuldinstrumente, die gemäss den Regeln von Ländern ausser Hongkong ausgegeben werden und den Standard des Finanzstabilitätsrats bezüglich einer einheitlichen Mindestquote aus Kapitalanforderungen nach Basel III und GLAC für global systemrelevante Banken («Total Loss-absorbing Capacity Term Sheet» («TLAC»)) erfüllen.

⁸ Bitte lesen Sie den Abschnitt «*Mit der Verlusttragfähigkeit von Instrumenten verbundene Risiken*» in Anhang 3 des Prospekts («Risikoerwägungen und Anlagebeschränkungen»), in dem Sie zusätzliche Angaben und eine weitere Beschreibung der mit der Verlusttragfähigkeit von Instrumenten verbundenen Risiken finden.

Regionale Fonds	Regionale Fonds können für Anleger geeignet sein, die primär in Aktien mit Konzentration auf eine bestimmte Region anlegen möchten und langfristiges Wachstumspotenzial anstreben.				
Länderfonds	Länderfonds können für Anleger geeignet sein, die primär über Anlagen in Aktien eines einzigen Landes (ohne geografische Diversifizierung) langfristiges Wachstum anstreben.				
Festzinsorientierte Fonds	Festzinsorientierte Fonds können für Anleger geeignet sein, die über Anlagen in Schuldtiteln Erträge zu erwirtschaften hoffen und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben, wobei die Fonds global, regional oder länderorientiert sein können.				

1.3 Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Eastspring Investments (Singapore) Limited wurde zum Anlageverwalter («Anlageverwalter») der Gesellschaft bestellt.

Eastspring Investments (Singapore) Limited Eastspring Investments

(Singapore) Limited

10 Marina Boulevard No. 32-01 Marina Bay Financial Centre Tower 2

Singapur 018983

Die folgenden juristischen Personen sind zum Unteranlageverwalter («Unteranlageverwalter») der untenstehenden Teilfonds der Gesellschaft bestellt worden.

PPMA PPM America, Inc.

225 West Wacker Drive

Suite 1200 Chicago Illinois 60606

Vereinigte Staaten von Amerika

Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund

SGA Sustainable Growth Advisers, LP

301 Tresser Boulevard, Suite 1310

Stamford, CT 06901

Eastspring Investments - Global Growth Equity Fund

In den Fällen, in denen für bestimmte Teilfonds Unteranlageverwalter bestellt wurden, ist der Anlageverwalter für die Zuteilung des Anteils des betreffenden Teilfondsvermögens unter den Unteranlageverwaltern verantwortlich.

1.4 Anteilsklassen, Mindestzeichnung und Mindestbestand

(a) Die Teilfonds der Gesellschaft dürfen folgende Anteilsklassen zu den unten genannten Bedingungen anbieten.

Art der Anteils- klasse	Angebotene Währungen	Ausschüttungs- politik	Ausschüttungs- häufigkeit	Ausschüttungs- art **	Absicherungs- politik ***
A B	USD (-) AUD (A) CAD (C)	Thesaurierung (-)	k. A.	k. A.	
C D E F G J Q R S T3	DKK (D) EUR (E) CHF (F) GBP (G) HKD (H) JPY (J) SEK (K) NZD (N) RMB- CNH (R) SGD (S) ZAR (Z)	Ausschüttung (D)	Jährlich (Y) Halbjährlich (H) Vierteljährlich (Q) Monatlich (M)	Brutto-/Netto- ertragsausschüttung (-) Stabile Ausschüttung kann aus dem Kapital stammen (C1, C2, C3) Festausschüttung kann aus dem Kapital stammen (S4, S6, S8)	Nicht abgesichert Abgesichert

Tiefgestellte Zeichen werden in der vorstehenden Tabelle mit dem in Klammern angegebenen Buchstaben bezeichnet.

- (b) (i) Anteile der Klasse A sind für Privatanleger reserviert.
- (b) (ii) Anteile der Klasse B sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- (b) (iii) Anteile der Klasse C sind für institutionelle Grossanleger reserviert.
- (b) (iv) Anteile der Klasse D sind bestimmten, jeweils von der Gesellschaft ausdrücklich zugelassenen institutionellen Anlegern vorbehalten.
- (b) (v) Anteile der Klasse E sind bestimmten, jeweils von der Gesellschaft ausdrücklich zugelassenen institutionellen Anlegern vorbehalten, falls Dividenden ausgeschüttet werden.
- (b) (vi) Die Anteile der Klasse F sind Privatanlegern bestimmter, jeweils von der Gesellschaft ausdrücklich zugelassener Vertriebsgesellschaften vorbehalten.
- (b) (vii) Die Anteile der Klasse G sind Privatanlegern bestimmter Vertriebsgesellschaften vorbehalten.
- (b) (viii) Anteile der Klasse J sind japanischen institutionellen Anlegern vorbehalten, die als *Mutual Fund* oder als Dachfonds strukturierte Kapitalanlagegesellschaft tätig sind.
- (b) (ix) Anteile der Klasse Q sind in China qualifizierten Anlegern vorbehalten, unter anderem institutionellen Anlegern in chinesischen Investmentfonds, die als Dachfonds eingestuft werden.
- (b) (x) Die Anteile der Klasse R sind Privatanlegern bestimmter Vertriebsgesellschaften vorbehalten, die eigene Gebührenvereinbarungen mit denjenigen ihrer Kunden haben, die entweder Zahlungen Dritter (Vertriebsgebühren (Provisionen) oder Nachlässe) nicht annehmen oder denen die Annahme und das Behalten solcher Zahlungen Dritter gemäss geltendem Recht untersagt sind (und die Anlegern Nominee-Dienste zur Verfügung stellen), und sind nach Ermessen der Gesellschaft auch anderen Privatanlegern vorbehalten. An Vertriebsstellen werden keine Provisionen auf die Verwaltungsgebühr gezahlt. Plattformanbieter können jedoch eine Gebühr erhalten, wenn sie Anteile der Klasse R auf ihrer Plattform für Berater verfügbar machen.

^{**} Bitte lesen Sie unter 6.4 «Dividenden- und Ertragsausschüttung» nach.

^{***} Bitte lesen Sie unter 1.4 (c) 7 «Abgesicherte Anteilsklassen» nach.

- (b) (xi) Die Anteile der Klasse S sind bestimmten, jeweils von der Gesellschaft ausdrücklich zugelassenen Privatanlegern vorbehalten.
- (b) (xii)Die Anteile der Klasse T3 sind Privatanlegern bestimmter, jeweils von der Gesellschaft ausdrücklich zugelassener Vertriebsgesellschaften vorbehalten. Beim Verkauf von Anteilen der Klasse T3 wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Stattdessen kann ein bedingter Rücknahmeabschlag berechnet werden.

Mindest- zeichnung pro Anteilsklasse**	Mindest- zeichnung**	Mindestfolgeanlage bei Einzelzeichnung**	Mindestbestand**
A	500 USD	50 USD	50 USD
В	5 000 000 USD	1 000 USD	5 000 000 USD
С	10 000 000 USD	1 000 USD	10 000 000 USD
D	250 000 USD	500 USD	250 000 USD
Е	250 000 USD	500 USD	250 000 USD
F	50 000 USD	1 000 USD	50 000 USD
G	50 000 USD	1 000 USD	50 000 USD
J	250 000 USD	500 USD	250 000 USD
Q	250 000 USD	500 USD	250 000 USD
R	500 USD	50 USD	50 USD
S	500 USD	50 USD	50 USD
Т3	500 USD	50 USD	50 USD

- (c) Tiefgestellte Zeichen werden bei der Benennung der Anteilsklassen verwendet, um:
- 1. die Währung der Anteilsklasse erkennen zu lassen.
 - Auf USD lautende Anteilsklassen besitzen kein die Währung bezeichnendes tiefgestelltes Zeichen.
 - Die folgenden tiefgestellten Zeichen werden für andere Währungen als den USD verwendet:

Tiefgestelltes Zeichen*	Währung
A	Australischer Dollar (AUD)
С	Kanadischer Dollar (CAD)
D	Dänische Krone (DKK)
Е	Euro (EUR)
F	Schweizer Franken (CHF)
G	Pfund Sterling (GBP)
Н	Hongkong-Dollar (HKD)
J	Japanischer Yen (JPY)
K	Schwedische Krone (SEK)
N	Neuseeland-Dollar (NZD)
R	Offshore Renminbi (RMB-CNH)
S	Singapur-Dollar (SGD)
Z	Südafrikanischer Rand (ZAR)

^{*} Andere tiefgestellte Zeichen werden nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Vertreters geschaffen, und der Prospekt wird dann entsprechend aktualisiert.

- 2. Dividenden ausschüttende Anteilsklassen erkennen zu lassen;
 - Dividenden ausschüttende Anteilsklassen haben das tiefgestellte D in ihrem Namen, und nicht ausschüttende Anteilsklassen haben kein tiefgestelltes D in ihrem Namen.

- 3. die Ausschüttungshäufigkeit anzugeben;
 - Dividenden ausschüttende Anteilsklassen haben eines der folgenden tiefgestellten Zeichen im Namen:

Tiefgestelltes Zeichen	Ausschüttungshäufigkeit
Н	Halbjährlich
M	Monatlich
Q	Vierteljährlich
Y	Jährlich

- Die Dividenden von Anteilsklassen mit vierteljährlicher Ausschüttungshäufigkeit werden im Januar, April, Juli und Oktober angekündigt und bezahlt; ausgenommen sind die Dividenden des Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund A_{SDQ} – SGD, die im Februar, Mai, August und November angekündigt und bezahlt werden.
- Die Dividenden von Anteilsklassen mit halbjährlicher Ausschüttungshäufigkeit werden im April und Oktober angekündigt und bezahlt.
- Die Dividenden von Anteilsklassen mit j\u00e4hrlicher Aussch\u00fcttungsh\u00e4ufigkeit werden im Januar angek\u00fcndigt und bezahlt.
- 4. anzuzeigen, ob eine Ausschüttung gelegentlich aus dem Kapital heraus erfolgen darf;
 - Stabile Ausschüttung: Anteilsklassen, die gelegentlich aus dem Kapital ausschütten dürfen, haben das tiefgestellte Zeichen D im Namen, gefolgt von einem tiefgestellten Zeichen für Ausschüttungshäufigkeit sowie C1, C2 oder C3, um anzuzeigen, dass die Ausschüttung gelegentlich aus dem Kapital heraus erfolgen kann;
 - C1, C2 und C3 bzw. eine zukünftige numerische Abfolge dieses tiefgestellten Zeichens schüttet, wie gelegentlich bestimmt, einen bestimmten Prozentsatz aus.
 - Festausschüttung: Anteilsklassen, die aus dem Kapital ausschütten dürfen, tragen das tiefgestellte Zeichen D, gefolgt von einem die Ausschüttungshäufigkeit bezeichnenden tiefgestellten Zeichen und einem festen S4, S6 oder S8, um anzuzeigen, dass die Ausschüttung aus dem Kapital stammen kann.
 - S4, S6 und S8 oder eine zukünftige numerische Abfolge dieses tiefgestellten Zeichens bezeichnet die Ausschüttung eines festen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts pro Anteil an jedem Ausschüttungstermin (zum Beispiel beinhalten S4, S6 und S8 einen festen jährlichen Prozentsatz von jeweils 4 %, 6 % und 8 % des Nettoinventarwerts pro Anteil). Der Ausschüttungssatz bezieht sich auf eine Ausschüttungszahlung, die einem vorher festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil pro Jahr entspricht, und zwar unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Ertrag. Je höher der feste Ausschüttungssatz, desto höher ist vermutlich der Anteil, der aus dem Kapital gezahlt werden kann.

Beachten Sie, dass ausschüttende Anteilsklassen ohne das tiefgestelltes Zeichen C1, C2, C3, S4, S6, S8 oder eine zukünftige numerische Abfolge gelegentlich aus dem Ertrag, dem netto realisierten Kapitalgewinn und dem Kapital ausschütten können.

- 5. die abgesicherten Anteilsklassen aufzulisten
 - Anteilsklassen, die das Währungsrisiko zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung der Gesellschaft absichern, enthalten den Begriff «abgesichert» in ihrem Namen, während den nicht abgesicherten Anteilsklassen diese Bezeichnung fehlt.

Abgesicherte Anteilsklassen

Die Gesellschaft setzt Devisentermingeschäfte ein, um die Referenzwährung gegenüber der Basiswährung abzusichern und so das Wechselkursrisiko für die Basiswährung so weit wie möglich zu beseitigen.

Nach dem Abschluss solcher Kurssicherungsgeschäfte sind deren Auswirkungen im Nettoinventarwert und somit in der Wertentwicklung der Anteilsklassen zu erkennen. Jegliche Kosten solcher Sicherungsgeschäfte werden von der Anteilsklasse getragen, für die sie getätigt worden sind.

Es ist anzumerken, dass diese Kurssicherungsgeschäfte sowohl bei fallendem als auch bei steigendem Kurs der Basiswährung getätigt werden können.

(d) Sämtliche Teilfonds der Gesellschaft können Sparpläne für folgende Anteilsklassen anbieten. Näheres wird nachstehend ausgeführt.

Anteile der Klasse A, F, G, R und S								
Mindestzeichnung im Rahmen Folgeanlage im Rahmen des Mindestbestand im Rahmen des								
des Sparplans	Sparplans	Sparplans						
USD 50**	USD 50**	USD 50**						

^{*} Innerhalb eines Teilfonds lautet jede Anteilsklasse nur auf eine Referenzwährung.

1.5 Von der Gesellschaft gezahlte Kosten und Auslagen

Die nachfolgenden Kosten werden auf der Grundlage der nachstehenden Provisionen von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter gezahlt:

- Verwaltungsgebühr (Absatz 1.5.1)
- **Administrationsgebühr** (Absatz 1.5.3)
- **Gründungskosten** (Ziffer 1.5.4)
- Hauptverwaltungsstelle, Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie Notierungsstelle (Ziffer 1.5.5)
- **Sonstige Kosten** (Ziffer 1.5.6)

1.5.1 Verwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter erhält eine monatlich im Nachhinein zahlbare Gebühr, die sich als aufs Jahr bezogener Prozentsatz des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im jeweiligen Monat errechnet («Verwaltungsgebühr»).

Vorsorglich wird angemerkt, dass die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft den Gebührensatz erhebt, der dem Anlageverwalter zusteht.

Vollständiger Name							Maximale Ve	erwaltungsg	ebühr			
	Anteile der Klasse A	Anteile der Klasse B	Anteile der Klasse C	Anteile der Klasse D	Anteile der Klasse E	Anteile der Klasse F	Anteile der Klasse G	Anteile der Klasse J	Anteile der Klasse O	Anteile der Klasse R	Anteile der Klasse S	Anteile der Klasse T3
Asset- Allokationsfonds	1,50 %	0,90 %	0,75 %	0,00 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	1,00 %	1,00 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %
Dynamische Fonds	2,00 %	1,20 %	1,00 %	0,00 %	1,25 %	1,25 %	2,00 %	1,25 %	1,25 %	1,00 %	1,00 %	2.00 %
Globale Fonds	1.50 %	0.90 %	0.75 %	0.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.00 %	1.00 %	0.75 %	0,75 %	1.50 %
Ertragsorientierte Fonds	1,50 %	0,90 %	0,75 %	0,00 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	1,00 %	1,00 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %
Regionale Fonds	1,50 %	0,90 %	0,75 %	0,00 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	1,00 %	1,00 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %
Länderfonds	1,50 %	0,90 %	0,75 %	0,00 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	1,00 %	1,00 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %
	Aus	nahmen im Rah	men der Länderfond	ds								
Japan Smaller Companies	1,50 %	1,05 %	0,875 %	0,00 %	1,00 %	Nicht zu- treffend	Nicht zu- treffend	1,00 %	1,00 %	0,75 %	0,875 %	1,50 %
Festzinsorientierte Fonds	1,25 %	0,625 %	0,50 %	0,00 %	0,50 %	0,50%	0,70%	0,50 %	0,50 %	0,625%	0,50 %	1,25%
Ausnai	hmen im Rahmen de	r festzinsorienti	ierten Fonds	•								
Asia Sustainable Bond	1,00 %	0,70 %	0,60 %	0,00 %	0,50 %	0,60 %	Nicht zutreffend	0,50 %	0,50 %	0,60 %	0,60 %	1,00 %
Asian High Yield Bond	1,25 %	0,75 %	0,625 %	0,00 %	0,50 %	0,6250 %	Nicht zu- treffend	0,50 %	0,50 %	0,625 %	0,625 %	1,25 %
Global Emerging Markets Dynamic Bond	1,25 %	0,75 %	0,625 %	0,00 %	0,50 %	0,6250 %	Nicht zutreffend	0,50 %	0,50 %	0,625 %	0,625 %	1,25 %
US High Yield Bond	1.25 %	0.75 %	0.625 %	0.00%	0.50 %	0.6250 %	Nicht zu- treffend	0.50 %	0,50 %	0.625 %	0,625 %	1,25%

Für Teilfonds, deren Verwaltung der Anlageverwalter an die in Ziffer 1.3 «Anlageverwalter und Unteranlageverwalter» aufgeführten Unteranlageverwalter übertragen hat, zahlt der Anlageverwalter auf der

^{**} Oder der möglichst genaue Gegenwert der angegebenen Beträge in einer frei konvertierbaren wichtigen Währung.

Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einen Teil der vorstehend genannten Anlageverwaltungsgebühr monatlich an die Unteranlageverwalter.

1.5.2 Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft als Entgelt für gegenüber den Teilfonds erbrachte vertriebsbezogene Leistungen eine monatlich im Nachhinein zahlbare Gebühr, die sich als aufs Jahr bezogener Prozentsatz des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Monat errechnet («Administrationsgebühr»).

Vollständiger Name		Maxii	male Admin	istrationsgeb	ühr	
	Anteile der Klasse A	Anteile der Klasse F	Anteile der Klasse G	Anteile der Klasse R	Anteile der Klasse S	Anteile der Klasse T3
Asset- Allokationsfonds Dynamische Fonds Globale Fonds						
Ertragsorientierte Fonds Regionale Fonds Länderfonds	0,50 %	0,20 %	0,20 %	0,50 %	0,50 %	1,70 %
Festzinsorientierte Fonds	0,25 %			0,25 %	0,25 %	1,45 %

1.5.3 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für ihre Gründung, einschliesslich der Kosten für die Einführung bei der Finanzaufsicht, der Notariatskosten, der Kosten für die Erstellung und den Druck des vorliegenden Prospekts sowie jeglicher sonstigen im Zusammenhang mit der Gründung und Auflegung der Gesellschaft entstandenen Kosten.

1.5.4 Hauptverwaltungsstelle, Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie Notierungsstelle

Verwahrstelle, Hauptverwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle sowie Notierungsstelle haben Anspruch auf ihre üblichen Jahresgebühren, die von der Gesellschaft am Ende jedes Monats bezahlt werden, sowie auf ihre Kosten zu Sätzen, die den üblichen Bankusancen in Luxemburg entsprechen.

Vorsorglich wird angemerkt, dass die Verwaltungsgesellschaft den der Hauptverwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle und die Notierungsstelle geschuldeten Betrag von der Gesellschaft einzieht, während die Gebühren der Verwahrstelle direkt von der Gesellschaft bezahlt werden.

1.5.5 Sonstige Kosten

Die Gesellschaft trägt ihre Betriebskosten selbst, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren (und zwar, falls gemäss der europäischen Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zulässig, unter Einschluss der Gebühren und Aufwendungen für die an den Anlageverwalter erbrachten Investmentresearch-Leistungen), staatliche Abgaben, rechtliche und Prüfungsgebühren, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, Zinsen, Druckkosten, Kosten für Berichtswesen und Veröffentlichung, Gebühren der Zahlstellen sowie Porto- und Telefonkosten.

Der Verwaltungsgesellschaft werden auf entsprechenden Antrag von der Gesellschaft angemessene, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandene Baraufwendungen erstattet, wozu unter anderem auch Auslagen zählen.

Keine Bar- oder anderen Nachlässe von Brokern, Händlern oder Marktmachern dürfen vom Anlageverwalter oder vom Unteranlageverwalter oder von mit ihnen verbundenen Personen als Gegenleistung für die Durchführung von Geschäften mit diesen Brokern, Händlern oder Machtmachern im Namen eines Teilfonds einbehalten werden.

Zudem dürfen die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder Personen, die im Namen eines Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters tätig sind, keine Nachlässe auf Gebühren oder Rechnungen erwirken, die

von einem Basisinstrument oder von dessen Verwaltungsgesellschaft erhoben werden, oder messbare geldwerte Vorteile in Verbindung mit Anlagen in einem Basisinstrument erhalten.

1.5.6 **Zuweisung von Verbindlichkeiten**

Jegliche einem bestimmten Teilfonds zuzuordnende Kosten werden direkt diesem Teilfonds zugewiesen.

Jegliche Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder – falls die Summen es erfordern – den Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.

1.6 Vom Anleger gezahlte Kosten

Die nachstehenden Kosten gelten gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung seiner Anteile für den Anleger, wie in den nachstehend angegebenen Abschnitten weiter ausgeführt:

- **Ausgabeaufschlag** (siehe Ziffer 2.1.3)
- **Umtauschgebühr** (siehe Ziffer 2.3.1)

Darüber hinaus enthalten die wesentlichen Anlegerinformationen der Teilfonds Informationen über die **laufenden Kosten**, die der Anleger pro Jahr für die Betriebskosten des Fonds zahlt, darunter Marketing- und Vertriebskosten.

2. KAUF, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

2.1 Kauf von Anteilen

2.1.1 Allgemeines

Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 20. März 2013 angeboten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils Verträge mit Finanzintermediären, Händlern und/oder professionellen Anlegern (einschliesslich der Vertriebsstelle) (zusammen «Untervertriebsstellen») über den Vertrieb dieser Anteile abschliessen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für richtig hält, verschiedene Handelsschlusstermine zulassen, die mit Untervertriebsstellen in Rechtshoheitsgebieten vereinbart werden, wo eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Unter diesen Umständen muss der geltende Handelsschlusstermin immer vor dem Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) liegen. Diese unterschiedlichen Handelsschlusstermine werden im örtlichen Nachtrag zum Prospekt, in den mit Untervertriebsstellen abgeschlossenen Verträgen und in den in Rechtshoheitsgebieten genutzten Marketingmaterialien veröffentlicht.

Schriftliche Anträge auf Zeichnung von Anteilen können an die Verwaltungsgesellschaft, die Untervertriebsstellen oder die Hauptverwaltungsstelle gesandt werden; die Verarbeitung der erhaltenen Anträge beginnt jedoch erst nach ihrem Eingang bei der Hauptverwaltungsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zeichnungen annehmen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. über ein Clearingsystem).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Bei gemeinsam eingereichten Anträgen muss der Antrag von allen Antragstellern unterzeichnet werden.

Anteile von Teilfonds werden nicht ausgegeben, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wie in «Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts» im vorliegenden Prospekt beschrieben.

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine Einmalzahlung oder – falls im Land der Zeichnung verfügbar – durch einen Sparplan erfolgen, wie im vorliegenden Prospekt näher ausgeführt.

2.1.2 Mindestanlage

Für jeden Teilfonds und jede Klasse kann der Verwaltungsrat eine von Anlegern bei ihrer Anlage zu beachtende Mindestzeichnung bezüglich der Anzahl von Anteilen oder des Betrags in der Referenzwährung festsetzen. Zudem kann der Verwaltungsrat eine Mindestzeichnung für von bestehenden Anteilsinhabern im selben Teilfonds bzw. in derselben Klasse getätigte nachfolgende Zeichnungen festsetzen.

Der Verwaltungsrat kann in einem bestimmten Fall, von einer Vertriebsstelle oder ganz allgemein jeweils Zeichnungen über geringere Beträge als die vorgeschriebene Mindestzeichnung bzw. Mindestfolgeanlage annehmen. Mindestzeichnung, Mindestfolgeanlage und Mindestbestand gelten nicht für alle Konzerngesellschaften der Firmengruppe Prudential, Pensionsfonds und für Situationen, in denen der/die vorgeschriebene(n) Betrag/Beträge aufgrund von Wechselkursunterschieden oder Gebühren der Vertriebsstelle nicht ausreichte(n).

Der Verwaltungsrat kann Anteilsinhabern auch jeweils für bestimmte Teilfonds bzw. Klassen einen Mindestbestand bezüglich der Anzahl von Anteilen oder des Betrags in der Referenzwährung vorschreiben, der jedoch nur für Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile gilt, die in den betreffenden Teilfonds bzw. Klassen gehalten werden.

Ist der Mindestbestand nicht mehr vorhanden, so kann die Gesellschaft entscheiden, auch die verbleibenden Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zurückzunehmen, oder sie kann diesen einladen, die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, damit die Mindestbestandsvorschrift eingehalten wird, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet sich im konkreten Fall nach eigenem Ermessen für den Verzicht auf diese Vorschrift.

Jegliche Unkosten für die Überweisung des Zeichnungspreises, wie etwa Umtauschprovisionen, Banküberweisungsgebühren oder andere Kosten, gehen zu Lasten der Zeichner.

2.1.3 **Zeichnungspreis**

Während der Erstangebotsfrist bzw. am Erstangebotstermin (wie für jede Klasse von Anteilen in Absatz 1.4 festgelegt) werden die Anteile eines Teilfonds zum Erstzeichnungspreis ausgegeben (wie für jede Anteilsklasse in Absatz 1.4 festgelegt). Während der Erstangebotsfrist bzw. am Erstangebotstermin kann sich der Erstzeichnungspreis um einen Ausgabeaufschlag erhöhen, wie nachstehend erläutert. Für Anteile der Klasse T3 gilt der Ausgabeaufschlag nicht.

Nach der Erstangebotsfrist bzw. dem Erstangebotstermin werden die Anteile eines Teilfonds zum Zeichnungspreis ausgegeben, der dem am jeweiligen Bewertungstag errechneten, gemäss Absatz 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» angepassten Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags für den betreffenden Nettoinventarwert pro Anteil (siehe unten) entspricht («Zeichnungspreis»).

Die bei der Hauptverwaltungsstelle vor Annahmeschluss eingehenden Anträge werden am massgeblichen Bewertungstag unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Zeichnungspreises der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds bearbeitet. Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden in der Regel am nächsten Bewertungstag ausgeführt.

Der für die von den nachfolgend aufgeführten Teilfonds ausgegebenen Anteile berechnete Zeichnungspreis schliesst ggf. einen Ausgabeaufschlag ein, wie in der Tabelle angegeben. Dieser Ausgabeaufschlag wird den Anteilsinhabern, die sich über die Verwaltungsgesellschaft an der Gesellschaft beteiligen, nicht direkt berechnet. Bestellte Untervertriebsstellen können sie jedoch gegenüber ihren Kunden im Rahmen des nachstehend angegebenen Höchstbetrags für ihre Vertriebsleistungen erheben.

Vollständiger Name	Zu zahlender Ausgabeaufschlag
Asset-Allokationsfonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil
Dynamische Fonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil
Globale Fonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil

Ertragsorientierte Fonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des
	gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil
Regionale Fonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des
	gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil
Länderfonds	Bis zu 5 % des Erstzeichnungspreises bzw. des
	gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil
Festzinsorientierte Fonds	Bis zu 3 % des Erstzeichnungspreises bzw. des
	gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil

2.1.4 Bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge)

Für die Zeichnung von Anteilen der Klasse T3 ist kein Ausgabeaufschlag fällig. Stattdessen kann ein bedingter Rücknahmeabschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden, wenn die Anteile zurückgenommen werden. Der Erlös aus der Rücknahme von Anteilen der Klasse T3 durch einen Anteilsinhaber innerhalb der ersten drei Jahre nach deren Kauf reduziert sich über diese drei Jahre jeweils von einem Höchstabschlag von 3 % auf 0 %.

Der gültige bedingte Rücknahmeabschlag wird anhand der Zeitspanne berechnet, in der die zurückgenommenen Anteile sich (bei einem Umtausch einschliesslich der Haltedauer der Anteile der Klasse T3 in der ursprünglichen Anteilsklasse) im Umlauf befunden haben. Der gültige Satz wird pro Jahr berechnet, wie nachstehend angegeben:

Seit dem Kauf vergangene Jahre	Gültiger bedingter Rücknahmeabschlag
Unter einem Jahr	3 %
Ein Jahr und weniger als zwei Jahre	2 %
Zwei Jahre und weniger als drei Jahre	1 %
Drei Jahre	0 %

Der bedingte Rücknahmeabschlag pro Anteil für die zurückgenommenen Anteile wird in der Handelswährung der Anteilsklasse T3 berechnet, indem man den jeweils anzuwendenden Prozentsatz mit dem am Tag der ursprünglichen Ausgabe oder – falls niedriger – am Tag der Rücknahme der Anteile der Klasse T3 geltenden Nettoinventarwert pro Anteil multipliziert.

Anteile der Klasse T3 werden am dritten Jahrestag ihrer Ausgabe (bzw. am Ende des Zeitraums, in dem ein bedingter Rücknahmeabschlag gilt) auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T3 bzw. der Anteile der Klasse A automatisch in Anteile der Klasse A des Teilfonds umgetauscht. Danach haben diese Anteile die gleichen Rechte und Pflichten wie Anteile der Klasse A. In bestimmten Rechtshoheitsgebieten können Anleger durch diesen Umtausch steuerpflichtig werden. Anlegern wird empfohlen, diesbezüglich mit ihrem Steuerberater vor Ort zu sprechen.

Die Anteilsinhaber können ihre Anteile der Klasse T3 in T3-Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, die von der gleichen Vertriebsstelle angeboten werden. Für diese Umtauschaktionen wird kein bedingter Rücknahmeabschlag fällig, stattdessen wird der restliche bedingte Rücknahmeabschlag auf die neue Anteilsklasse vorgetragen. Mit Ausnahme des vorstehend Erwähnten und sofern nicht ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft gutgeheissen, sind weitere Umtauschaktionen unter Beteiligung von Anteilen der Klasse T3 des Teilfonds untersagt.

2.1.5 Antragsformular

Zeichner füllen bitte für ihre erste Zeichnung von Teilfondsanteilen der Gesellschaft das Antragsformular («Antragsformular») aus. Anträge auf nachfolgende Zeichnungen können informell schriftlich erfolgen, vorausgesetzt, alle im Antragsformular vorgeschriebenen Auskünfte werden zur Zufriedenheit der Hauptverwaltungsstelle im Schreiben gegeben.

2.1.6 **Zahlungen**

Zahlungen erfolgen per elektronische Banküberweisung abzgl. der Bankgebühren auf das von der Verwaltungsgesellschaft angegebene Bankkonto.

Zahlungen per Scheck und Bankschecks werden je nach Sachlage an die Untervertriebsstelle bzw. die genannte Zahlstelle geleistet. Anleger beachten bitte, dass die Untervertriebsstellen eine Abwicklungsfrist setzen können, damit ihnen genügend Zeit bleibt, um die Zeichnungsgelder freizugeben und sie im Block an das von der Verwaltungsgesellschaft angegebene Konto zu überweisen.

Zahlungen können, wie auf dem Antragsformular angegeben, auch per elektronischer Banküberweisung abzgl. der Bankgebühren auf das bei der Verwahrstelle bestehende Konto der Gesellschaft erfolgen. Die Abwicklungsfrist für die Zahlung von Zeichnungsgeldern beträgt fünf (5) Geschäftstage ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Der Zeichnungspreis wird in der jeweiligen Währung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse entrichtet. Allerdings kann der Verwaltungsrat die Zahlungswährungen festlegen, die bei den einzelnen Teilfonds und Klassen für die Bezahlung des Zeichnungspreises in Frage kommen. Jede Zahlung muss namentlich erkennen lassen, in welchen Teilfonds bzw. in welche Klasse der Anleger investieren möchte.

Die Überweisung der Gelder erfolgt so, dass die Gesellschaft über den überwiesenen Betrag und den Valutierungstermin, an dem er zur Verfügung steht, informiert wird.

2.1.7 Sacheinlage

Die Verwaltungsgesellschaft kann zustimmen, Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten gemäss Luxemburger Recht auszugbeben, insbesondere unter der Voraussetzung, dass ein Bewertungsbericht von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft beigebracht wird, und unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere und Vermögenswerte den Anlagezielen und -strategien des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Jegliche im Zusammenhang mit einer Sacheinlage von Wertpapieren und Vermögenswerten entstehenden Kosten werden von den jeweiligen Anteilsinhabern getragen.

2.2 Rücknahme von Anteilen

2.2.1 Allgemeines

Die Anteilsinhaber können jederzeit ihre Anteile einer Teilfondsklasse ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft zurücknehmen lassen. Die von der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommenen Anteile werden gelöscht.

Anträge auf Rücknahme sind unwiderruflich, ausser in Zeiten, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wie in «Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts» im vorliegenden Prospekt beschrieben. Wird der Antrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme am erstmöglichen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist.

Der Rücknahmepreis der Anteile kann höher oder niedriger sein als der vom Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung bezahlte Zeichnungspreis, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Wird der Mindestbestand von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Klasse wegen einer Übertragung oder Rücknahme von Anteilen nicht aufrechterhalten, so kann die Verwaltungsgesellschaft die verbliebenen Anteile zum aktuellen Rücknahmepreis zurücknehmen und den Rücknahmeerlös an den jeweiligen Anteilsinhaber zahlen.

2.2.2 Verfahren

Schriftliche Rücknahmeanträge können an die Verwaltungsgesellschaft, eine Untervertriebsstelle oder an die Hauptverwaltungsstelle gesandt werden; die Verarbeitung der erhaltenen Anträge beginnt jedoch immer erst nach ihrem Eingang bei der Hauptverwaltungsstelle.

Der Rücknahmeantrag enthält die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile bzw. deren Wert und den Namen des Teilfonds sowie alle zur Zahlung des Rücknahmeerlöses notwendigen Angaben.

Für alle Teilfonds gilt, dass die bei der Hauptverwaltungsstelle vor Annahmeschluss eingehenden Rücknahmeanträge am jeweiligen Bewertungstag zum zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücknahmepreis der jeweiligen Klasse des Teilfonds bearbeitet werden. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis entspricht dem geltenden Nettoinventarwert der betreffenden Klasse eines Teilfonds, der jeweils gemäss Ziffer 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» angepasst wird.

Die Gesellschaft hat je nach der Entscheidung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des/der betreffenden die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber(s) das Recht, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilsinhaber ganz oder teilweise in Sachwerten vorzunehmen, indem sie diesem Anteilsinhaber Vermögenswerte des/der jeweiligen Teilfonds zuteilt, die am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert seiner/ihrer zurückzunehmenden Anteile, ggf. gemäss Ziffer 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» angepasst, entsprechen. Die Art und der Typ der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird fair und angemessen sowie unbeschadet der Interessen der übrigen Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse(n) festgelegt. Diese Rücknahme in Sachwerten wird bewertet in einem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als *réviseur d'entreprises agréé* qualifiziert ist. Die Kosten dieses Berichts werden vom / von den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber(n) getragen, es sei denn, diese Zahlung in Sachwerten ist im Interesse aller Anteilsinhaber, in welchem Fall diese Kosten zur Gänze oder teilweise vom jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse getragen werden.

2.2.3 Zahlungen

Die Abwicklung erfolgt normalerweise durch telegrafische Banküberweisung. Die Abwicklungsfrist für die Zahlung des Rücknahmeerlöses beträgt fünf (5) Geschäftstage ab dem jeweiligen Bewertungstag, vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag ist vollständig. Auf Antrag eines Anteilsinhabers kann die Verwaltungsgesellschaft eine kürzere Abwicklungsfrist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse festlegen, falls es der Anlageverwalter oder zuständige Unteranlageverwalter genehmigt, es im Interesse des Anteilsinhabers liegt und es ausreichend gerechtfertigt ist (z. B. zur Berücksichtigung eines Luxemburger Feiertags, im Hinblick auf eine Feeder-Fund-Struktur oder zur Erleichterung des Umtausches zwischen zwei Teilfonds).

Anleger sollten beachten, dass die Rücknahme über eine Untervertriebsstelle bis zu sieben Geschäftstage dauern kann; diese Zeitspanne wird ggf. benötigt für die Überweisung der Gelder bzw. die Ausstellung von Schecks auf die Namen der im Rücknahmeantrag angegebenen Anteilsinhaber. Für die Abwicklung können Bankgebühren anfallen, die von der Bank des Anteilsinhabers (oder einer Korrespondenzbank) erhoben werden. Ein Geschäftstag ist diesbezüglich ein Tag, an dem die Banken im Rechtshoheitsgebiet der jeweiligen Untervertriebsstelle geöffnet sind.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse ausbezahlt, vorausgesetzt, alle vorstehend erwähnten Dokumente, welche die Rücknahme belegen, sind bei der Übertragungsstelle der Gesellschaft zu deren Zufriedenheit eingegangen.

Die Zahlung kann auch in einer der frei konvertierbaren Hauptwährungen erfolgen, falls der Anteilsinhaber dies bei Antragstellung verlangt. Anleger seien allerdings darauf hingewiesen, dass in diesem Fall wegen der Währungsumwandlung eine Verzögerung bei der Abwicklung auftreten kann. Zudem erfolgen diese Konvertierungen im Auftrag und auf Kosten des Anteilsinhabers. Das Risiko für die Zahlung des Rücknahmeerlöses trägt der Anteilsinhaber.

2.2.4 Aussetzung und Aufschiebung von Rücknahmen

Die Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden (siehe «Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts»).

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des am Bewertungstag bestehenden Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds zurückzunehmen bzw. umzutauschen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach dem «First-in-first-out»-Prinzip (d. h. durch die bevorzugte Rücknahme bzw. Umwandlung von zeitlich früher eintreffenden Anträgen bei der Bearbeitung der bei der Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV als Hauptverwaltungsstelle eingehenden Anträge auf Rücknahmen bzw. Umwandlungen) Anträge auf Rücknahme bzw. Umwandlung an einem Bewertungstag verschieben,

wenn die am jeweiligen Bewertungstag eingehenden Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge sich auf über 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds belaufen. Die verschobenen Anträge auf Rücknahme bzw. Umwandlung werden weiterhin gegenüber nachfolgend eingehenden Anträgen bevorzugt behandelt und am nächsten Bewertungstag bearbeitet, sofern die vorstehend erwähnte Obergrenze nicht überschritten wird.

2.3 Umtausch von Anteilen

2.3.1 Allgemeines

Anteilsinhaber können an jedem Bewertungstag den Komplett- oder Teilumtausch ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds («alter Teilfonds») in (i) Anteile der gleichen Klasse bzw. einer anderen Klasse eines bestehenden Teilfonds («neuer Teilfonds») oder in (ii) Anteile einer anderen Klasse des alten Teilfonds umtauschen, vorausgesetzt, der Anteilsinhaber erfüllt die Kriterien der betreffenden Anteilsklasse, in die er den Umtausch beantragt.

Anträge auf Umtausch sind unwiderruflich, ausser in Zeiten, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wie im nachstehenden Ziffer 4.3 «Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts» beschrieben. Wird der Antrag nicht widerrufen, so erfolgt der Umtausch am erstmöglichen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Wertes der umzutauschenden Anteile erheben, deren nähere Bedingungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Untervertriebsstelle vereinbart werden, und diese Umtauschgebühr fliesst an die Verwaltungsgesellschaft (die wiederum einen Teil davon an die den Umtauschantrag annehmende Untervertriebsstelle zahlen kann). Alle am gleichen Tag eingegangenen Umtauschanträge werden zum gleichen Umtauschsatz bearbeitet. Ausser bei institutionellen Anlegern kann für den Umtausch der Anteile eine Gebühr erhoben werden, die der Differenz zwischen den beiden jeweils geltenden Ausgabeaufschlägen entspricht («Ausgabeaufschlag-Differenz»). Die Verwaltungsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf die Erhebung dieser Ausgabeaufschlag-Differenz verzichten.

Wird der Mindestbestand von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Klasse wegen eines Umtausches von Anteilen unterschritten, so kann die Verwaltungsgesellschaft die verbliebenen Anteile zum aktuellen Nettoinventarwert zurücknehmen und den Rücknahmeerlös an den jeweiligen Anteilsinhaber zahlen. Die Anteilsinhaber müssen daher die entsprechende Mindesterstanlage umtauschen oder, bei Anlagen in einem Teilfonds, von dem sie bereits einen Bestand halten, die entsprechende Mindestfolgeanlage.

Anträge auf den Umtausch von Anteilen werden erst ausgeführt, wenn etwaige vorhergehende Geschäfte mit denselben umzutauschenden Anteilen vollzogen sind und die vollständige Bezahlung für diese Anteile eingegangen ist. Solche Anträge auf Umtausch werden gemäss dem Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet, der am Bewertungstag gilt, an dem das vorhergehende Geschäft vollzogen und abgewickelt wird.

2.3.2 Verfahren

Schriftliche Anträge auf Umtausch können entweder an die Verwaltungsgesellschaft, die Untervertriebsstellen oder an die Hauptverwaltungsstelle gesandt werden; die Verarbeitung der erhaltenen Anträge beginnt jedoch immer erst nach ihrem Eingang bei der Hauptverwaltungsstelle.

Der jeweilige Umtauschantrag enthält die Anzahl und den Teilfonds der umzutauschenden Anteile («alter Teilfonds») sowie den neu ausgewählten Teilfonds («neuer Teilfonds»). Wird mehr als ein neuer Teilfonds ausgewählt, dann ist auch das zahlenmässige Verhältnis bzw. der Wert oder die Anzahl der vom alten Teilfonds umzutauschenden Anteile anzugeben. Umtauschanträge werden unter Zugrundelegung des gemäss Ziffer 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» ggf. angepassten Nettoinventarwerts der Anteile am Bewertungstag bearbeitet.

Bei der Hauptverwaltungsstelle vor Annahmeschluss eingegangene Umtauschanträge werden am Bewertungstag bearbeitet. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Ein Umtauschauftrag kann die Umwandlung der Währung eines Teilfonds in die Währung eines anderen bedingen. In einem solchen Fall hängt die Anzahl der bei einem Umtausch zugeteilten Anteile des neuen Teilfonds vom bei der Währungskonvertierung angewandten Wechselkurs ab.

Die Gesellschaft wendet folgende Formel an, um die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds zu bestimmen, in welche die Anteile des alten Teilfonds umgetauscht werden:

$$F = \frac{(A * B * E) - C}{D}$$

- A Anzahl der Anteile des alten Teilfonds, die laut Auftrag umgetauscht werden sollen
- B Nettoinventarwert des alten Teilfonds
- C Umtauschgebühr (falls erhoben)
- D Nettoinventarwert des neuen Teilfonds
- E Wechselkurs (gültig in Luxemburg) zwischen der Währung des alten und der Währung des neuen Teilfonds. Ist die Währung des alten mit der des neuen Teilfonds identisch, so ist E gleich 1
- F Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds, die beim Umtausch zugeteilt werden

Anteilsbruchteile des neuen Teilfonds können an eingetragene Anteilsinhaber ausgegeben werden.

2.4 Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing

Die Grundlage, auf der die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, wird in Kapitel 4 «Nettoinventarwert» sowie in der Satzung dargelegt. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen eines Teilfonds können sich jedoch aufgrund der mit dem Kauf und Verkauf der Basiswerte verbundenen Abgaben, Kosten und Spreads vom zuletzt verfügbaren Preis bzw. dem für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendeten Nettoinventarwert unterscheiden. Diese Kosten beeinträchtigen den Wert eines Teilfonds, ein Prozess, der als «Verwässerung» bekannt ist. Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Verwässerung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Preisanpassung am Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds vornehmen.

Die Anteile werden grundsätzlich anhand eines einzigen Preises, des Nettoinventarwerts pro Anteil, ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht. Jedoch kann der Nettoinventarwert pro Anteil - zur Abschwächung der Auswirkungen der Verwässerung -, wie nachstehend angegeben, an einem Bewertungstag angepasst werden, je nachdem, ob ein Teilfonds an diesem Bewertungstag Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen zu verzeichnen hat, so dass dann der jeweilige angepasste Preis gilt («angepasster Preis»). Falls an einem Bewertungstag kein Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse stattfindet, entspricht der Preis dem unangepassten Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat behält sich die Umstände vor, unter denen er diese Preisanpassung vornimmt. Allgemein gesprochen hängt die Notwendigkeit einer Preisanpassung davon ab, ob das Nettovolumen der Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen des jeweiligen Teilfonds einen bestimmten Grenzwert überschreitet, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, so dass erhebliche Aufkäufe oder Verkäufe von Vermögenswerten erforderlich sind, um die erforderliche Liquidität zu erzielen. Der Verwaltungsrat kann eine Preisanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die existierenden Altanteilsinhaber (bei Zeichnungen oder Umtauschen) oder die verbleibenden Anteilsinhaber bei Rücknahmen oder Umtauschen) ansonsten beeinträchtigt wären. Insbesondere kann die Preisanpassung aus folgenden Gründen erfolgen (die Liste ist nicht erschöpfend):

- a) wenn ein Teilfonds sich im kontinuierlichen Rückgang befindet (d. h. einen Nettoabfluss von Rücknahmen erlebt);
- b) wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Grösse Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen in grosser Höhe verzeichnet;
- c) wenn ein Teilfonds sich an einem Bewertungstag in einer Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeposition befindet;
- d) in anderen Fällen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Interessen der Anteilsinhaber eine Preisanpassung erfordern.

Die Preisanpassung beinhaltet die Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn der Teilfonds sich in einer Nettozeichnungsposition befindet, und seine Verringerung, wenn der Teilfonds sich in einer

Nettorücknahmeposition befindet, und zwar auf einen Wert, den der Verwaltungsrat zur Bezahlung von Abgaben, Kosten und Spreads für angemessen hält. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) den geschätzten fiskalen Kosten, (ii) den dem Teilfonds ggf. entstehenden Handelskosten und (iii) dem geschätzten Spread zwischen Geld- und Briefkurs der Papiere, in die der Teilfonds investiert, entspricht. Da bestimmte Wertpapiermärkte und Rechtshoheitsgebiete unterschiedliche Kostenstrukturen bezüglich des Kaufs und Verkaufs haben können, kann die sich ergebende Anpassung für Nettozuflüsse sich von der für Nettoabflüsse unterscheiden. Die Obergrenze für Anpassungen beträgt so oder so 2 % des jeweils gültigen Nettoinventarwerts pro Anteil. Jedoch kann der Verwaltungsrat, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, im Interesse der Anteilsinhaber eine Erhöhung über den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor hinaus vornehmen. In einem solchen Fall informiert der Verwaltungsrat die Anleger über seine Entscheidung.

Der angepasste Preis jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird getrennt berechnet, aber in Prozent beeinflusst die Preisanpassung den angepassten Preis jeder Klasse auf die gleiche Weise. In den Fällen, in denen die Preisanpassung nicht stattfindet, kann das Gesamtvermögen eines Teilfonds beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird angemerkt, dass die Preisanpassung eines bestimmten Teilfonds umständehalber auf Teilfonds- oder Anteilsklassenebene erfolgen kann und nicht die besonderen Umstände jedes einzelnen Anlegergeschäfts berücksichtigt.

2.5 Late-Trading und Market-Timing

2.5.1 Late-Trading

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Preis der Anteile der Gesellschaft auf Terminbasis fest. Das heisst, es ist nicht möglich, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft und verkauft werden (ohne Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge), im Voraus zu kennen. Der Eingang und die Annahme von Anträgen auf Zeichnungen erfolgen nur gemäss den im Prospekt dargelegten Annahmeschlussvorschriften.

2.5.2 Richtlinien zur Verhinderung von Market Timing sowie übermässigem und kurzfristigem Handel

Die Teilfonds sind nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont konzipiert. Geschäfte wie Market-Timing oder die Nutzung der Gesellschaft als Produkt für übermässigen oder kurzfristigen Handel, die den Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zuwiderlaufen (weil sie zum Beispiel Anlagestrategien stören oder Kosten hinauftreiben), sind untersagt.

Zwar anerkennt der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, dass die Anteilsinhaber ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageportfolios von Zeit zu Zeit anzupassen, dennoch kann er nach eigenem Ermessen geeignete Massnahmen ergreifen, um Geschäfte zu unterbinden, die den Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zuwiderlaufen.

Dementsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, sobald sie feststellt oder den Verdacht hegt, dass ein Anteilsinhaber oder eine Gruppe von Anteilsinhabern unter gemeinsamer Kontrolle entsprechende Geschäfte tätigt, die Zeichnungs- und Umtauschanträge solcher Anteilsinhaber aussetzen, für null und nichtig erklären, zurückweisen oder in anderer Weise behandeln, und sie kann jegliche Massnahmen ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber zu schützen; so kann sie zum Beispiel bei der Rücknahme eine Gebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten des betreffenden Teilfonds erheben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für aus zurückgewiesenen Anträgen entstehende Verluste.

Darüber hinaus wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach absolut eigenem Ermessen feststellt, dass eine bestimmte Transaktion bzw. ein Transaktionsmuster – das über ihre Transaktionsüberwachungsmassnahmen erkannt wird – auf übermässiges bzw. kurzfristiges Handeln hinweist, das entsprechende Konto bei der Gesellschaft unverzüglich «gesperrt», und jegliches weitere Kaufen oder Umtauschen ist untersagt. Jedoch ist die Rücknahme gemäss den Bedingungen des vorliegenden Prospekts weiterhin gestattet. Ein gesperrtes Konto bleibt in der Regel gesperrt, bis der Kontoinhaber bzw. der damit verbundene Finanzintermediär der Verwaltungsgesellschaft zufriedenstellende Nachweise vorlegt oder Zusicherungen erteilt, dass der Kontoinhaber sich keines übermässigen oder kurzfristigen Handelns schuldig gemacht hat bzw. sich dessen künftig nicht schuldig machen wird.

3. SPARPLÄNE

Sparpläne zugunsten der Anteilsinhaber sind in verschiedenen Ländern über die Verwaltungsgesellschaft oder eine Untervertriebsstelle erhältlich, solange die Untervertriebsstellen, die keine Konzerngesellschaften der Firmengruppe Prudential sind, einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als derjenigen gemäss EU-Recht gleichwertig angesehen wird, und die im Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Verpflichtungen einhalten müssen. Weitere Auskünfte erteilen auf Anfrage die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Untervertriebsstelle.

Zeichnungen im Wege eines Sparplans können anderen Bedingungen unterliegen als die Zeichnungen mit Einmalzahlung, die in Kapitel 2 des Prospekts beschrieben werden. Insbesondere kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Mindestzeichnungs- bzw. die Mindestbestandsvorschriften unter denen liegen können, die für Zeichnungen mit Einmalzahlung gelten.

Die Bedingungen des betreffenden Sparplans sind vollständig im Antragsformular enthalten, das Zeichnern in Ländern angeboten wird, wo ein Sparplan erhältlich ist. Das Antragsformular gibt auch darüber Auskunft, wie man den Prospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte anfordern kann.

Die Bedingungen eines Sparplans stehen nicht im Widerspruch zum Recht eines Zeichners, seine Anteile zurücknehmen zu lassen, wie in Kapitel 2 des Prospekts ausgeführt.

Die von der Gesellschaft für einen Sparplan berechneten Gebühren und Provisionen dürfen nicht über einem Drittel (1/3) des Betrags liegen, den der jeweilige Anteilsinhaber im ersten Jahr des Sparplans zeichnet.

4. **NETTOINVENTARWERT**

4.1 Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird pro Anteil in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse eines Teilfonds angegeben und, ausser bei Vorliegen einer Aussetzung wie nachstehend erläutert, für jeden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag ermittelt, und zwar indem der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds, welcher der betreffenden Klasse dieses Teilfonds zuzuschreiben ist, durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt wird, wobei der Nettoinventarwert der Wert der Vermögenswerte der Klasse abzgl. des Anteils der dieser Klasse zuzuschreibenden Verbindlichkeiten am Geschäftsschluss des betreffenden Tages darstellt.

Allerdings kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds andere Währungen festlegen, auf die der Nettoinventarwert pro Anteil lauten kann.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil der einzelnen Teilfonds erfolgt unter Zugrundelegung der zuletzt verfügbaren Kurse, die am Bewertungstermin an den Märkten festgestellt wurden, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich notieren. Zwischen der Feststellung des zuletzt verfügbaren Kurses einer Anlage und der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds am Bewertungstermin können Ereignisse eintreten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft möglicherweise verhindern, dass der zuletzt verfügbare Kurs den beizulegenden Zeitwert der Anlage wirklich zum Ausdruck bringt. Unter solchen Umständen kann der Kurs der betreffenden Anlage in Abstimmung mit der Verwahrstelle gemäss den jeweils vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen verabschiedeten Verfahrensregeln angepasst werden.

Die Hauptgrundsätze der Rechnungslegung, die für die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Teilfonds gelten, sind in der Satzung dargelegt und sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

- (a) Liquide Mittel oder Einlagen, Wechsel und Sichtwechsel sowie Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen oder aufgelaufen, aber noch nicht ausbezahlt sind, werden mit dem vollen Betrag angesetzt, sofern eine vollständige Realisierung dieses Werts sich nicht als unwahrscheinlich erweist, in welchem Fall deren Wert durch den Abzug eines Betrags ermittelt werden kann, der dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte auszudrücken;
- (b) Der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse amtlich notiert sind bzw. gehandelt werden, wird für jedes Wertpapier unter Zugrundelegung des letzten verfügbaren Kurses und ggf. des Mittelkurses an der Wertpapierbörse ermittelt, die gewöhnlich der Hauptmarkt für diese Werte ist;
- (c) An anderen geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere werden auf eine Weise bewertet, die der vorstehend beschriebenen möglichst nahekommt;

- (d) Sind Wertpapiere im Portfolio der Gesellschaft am betreffenden Bewertungstag nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert bzw. werden dort nicht gehandelt oder ist für ein Wertpapier keine Kursnotierung vorhanden oder gibt der nach Unterabsatz (b) bzw. (c) ermittelte Kurs nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft nicht den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Vermögenspositionen wieder, so wird der Wert dieser Vermögenspositionen auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräusserungswerts bewertet, welcher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festgelegt wird;
- Alle anderen Vermögenswerte werden in Abstimmung mit der Verwahrstelle gemäss ihrem (e) jeweiligen beizulegenden Zeitwert bewertet, gemäss allgemein wie Bewertungsgrundsätzen -verfahren Glaubens und guten vom Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft festgestellt.

Haben sich seit dem letzten Bewertungstag die Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder notiert wird, wesentlich geändert, so kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen; alle zur Ausführung auf der Grundlage der ersten Bewertung eingegangenen Zeichnungen oder Rücknahmen werden auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter entsprechenden Umständen in Abstimmung mit der Verwahrstelle auch andere Bewertungsmethoden verwenden, solange diese den allgemein anerkannten Verfahren entsprechen.

Der Wert des Vermögens einer Klasse eines Teilfonds wird zuerst in der Basiswährung dieses Teilfonds ermittelt. Der Wert des Vermögens wird dann zum in Luxemburg zum Zeitpunkt der Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung der Klasse umgerechnet.

Der Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft entspricht der Summe des zum in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag geltenden Wechselkurs in USD umgerechneten Nettovermögens der verschiedenen aufgelegten Teilfonds.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht immer dem Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 entspricht dem Gegenwert von 1'250'000 ϵ in USD.

4.2 **Bewertungstag**

Abgesehen von den Bestimmungen im nachstehenden Ziffer 4.3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds an jedem Geschäftstag ermittelt.

4.3 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von dessen Anteilen und den Umtausch in den Teilfonds und aus dem Teilfonds in Abstimmung mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilsinhaber aussetzen:

- wenn ein Markt oder eine Börse, an dem jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft notiert ist, geschlossen ist (ausser an üblichen Feiertagen) oder der Handel dort eingeschränkt oder eingestellt ist;
- wenn eine Situation eintritt, die als Notfall gelten kann und in der die Veräusserung und Bewertung von Vermögenswerten im Besitz eines Teilfonds der Gesellschaft nicht zu leisten ist;
- wenn die Nachrichtenmittel ausfallen, die bei der Ermittlung des Preises oder Werts irgendwelcher der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen oder der gegenwärtigen Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse normalerweise eingesetzt werden;
- wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für Auszahlungen bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zurückzuführen, oder wenn Überweisungen von Mitteln zur Realisierung oder zum Erwerb von Anlagen bzw. bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds fällige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft nicht zu den normalen Preisen oder Wechselkursen erfolgen können;
- wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder ab dem Tag, an dem eine Mitteilung über eine Hauptversammlung ergeht, an welcher der Beschluss vorgelegt werden wird, die Gesellschaft (oder einen ihrer Teilfonds) aufzulösen;

- wenn irgendeine der im Gesetz von 2010 und in einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Situationen eintritt.
- während einer Fusion, falls der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilsinhaber für gerechtfertigt hält.

Entsprechende Aussetzungen werden von der Verwaltungsgesellschaft publiziert und den Anteilsinhabern, die um Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile nachsuchen, zum Zeitpunkt ihres entsprechenden Antrags durch die Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Diese Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat weder Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts noch auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile von anderen Teilfonds, wenn die oben erwähnten Umstände für andere Teilfonds nicht bestehen.

4.4 Veröffentlichung des Preises

Der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Teilfonds werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.eastspring.lu) veröffentlicht und können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

4.5 **Rechenfehler**

Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds können sich in einer Kettenreaktion auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. der Finanzprodukte auswirken, die in die Gesellschaft investieren, wie etwa Feeder-Fonds, Dachfonds und fondsgebundene Produkte. Bei Rechenfehlern bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts halten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft an die im CSSF-Rundschreiben 2/77 dargelegten Vorschriften über «den Schutz der Anleger im Falle eines Rechenfehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Korrektur der Folgen der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen». Angesichts der vorstehenden Ausführungen seien Anleger darauf hingewiesen, dass laut den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichtet ist, wirtschaftliche End-Eigentümer zu entschädigen.

5. BESTEUERUNG

5.1 Gesellschaft

Nach dem Recht und der Rechtspraxis, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, unterliegt die Gesellschaft keiner Luxemburger Körperschaftssteuer (d. h. der Körperschaftssteuer im eigentlichen Sinne, der Gewerbesteuer und der Nettovermögenssteuer), und von der Gesellschaft bezahlte Dividenden unterliegen auch keiner Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft (bzw. jeder Teilfonds im Falle von Gesellschaften mit mehreren Teilfonds) zahlt jedoch in Luxemburg eine *taxe d'abonnement* von 0,05 % pro Jahr auf ihr bzw. sein Nettovermögen; diese wird vierteljährlich bezahlt und auf der Basis des Nettovermögens der jeweiligen Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet; für institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile reduziert sich die Steuer auf 0,01 %.

Der Teil des Werts der Anlagen, der aus anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gewonnen wird, ist jedoch von der *taxe d'abonnement* befreit, vorausgesetzt diese Anteile unterlagen bereits dieser Steuer. Auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Nach dem Recht und der Rechtspraxis, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, werden in Luxemburg auf realisierte und unrealisierte Kapitalzuwächse des Gesellschaftsvermögens keine Kapitalgewinnsteuern fällig.

Von der Gesellschaft aus verschiedenen Quellen erwirtschaftete Erträge und einmalige Gewinne können im Herkunftsland der Quellensteuer, Kapitalgewinnsteuer und Transaktionssteuer unterliegen. Für eine als SICAV gegründete Luxemburger Gesellschaft gelten nur bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen.

5.2 Anteilsinhaber

Am Erscheinungstag des vorliegenden Prospekts unterliegen ausländische Anteilsinhaber in Luxemburg keiner Kapitalgewinnsteuer, Einkommenssteuer, Übertragungssteuer oder Quellensteuer bezüglich des Haltens, der Veräusserung, des Kaufs oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft. Ausnahmen können hauptsächlich für Anteilsinhaber gelten, die Steuerbürger von oder Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Luxemburg sind bzw. in Luxemburg eine dauerhafte Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine

Niederlassung besitzen, sowie Anteilsinhaber, die früher Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Luxemburg waren

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder anderen Folgen des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Übertragung oder des Verkaufes von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Steuersitzes an ihre Fachberater zu wenden.

5.3 Der Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Die Bestimmungen des im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act erlassenen United States of America Foreign Account Tax Compliance Act (in etwa: US-Gesetz zur Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten) (gemeinhin «FATCA» genannt) enthalten, allgemein gesprochen, (i) die Meldung von Informationen im Hinblick auf von bestimmten US-Personen und als US-Eigentum geltenden, aber nicht in den USA ansässigen Unternehmen, darunter Legitimationsmerkmale, Kontosalden bzw. Depotwerte und bestimmte Erträge, Bruttoerlöse und sonstige Zahlungen sowie (ii) die Möglichkeit einer 30%igen FATCA-Quellensteuer auf (a) bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (darunter Dividenden und Zinsen aus US-Quellen) sowie ab dem 1. Januar 2019 auf den Bruttoerlös aus dem Verkauf bzw. der sonstigen Veräusserung von Eigentum, welcher bzw. welche Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erbringen kann («ausländischer meldepflichtiger Betrag»). In Zukunft können bestimmte ausländische durchgeleitete Zahlungen («durchgeleitete Zahlungen») an bestimmte Kontoinhaber ebenfalls meldepflichtig sein. Allgemein gesprochen dienen diese Vorschriften dazu durchzusetzen, dass das unmittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Konten und bestimmten Nicht-US-Unternehmen jährlich der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service; «IRS») gemeldet wird.

In der Regel unterliegen laut den Vorschriften alle bei einem ausländischen Finanzinstitut (Foreign Financial Institution; «FFI») eingegangenen ausländischen meldepflichtigen Beträge (und eventuell in Zukunft durchgeleiteten Zahlungen) (darunter die Nicht-US-Anlegern zuzuschreibenden Anteile) einer FATCA-Quellensteuer in Höhe von 30 %, es sei denn, das betreffende FFI schliesst einen Vertrag mit der IRS ab («FFI-Vertrag») oder hält die Bedingungen eines zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement*; «IGA») ein. Gemäss einem FFI-Vertrag bzw. einem einschlägigen IGA ist ein FFI in der Regel verpflichtet, Informationen, Zusicherungen und Verzichterklärungen hinsichtlich der Gesetze ausserhalb der USA zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein können, darunter Informationen bezüglich seiner unmittelbaren US-Kontoinhaber oder von US-Personen, die bestimmte Nicht-US-Kontoinhaber beherrschen.

Das Grossherzogtum Luxemburg und die USA haben aufgrund des FATCA ein Modell 1 IGA («Luxemburger IGA») abgeschlossen, das durch das FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 in Luxemburg umgesetzt wurde. Gemäss dem Luxemburger IGA und dem Luxemburger FATCA-Umsetzungsgesetz unterliegt die Gesellschaft nicht der 30%igen FATCA-Quellensteuer bzw. ist in der Regel nicht zur Einbehaltung von Steuern auf die von ihr im Sinne des FATCA geleisteten Zahlungen verpflichtet. Zudem ist die Gesellschaft nicht zum Abschluss eines FFI-Vertrags mit der IRS verpflichtet, sondern muss stattdessen Informationen über ihre US-Kontoinhaber einholen und diese Informationen unmittelbar der zuständigen Luxemburger Behörde melden, welche sie automatisch an die IRS weiterleitet. Soweit die Gesellschaft das Luxemburger FATCA-Gesetz einhält, unterliegt sie nicht den im letzteren angegebenen Strafmassnahmen. Die Gesellschaft ist bei der IRS als FFI nach Reporting Model 1 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher gemäss Definition in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgrundverordnung») hiermit Anleger und beherrschende Personen von Anlegern gemäss der Datenschutzgrundverordnung, deren Umsetzungsgesetzen (zusammen «Datenschutzrecht») und dem FATCA-Gesetz über Folgendes: Personenbezogene Informationen werden im Sinne des FATCA-Gesetzes von der Verwaltungsgesellschaft erhoben und verarbeitet sowie je nach den Vorschriften des FATCA-Gesetzes der Luxemburger Steuerbehörde gemeldet, von der sie an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weitergeleitet werden; die Beantwortung der Anfragen nach Auskünften und Unterlagen im Sinne des FATCA-Gesetzes ist zwingend vorgeschrieben, und das Nichtvorlegen der erforderlichen Antwort kann zur Meldung der keine Auskünfte erteilenden Anleger führen. Personen, deren personenbezogene Daten entsprechend erhoben und verarbeitet oder an die Luxemburger Steuerbehörde gemeldet werden, haben Anspruch auf Zugang dazu und auf die Berichtigung unrichtiger Daten.

Falls ein Anteilsinhaber es unterlässt, der Verwaltungsgesellschaft die Auskünfte, welche letztere zu FATCA-Zwecken benötigt, zu erteilen, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Beteiligung von nicht FATCA-konformen Anteilsinhabern an einem Teilfonds zwangsweise zurücknehmen. Ergreift die Gesellschaft entsprechende Massnahmen bzw. verfolgt sie entsprechende Abhilfen, handelt sie in gutem Glauben und aus angemessenem Grund sowie gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften. Durch die Nichtkonformität eines Anteilsinhabers mit dem FATCA verursachte Steuern werden vom betreffenden Anteilsinhaber getragen.

Anlageinteressenten wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlagen, die Gesellschaft und die Teilfonds sowie hinsichtlich der steuerlichen Folgen und Erfordernisse des FATCA in Bezug auf ihre eigene Situation ihren Steuerberater zu konsultieren.

5.4 Das Umsetzungsgesetz DAC 6

Das Luxemburger Gesetz vom 25. März 2020 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vom 25. Mai 2018 (nachstehend «DAC 6») trat am 1. Juli 2020 in Kraft. DAC 6 verpflichtet Finanzintermediäre zur Meldung grenzüberschreitender Gestaltungen gegenüber der für sie zuständigen Steuerbehörde, wenn diese Gestaltungen mindestens eines der in der Richtlinie angegebenen Kriterien (in der Richtlinie «Kennzeichen» genannt) erfüllen.

Diese Berichte umfassen unter anderem Informationen über die jeweils relevanten Personen, d. h. die Intermediäre, sowie über die grenzüberschreitende Gestaltung selbst, unabhängig davon, ob diese Gestaltung dem luxemburgischen oder europäischen Steuerrecht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Sinne des DAC 6 als Intermediär betrachtet werden und daher verpflichtet sein, grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die als meldepflichtig eingestuft werden. Anteilsinhaber können in einigen Fällen, je nach ihrer Einordnung, ebenfalls verpflichtet sein, entsprechende grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, und sollten diesbezüglich zusätzlich Rat und Informationen von ihren eigenen Steuerberatern einholen.

5.5 Die deutsche Investmentfondsbesteuerung

Die Anleger nehmen bitte zur Kenntnis, dass die folgenden Teilfonds: Eastspring Investments – Japan Dynamic Fund, Eastspring Investments – Global Emerging Markets Dynamic Fund und Eastspring Investments – China A Shares Growth Fund, als «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen deutschen Investmentfondssteuerreformgesetzes vom 8. Juli 2016 (InvStG) gelten.

Gemäss der Bestimmung zur «Teilfreistellung» von der Steuer nach § 20 Abs. 1 InvStG investieren alle vorstehend genannten Teilfonds laufend jetzt und in Zukunft mindestens 51 % ihres Vermögens in «Kapitalbeteiligungen» nach § 2 Abs. 8 InvStG.

5.6 **Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in Luxemburg steuerpflichtige Gesellschaft, die sowohl der Körperschafts- als auch der Gewerbesteuer unterliegt. Jegliche von den von ihr verwalteten Fonds eingehenden Erträge (z. B. die Verwaltungsgebühren), unterliegen insofern der Körperschafts- und der Gewerbesteuer. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche von ihr geleisteten Zahlungen bzw. ihr entstandenen Kosten vom eingegangenen Ertrag abziehen. Von der Verwaltungsgesellschaft bezahlte Dividenden unterliegen der Quellensteuer, sofern nicht (i) der Beteiligungsfreibetrag gemäss Artikel 147 des Luxemburger Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes in Anspruch genommen werden kann bzw. (ii) kein in einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg vorgesehener Steuersatz angewandt wird. Die jährliche Nettovermögenssteuer gilt auf den Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaft. Eine feste Eintragungsabgabe wird auf die Überarbeitung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Die vorstehenden Informationen basieren auf der aktuellen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können sich – möglicherweise auch rückwirkend – ändern.

5.7 Der gemeinsame Meldestandard

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen neuen globalen Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden entwickelt (den «gemeinsamen Meldestandard»). Der gemeinsame Meldestandard wurde in Luxemburg durch das Gesetz

vom 18. Dezember 2015 über den Informationsaustausch hinsichtlich finanzieller Konten und Steuersachen und über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU umgesetzt. Der gemeinsame Meldestandard verlangt von Luxemburger Finanzinstituten die Identifikation der Inhaber von finanziellen Vermögenswerten und den Nachweis, ob diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Luxemburg oder in einem in der grossherzoglichen Verordnung aufgeführten Land steuerlich ansässig sind.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anteilsinhaber verlangen, dass diese Auskünfte über die Identität und den steuerlichen Sitz der Inhaber von Finanzkonten (darunter bestimmte Unternehmen und ihre beherrschenden Personen) erteilen, damit deren Status in Bezug auf den gemeinsamen Meldestandard festgestellt werden kann und Informationen über einen Anleger und dessen Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) gemeldet werden können, wenn der gemeinsame Meldestandard vorsieht, dass dieses Konto ein nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtiges Konto ist. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln diese Auskünfte daher einmal pro Jahr an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden.

Zudem hat Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement («Multilateral Agreement») zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards unterzeichnet. Das Multilateral Agreement strebt die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards unter Nicht-Mitgliedsstaaten an; es erfordert Verträge mit den einzelnen Ländern.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Beteiligungen an der Gesellschaft abzulehnen, wenn die erteilten oder nicht erteilten Auskünfte nicht den Anforderungen nach dem gemeinsamen Meldestandard entsprechen.

5.8 **Steuerliche Haftung**

Falls der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aufgrund der Beteiligung eines bestimmten Anteilsinhabers (oder bestimmter Anteilsinhaber) an der Gesellschaft eine Steuerschuld entsteht, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem absolut eigenen Ermessen entscheiden, dass ein dieser Steuerschuld entsprechender Betrag als Betrag behandelt wird, der diesen Anteilsinhabern zugerechnet und an ihn ausgeschüttet worden ist (in welchem Fall diese angenommene Zurechnung und Ausschüttung zwischen den betroffenen Anteilsinhabern anteilsmässig erfolgt, wie es die Verwaltungsgesellschaft nach absolut eigenem Ermessen entscheiden kann). Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die betroffenen Anteilsinhaber über diese angenommene Zurechnung und Ausschüttung.

5.9 **Besteuerung in der VR China**

Einleitung

Durch die Anlage in chinesische A-Aktien oder Schuldtitel aus der VR China kann die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds der Quellen- und anderen von den Steuerbehörden der VR China erhobenen Steuern unterliegen.

5.9.1 Körperschaftssteuer

Gemäss dem allgemeinen chinesischen Steuerrecht unterliegt die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds, wenn sie bzw. er als in der VR China ansässig betrachtet wird, der chinesischen Körperschaftssteuer («Körperschaftssteuer») von 25 % auf ihre bzw. seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Wenn die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds als nicht in der VR China ansässig, aber als Eigentümer einer Betriebsstätte («Betriebsstätte») in der VR China betrachtet wird, unterliegen die Gewinne aus dieser Betriebsstätte der chinesischen Körperschaftssteuer von 25 %. Wenn die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds als nicht in der VR China ansässig betrachtet wird und keine Betriebsstätte dort unterhält, unterliegen die von der Gesellschaft oder vom jeweiligen Teilfonds mit den Anlagen in chinesischen A-Aktien und Onshore-Anleihen der VR China erzielten Erträge, darunter passiv erzielte Erträge (z. B. Dividenden und Zinsen) sowie Gewinne aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien, sofern, gemäss bestimmten chinesischen Steuerrundschreiben oder dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, sie nicht von der Quellensteuer befreit sind oder die Quellensteuer sich nicht verringert, in der Regel einer chinesischen Quellensteuer von 10 % («Quellensteuer»).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Gesellschaft so zu führen und zu betreiben, dass sie nicht für Körperschaftssteuerzwecke als in der VR China ansässiges Unternehmen oder als nicht in der VR China ansässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der VR China betrachtet wird, obwohl aufgrund der Unsicherheit in Steuerrecht und -praxis der VR China für dieses Ergebnis nicht garantiert werden kann.

(a) Zinsertrag

Sofern keine besondere Steuerbefreiung vorliegt, unterliegen nicht in der VR China steuerlich ansässige Unternehmen in Bezug auf die Zahlung von Zinsen für von in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen emittierte Schuldtitel, darunter von in der VR China gegründeten Unternehmen emittierte Anleihen, der chinesischen Quellensteuer.

Zinszahlungen auf vom Finanzministerium ausgegebene Staatsanleihen und vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind nach dem Körperschaftssteuergesetz der VR China von der chinesischen Körperschaftssteuer befreit. Für Kuponzinszahlungen auf nicht staatliche Anleihen beträgt der allgemein geltende Quellensteuersatz 10 %, vorbehaltlich einer Verringerung gemäss einem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und der Einreichung entsprechender Unterlagen bei den chinesischen Steuerbehörden. Die 10%ige Quellensteuer wird bei Zahlung der Kuponzinsen einbehalten. Jedoch werden die 10 % bei Zahlung der Kuponzinsen auf nicht staatliche Anleihen, die am China Interbank Bond Market («CIBM») gehandelt werden, nicht einbehalten.

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 wurde vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 in den inländischen Anleihemarkt investierenden überseeischen Institutionen für Einkünfte aus Anleihezinsen eine vorübergehende Freistellung von der Körperschaftssteuer gewährt. Im Oktober 2021 kündigte der Staatsrat an, dass diese Freistellung mit Wirkung ab dem 7. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wird.

(b) Dividenden

Gemäss dem derzeitigen chinesischen Gesetz über Körperschaftssteuer unterliegen steuerlich nicht in der VR China ansässige Unternehmen der Quellensteuer auf aus der Gewinnrücklage von in der VR China ansässigen Unternehmen ausgeschüttete Bardividenden und Bonusanteile. Allgemein gilt ein Quellensteuersatz von 10 %, vorbehaltlich einer Verringerung gemäss einem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und der Einreichung entsprechender Unterlagen bei den chinesischen Steuerbehörden. Bei chinesischen A-Aktien wird die 10%ige Quellensteuer in der Regel bei der Auszahlung der Dividenden an steuerlich nicht in der VR China ansässige Unternehmen einbehalten.

(c) Kapitalgewinne

1. Anlagen in chinesischen A-Aktien

In Bezug auf Aktienanlagen, etwa in chinesischen A-Aktien, haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die chinesische Börsenaufsicht (China Securities Regulatory Commission; «CSRC») gemeinsam das Rundschreiben vom 31. Oktober 2014 herausgegeben, um die jeweiligen Körperschaftssteuerpflichten zu erläutern.

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81, dem «Hinweis zur steuerlichen Behandlung für das Pilotprogramm Shanghai-Hong Kong Stock Connect» («Rundschreiben 81»), sind Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect («SHHK Stock Connect») mit Wirkung vom 17. November 2014 vorläufig von der Körperschaftssteuer, Ertragssteuer und Unternehmenssteuer befreit. Das Finanzministerium der VR China, die Steuerverwaltung der VR China und die CSRC gaben auch gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 127 vom 5. November 2016 über die Steuervorschriften («Rundschreiben 127») in Bezug auf Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («SZHK Stock Connect») heraus. Gemäss Rundschreiben 127 werden mit Wirkung vom 5. Dezember 2016 Anleger aus Hongkong und dem Ausland von der auf die Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über SZHK Stock Connect fälligen Körperschaftssteuer und Ertragssteuer befreit. Jedoch besteht keine Garantie, wie lange die Befreiung anhält, und es ist nicht sicher, dass der Handel mit chinesischen A-Aktien über SHHK Stock Connect und SZHK Stock Connect («Stock Connect-Wertpapieren») bzw. die Anlage darin nicht in Zukunft zu einer Steuerpflicht führen. Die chinesischen Steuerbehörden können in Zukunft diesbezüglich – und möglicherweise rückwirkend – weitere Anweisungen erlassen.

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 79 «Hinweis zu Fragen über die vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuer auf Gewinne aus der Übertragung von Aktienanlagevermögen der VR China, wie

etwa von inländischen chinesischen Aktien aus dem QFII- und RQFII-System» («Rundschreiben 79») sind durch QFII/RQFII-Zulassungsinhaber realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Aktienanlagen in der VR China (einschliesslich chinesischer A-Aktien) mit Wirkung vom 17. November 2014 vorläufig von der Quellensteuer der VR China befreit. Rundschreiben 79 gibt ausserdem an, dass vor dem 17. November 2014 durch QFII/RQFII-Zulassungsinhaber realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Aktienanlagen in der VR China gemäss dem chinesischen Körperschaftssteuergesetz der chinesischen Quellensteuer unterliegen. Die Befreiung gemäss Rundschreiben 79 gilt für QFII/RQFII-Zulassungsinhaber, die keine Betriebsstätte in der VR China unterhalten, und QFII/RQFII-Zulassungsinhaber, die eine Betriebsstätte in der VR China unterhalten, aber deren aus der Veräusserung von chinesischen Aktienanlagen stammende Gewinne nicht effektiv mit dieser Betriebsstätte verbunden sind.

Im Lichte des Vorstehenden und nachdem er unabhängigen und fachlichen steuerlichen Rat eingeholt und erwogen hat sowie demgemäss handelt, beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, Rückstellungen für chinesische Quellensteuern auf realisierte und unrealisierte Kapitalgewinne aus dem am oder nach dem 17. November 2014 getätigten Handel mit A Aktien zu bilden.

Die nach Rundschreiben 79, Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 gewährten Befreiungen von der Körperschaftssteuer sind vorläufig. Daher ist es möglich, dass der jeweilige Teilfonds in Zukunft Rückstellungen hinsichtlich fälliger Steuern bilden muss, wenn die chinesischen Behörden das Ablaufdatum der Befreiung bekanntgeben.

2. Anlagen in Schuldtiteln der VR China

Die vorläufige Befreiung von der chinesischen Quellensteuer nach Rundschreiben 79 gilt nicht für Gewinne aus der Übertragung von Vermögen aus Nicht-Aktienanlagen (wie etwa Anlagen in Schuldtiteln der VR China). Diese Kapitalgewinne werden von den allgemeinen Steuerbestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes geregelt. Gemäss diesen allgemeinen Steuerbestimmungen unterliegt der jeweilige Teilfonds möglicherweise der 10% igen chinesischen Quellensteuer auf Kapitalgewinne aus der Veräusserung von nicht aus Aktien bestehendem Anlagevermögen in der VR China, wenn diese Kapitalgewinne als aus der VR China stammende Erträge gelten und kein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Befreiung oder Verringerung der Steuer erwirkt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und der VR China («chinesisch-luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen») sieht die Befreiung von der chinesischen Körperschaftssteuer in Bezug auf Kapitalgewinne aus dem Verkauf von chinesischen A-Aktien bzw. chinesischen Onshore-Schuldtiteln vor, ausser wenn die Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien stammen, die von als «land-rich» designierten Unternehmen emittiert werden.

Teilfonds chinesisch-luxemburgische jeweilige fällt voraussichtlich unter das Doppelbesteuerungsabkommen. Dementsprechend wird erwartet, dass der jeweilige Teilfonds sich in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf chinesischer Onshore-Schuldtitel als von der chinesischen Körperschaftssteuer befreit betrachten kann. Jedoch ist zu beachten, dass die chinesischen Steuerbehörden keine klaren Anweisungen hinsichtlich einer Reihe von Kriterien dafür, wer das Recht auf die Vergünstigungen aus dem Abkommen geniesst, erteilt haben und dass die Frage in der Praxis bisher kaum geprüft wurde. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VR China das Inkasso der chinesischen Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräusserung chinesischer Schuldtitel nicht aktiv betrieben. Es bleibt daher ein Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden dem jeweiligen Teilfonds das Recht auf Vergünstigungen aus dem chinesischluxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen absprechen und daher die Besteuerung seiner Kapitalgewinne anstreben.

Im Lichte des Vorstehenden und nach Einholung sowie Erwägung unabhängigen und fachlichen steuerlichen Rates sowie bei entsprechender Handlungsweise beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, Rückstellungen für chinesische Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem am oder nach dem 17. November 2014 getätigten Handel mit Nicht-Aktienanlagen wie etwa Schuldtiteln der VR China zu bilden. Wenn die chinesischen Behörden sich in Zukunft für die Besteuerung dieser Gewinne entscheiden, muss der jeweilige Teilfonds in Zukunft daher möglicherweise Rückstellungen hinsichtlich fälliger Steuern bilden.

5.9.2 Umsatzsteuer («Umsatzsteuer»)

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («Rundschreiben 36») wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2016 das landesweite Umsatzsteuer-Pilotprogramm umfassend eingeführt, und alle

Unternehmenssteuerzahler verwandelten sich in Umsatzsteuerzahler. Gewinne aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren unterliegen in der Regel dem chinesischen Mehrwertsteuersatz von 6 % auf Nettogewinne (d. h. auf innerhalb eines Kalenderjahres gegen Verluste aufzurechnende Gewinne). Jedoch sehen Rundschreiben 36, Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 127 insbesondere vor, dass Gewinne folgender Arten von Anlegern und Anlagen von der Mehrwertsteuer befreit sind: (a) von QFII/RQFII-Zulassungsinhaber, die aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren in der VR China Gewinne erzielen, (b) von Anlegern aus dem Ausland (sowohl Unternehmen als auch natürlichen Personen), die aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über SHHK Stock Connect und SZHK Stock Connect Gewinne erzielen, und (c) von der People's Bank of China zugelassenen institutionellen Anlegern aus dem Ausland, die aus der Direktanlage in den RMB-Markt Gewinne erzielen. Zudem unterliegen gemäss dem Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 140 («Rundschreiben 140») und dem Rundschreiben Caishui [2017] Nr. 2 («Rundschreiben 2») mit Wirkung vom 1. Juli 2017 Vermögensverwaltungsprodukte der chinesischen Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Tätigkeiten. Es ist folglich nicht ganz klar, ob die jeweiligen Teilfonds als Vermögensverwaltungsprodukte im Sinne von Rundschreiben 140 und Rundschreiben 2 betrachtet werden können. Daher ist es unsicher, ob die Befreiung gemäss (a) und (c) oben für Gewinne gilt, die von den jeweiligen Teilfonds aus dem Handel mit Wertpapieren über das QFII/RQFII System und durch direkte Anlagen in den RMB-Markt der CIBM erzielt werden.

Gemäss Rundschreiben 36 sind die Erträge aus Zinsen auf Einlagen sowie aus Zinsen auf Staats- und Kommunalanleihen von der Umsatzsteuer befreit, während Zinsen auf nicht staatliche Anleihen in der Regel bei Eingang (d. h. wenn sie am Fälligkeitstermin eingehen oder eingehen werden) der 6% igen Umsatzsteuer unterliegen.

Erträge aus Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen der VR China sind im Rahmen der Umsatzsteuer nicht steuerpflichtig.

Bei Umsatzsteuerpflicht werden kommunale Zuschläge (darunter die städtische Bau- und Instandhaltungssteuer, der Bildungszuschlag und der kommunale Bildungszuschlag) erhoben.

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 wurde vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 in den inländischen Anleihemarkt investierenden überseeischen Institutionen für Einkünfte aus Anleihezinsen eine vorübergehende Freistellung von der Mehrwertsteuer gewährt. Im Oktober 2021 kündigte der Staatsrat an, dass diese Freistellung mit Wirkung ab dem 7. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wird.

5.9.3 Stempelsteuer («Stempelsteuer»)

Stempelsteuer ist gemäss dem Recht der VR China in der Regel bei Abschluss und Eingang aller abgabenpflichtigen Dokumente fällig, die in den chinesischen vorläufigen Regeln zur Stempelsteuerpflicht aufgeführt sind.

Die Stempelsteuer wird in der VR China zum Satz von 0,1 % auf die Ausfertigung oder den Eingang bestimmter Dokumente erhoben, darunter auf Kaufverträge für chinesische A- und B-Aktien, die an den Börsen der VR China gehandelt werden. Die Stempelsteuer auf Kaufverträge für chinesische A- und B-Aktien wird zurzeit vom Verkäufer erhoben und nicht vom Käufer.

Voraussichtlich wird von steuerlich nicht in der VR China ansässigen Inhabern chinesischer Staatsanleihen und Unternehmensanleihen weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung dieser Anleihen Stempelsteuer erhoben.

5.9.4 Sonstige Informationen

Anteilsinhaber müssen sich im Hinblick auf die steuerliche Situation ihrer Anlage in der Gesellschaft selbst steuerlich beraten lassen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass in der VR China in Zukunft keine neuen Steuergesetze, -vorschriften und -praxisregelungen, insbesondere in Bezug auf Stock Connect, das QFII/RQFII-System oder Direktanlagen im CIBM, erlassen werden. Neue Steuergesetze, -vorschriften und -praxisregelungen dieser Art können sich aufgrund der Anlagen der Gesellschaft im chinesischen Markt zum Vorteil oder zum Nachteil der Anteilsinhaber auswirken.

6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

6.1 Struktur

Eastspring Investments ist eine gemäss den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg als *société anonyme* in Form einer *société d'investissement à capital variable* (SICAV) gegründete Kapitalanlagegesellschaft. Die Gesellschaft wurde in Luxemburg am 20. März 2001 auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die letzte konsolidierte Version der Satzung der Gesellschaft wurde am 12. Februar 2020 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) in Luxemburg hinterlegt. Diese Hinterlegung wurde am 14. Februar 2020 im Luxemburger RESA – Recueil Electronique des Sociétés et Associations bekanntgegeben. Die Gesellschaft ist im Luxemburger Registre de Commerce et des Sociétés unter der Nummer B-81110 eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft liegt beim Luxemburger Registre de Commerce et des Sociétés bei den Akten.

Die Gesellschaft bestellte die Eastspring Investments (Luxembourg) S.A., eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B 173737, zur Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ermächtigt, insbesondere die Aufgabe der Verwaltung eines gemeinsamen Portfolios im Sinne von Absatz 101(2) des Gesetzes von 2010 zu erfüllen, darunter unter anderem die Gründung, Administration, Verwaltung und Vermarktung von OGAW. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Funktion, Aufgaben und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags und unter Einhaltung des Prospekts, der Satzung, des Gesetzes von 2010, der CSSF-Vorschrift 10-4, die die Ratsrichtlinie 2010/43/EU vom 1. Juli 2010, die wiederum die Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und Rats im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftsführung, Risikomanagement und Inhalt des Vertrags zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft umsetzt, sowie der sonstigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Wenn der Kontext es nicht anders vorsieht, sind Verweise auf Handlungen der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und des Verwaltungsrats der Gesellschaft als Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder und den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu lesen.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern eine Vielzahl von auf unterschiedliche Vermögensklassen spezialisierte Teilfonds mit verschiedenen Referenzwährungen anbietet. Dank dieser «Umbrella»-Struktur können Anleger je nach ihren persönlichen Anforderungen aus einer Reihe von Teilfonds auswählen und mit der Kombination von Engagements in verschiedenen Teilfonds ihrer Wahl ihre eigene strategische Allokation vornehmen. Jeder Teilfonds erhält einen eigenen Namen. Die Gesellschaft wird als offene Kapitalanlagegesellschaft geführt. Ihre Anteile können zu auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert beruhenden Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Klasse wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse oder in weiteren vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währungen ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Teilfonds mit anderen Anlagezielen bzw. Klassen auflegen, solange er den vorliegenden Prospekt jeweils entsprechend ändert. Die Gesellschaft kann nach ausschliesslich eigenem Ermessen Anteile an anderen neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird dementsprechend ergänzt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteile der Teilfonds bzw. Klassen nach deren Ausgabe im Ist-Zustand an der Luxemburger Wertpapierbörse zu notieren.

6.2 **Arten von Anteilen**

Auf einen jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrats hin kann jeder Teilfonds seine Anteile in mehreren Klassen ausgeben, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäss einer bestimmten Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds investiert werden, wobei sie sich in ihrer Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlagsstruktur, ihrer Ausschüttungspolitik, ihrer Absicherungspolitik, ihrer Referenzwährung oder anderen besonderen Merkmalen unterscheiden.

Anteile werden nur in Namensform ohne Zertifikate ausgegeben; stattdessen wird eine Bestandsbestätigung aus- und zugestellt.

Das Eigentumsrecht an den Anteilen wird durch ihre Eintragung im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft belegt. Die Gesellschaft betrachtet die natürlichen bzw. juristischen Personen, auf deren Namen die Anteile eingetragen sind, als 100% ige Eigentümer der Anteile.

Anteile können als Bruchstückanteile mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Anteilsinhaber können für ihre Bruchteile nicht an Abstimmungen teilnehmen, haben aber Anspruch auf anteilige Dividenden und Erlöse aus der Abwicklung der Gesellschaft.

Das Eigentumsrecht an Anteilen wird bei Zustellung einer die Gesellschaft zufriedenstellenden Übertragungsurkunde und durch Eintragung des Übertragungsempfängers in das Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft übertragen.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Beteiligung an den Erträgen der betreffenden Teilfonds und Klassen. Jeder ganze Anteil berechtigt seinen Inhaber zu einer Stimme, die er in Haupt- und anderen Versammlungen des betreffenden Teilfonds persönlich oder vertreten durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile schliessen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte ein. Auch sind sie weder jetzt noch künftig mit ausstehenden Optionen oder besonderen Rechten ausgestattet.

Die Gesellschaft registriert auf Anfrage höchstens vier Inhaber für einen Anteil. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft, sofern sie keine gegenteiligen Anweisungen erhält, befugt, Anweisungen bezüglich Stimmrechten, Übertragungen, Umtauschen und Rücknahmen vom im Antrag zuerst genannten Antragsteller anzunehmen. Die eingetragene Anschrift ist die Anschrift des bei der Gesellschaft als Erstgenannter eingetragenen gemeinsamen Inhabers.

Die Anteile können ohne Einschränkungen übertragen werden, sofern der Verwaltungsrat den Anteilsbesitz nicht auf bestimmte natürliche oder juristische Personen begrenzt hat.

Vor der Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse eines Teilfonds sollten Anleger sicherstellen, dass diese Klasse ihren Bedürfnissen am besten entspricht; auch ist es ratsam, dass sie die steuerlichen Folgen der Anlage im Lichte ihrer persönlichen Umstände und der Steuergesetze ihres Landes abwägen. Anlegern wird empfohlen, weitere Auskünfte von einem Steuer- oder Finanzberater einzuholen.

6.3 Börsennotierung der Anteile

Bestimmte Anteilsklassen sind bereits oder werden künftig an der Luxemburger Börse notiert. Die Gesellschaft kann einen Antrag auf die Notierung einer Anteilsklasse an einer anderen anerkannten Börse stellen. Eine Liste der Wertpapierbörsen, an denen für die verschiedenen Teilfonds und Anteilsklassen ausgegebene Anteile aufgeführt sind, ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

6.4 Dividenden- und Ertragsausschüttungen

Wie in Ziffer 1.4 vorstehend beschrieben, werden die Erträge von Anteilen entweder thesauriert oder ausgeschüttet.

Ausschüttungen von Zwischendividenden erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsrats, und es besteht keine Gewähr, dass Ausschüttungen erfolgen; werden Ausschüttungen vorgenommen, so dürfen diese Ausschüttungen auf keinen Fall als Prognose, Indikatoren oder Hochrechnung der zukünftigen bzw. wahrscheinlichen Wertentwicklung oder Ausschüttung der Teilfonds betrachtet werden. Werden Ausschüttungen vorgenommen, dann bedeutet dies nicht, dass weitere Ausschüttungen erfolgen werden. Der Verwaltungsrat kann auch die Häufigkeit der Ausschüttungen bzw. deren Höhe verändern. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Mindestausschüttung pro Anteilsklasse festzulegen, unter der die tatsächlich gezahlte Ausschüttung in weitere Anteile der gleichen Anteilsklasse investiert und den Anteilsinhabern nicht in bar ausbezahlt wird. Die derzeitige Mindestausschüttung ist nachstehend aufgeführt und kann mit einer Entscheidung des Verwaltungsrats geändert werden:

Währung	Mindestausschüttungszahlung
USD	100
AUD	100
CAD	100
CHF	100
EUR	50
GBP	100
HKD	500
JPY	10 000
NZD	100
RMB-CNH	500
SGD	200
ZAR	1 000

Die Mindestausschüttung der Anteilsklassen, die auf andere Währungen lauten und die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts noch nicht aufgelegt sind, werden später entsprechend aktualisiert. Sollten die vorstehenden Beträge sich ändern, werden die Anleger frist- und formgerecht informiert.

Werden Ausschüttungen erklärt und den Anteilsinhabern der betreffenden Teilfonds ausbezahlt, dann reduziert sich das den Anteilen zuzuordnende Nettovermögen um einen Betrag, der dem Produkt der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile und der pro Anteil erklärten Ausschüttungssumme entspricht. Die Ausschüttungen können jeweils aus dem Bruttogewinn, den netto realisierten Kapitalgewinnen und dem Kapital kommen. Erfolgen die Ausschüttungen aus dem Bruttogewinn, wird effektiv das Kapital ganz oder teilweise mit den Kosten des Teilfonds belastet.

Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttungspolitik ändern, muss dies jedoch den Anlegern mindestens einen Monat im Voraus ankündigen. Er kann zukünftig den Ausschüttungsbetrag anhand der am Markt vorherrschenden Bedingungen, der Dividendenzahlungen aus den Basisaktien und der Ausschüttungspolitik der Gesellschaft überprüfen. Die Ausschüttungszahlungen erfolgen je nach Festlegung des Verwaltungsrats aus (a) dem Gewinn, (b) dem Netto-Kapitalgewinn, (c) dem Fondskapital oder einer Kombination von (a), (b) und (c).

Wird eine neue ausschüttende Anteilsklasse aufgelegt, dann wird die erste Ausschüttung in der Regel erst erklärt, wenn die monatlich und vierteljährlich ausschüttenden Anteilsklassen einen vollen Zeitraum zwischen zwei Ausschüttungen bestanden haben, d. h. einen vollen Kalendermonat bei den monatlich bzw. ein volles Vierteljahr bei den vierteljährlich ausschüttenden Anteilsklassen.

Kapital ausschüttende Anteilsklassen mit dem tiefgestellten Zeichen D gefolgt von C1, C2 oder C3 können einen stabilen Ausschüttungssatz oder -betrag erklären; folgt S4, S6 oder S8, so können die Anteilsklassen einen festen Ausschüttungssatz oder -betrag erklären. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ob und – wenn ja – inwieweit die ausbezahlten Dividenden realisierte Kapitalgewinne bzw. Kapital enthalten.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Ausschüttungen aus dem Kapital eines Teilfonds oder aus dem Bruttogewinn vornehmen und gleichzeitig die Kosten des Teilfonds ganz oder teilweise aus dem Kapital des Teilfonds bezahlen bzw. das Kapital mit den Kosten belasten, wodurch sich der ausschüttbare Gewinn des Teilfonds erhöht und der Teilfonds somit effektiv seine Ausschüttungen aus dem Kapital zahlen kann. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital bedeutet, dass den Anlegern ihre ursprüngliche Anlage bzw. die Erträge aus den dieser Anlage zuschreibbaren Kapitalgewinnen teilweise zurückerstattet wird oder anders ausgedrückt, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage bzw. die Erträge aus dieser Anlage zuschreibbaren Kapitalgewinnen teilweise zurückziehen. Ausschüttungen, die entweder de facto oder de jure aus dem Kapital eines Teilfonds geleistet werden, können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Die Zahlung von Ausschüttungen führ jedoch niemals dazu, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag von 1'250'000 € fällt.

Damit der Ausschüttungsbetrag der Dividenden dem tatsächlichen Anspruch entspricht, kann ein Ertragsausgleich berechnet werden.

6.5 Eine Rechtspersönlichkeit

Obwohl die Gesellschaft eine einzige Rechtspersönlichkeit darstellt, gilt bezüglich der Beziehungen zwischen den Anteilsinhabern jeder Teilfonds als eigene juristische Einheit.

Die Rechte von Anlegern und Gläubigern gegenüber einem Teilfonds bzw. bezüglich der Satzung, des Betriebs oder der Abwicklung eines Teilfonds beschränken sich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, und das Vermögen eines Teilfonds kann nur von seinen Anteilsinhabern und von den Gläubigern, deren Ansprüche durch die Gründung, den Betrieb oder die Abwicklung dieses Teilfonds entstanden sind, in Haftung genommen werden. Betreffend die Beziehungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft untereinander wird jeder Teilfonds als eigene juristische Einheit behandelt. Das Vermögen, die Verpflichtungen, die Kosten und die Auslagen, die keinem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden können, werden den verschiedenen Teilfonds anteilig je nach ihrem jeweiligen Nettovermögen berechnet, wenn in Anbetracht der fraglichen Beträge angemessen.

6.6 Versammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, wie jeweils in der Einladung zur Versammlung angegeben und zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, wobei dieser Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahrs der Gesellschaft liegen muss.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden den Anteilsinhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung per Einschreiben oder ein anderes von den einzelnen Anteilsinhabern akzeptiertes Kommunikationsmittel an ihre im Register der Anteilsinhaber verzeichneten Anschriften zugestellt. Diese Einladungen enthalten die Tagesordnung und geben Ort und Zeit der Versammlung sowie die Voraussetzungen zur Zulassung an; sie enthalten auch die Vorschriften des Luxemburger Rechts zur Beschlussfähigkeit und zur Art von Mehrheitsbeschlüssen. Die Vorschriften zu Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Art von Mehrheitsbeschlüssen bei Hauptversammlungen sind in § 450-1 und 450-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 des Grossherzogtums Luxemburg (in seiner jeweils aktuellen Fassung) und in der Satzung zu finden.

Die Einladungen zu den Hauptversammlungen können je nach Entscheidung des Verwaltungsrats in Zeitungen veröffentlicht werden.

Gemäss Luxemburger Recht können die Mitglieder des Verwaltungsrats ein Gehalt beziehen oder auch nicht. Sofern das Luxemburger Recht und die Satzung es nicht anders vorsehen, ist die Hauptversammlung das für die Entscheidung über das Entgelt der Verwaltungsratsmitglieder zuständige Organ.

Jeder ganze Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme.

Beschlüsse von Versammlungen der Anteilsinhaber gelten für die Gesellschaft als Ganzes und für alle Anteilsinhaber der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass jegliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Rechte der den Teilfonds zugewiesenen Anteilen und auf die Rechte von deren Inhabern zusätzlich einer vorhergehenden Abstimmung durch die Anteilsinhaber der fraglichen Teilfonds unterstellt werden können, soweit die Anteilsinhaber der fraglichen Teilfonds anwesend oder vertreten sind.

Sofern das Luxemburger Recht bzw. die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Der Verwaltungsrat kann für die Teilnahme an den Versammlungen der Anteilsinhaber alle weiteren Bedingungen festlegen.

Das Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft ist der letzte Tag im Dezember jeden Jahres.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs, nicht geprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht. Diese Berichte stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

6.7 **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben eine Vergütungspolitik eingeführt, die für alle darin angegebenen Mitarbeiter (*identified staff*) und entsandten Mitarbeiter gilt, wie festgelegt in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und insbesondere (je nach Sachlage) im Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung (insbesondere Artikel 111*ter*), in den ESMA-Guidelines on Sound Remuneration Policy under the UCITS Directive 2006/5751 (in etwa: Leitlinien über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie 2006/5751) und im CSSF-Rundschreiben 10/437.

Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden, effektiven Risikomanagements und fördert ein solches. Es werden keine Anreize zum Eingehen von Risiken gesetzt, die nicht den Risikoprofilen,

Bestimmungen oder Satzungen der OGAWs entsprechen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft vertreten insgesamt einen Vergütungsansatz, der sowohl ihre Kultur als auch ihre Geschäftsstrategie stützen soll. Er basiert auf dem Grundsatz, dass die Vergütung von der Leistung und dem Verhalten eines Mitarbeiters abhängt sowie der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen, den Unternehmenswerten und den Interessen der Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und der Anteilsinhaber entsprechen muss, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Zudem findet die Leistungsbewertung über mehrere Jahre statt, soweit dies mit der Grösse und der internen Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Aktivitäten vereinbar ist. Der Evaluierungszeitraum orientiert sich an der für Investoren empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass die Bewertung auf der längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Auszahlung leistungsabhängiger Vergütungskomponenten über den gleichen Zeitraum verteilt erfolgt.

Der Vergütungsansatz ist auch im Sinne einer soliden und effektiven Risikosteuerung konzipiert und fördert diese, indem sie:

- für konkurrenzfähige, transparente und faire Entlohnung sorgt und entsprechende Leistungen und Bedingungen enthält;
- das Erreichen kurz- und langfristiger Ziele der Einzelnen und der Geschäftsstrategie belohnt.

Bei der Zuerkennung variabler Vergütung halten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der variablen und der festen Vergütung aller Mitarbeiter und entsandten Mitarbeiter.

Näheres zum neuesten Stand der Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, Angaben zu den die Vergütung und Leistungen zuerkennenden Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls ein solcher Ausschuss besteht, kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.eastspring.lu) abgerufen werden, und auf Anfrage wird auch kostenlos ein gedrucktes Exemplar versandt. Entsprechende Angaben erfolgen gemäss dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 («OGAW-V-Richtlinie») im Abschluss der Gesellschaft.

6.8 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die Satzung der Gesellschaft sowie die im vorliegenden Prospekt erwähnten wesentlichen Verträge können am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Kopien der Satzung der Gesellschaft sowie ihrer zuletzt veröffentlichten Finanzberichte und Erklärungen können kostenlos am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Zudem erhalten Anteilsinhaber am Sitz der Gesellschaft auf Anfrage auf dem neuesten Stand befindliche Informationen über Ziffer 7.4 «Verwahrstelle».

Schliesslich können Portfoliobestände der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft auf Anfrage der Anteilsinhaber am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden. Die Daten werden erst nach einer Sperrfrist von 30 Tagen und nach Monatsende zur Verfügung gestellt.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können Anteilsinhaber, die institutionelle Anleger oder als Finanzdatenanbieter oder Aggregatoren tätige Unternehmen sind und die im Namen von Anteilsinhabern handeln, innerhalb eines kürzeren Zeitraums nach Monatsende ebenfalls Zugriff auf diese Daten erhalten, wenn sie legitime Gründe angeben, etwa die Risikoüberwachung oder die Verpflichtung der Einhaltung lokaler Vorschriften, und wenn sie eine Vertraulichkeitsvereinbarung ausfertigen.

6.9 **Datenschutz**

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich der Anlageinteressenten) und anderer Personen zu schützen, deren personenbezogene Daten in Verbindung mit deren Anlagen in den Besitz ihren Besitz gelangt.

Die Verwaltungsgesellschaft ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung des Datenschutzrechts hinsichtlich der von ihr in Verbindung mit den Anlagen der Anleger in der Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) Massnahmen bezüglich: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Anleger-Daten bzw. Verfahren zur Einholung der Zustimmung; Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte einer natürlichen Person; vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten;

Sicherheitsmassnahmen; Vereinbarungen über die Datenübermittlung nach Übersee sowie die Führung von Büchern und Berichterstattungsrichtlinien und -verfahren. «Personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzrecht vorgesehene Bedeutung und umfasst alle Daten in Bezug auf eine identifizierbare natürliche Person, wie etwa Namen, Anschrift und den angelegten Betrag des Anlegers, sowie ggf. die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers sowie den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und Finanzdaten, wie etwa Angaben zum Bankkonto des Anlegers.

Zum Zeitpunkt der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Vertreter bzw. seiner letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer) informiert, dies mittels eines Datenschutzhinweises, der im Antragsformular erwähnt wird und der auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.eastspring.com/lu) abrufbar sowie auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Dieser Datenschutzhinweis informiert die Anleger über die von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommene Verarbeitung der Daten.

6.10 Einhaltung von Gesetzen in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten

Die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter ist bzw. sind entweder verpflichtet, die Vorschriften bzw. Erwartungen der Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Kodizes, Marktnormen, guten Vorgehensweisen und Anforderungen bzw. Vereinbarungen mit staatlichen, juristischen, Steuer- und anderen aufsichtsrechtlich bzw. im Zuge der eigenverantwortlichen Regulierung vorgeschriebenen Gremien («Behörden» bzw. einzeln «Behörde») in den verschiedenen Rechtshoheitsgebieten (darunter Rechtshoheitsgebiete ausserhalb der EU) in Sachen, die mit ihrem Betrieb zusammenhängen, darunter die Einhaltung der Steuervorschriften (dazu gehört die Auskunftserteilung gegenüber den Behörden aufgrund des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015, welches das zwischen Luxemburg und den USA am 28. März 2014 abgeschlossene zwischenstaatliche Abkommen («FATCA»; siehe Ziffer 5.3) umsetzt, und aufgrund des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich finanzieller Konten und Steuersachen, das die EU-Richtlinie 2014/107/EU («gemeinsamer Meldestandard der OECD») (siehe Ziffer 5.6) umsetzt), der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Vorschriften zu Sanktionen, Terrorismusfinanzierung und Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten in ihrer jeweils letzten Fassung («einschlägige Vorschriften») zu beachten bzw. zu erfüllen, oder sie entscheiden sich nach vollkommen eigenem Ermessen dafür. In diesem Zusammenhang kann bzw. können die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, die der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (ob freiwillig oder nicht) dienen.

6.11 Offenlegung von Daten zu Anteilsinhabern

6.11.1 Allgemeines

Bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze darf bzw. dürfen die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter jegliche Daten, die sich auf den Anteilsinhaber und/oder seine Anlagen beziehen, gegenüber einer Behörde offenlegen, wenn damit die einschlägigen Vorschriften (freiwillig oder nicht) eingehalten werden, darunter insbesondere Folionummer, Kontonummer, Anlage-/Rücknahmedaten, angelegter Betrag, gezahlte und noch zu zahlende Dividenden, Boni und Gewinnausschüttungen, Personenstand des Anteilsinhabers (natürliche/juristische Person), Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuernummer und US-Personenstand (ja/nein); ist der Anteilsinhaber eine juristische Person, dürfen Name, eingetragener Sitz und Anschrift der Betriebsstätte, Steuernummer und US-Personenstand (ja/nein) sowie Daten zur Geschäftsführung und zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern, Grossaktionären, Eigentümern und Mehrheitseigentümern an die Behörde übermittelt werden.

Beabsichtigt bzw. beabsichtigen die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter, die Daten des Anteilsinhabers gegenüber einer Behörde offenzulegen, bemühen sie sich um die vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilsinhabers (sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Luxemburger Gesetze nichts anderes vorsehen oder diese Zustimmung vom Anteilsinhaber bereits im Antragsformular oder einem nachfolgenden Dokument erteilt worden ist), und zwar per Post oder durch eine andere für geeignet gehaltene Kommunikationsart.

Diese Offenlegung kann direkt oder über die Hauptverwaltung des Anlageverwalters oder ihm nahestehender Gesellschaften erfolgen oder auf andere Weise, welche die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter für richtig hält bzw. halten.

Zu den vorstehend genannten Zwecken und ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmungen im vorliegenden Prospekt oder anderen Verträgen zwischen der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter und dem Anteilsinhaber können die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter vom Anteilsinhaber die Erteilung weiterer Auskünfte bzw. die Vorlage weiterer Dokumente verlangen, die für die Offenlegung gegenüber einer Behörde erforderlich sind, und der Anteilsinhaber erteilt der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter die betreffenden Auskünfte bzw. legt die Unterlagen vor, und zwar innerhalb der Frist, welche die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter für angemessen hält bzw. halten.

Gemäss dem Datenschutzrecht stimmt der Anteilsinhaber ausdrücklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu, damit die Gesellschaft die einschlägigen Vorschriften einhalten kann, und insbesondere stimmt der Anteilsinhaber ausdrücklich der Offenlegung seiner Angaben bzw. der vorstehend erwähnten Informationen gegenüber den Behörden zu, und zwar unabhängig davon, ob sich der Sitz der Behörde innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union befindet.

Ungeachtet des Vorstehenden und soweit diese Offenlegung gemäss den einschlägigen Luxemburger Gesetzen Pflicht ist, sind die Gesellschaft, der Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter in jedem Fall berechtigt, diese Offenlegung ohne die vorherige Zustimmung des Anteilsinhabers bzw. ohne vorherige Mitteilung an diesen vorzunehmen oder sie so vorzunehmen, wie vom einschlägigen Recht vorgeschrieben.

6.11.2 Aktualisierung der Daten der Anteilsinhaber

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Prospekt und anderen Verträgen zwischen der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter und dem Anteilsinhaber unterstützt der Anteilsinhaber deren Bemühungen hinsichtlich seiner Anlagen in Anteilen des Teilfonds, soweit notwendig (darunter fallen bei Bedarf die Erteilung weiterer Auskünfte an die Gesellschaft, den Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Unteranlageverwalter und die Vorlage weiterer Dokumente zu seiner Person, nahestehenden Personen und verbundenen Unternehmen sowie darüber hinaus – falls der Anteilsinhaber eine juristische Person ist – die Erteilung weiterer Auskünfte und die Vorlage weiterer Unterlagen zur Geschäftsführung sowie zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern), so dass die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter seine bzw. ihre Pflichten gemäss den einschlägigen Vorschriften einhalten kann bzw. können.

Der Anteilsinhaber verpflichtet sich, die Gesellschaft, den Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Unteranlageverwalter rechtzeitig über Änderungen der Daten zu informieren, die er der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter zuvor gegeben hat, unabhängig davon, ob die Angaben zum Zeitpunkt der Zeichnung oder zu anderer Zeit erfolgten. Insbesondere ist es sehr wichtig, dass der Anteilsinhaber die Gesellschaft, den Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Unteranlageverwalter umgehend informiert, falls:

- (a) beim Anteilsinhaber, sofern eine natürliche Person, sich die Staatsangehörigkeit ändert, er eine weitere Staatsangehörigkeit erhält oder sich sein Steuersitz sich ändert
- (b) beim Anteilsinhaber, sofern eine juristische Person, sich der eingetragene Sitz, die Geschäftsanschrift, die Betriebsstätte, die Grossaktionäre und deren Daten sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Mehrheitseigentümer und deren Daten ändern.

Treten diese Änderungen ein oder kommen andere Informationen zutage, die diese Änderungen betreffen, kann bzw. können die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter bestimmte Unterlagen und Auskünfte vom Anteilsinhaber fordern. Zu diesen Auskünften und Unterlagen zählen unter anderem ordnungsgemäss ausgefüllte und/oder ausgefertigte (bei Bedarf auch notariell beglaubigte) Steuererklärungen oder Formulare des Finanzamts (darunter die Steuerformulare der US-Steuerbehörde im US-Finanzministerium (Internal Revenue Service bzw. IRS)).

6.11.3 **Nichteinhaltung**

- 1. Unterlässt es der Anteilsinhaber, der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter die verlangten Auskünfte fristgerecht zu erteilen bzw. die verlangten Unterlagen fristgerecht beizubringen oder sonstige Unterstützung fristgerecht zu gewähren, oder zieht der Anteilsinhaber seine Zustimmung gegenüber der Gesellschaft, dem Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter zur Offenlegung von Informationen über den Anteilsinhaber und/oder über die Anlagen des Anteilsinhabers gegenüber einer Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt zurück,
- 2. hält der Anteilsinhaber die Gesellschaft, den Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Unteranlageverwalter nicht termingerecht über Änderungen der Daten auf dem Laufenden, die der Anteilsinhaber der Gesellschaft, dem Teilfonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter zuvor gegeben hat, und zwar unabhängig davon, ob die Angaben zum Zeitpunkt der Zeichnung oder zu anderen Zeitpunkten erfolgten,
- 3. sind erteilte Auskünfte bzw. vorgelegte Unterlagen nicht auf dem neuesten Stand, sachlich richtig oder vollständig, so dass die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter seine bzw. ihre laufende Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (ob freiwillig oder nicht) nicht mehr gewährleisten kann bzw. können,

akzeptiert der Anteilsinhaber Folgendes und erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

- (a) Die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter ist bzw. sind nach einer innerhalb einer angemessenen Frist erfolgten Mitteilung zur Abwicklung der Rücknahme der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile am Teilfonds berechtigt, um so die Pflichten der Gesellschaft, des Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalter bzw. des Unteranlageverwalter gemäss den einschlägigen Vorschriften zu erfüllen, ungeachtet etwaiger Verluste, die der Anteilsinhaber dadurch erleidet.
- (b) Die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter kann bzw. können die Zahlung jeglicher dem Anteilsinhaber zustehenden Zahlungen verweigern, um die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (c) Die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter kann bzw. können alle ihnen angemessen erscheinenden Massnahmen ergreifen, die der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (ob freiwillig oder nicht) dienen und/oder ihre Interessen bezüglich der einschlägigen Vorschriften schützen.

7. VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

7.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist bei Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung für die Formulierung der Anlagepolitik der Teilfonds und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich.

7.2 Verwaltungsgesellschaft

Gemäss einem Vertrag vom 20. März 2013 («Verwaltungsgesellschaftsvertrag») bestellte die Gesellschaft die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft Eastspring Investments (Luxembourg) S.A. mit Sitz an der Adresse 26, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Grossherzogtum

Luxemburg («Verwaltungsgesellschaft») zu ihrer alleinigen Verwaltungsgesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. Dezember 2012 auf unbegrenzte Zeit gegründet. Sie ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Sie verfügt über ein gezeichnetes und einbezahltes Kapital von 5'000'000 USD (in Worten: fünf Millionen US-Dollar).

Hendrik RUITENBERG und Christophe BÉCUE wurden zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Artikel 102 des Gesetzes von 2010 und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 vorgesehen («Geschäftsführer»).

Mit Stand vom Datum dieses Prospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft auch zur Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt. Mit Stand vom Datum des vorliegenden Prospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus den Personen, die im Verzeichnis von Anhang 1 erscheinen.

Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- Portfolioverwaltung der Teilfonds;
- Tätigkeit als Hauptverwaltungsstelle, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Zeichnung, Eintragung, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen und der allgemeinen Verwaltung der Gesellschaft;
- die Compliance und das Risikomanagement für die Teilfonds; und
- den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft leiten sich aus dem Gesetz von 2010 und der OGAW-V-Richtlinie ab.

Gemäss dem Gesetz von 2010 und mit vorheriger Genehmigung der CSSF darf die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht und bei voller Verantwortung sämtliche Pflichten und Befugnisse oder einen Teil davon an natürliche oder juristische Personen übertragen, die sie für geeignet hält, vorausgesetzt, dass die Übertragungsempfänger qualifiziert und zur Übernahme der fraglichen Aufgaben imstande sind.

Ausser wenn das Gesetz von 2010 es anders vorsieht, haben Anteilsinhaber keine unmittelbaren vertraglichen Rechte gegenüber den jeweils bestellten Dienstleistern der Gesellschaft.

7.3 **Anlageverwalter**

Gemäss einem neu gefassten und ergänzten Vertrag vom 20. März 2013 wurde Eastspring Investments (Singapore) Limited zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt, der unter der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Wertpapierportfolios der verschiedenen Teilfonds als Beratungs- und Anlageverwaltungsgesellschaft betreut.

Die in der Republik Singapur gegründete Firma Eastspring Investments (Singapore) Limited ist eine letztlich 100% ige Tochtergesellschaft von Prudential plc in London, und ihre Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen.

Der Vertrag zwischen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter sieht vor, dass er unbefristet in Kraft bleibt und von beiden Parteien jederzeit mit 90 Tagen Kündigungsfrist beendet werden kann. Der Vertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft zudem fristlos gekündigt werden, wenn der Anlageverwalter abgewickelt oder zahlungsunfähig wird, wenn für sein Vermögen ein Zwangsverwalter bestellt wird oder wenn die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass im Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft ein Wechsel des Anlageverwalters wünschenswert ist. Für seine Leistungen erhält der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft ein Honorar, das im Einzelnen im vorliegenden Prospekt beschrieben wird.

Der Anlageverwalter verwaltet – wobei die Verantwortung, Aufsicht und Lenkung beim Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft liegt – das Vermögen sowie die Anlage und Wiederanlage der Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft. Laut dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter insbesondere für Folgendes zuständig:

 das Finden, Auswählen, Kaufen und Verkaufen von Vermögenswerten, den Handel damit und deren Anlage, einschliesslich des Eintritts in die entsprechenden Verhandlungen und deren Abschluss im Namen der Gesellschaft und der Erteilung entsprechender Anweisungen an Broker, ermittelnde Buchprüfer, Bewerter, Rechtsanwälte und sonstige Fachkräfte;

- die Erteilung von Aufträgen und Anweisungen bezüglich des Verkaufs und der Veräusserung von Anlagen und Geldern sowie sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft und den Abschluss sowie die Erfüllung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind bzw. dazugehören;
- die Vorbereitung der die Grundlage der Jahres- oder sonstigen Berichte der Gesellschaft bildenden Materialien.

Grundsätzlich darf der Anlageverwalter sich von ihm nahestehenden Firmen unterstützen lassen; ferner ist er befugt – wobei die Verantwortung und Kontrolle bei ihm liegt –, seine Funktionen, Vollmachten und Pflichten an entsprechend qualifizierte natürliche oder juristische Personen zu übertragen (jeweils je als «Unteranlageverwalter» bezeichnet). Die Vergütung von Unteranlageverwalter erfolgt auf Kosten des Anlageverwalters.

In den Fällen, in denen für bestimmte Teilfonds Unteranlageverwalter bestellt wurden, ist der Anlageverwalter dafür verantwortlich, das jeweilige Fondsvermögen unter den Unteranlageverwaltern aufzuteilen.

Der Anlageverwalter und jegliche Unteranlageverwalter erbringen ihre Leistungen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds, wie sie im vorliegenden Prospekt dargelegt sind und jeweils vom Verwaltungsrat ergänzt oder geändert werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Anlageverwalters und seine verbundenen Unternehmen, seine Gesellschafter und sein Personal können neben den Geschäften der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters anderen Geschäftstätigkeiten nachgehen, einschliesslich der Erbringung von Beratungs- oder anderen Leistungen (wozu das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds gehört) für eine Vielzahl von juristischen Personen, darunter auch juristische Personen, in welche die Gesellschaft investiert. Dabei widmen der Verwaltungsrat, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und seine Gesellschafter aber stets den Geschäften der Gesellschaft die Zeit und das Engagement, wie sie dafür notwendig und angemessen sind. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Anlageverwalters und seine verbundenen Unternehmen, seine Gesellschafter und sein Personal können auch auf eigene Rechnung investieren und handeln. Da der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Anlageverwalter, die Gesellschafter und die verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters sowie mögliche Unteranlageverwalter andere Kunden haben können, deren Vermögen sie verwalten, sind Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und diesen anderen Kunden in Bezug auf Auswahl, Verhandlung und Verwaltung von Anlagen nicht auszuschliessen. Zwar sollen solche Interessenkonflikte vermieden werden; ggf. trotzdem auftretende Konflikte versuchen der Verwaltungsrat, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und seine Gesellschafter so zu lösen, dass alle Parteien die Lösung unter den gegebenen Umständen recht und billig finden.

Der Anlageverwalter kann seine Vergütung ganz oder teilweise an einen Unteranlageverwalter weitergeben.

Soweit gemäss der europäischen Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zulässig, können der Anlageverwalter und ggf. die Unteranlageverwalter der Teilfonds (zusammen «massgebliche Parteien») Soft Commissions erhalten und/oder (je nach Sachlage) Vereinbarungen darüber abschliessen im Hinblick auf die Gesellschaft bzw. den Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass keine entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen werden, es sei denn, die Verfügbarkeit von Soft Commissions ist nicht der einzige Zweck, zu dem das Geschäft mit dem betreffenden Broker oder Händler durchgeführt bzw. vereinbart wird. Die massgeblichen Parteien halten die einschlägigen aufsichtsrechtlichen und branchenüblichen Normen bezüglich Soft Commissions ein. Die Soft Commissions bzw. die Vereinbarungen darüber umfassen bestimmte Ratschläge über die Ratsamkeit des Handels mit bestimmten Anlagen oder über deren Wert, Studien und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen, einschliesslich Bewertung und Wertentwicklungsmessungen, Marktanalysen und Marktinformationsleistungen, Computerhardware und -software sowie sonstige Informationseinrichtungen, soweit sie für die Unterstützung der Anlageentscheidungsfindung, die Beratung, die Durchführung von Studien oder Analysen oder die Analyse des Börsenabschlusses sowie die Verwahrleistung für im Kundeninteresse verwaltete Anlagen eingesetzt werden.

Soft Commissions umfassen keine Reisen, Unterbringungen, Bewirtungen, allgemeine Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Büroräume, Mitgliedsgebühren, Gehälter von Mitarbeitern oder direkte Geldzuwendungen.

Die massgeblichen Parteien nehmen keine Soft Commissions an bzw. schliessen Vereinbarungen darüber ab, sofern (a) diese Soft Commissions bzw. Vereinbarungen darüber nicht die betreffende massgebliche Partei angemessen bei der Verwaltung der Gesellschaft bzw. der Teilfonds unterstützen; (b) die betreffende

massgebliche Partei gewährleistet jederzeit, dass die Geschäfte unter Berücksichtigung des zum Geschäftszeitpunkt vorhandenen Marktes für Geschäfte der fraglichen Art und Grösse zu den bestmöglichen Bedingungen getätigt werden; und (c) es werden keine unnötigen Abschlüsse getätigt, die nur der Verrechnung von Soft Commissions bzw. den Vereinbarungen darüber dienen.

Die massgeblichen Parteien behalten kein Bargeld bzw. Provisionsnachlässe für sich, die sich aus Geschäften für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds ergeben.

Zudem darf der Anlageverwalter für jeden Teilfonds – wobei die Verantwortung und Aufsicht stets bei ihm bleibt – Anlageberatungsgesellschaften einsetzen, die ihn über die Verwaltung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beraten und Anlageberatungsleistungen erbringen («Anlageberatungsgesellschaft»). Die Vergütung jeglicher Anlageberatungsgesellschaften erfolgt auf Kosten des Anlageverwalters.

7.4 Verwahrstelle

Gemäss dem Vertrag vom 20. März 2013 (in der Fassung vom 18. März 2016) («**Verwahrstellenvertrag**») war bisher die Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Verwahrstelle für das gesamte Vermögen der Gesellschaft, einschliesslich Wertpapieren und Zahlungsmitteln, das entweder unmittelbar durch die Verwahrstelle oder mittelbar auf ihre Verantwortung hin über Nominees, Beauftragte oder Vertreter der Verwahrstelle gehalten wurde.

Die Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. wurde am 15. Dezember 1998 in Luxemburg als *société anonyme* gegründet und ist eine mittelbare 100% ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation.

Im Zuge einer internen Umstrukturierung zur Rationalisierung der Struktur ihrer Rechtsträger und zur Verschlankung ihrer Geschäftstätigkeit verschmolz die Bank of New York Mellon zum 1. April 2017 die Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. mit der Bank of New York Mellon SA/NV («Verschmelzung»). Aufgrund der Verschmelzung wurde die derzeitige Geschäftstätigkeit der Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. der Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zugewiesen.

Die Bank of New York Mellon SA/NV ist eine belgische Aktiengesellschaft, die als Kreditinstitut von der Belgischen Nationalbank zugelassen ist und reguliert wird. Die Bank of New York Mellon SA/NV, eine mittelbare 100% ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation, hält eine Bankzulassung und wird von der Belgischen Nationalbank reguliert sowie von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt.

Die Verschmelzung erfolgte gemäss der Richtlinie der Europäischen Union über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (2005/56/EG), wie von Luxemburg und Belgien umgesetzt. Gemäss der Verschmelzung wurden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. von der Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. wurde aufgelöst, ohne abgewickelt zu werden.

Nach der Verschmelzung wurde der Verwahrstellenvertrag automatisch auf die Bank of New York Mellon SA/NV übertragen, d. h. die Bank of New York Mellon SA/NV erfüllt nach der Verschmelzung zurzeit ihre Aufgaben als Verwahrstelle in Luxemburg über die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF») in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen wurde und auch der Regulierung und Überwachung durch die CSSF unterliegt. Die Filiale Luxemburg der Bank of New York Mellon SA/NV ist zurzeit die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag und der Verschmelzung ist die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zurzeit dazu bestellt, Verwahrleistungen in Form von Depotverwahrung sowie Verifizierung und Buchführung bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft zu erbringen und eine effektive und angemessene Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft zu gewährleisten.

Im Hinblick auf ihre Verwahrpflichten verwahrt die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, die in einem Depot in den Büchern der Verwahrstelle registriert sein können (in welchem Fall das Depot getrennt behandelt wird, so dass alle in diesem Depot registrierten Finanzinstrumente jederzeit klar als Eigentum der Gesellschaft identifiziert werden können), und alle Finanzinstrumente, die in Papierform an die Verwahrstelle geliefert werden können. In Bezug auf andere Vermögenswerte überprüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft die Eigentümerin dieser Vermögenswerte ist, und pflegt eine aktuelle Angabe dieses Eigentumsrechts. Für diese Überprüfung stützt sich die Verwahrstelle ab auf Informationen oder Dokumente, die ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und, wo verfügbar, auf externe Belege. Die Verwahrstelle stellt der Gesellschaft regelmässig ein umfassendes Verzeichnis aller Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verfügung.

In Bezug auf ihre Pflichten im Bereich Cash-Monitoring ist die Verwahrstelle verantwortlich für die angemessene Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft und insbesondere dafür, zu gewährleisten, dass

alle von Anlegern bzw. in deren Auftrag geleisteten Zahlungen für die Zeichnung von Anlagen eingehen und alle Zahlungsmittel der Gesellschaft auf Kassakonten verbucht werden, die (i) im Namen der Gesellschaft oder im Namen der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden, (ii) bei einem in Punkt (a), (b) und (c) von Artikel 18 (1) der Richtlinie der Kommission 2006/73/EG erwähnten Kreditinstitut eröffnet werden (bei der Europäischen Zentralbank, bei einem europäischen Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten in einem Drittland) und (iii) die in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten MiFID-Grundsätze über die Trennung von Kundengeldern sowie deren Verwaltung einhalten. Wenn die Kassakonten im Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, die wiederum im Auftrag der Gesellschaft handelt, werden keine Barmittel des unter Punkt (ii) vorstehend genannten Unternehmens und keine verwahrstelleneigenen Barmittel auf diese Konten gebucht.

Die Verwahrstelle stellt über ihre Aufgaben bezüglich der Verwahrung und des Cash-Monitorings hinaus Folgendes sicher, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen, wie von der Gesellschaft oder in deren Auftrag vollzogen, den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft entspricht;
- die Überweisung der Gegenleistungen bei Geschäften, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, im Rahmen der üblichen Abwicklungsfristen erfolgt;
- der Ertrag der Gesellschaft gemäss den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung verwendet wird;
- der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäss den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- sie den Anweisungen der Gesellschaft nachkommt, es sei denn, diese laufen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft zuwider.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte können wiederverwendet werden von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, an den die Verwahrfunktion delegiert worden ist – insbesondere unter anderem durch ein Übertragungs-, Verpfändungs-, Verkaufs- und Wertpapierleihgeschäft –, wenn im Verwahrstellenvertrag so vorgesehen und im Rahmen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften sowie des Verwahrstellenvertrags. Insbesondere dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte wiederverwendet werden, vorausgesetzt, dass (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte auf Rechnung der Gesellschaft stattfindet, (ii) die Verwahrstelle die Anweisungen der Gesellschaft ausführt, (iii) die Wiederverwendung der Vermögenswerte zugunsten der Gesellschaft und im Interesse der Anteilsinhaber erfolgt und (iv) die Transaktion durch eine der Gesellschaft im Rahmen einer Titelübertragungsvereinbarung zugehende hochwertige und liquide Besicherung gedeckt ist. In diesem Fall entspricht der Marktwert der Besicherung zu jeder Zeit mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zzgl. eines Aufschlags.

Die Verwahrstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Anteilsinhaber. Insbesondere führt die Verwahrstelle keine Tätigkeiten für die Gesellschaft aus, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle hervorrufen können, es sei denn, die Verwahrstelle trennt die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktions- und hierarchiebezogen von ihren sonstigen diesen möglicherweise zuwiderlaufenden Aufgaben und identifiziert, bewältigt, überwacht und kommuniziert die betreffenden möglichen Konflikte den Anteilsinhabern ordnungsgemäss gegenüber der Gesellschaft.

Wie im globalen Depotgeschäft üblich, kann es sein, dass die Verwahrstelle Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten – darunter auch Konzerngesellschaften – trifft, die die Depotverwahrung und damit verbundene Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Daher kann es gelegentlich zu Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und den mit der Verwahrung beauftragten Dritten kommen, beispielsweise wenn es sich bei diesen um eine Konzerngesellschaft handelt, die einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt, an dem bzw. der sie ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat, oder wenn es sich bei dem beauftragten Dritten um eine Konzerngesellschaft handelt, die dafür vergütet wird, dass sie dem Fonds mit Depotleistungen verwandte Produkte und Dienstleistungen (z. B. Devisenhandel, Wertpapierleihe, Preisberechnungs- oder Bewertungsleistungen) zur Verfügung stellt.

Die Verwahrstelle hat zudem Richtlinien erlassen und Verfahren etabliert, die den Umgang mit Interessenkonflikten regeln, die sich zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ergeben können, wenn eine Konzernverbindung im Sinne der geltenden Vorschriften

besteht. Dies kann der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Aufgaben an eine Geschäftseinheit innerhalb des gleichen Konzernverbunds wie die Verwahrstelle übertragen hat.

Sollte es im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu Interessenkonflikten kommen, wird die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nach geltendem Recht jederzeit nachkommen. Zusätzlich hat die Verwahrstelle zum Umgang mit Interessenkonflikten Richtlinien festgelegt, die regelmässig aktualisiert werden, um so:

- a) mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren;
- b) Interessenkonflikte zu erfassen, zu steuern und zu überwachen, wozu die Verwahrstelle:
 - i. auf dauerhafte Massnahmen baut, darunter rechtlich selbstständige Gesellschaften, Trennung von Aufgaben, getrennte Berichtslinien und Insider-Listen für Mitarbeiter; und
 - ii. von Fall zu Fall geeignete Massnahmen ergreift, etwa indem neue Informationsschranken errichtet werden, wodurch sichergestellt wird, dass Geschäftstätigkeiten zu Marktkonditionen ausgeführt werden oder indem die betroffenen Anteilsinhaber der Gesellschaft informiert werden.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer OGAW-Depotfunktionen von der Erfüllung anderer Aufgaben, die für die Gesellschaft durchgeführt werden, funktionell und hierarchisch getrennt.

Gemäss den Bestimmungen der Verwahrstelle und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben, ihre Verwahrfunktionen bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an mindestens einen unabhängigen Vertreter delegieren, wie ihn die Verwahrstelle jeweils bestellt.

Bei der Auswahl und Bestellung unabhängiger Vertreter geht die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem unabhängigen Vertreter anvertraut, der über entsprechende Strukturen und das entsprechende Know-how verfügt und so einen gemäss den Vorschriften des Gesetzes von 2010 angemessenen Schutz bieten kann, einschliesslich insbesondere einer wirksamen kaufmännischen Regulierung und Aufsicht des unabhängigen Vertreters bei der Übertragung von Verwahraufgaben. Die nachstehend beschriebene Haftung der Verwahrstelle ist von einer solchen Übertragung nicht betroffen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann die Verwahrstelle im Sinne von Absatz 34bis(3) des Gesetzes von 2010 für den Fall, dass (i) das Recht eines Drittlandes die Haltung bestimmter Finanzinstrumente der Gesellschaft seitens eines lokalen Unternehmens erfordert und kein lokales Unternehmen in dem Drittland einer wirksamen kaufmännischen Regulierung und Aufsicht unterliegt und dass (ii) die Gesellschaft die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an dieses lokale Unternehmen zu übertragen, nichtsdestotrotz ihre Verwahraufgaben an dieses lokale Unternehmen übertragen, aber nur so weit, wie das Recht des betreffenden Drittlandes es erfordert, und so lange, wie keine anderen lokalen Unternehmen in diesem Drittland die im Gesetz von 2010 angegebenen Übertragungsvorschriften erfüllen. Überträgt die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben an dieses lokale Unternehmen, so werden die jeweiligen Informationen über diese spezielle Übertragung aufgrund der rechtlichen Einschränkungen des Gesetzes eines bestimmten Drittlandes sowie über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und die damit verbundenen Risiken, die von den Anlegern vor der Anlage in der Gesellschaft berücksichtigt werden müssen, in Anhang 7 des Prospekts beschrieben.

Vorsorglich wird angemerkt, dass ein unabhängiger Vertreter seinerseits unter Beachtung der gleichen Vorschriften die ihm von der Verwahrstelle übertragenen Verwahraufgaben weiter übertragen kann.

Zurzeit hat die Verwahrstelle für die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft mehrere Unternehmen als unabhängige(n) Vertreter bestellt, wie im jeweils zwischen der Verwahrstelle und dem/den betreffenden unabhängigen Vertreter(n) abgeschlossenen Unterdepotbankvertrag näher beschrieben. Bitte lesen Sie in Anhang 7 die Liste der unabhängigen Vertreter der Verwahrstelle, denen von der Verwahrstelle Verwahraufgaben bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen worden sind.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Anteilsinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle oder einem unabhängigen Vertreter gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verwahrt werden und sie ist im Verlustfall insbesondere verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder über den entsprechenden Betrag zurückzugeben. Ausserdem haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und deren Anteilsinhabern für alle sonstigen von ihnen erlittenen Verluste, die sich daraus ergeben, dass die Verwahrstelle aus Nachlässigkeit oder mit Vorsatz ihre Pflichten gemäss dem Gesetz von 2010 nicht erfüllt. Ist jedoch der

Verlust eines Finanzinstruments nicht das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle (oder ihres unabhängigen Vertreters), so wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust des Finanzinstruments befreit, solange die Verwahrstelle nachweisen kann, dass die Verwahrstelle gemäss den im Gesetz von 2010 niedergelegten Bedingungen das Eintreten des zum Verlust führenden Ereignisses, vernünftig betrachtet, nicht hat verhindern können, wobei sie alle Vorsichtsmassnahmen ergriffen und sich nach besten Kräften bemüht hat.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass er unbefristet in Kraft bleibt und von beiden Parteien jederzeit mit 90 Tagen Kündigungsfrist beendet werden kann. Die Gesellschaft kann jedoch das Vertragsverhältnis mit der Verwahrstelle nur dann beenden bzw. die Verwahrstelle kann nur dann freiwillig aus dem Verhältnis ausscheiden, wenn innerhalb von zwei Monaten ein neues Kreditinstitut bestellt wird, das die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach der Beendigung des Verhältnisses bzw. dem freiwilligen Ausscheiden daraus muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten so lange weitererfüllen, bis das gesamte Vermögen der Gesellschaft an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten sowie der Delegation von Verwahraufgaben werden den Anteilsinhabern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Als Gegenleistung für erbrachte Leistungen erhält die Verwahrstelle eine Gebühr, wie im Prospekt angegeben.

7.5 Hauptverwaltung (einschliesslich Aufgaben der Zahl- und Notierungsstelle)

Gemäss dem Vertrag vom 20. März 2013 in seiner gültigen Fassung vom 29. Juni 2015 wurde die Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. zur Hauptverwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt.

Aufgrund der Verschmelzung wurde die Geschäftstätigkeit der Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. der Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zugewiesen.

Gemäss der Verschmelzung ist die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zurzeit die Hauptverwaltungsstelle der Gesellschaft und verantwortlich für die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungsfunktionen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der einzelnen Teilfonds und die Führung der Bücher.

Der Vertrag sieht vor, dass er unbefristet in Kraft bleibt und von beiden Parteien jederzeit mit 90 Tagen Kündigungsfrist beendet werden kann. Als Gegenleistung für erbrachte Leistungen erhält die Hauptverwaltungsstelle eine Gebühr, wie im Prospekt angegeben.

Die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV ist ebenfalls zur Notierungsstelle der Gesellschaft in Bezug auf deren Anteile an der Luxemburger Wertpapierbörse bestellt worden und erhält die üblichen Gebühren für die Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten.

7.6 **Register- und Transferstelle**

Gemäss einem Vertrag vom 20. März 2013 mit Wirkung vom 22. Oktober 2004 wurde die Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. zur Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft bestellt.

Aufgrund der Verschmelzung wurde die Geschäftstätigkeit der Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. der Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zugewiesen.

Gemäss der Verschmelzung ist die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV zurzeit die Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft und verantwortlich für die Verarbeitung von Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschen und Übertragungen von Anteilen sowie für die Führung des Registers der Anteilsinhaber.

Der Vertrag sieht vor, dass er unbefristet in Kraft bleibt und von beiden Parteien jederzeit mit 90 Tagen Kündigungsfrist beendet werden kann.

Als Gegenleistung für erbrachte Leistungen erhält die Register- und Übertragungsstelle eine Gebühr, wie in Ziffer 1.5 «Kosten und Auslagen» angegeben.

Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie im Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie in den einschlägigen Rundschreiben der CSSF und in den Leitlinien der ESMA vorgesehen, stehen unter der Aufsicht der Register- und Übertragungsstelle und können eine detaillierte Legitimationsprüfung des Antragstellers erfordern.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die für die Legitimationsprüfung des Antragstellers notwendigen Informationen zu verlangen. Falls der Antragsteller die zu Prüfzwecken verlangten Informationen verspätet

oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags verweigern und haftet nicht für Zinsen, Kosten und Entschädigungen. Ähnlich wie vorstehend beschrieben können auch Anteile, die in Umlauf sind, nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden, bis ausführliche Eintragungsangaben vorliegen und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgefüllt worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus jeglichen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen, wobei dann die Zeichnungsgelder insgesamt oder jeglicher Restbetrag derselben per Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers oder auf dem Postweg auf Gefahr des Antragstellers an den Antragsteller zurückgeschickt werden, vorausgesetzt, dass Name und Anschrift des Antragstellers gemäss den Luxemburger Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäss festgestellt werden können. In einem solchen Fall haftet weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

7.7 **Nominee-Dienste**

Vorbehaltlich der Gesetze in Ländern, wo die Anteile in Zukunft angeboten werden, kann der Verwaltungsrat Finanzintermediäre bestellen, die Fachkräfte im Finanzsektor sind, aber in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sein können oder auch nicht, vorausgesetzt, dass sie Fachkräfte im Finanzsektor sind, die dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen Rundschreiben der CSSF und Richtlinien der ESMA entsprechende Verpflichtungen und Leitlinien in Bezug auf Geldwäsche einhalten (in dieser Eigenschaft werden sie im Vorliegenden zusammen «Nominee» genannt), um Anlegern Nominee-Dienste anbieten zu können. Der Nominee handhabt Kauf oder Rücknahme von Anteilen im eigenen Namen, aber als Treuhänder für den Anleger und beantragt die Eintragung dieser Anteilstransaktionen in seinem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft. Die Liste der Nominees ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Es gilt allerdings Folgendes, sofern das Gesetz im Land, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat, dies gestattet:

- Anleger, die über einen Nominee in die Gesellschaft investiert haben, können jederzeit verlangen, dass ihre Anteile im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft unmittelbar unter ihrem Namen eingetragen werden;
- Anleger können Anteile zeichnen, indem sie diese unmittelbar bei der Gesellschaft beantragen, und müssen nicht über einen Nominee handeln.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anteilsinhaber seine Rechte als Anleger nur dann unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben kann – insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen –, wenn er selbst unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen ist.

Investiert ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft und investiert dieser Intermediär auf eigene Rechnung, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilsinhabers unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

7.8 Vertriebsstelle

Gemäss einem globalen Vertriebsvertrag vom 31. März 2016 wurde Eastspring Investments (Singapore) Limited zu einer Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt, die für den Vertrieb der Anteile in allen Ländern (ausserhalb der USA) verantwortlich ist, in denen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist.

Die Eintragung der Anteile der Gesellschaft erfordert in keinem Rechtshoheitsgebiet die Befugnis, die Angemessenheit bzw. Genauigkeit des vorliegenden Prospekts oder der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierportfolios zu genehmigen bzw. zu abzulehnen. Anderslautende Darstellungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Anteile können auch unmittelbar bei der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle gekauft werden.

Die Vertriebsstelle kann jeweils Untervertriebsstellen (jede davon eine «Untervertriebsstelle») ernennen. Die Pflichten der Vertriebsstelle und (ggf.) der Untervertriebsstellen ist auf die Weitergabe der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge an die Hauptverwaltungsstelle beschränkt. Die Vertriebsstelle und (ggf.) die Untervertriebsstellen dürfen die erhaltenen Aufträge nicht aufrechnen oder Pflichten erfüllen, die mit der Verarbeitung einzelner Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge zu tun haben.

Die Verteilung des vorliegenden Prospekts in einigen Rechtshoheitsgebieten kann dessen Übersetzung in die in diesen Rechtshoheitsgebieten gesetzlich vorgeschriebenen Sprachen erforderlich machen. Bei Widersprüchen zwischen der Übersetzung und der englischen Version des vorliegenden Prospekts gilt die englische Version.

7.9 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die KPMG Luxembourg Société coopérative für die Prüfung der Geschäfte, Bücher und Jahresberichte der Gesellschaft eingesetzt.

7.10 Geschäfte mit verbundenen Personen

- (a) Niemand darf ohne vorherige Zustimmung der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft einen Versicherungs- oder Unterversicherungsvertrag abschliessen, es sei denn, die Gesellschaft garantiert schriftlich, dass alle gemäss diesen Verträgen an die Gesellschaft zu zahlenden Provisionen und Gebühren sowie alle infolge dieser Verträge erworbenen Anlagen Teil des Gesellschaftsvermögens bilden.
- (b) Falls Gelder, die einen Teil des Gesellschaftsvermögens bilden, bei der Verwahrstelle, beim Anlageverwalter, bei einem Unteranlageverwalter, bei einem Anlageberater oder bei mit diesen verbundenen Personen (von denen ein jeder ein Institut ist, das zur Annahme von Einlagen zugelassen ist) hinterlegt werden, werden diese Bareinlagen im besten Interesse der Anteilsinhaber unter Berücksichtigung des für Einlagen ähnlicher Art, Grösse und Laufzeit geltenden Marktzinses zu Marktbedingungen und gemäss dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf geführt.
- (c) Alle von der Gesellschaft oder in deren Namen getätigten Geschäfte werden zu Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt. Insbesondere dürfen Geschäfte der Gesellschaft mit dem Anlageverwalter, einem Unteranlageverwalter, einem Anlageberater, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und den ihnen verbundenen Personen als Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle getätigt werden. Alle entsprechenden Geschäfte werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.
- (d) Bei einem Geschäft mit Brokern oder Händlern, die mit dem Anlageverwalter und Unteranlageverwalter, einem Anlageberater, den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder einer mit ihnen verbundenen Person verbunden sind, gewährleistet der Anlageverwalter, dass dieses Geschäft folgende Bedingungen erfüllt: (i) Das Geschäft wird zu Marktbedingungen getätigt; (ii) er hält bei der Auswahl von Brokern bzw. Händlern die Sorgfaltspflicht ein und gewährleistet, dass diese unter den Umständen angemessen qualifiziert sind; (iii) die Ausführung des Geschäfts entspricht den anzuwendenden bestmöglichen Ausführungsstandards; (iv) die an den betreffenden Broker bzw. Händler gezahlte Gebühr bzw. Provision liegt nicht über der für ein Geschäft des entsprechenden Umfangs und der entsprechenden Art marktüblichen Gebühr bzw. Provision; (v) der Anlageverwalter überwacht dieses Geschäft, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu gewährleisten; und (vi) die Art dieses Geschäfts sowie die Gesamtprovision und sonstige quantifizierbare Leistungen, die der betreffende Broker bzw. Händler erhält, werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

8. OUTSOURCING DURCH DIENSTLEISTER DER GESELLSCHAFT, DIE ZUM BERUFSGEHEIMNIS VERPFLICHTET SIND

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Dienstleister der Gesellschaft, die der Verpflichtung zum Berufsgeheimnis gemäss Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in dessen jeweils letzter Fassung unterliegen (wie zum Beispiel die Hauptverwaltungsstelle), jeweils bestimmte Dienstleistungen an andere Dienstleister outsourcen können, was im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrem Mandat von Seiten der Gesellschaft die Offenlegung der ihnen anvertrauten Informationen (einschliesslich Anlegerdaten) beinhalten kann.

Genauere Informationen über diese Outsourcing-Vereinbarungen, darunter die Arten von Dienstleistungen, die (gegebenenfalls) outgesourct werden, die Art der im Zusammenhang mit dem Outsourcing übermittelten Daten und das Gründungsland der jeweiligen Dienstleister, an welche die Dienstleistungen outgesourct werden, kann jederzeit auf Anfrage an die Gesellschaft eingesehen werden.

Vorsorglich sei angemerkt, dass diese Ziffer 8 unabhängig und unbeschadet von Datenschutzverpflichtungen besteht, welche die Gesellschaft und ihre Dienstleister gemäss den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

(«**Datenschutzgrundverordnung**») und gemäss den entsprechend geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung einhalten müssen.

9. ABWICKLUNG, VERSCHMELZUNG UND SCHLIESSUNG (SOFT CLOSURE)

9.1 Abwicklung – Auflösung der Gesellschaft

Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorzulegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und die den Beschluss über diese Angelegenheit mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile fällt.

Fällt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorzulegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist; die Auflösung können Anteilsinhaber mit den Stimmen von einem Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile verabschieden.

Die Versammlung wird so einberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach dem Tag abgehalten wird, an dem festgestellt wird, dass der Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft auf zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Bei einer freiwilligen Abwicklung wird das Abwicklungsverfahren von mindestens einem Abwickler geführt, der von einer ausserordentlichen Hauptversammlung bestellt wird, die dessen Befugnisse und Vergütung festlegt.

Das Nettoergebnis der Abwicklung wird pro Teilfonds an die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von diesen am Teilfonds gehaltenen Anteile ausgeschüttet.

Bei einer freiwilligen oder einer Zwangsabwicklung der Gesellschaft wird die Abwicklung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt, das vorschreibt, was unternommen werden muss, damit die Anteilsinhaber an den jeweiligen Abwicklungsausschüttungen teilhaben können, und das in diesem Zusammenhang ein Einlagenkonto bei der Caisse des Consignations für jegliche Beträge vorsieht, die am Ende der Abwicklung von Anteilsinhabern nicht eingefordert worden sind. Die Bank of New York Mellon (Luxembourg) SA/NV, Filiale Luxemburg, hat Prozesse und Verfahren für nicht eingeforderte Beträge eingeführt, wonach am Ende der Abwicklung nicht eingeforderte Rücknahmeerlöse als herrenlos gelten. Es müssen angemessene Ermittlungen angestellt werden, damit sichergestellt werden kann, dass der wahre Eigentümer der Erlöse nicht aufzufinden ist und die Gelder wirklich herrenloses Gut darstellen. Sobald feststeht, dass die Rücknahmeerlöse herrenlos sind, werden die Gelder an die Caisse des Consignations gezahlt.

Gemäss Luxemburger Recht verfallen die Beträge, wenn sie nach Ablauf Verjährungsfrist von 30 Jahren nicht aus diesem Einlagenkonto beansprucht worden sind.

9.2 **Abwicklung – Verschmelzung von Teilfonds**

Falls aus irgendeinem Grund der Gesamtwert der Anteile eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse auf einen Wert gefallen ist bzw. einen Wert nicht erreicht hat, den der Verwaltungsrat für diesen Teilfonds bzw. für diese Klasse als Mindestwert für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb festgelegt hat, oder falls eine Änderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse eine Abwicklung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse rechtfertigt oder falls die Interessen der Anteilsinhaber sie rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse über eine Zwangsrücknahme der Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse abzuwickeln.

Die Abwicklung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die verbleibenden Teilfonds oder auf die Gesellschaft als Ganzes. Erst die Abwicklung des letzten verbliebenen Teilfonds führt zur Abwicklung der Gesellschaft selbst, die dann gemäss dem vorliegenden Abschnitt und dem Gesetz von 2010 erfolgt.

Die Entscheidung zur Abwicklung wird vor dem Tag des Inkrafttretens der Abwicklung veröffentlicht oder den Anteilsinhabern von der Gesellschaft schriftlich oder durch ein anderes von den einzelnen Anteilsinhabern akzeptiertes Kommunikationsmittel mitgeteilt, und die Veröffentlichung bzw. Mitteilung enthält die Gründe für die Abwicklung und das Prozedere dazu. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Anteilsinhaber oder ihrer Gleichbehandlung anders entscheidet, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Die Rücknahme oder den Umtausch führt die Gesellschaft unter diesen Umständen zu einem Nettoinventarwert durch, in dem die Abwicklungskosten berücksichtigt sind. Weitere Gebühren fallen nicht an.

Vermögenswerte, die nach dem Abschluss der Abwicklung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse nicht an ihre Begünstigten haben verteilt werden können, werden im Namen ihrer Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Unter allen sonstigen Umständen oder wenn der Verwaltungsrat beschliesst, dass der Beschluss den Anteilsinhabern zur Genehmigung vorgelegt wird, kann der Beschluss über die Abwicklung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse auf einer Versammlung der Anteilsinhaber des abzuwickelnden Teilfonds bzw. der abzuwickelnden Klasse gefasst werden. Auf dieser Teilfonds- oder Anteilsklassenversammlung ist kein Quorum erforderlich, und der Beschluss zur Abwicklung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss der Versammlung wird von der Gesellschaft gemäss den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt bzw. veröffentlicht.

Gemäss den im Gesetz von 2010 enthaltenen Definitionen und Bedingungen kann ein Teilfonds als verschmelzender oder empfangender Teilfonds Gegenstand einer inländischen oder grenzübergreifenden Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW werden. Die Gesellschaft selbst kann gemäss den im Gesetz von 2010 enthaltenen Bedingungen ebenfalls Gegenstand einer inländischen oder grenzübergreifenden Verschmelzung werden.

Jegliche Verschmelzung eines Teilfonds der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat entschieden, den Beschluss über eine Verschmelzung einer Versammlung der Anteilsinhaber vorzulegen. Für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds, aufgrund derer die Gesellschaft nicht länger besteht, wird die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilsinhaber zur Beschlussfassung vorgelegt, die kein Quorum erfordert und den Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst. Soweit eine Verschmelzung gemäss vorliegendem Abschnitt und dem Gesetz von 2010 die Genehmigung der Anteilsinhaber erfordert, ist nur die Genehmigung der Anteilsinhaber des/der betreffenden Teilfonds erforderlich. Darüber hinaus gelten die im Gesetz von 2010 enthaltenen Bestimmungen über die Verschmelzung von OGAW und die diese umsetzenden Durchführungsbestimmungen (insbesondere zur vorgängigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber).

Auch kann der Verwaltungsrat unter den in diesem Abschnitt genannten Bedingungen die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in mindestens zwei getrennte Teilfonds beschliessen. Soweit nach Luxemburger Recht erforderlich, wird dieser Beschluss gegebenenfalls auf die gleiche Weise mitgeteilt bzw. veröffentlicht, wie vorstehend in diesem Abschnitt beschrieben, zudem enthält die Mitteilung bzw. Veröffentlichung Informationen über die sich aus dieser Umstrukturierung ergebenden Teilfonds.

Unter den im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Umständen kann der Verwaltungsrat auch, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (falls erforderlich), beschliessen, Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzuführen oder aufzuspalten. Soweit nach Luxemburger Recht erforderlich, wird dieser Beschluss gegebenenfalls auf die gleiche Weise mitgeteilt bzw. veröffentlicht, wie im vorliegenden Abschnitt beschrieben, zudem enthält die Mitteilung bzw. Veröffentlichung Informationen über die vorgeschlagene Zusammenführung bzw. Aufspaltung. Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, die Frage der Zusammenführung oder Aufspaltung einer Anteilsklasse einer Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse vorzulegen. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für die Rücknahme oder den Umtausch unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen einer Liquidierung, Fusion oder Reorganisation eines oder mehrerer Teilfonds fällt keine Umtausch- oder Rücknahmegebühr an.

9.3 **Schliessung** (*soft closure*)

Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann für Neuinvestoren oder für alle neuen Zeichnungen oder für einen Umtausch in diese Anteilsklasse (jedoch nicht für Rücknahmen oder einen Umtausch aus dieser Anteilsklasse heraus) geschlossen werden, wenn die Schliessung nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen bestehender Anteilsinhaber zu schützen. Dazu kann es unter anderem kommen, wenn der Teilfonds ein Volumen erreicht hat, mit dem die Kapazität des Marktes und/oder des Anlageverwalters erschöpft ist und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt würde, sollten weitere Mittelzuflüsse gestattet werden. Teilfonds und Anteilsklasse können ausnahmslos für Neuinvestoren oder alle neuen Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden, ohne dass dies den Anteilsinhabern angezeigt wird.

Dessen ungeachtet kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die fortlaufende Zeichnung über regelmässige Sparpläne gestatten, wenn diese Art der Mittelzuflüsse die Kapazität nicht belastet. Ist ein

Teilfonds oder eine Anteilsklasse geschlossen, erfolgt die Neuöffnung erst, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass die Umstände, die zu der Schliessung geführt haben, nicht mehr vorherrschen.

Anteilsinhaber und potenzielle Investoren sollten sich den aktuellen Status von Teilfonds oder Anteilsklassen von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der/den Vertriebsgesellschaft(en) des Fonds bestätigen lassen.

Es wird vorsorglich angemerkt, dass die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schliessen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestätigt werden muss.

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Sofern nichts anders ausdrücklich in diesem Nachtrag festgelegt wurde, haben alle hier erwähnten grossgeschriebenen Begriffe die gleiche Bedeutung wie im aktuellen Prospekt der Gesellschaft.

1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz ist die FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33. 8008 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, 8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

- 4. Veröffentlichungen
- 1. Veröffentlichungen in der Schweiz bezüglich der Gesellschaft, insbesondere Veröffentlichungen von Änderungen der Satzung und des Prospekts für die Schweiz, erfolgen im Internet unter www.fundinfo.com.
- 2. Der Nettoinventarwert der Anteile mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» wird täglich im Internet unter www.fundinfo.com veröffentlicht.
- 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten von Marketing- und rechtlichen Dokumenten sowie die Abgabe der erwähnten Dokumente;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von den durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als «Nominee» für mehrere Kunden wie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen («FIDLEG»).

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftrage können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft können die folgenden sein:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette der Eastspring Gruppe;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am eingetragenen Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand ist entweder am eingetragenen Sitz des Vertreters in der Schweiz oder am eingetragenen Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

ANHANG 1. VERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Vorsitzender Herr Xavier Bernard Maurice MEYER

Head of Distribution Eastspring Investments

Verwaltungsratsmitglieder Frau Siew Ping GWEE

Chief Risk Officer Eastspring Investments

Herr Gaston Pierre JUNCKER

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Luxemburg

Herr Thomas NUMMER

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Luxemburg

Sitz 26, boulevard Royal

L-2449 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle, Hauptverwaltungsstelle,

Register- und Übertragungsstelle und

Notierungsstelle9

Die Luxemburger Filiale der Bank of New York Mellon SA/NV

2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative

39, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater Clifford Chance

10, boulevard G.-D. Charlotte

L-1011 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Verwaltungsgesellschaft Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.

26, boulevard Royal L-2449 Luxembourg

Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Herr Wai-Kwong SECK

Chief Executive Officer Eastspring Investments

Herr Hendrik RUITENBERG

Executive Officer

Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.

Herr Xavier Bernard Maurice MEYER

Head of Distribution Eastspring Investments

⁹ Notierungsstelle der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Anteile an der Luxemburger Börse

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Herr Hendrik RUITENBERG

Executive Officer

Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.

Herr Christophe BÉCUE Compliance Officer

Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, Société coopérative

39, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

ANHANG 2. GLOSSAR

Im Verkaufsprospekt gelten folgende Definitionen:

ABS

Asset Backed Security (Forderungsbesichertes Wertpapier)

ADR

Alternative Anlageklassen

American Depository Receipt (von US-Banken begebener Einlagenschein)

Der Begriff «alternative Anlageklassen» bezieht sich auf folgende Unteranlageklassen: (i) Immobilien, (ii) Infrastruktur, (iii) Private Equity, (iv) Waren und (v) alternative Investmentfonds. Näheres wird nachstehend angegeben.

Immobilien, Infrastruktur, Private Equity:

Das Engagement in diesen Anlageklassen erfolgt mittelbar über die folgenden zulässigen Anlagearten:

- übertragbare Wertpapiere (darunter geschlossene Investmentfonds)
- OGAW und sonstige OGA (wie in Anhang 4 näher beschrieben)
- REIT

Rohstoffindizes, darunter Edelmetallindizes:

Die Anlage in diesen Anlageklassen erfolgt hauptsächlich mittelbar über:

- übertragbare Wertpapiere (darunter geschlossene Investmentfonds)
- OGAW und sonstige OGA (wie in Anhang 4 näher beschrieben)
- Finanzindizes nach Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und nach dem CSSF-Rundschreiben 14/592
- Anlagen in Rohstoffderivaten, einschliesslich Edelmetallen

Alternative Investmentfonds:

Diese Anlageklasse umfasst «hedgefondsartige» Strategien wie Long/ Short-, ereignisgesteuerte, Tactical-Trading- und Relative-Value-Strategien.

Das Engagement erfolgt hauptsächlich mittelbar über die nachstehend aufgeführten zulässigen Anlagearten:

- geschlossene Investmentfonds
- OGAW und sonstige OGA (wie in Anhang 4 näher beschrieben)
- Finanzindizes nach Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und nach dem CSSF-Rundschreiben 14/592

Annahmeschluss

An einem Bewertungstag um 14.00 Uhr MEZ

Anteilsinhaber

Anteil(e)

Ein Anteil eines Teilfonds am Kapital der Gesellschaft

Asiatische juristische Personen

Der Inhaber von mindestens einem Anteil am Kapital der Gesellschaft

Staatliche und halbstaatliche Stellen, Unternehmen und supranationale Organisationen sowie ihre Tochtergesellschaften, nahestehenden und verbundenen juristischen Personen mit Sitz oder erheblicher geschäftlicher Tätigkeit in Asien

AUD

Australische Währung

Ausgefallene Wertpapiere

Ausgefallene Wertpapiere sind von notleidenden Wertpapieren insofern zu unterscheiden, als es sich um Wertpapiere handelt, bei denen (i) ein Zahlungsausfall eingetreten ist, der sich fortsetzt, und bei denen (ii) dieser Zahlungsausfall gemäss den Bedingungen dieser Wertpapiere ein Ausfallsereignis darstellt

Basiswährung

Die Währung eines Teilfonds, in welcher der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird; die Basiswährung der Teilfonds ist der USD, abgesehen von den Teilfonds Japan Dynamic Fund und Japan Smaller Companies Fund, deren Basiswährung der JPY ist

Bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge)

Bedingter Rücknahmeabschlag

Berechtigter Staat

Die EU-Mitgliedsstaaten, die Mitgliedsstaaten der OECD sowie jegliche sonstigen Staaten, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlageziele des betreffenden Teilfonds für geeignet hält. Zu dieser Kategorie gehören Länder in Afrika, Nord- und Südamerika, Australasien und Europa

Bewertungstag

Jeder Geschäftstag, an dem laut diesem Prospekt der Nettoinventarwert pro Anteil der Teilfonds berechnet wird

Bond Connect

Bond Connect ist ein neues, im Juli 2017 eingeführtes Programm, das über eine grenzüberschreitende Plattform wechselseitig den Zugang zu den Anleihemärkten von Hongkong bzw. der Volksrepublik China ermöglicht. Über den nordwärts gerichteten Handel im Rahmen des Bond Connect (den «nordwärts gerichteten Handel ») können zugelassene ausländische Anleger in den CIBM investieren

CAD

Währung von Kanada

CDO

Collateralised Debt Obligations (durch ein Kreditportfolio gesicherte

Wertpapiere)

CHF

Währung der Schweiz

CIBM

China Interbank Bond Market (Interbanken-Anleihemarkt der VR China)

CIBM Direct Access Program

Das Programm, das zugelassenen institutionellen Anlegern aus dem Ausland nach einem vorhergehenden Antrag bei der PBOC gemäss dem PBOC-Rundschreiben [2016] Nr. 3 und anderen Umsetzungsvorschriften Investitionen in den Interbanken-Anleihemarkt der Volksrepublik China («CIBM») ermöglicht

Clearingsystem

Die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearingsystem

CLN

Credit-Linked Note (vom Sicherungsgeber emittierter und vom Sicherungsnehmer erworbener Schuldtitel)

CMBS

Commercial Mortgage Backed Security (mit Forderungen aus gewerblichen Hypotheken besichertes Wertpapier)

CSRC

China Securities Regulatory Commission (Wertpapieraufsicht der VR China)

Depotbank in der VR China

Die HSBC Bank (China) Company Limited oder eine andere für im Rahmen des QFII/RQFII-Systems bzw. über das CIBM Direct Access Program erworbene chinesische A-Aktien bzw. chinesische Onshore-Anleihen als Unterverwahrstelle des jeweiligen Teilfonds bestellte juristische Person in der VR China. Wenn mehrere Depotbanken in der VR China bestellt werden, dann wird eine von ihnen vom QFII/RQFII-Zulassungsinhaber zur Hauptdepotbank in der VR China bestellt. Wenn es nur eine Depotbank in der VR China gibt, dann ist diese Depotbank die Hauptdepotbank in der VR China

EUR bzw. Euro

Währung der Eurozone

Fonds-Auswahlteam des Anlageverwalters Bezieht sich auf ein internes Fonds-Auswahl-Team von Eastspring Investments (Singapur) Limited, das innerhalb des Portfolio Advisers Investment Teams angesiedelt ist und Untersuchungen zu kollektiven Kapitalanlagen für die Asset Allocation-Fonds von Eastspring durchführt

Frontier-Märkte weltweit

Zu den Ländern gehören unter anderem die Länder Bahrain, Bangladesh, Burkina Faso, Benin, Elfenbeinküste, Estland, Guinea-Bissau, Jordanien, Kenia, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Kasachstan, Mauritius, Mali, Marokko, Niger, Nigeria, Oman, Rumänien, Serbien, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Togo, Tunesien und Vietnam

GBP

Währung Grossbritanniens

GDR

Global Depository Receipt (von US-Banken begebener, international gehandelter Einlagenschein)

Geschäftsjahr

Entspricht dem Kalenderjahr

Geschäftstag

Ein ganzer Bankarbeitstag in Luxemburg bzw., in Bezug auf die einzelnen Teilfonds, ein ganzer Bankarbeitstag in Luxemburg und in den Ländern, in denen die Vermögenswerte eines Teilfonds überwiegend angelegt sind

Gesellschaft

Eastspring Investments, eine Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), die gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 als Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet worden ist

Hauptsächlich

Wird dieses Wort in der Beschreibung eines Teilfonds verwendet, bedeutet es, dass mindestens 66 % von dessen Vermögen unmittelbar in der Währung, dem Land, der Art Wertpapier oder einem sonstigen wesentlichen Element, wie im Namen und Anlageziel des betreffenden Teilfonds vorgegeben, angelegt sind

HKD

Währung der Sonderverwaltungsregion Hongkong

Industrieländer der Region Asien-Pazifik Unter anderem die Länder Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur

ohne Japan

Singapai

JPY

Währung von Japan

Klasse(n) bzw. Anteilsklasse(n)

In jedem Teilfonds gibt es mindestens eine Anteilsklasse, deren Vermögenswerte gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert werden, aber deren Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Referenzwährung und Absicherungspolitik sich voneinander unterscheiden

Kreditsicherungsanhang

Dokumentation, die die Sicherungsvereinbarungen zwischen zwei Parteien enthält, die einen Vertrag über OTC-Derivate abschliessen. Der Kreditsicherungsanhang wird zusammen mit dem Vertrag der International Swaps and Derivatives Association («ISDA») unterzeichnet, bevor das Derivatgeschäft zur Ausführung kommt

MBS

Hypothekengesichertes Wertpapier

Mindestbestand

Eine Mindestanzahl von Anteilen bzw. ein Mindestbetrag in der Referenzwährung, die bzw. den ein Anteilsinhaber in einem bestimmten Teilfonds bzw. in einer bestimmten Klasse halten muss. Der Mindestbestand gilt nur für im Teilfonds bzw. in der Klasse gehaltene Anteile betreffende Rücknahme- und Umtauschanträge Mindestzeichnung

Nettoinventarwert

Notleidende Wertpapiere

Eine Mindestanzahl von Anteilen bzw. ein Mindestbetrag in der Referenzwährung, die bzw. den ein Anteilsinhaber in einem bestimmten Teilfonds bzw. in einer bestimmten Klasse zeichnen muss

Der Nettoinventarwert einer bestimmten Anteilsklasse eines Teilfonds wird berechnet, indem vom Gesamtwert von dessen Vermögen sämtliche Verbindlichkeiten abgezogen werden. Das Ergebnis wird dann durch die Anzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse geteilt

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Emittent einen Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens stellt, unfreiwillig Ziel eines Insolvenzverfahrens wird, das nicht innerhalb von sechzig Tagen nach dessen Eröffnungsantrag abgelehnt wird, oder gemäss einem Insolvenz- oder Sanierungsgesetz einen Vergleich mit seinen Gläubigern anstrebt

Währung von Neuseeland

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Organismus für gemeinsame Anlagen

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

People's Bank of China (Zentralbank der Volksrepublik China)

CoCo-Bonds sind Wandelanleihen, bei denen die Wandlung in Eigenkapital zu einem angegebenen Wandlungssatz dann eintritt, wenn ein vorher festgelegtes Wandlungskriterium (trigger event) die Wandlung erzwingt. Gemäss den Bedingungen von CoCo-Bonds könnten bestimmte Auslöser, darunter Auslöser unter der Kontrolle der Geschäftsführung des CoCo-Emittenten, zu einer dauerhaften Abschreibung des investierten Kapitals bzw. der aufgelaufenen Zinsen oder zu einer Wandlung in Eigenkapital führen. Auslöser können folgende Ereignisse sein: (i) eine Verringerung des Tier 1 Kapitals (Core Tier 1) bzw. des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) (oder anderer Kapitalkennzahlen) der emittierenden Bank unter einen vorgegebenen Grenzwert), (ii) die subjektive Erklärung einer Aufsichtsbehörde, dass ein Finanzinstitut «nicht lebensfähig» ist, d. h. eine Erklärung, dass die emittierende Bank staatliche Unterstützung benötigt, damit sie nicht zahlungsunfähig wird bzw. einen wesentlichen Teil ihrer Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder anderweitig ihre Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen kann, und sie daher unter Umständen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, die Umwandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital verlangt oder verursacht, und (iii) die Entscheidung einer Landesbehörde, dem Institut eine Finanzspritze zu geben. Da die Umwandlung nach einem bestimmten Ereignis eintritt, kann sie auch zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Aktienkurs des Basiswerts unter dem Kurs liegt, zu dem die Anleihe emittiert bzw. gekauft wurde, so dass die Möglichkeit des Kapitalverlusts grösser ist als bei traditionellen Wandelanleihen. Die CoCo-Bedingungen können sich von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe unterscheiden. Bitte lesen Sie Ziffer 1.2 des Prospekts («Risikoerwägungen und Anlagebeschränkungen»), wo Sie weitere Angaben und eine nähere Beschreibung der mit den CoCo-Bonds verbundenen Risikofaktoren finden.

NZD

OECD

OGA

OGAW

PBOC

Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds bzw. CoCo-Bonds)

Prospekt

QFII

QFII/RQFII

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung

Ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger

Ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger, der von der CSRC als Anleger in chinesischen Wertpapieren und Terminkontrakten

von überseeischen Geldern (Fremdwährungen bzw. Offshore-Renminbi) anerkannt ist, oder das QFII/RQFII-System, je nach Kontext

QFII/RQFII-Zulassung

Eine von der CSRC einem qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gewährte Zulassung

QFII/RQFII-Zulassungsinhaber

Die Eastspring Investments (Singapore) Limited oder ein anderer Inhaber einer QFII/RQFII-Zulassung

Real Estate Investment Trust bzw. REIT

Ein Unternehmen, das auf die Eigentümerschaft und in den meisten Fällen auch auf die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dazu gehören unter anderem Immobilien in den Sektoren Wohnen (Privatwohnungen), Gewerbe (Einkaufszentren, Büros) und Industrie (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REIT können auch in der Finanzierung und anderweitig in der Erschliessung von Immobilien tätig sein. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die regulatorische und steuerliche Aufsicht, der er unterliegt, unterscheidet sich je nach dem Rechtshoheitsgebiet, in dem er gegründet wurde. Eine Anlage in einem REIT ist gestattet, wenn seine Anteile übertragbare Wertpapiere sind. Für einen geschlossenen REIT, dessen Anteile an einem regulierten Markt notiert sind, gilt, dass seine Anteile an einem regulierten Markt notierte übertragbare Wertpapiere sind, so dass eine Anlage darin nach dem Gesetz von 2010 für einen OGAW zulässig ist

Referenzwährung

Die Währung einer Anteilsklasse eines Teilfonds, auf welche der

Nettoinventarwert pro Anteil lautet

ASEAN-Region

Zu den Ländern gehören unter anderem Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand, Brunei, Laos, Myanmar, Kambodscha

und Vietnam

Region Asien ohne Japan

Zu den Ländern gehören unter anderem Südkorea, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien, die VR

China, Indien und Pakistan

Region Asien-Pazifik

Zu den Ländern gehören unter anderem Japan, Südkorea, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien,

die VR China, Indien, Pakistan, Australien und Neuseeland

Region Asien-Pazifik ohne Japan

Zu den Ländern gehören unter anderem Südkorea, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien, die VR

China, Indien, Pakistan, Australien und Neuseeland

RMB

Die offizielle Währung der Volksrepublik China – wird je nach Kontext als Hinweis auf den Onshore-Renminbi (CNY) bzw. den Offshore-Renminbi (CNH) gelesen

RMBS

Residential Mortgage Backed Security (mit Forderungen aus einem Pool privater Hypotheken besichertes Wertpapier)

RQFII

Qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger in Renminbi

Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag, eventuell gemäss Absatz 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» angepasst

SAFE

State Administration of Foreign Exchange (staatliche Devisenverwaltung) der VR China

Schwellenländer Asiens

Zu den Ländern gehören unter anderem China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen, Taiwan und Thailand

Schwellenländer Europas

Zu den Ländern gehören unter anderem Tschechien, Estland, Ungarn, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Türkei und die Ukraine

Schwellenländer weltweit Zu den Ländern gehören unter anderem Brasilien, Chile, China,

Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Marokko, Peru, die Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die

Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate

SEK Währung von Schweden

SGD Währung der Republik Singapur

Synthetische festverzinsliche Titel Titel, welche die Eigenschaften festverzinslicher Titel nachbilden,

darunter zum Beispiel Credit-linked Notes, die zur Nachbildung der gleichen Verzinsung wie bei traditionellen Anleihen geschaffen werden

Teilfonds Ein gemäss einer bestimmten Anlagepolitik angelegtes

Vermögensportfolio

Überwiegend Wird dieses Wort in der Beschreibung eines Teilfonds verwendet,

bedeutet es, dass mindestens 66 % von dessen Vermögen unmittelbar in der Währung, dem Land, der Art Wertpapier oder einem sonstigen wesentlichen Element, wie im Namen und Anlageziel des betreffenden

Teilfonds vorgegeben, angelegt sind

USD Währung der USA

Verwaltungsgesellschaft Eastspring Investments (Luxembourg) S.A.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Verwaltungsratsmitglied Ein Mitglied des Verwaltungsrats
VR China Volksrepublik China

Zahlungswährung Die Währung, in welcher der Zeichnungspreis für die Zeichnung des

 $jeweiligen\ Teilfonds\ bzw.\ der\ jeweiligen\ Anteilsklasse\ zu\ entrichten\ ist;$

sie wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft jeweils festgelegt

ZAR Währung von Südafrika

Zeichnungspreis Der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse eines

Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag, eventuell gemäss Absatz 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing» angepasst, zzgl. eines entsprechenden Ausgabeaufschlags, der als Prozentsatz des

Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird

ANHANG 3. RISIKEN

Allgemeines Marktrisiko

Das Investmentportfolio der Gesellschaft kann aufgrund der nachstehend genannten wichtigen Risikofaktoren im Wert fallen, wodurch die Anlage des Anlegers möglicherweise Verluste erleidet. Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen; dementsprechend muss betont werden, dass der Kurs der Vermögenswerte der Teilfonds und der Ertrag daraus fluktuieren können. Die folgenden Erläuterungen sollen die Anleger über die Unsicherheiten und Risiken informieren, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren sowie sonstigen Finanzinstrumenten und Geschäften damit verbunden sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Preis von Anteilen und die Erträge aus ihnen sowohl steigen als auch fallen können und dass Anleger möglicherweise nicht ihren ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt eine Richtschnur für die zukünftige Wertentwicklung, und Anteile sollten als mittel- bis langfristige Anlageform betrachtet werden. Obwohl der Verwaltungsrat sich nach besten Kräften bemüht, die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds nach bestem Wissen zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Mit anderen Worten: Der Nettoinventarwert der Anteile kann höher oder niedriger ausfallen und drückt daher jeweils einen positiven oder auch negativen Ertrag aus.

Anleger in Aktien gehen die mit Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren verbundenen sowie allgemeine Marktrisiken ein, darunter Schwankungen in Marktpreisen, Änderungen der Anlegerstimmung, politische und wirtschaftliche Bedingungen sowie emittentenspezifische Faktoren und Marktdaten sowie die Tatsache, dass Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf das Rückzahlungsrecht anderen Unternehmenswertpapieren, einschliesslich Schuldtiteln, nachgeordnet sind.

Gleichermassen sind Anleger in festverzinslichen Wertpapieren den mit Schuldtiteln verbundenen Risiken ausgesetzt, darunter normalen Marktschwankungen, dem Kredit- und Zinsrisiko sowie den noch dazukommenden Risiken aus hochrentierlichen Schuldtiteln und Derivaten.

Zudem sollten sich Anleger der Risiken im Zusammenhang mit den aktiven Verwaltungstechniken bewusst sein, die voraussichtlich von bestimmten Teilfonds eingesetzt werden. Eine Anlage in einen Teilfonds bildet kein vollständiges Anlageprogramm. Unter Umständen sollten Anleger in Erwägung ziehen, eine Anlage in einem Teilfonds durch andere Arten von Anlagen zu ergänzen.

Börsengehandelte Rohstoffe («ETC»)

Teilfonds können in rohstoffgebundene Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren, die an einem regulierten Markt gehandelt werden. ETC verfolgen die Wertentwicklung eines Basisrohstoffs, eines Rohstoffterminkontrakts oder eines Rohstoffindex und bieten Anlegern einen schnellen, kostengünstigen und transparenten Zugang zu Rohstoffen, ohne dass sie selbst Terminkontrakte kaufen oder den Rohstoff tatsächlich besitzen müssen. Rechtlich gesehen stellen ETC unbefristete Schuldverschreibungen des jeweiligen Emittenten dar und unterliegen folglich dem Kreditrisiko des Emittenten; es handelt sich nicht um besondere Vermögenswerte in Form einer Fondsstruktur. Die Preise der Rohstoffe können verschiedenen Risikofaktoren unterliegen, darunter der Geldpolitik, den staatlichen Reserven, einer Störung von Angebot und Nachfrage, den Inflationserwartungen sowie der Zins- und Wechselkursentwicklung, aber auch politischen (Embargos, Regulierungen, staatlicher Politik usw.), Umwelt-(Dürren, Überschwemmungen, Wetter, Krankheiten usw.) oder wirtschaftlichen Faktoren (Zölle, beherrschende Stellung usw.). Die Vermögenswerte dieser Teilfonds können einer höheren Volatilität ausgesetzt sein, und ihr Nettoinventarwert kann durch ungünstige Schwankungen der Rohstoffpreise aufgrund dieser Risikofaktoren beeinträchtigt werden. Bestimmte Teilfonds dürfen in Gold-ETC investieren.

Erträge erwirtschaftende Wertpapiere

Obwohl bestimmte Teilfonds in der Regel in Erträge erwirtschaftende Wertpapiere investieren, ist nicht garantiert, dass alle Basisanlagen Erträge erwirtschaften. Soweit die Basisanlagen der Teilfonds Erträge erwirtschaften, bedeuten höhere Erträge in der Regel Folgendes: (a) ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs bei Aktienwerten; und (b) ein erhöhtes Potenzial für Kapitalzuwachs bzw. Kapitelentwertung bei festverzinslichen Wertpapieren.

Investitionen in Aktien von Prudential plc

Anleger seien darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in Aktien von Prudential plc oder damit verbundene Unternehmen investieren können. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Interessenkonflikte werden gemäss der Grundsätze der Eastspring Group im Hinblick auf Interessenkonflikte beigelegt.

Devisen-/Währungsrisiko

Da einige Teilfonds in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen (z. B. Euro) lauten als die Referenzwährungen ihrer Klassen, können Schwankungen im Wechselkurs beider Währungen den Ertrag und Wert dieser Teilfonds beeinträchtigen. Der Anlageverwalter und der jeweilige Unteranlageverwalter sind zur Sicherung des möglichen Wechselkursrisikos der Teilfonds befugt. Die Anleger sind dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, wenn der Anlageverwalter und die jeweiligen Unteranlageverwalter das mögliche Wechselkursrisiko der Teilfonds nicht absichern. Zudem kann eine Kurssicherungsstrategie, wenn sie ihr Ziel nicht erreicht, den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Der Nettoinventarwert der Teilfonds kann durch nachteilige Veränderungen des Wechselkurses zwischen den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der von den Anlegern gehaltenen Anteile sowie durch Veränderungen der Wechselkurskontrollen beeinträchtigt werden.

Politische bzw. rechtliche Risiken

Der Wert der Teilfondsvermögen kann beeinträchtigt werden durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Rückführungen von Währungen, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern, in denen möglicherweise Investitionen getätigt werden. Zudem bieten die gesetzliche Infrastruktur, die Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsnormen sowie die Normen im Finanzberichtswesen in bestimmten Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, unter Umständen nicht den gleichen Anlegerschutz oder stellen nicht die gleichen Informationen für Anleger zur Verfügung, wie es in der Regel an den führenden Wertpapiermärkten der Fall ist. Beschränkungen für ausländisches Eigentum in einigen Ländern können dazu führen, dass Gewinnbeteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen Anlagen der Teilfonds unter Umständen nicht immer gesichert bzw. beschränkt sind.

Gegenparteien und Abwicklung

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko bei Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er Abschlüsse über festverzinsliche Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, sonstige Kontrakte und andere derivative Finanzinstrumente tätigt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Diese derivativen Finanzinstrumente erhalten nicht den gleichen Schutz, der Marktteilnehmern zukommt, die Terminkontrakte und Optionen an organisierten Börsen handeln, wie etwa die Leistungsgarantie eines Börsenclearinghauses.

Ein Teilfonds kann dadurch erhebliche Verluste erleiden, dass die Gegenpartei, mit der er Geschäfte abschliesst, zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder ausfällt.

Ein Teilfonds ist auch bei Parteien einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen er Wertpapiergeschäfte tätigt, wobei er möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung trägt, insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, *Notes* und ähnlichen Obligationen oder Schuldinstrumenten. Die Anleger seien ausserdem darauf hingewiesen, dass die Abwicklungsverfahren in Schwellernländern im Allgemeinen weniger gut entwickelt und zuverlässig sind als diejenigen in höher entwickelten Ländern und dass dieser Unterschied das Risiko des Ausfalls wegen Nichterfüllung erhöht, was bei Anlagen in Schwellenländern zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds führen kann.

Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden von der Verwahrstelle sicher gehalten, und die Anteilsinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, innerhalb kurzer Zeit alle Vermögenswerte der Teilfonds zurückzuerstatten. Die Vermögenswerte der Teilfonds werden in den Büchern der Verwahrstelle als der Verwahrstelle gehörend identifiziert. Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere werden von den übrigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt, wodurch das Risiko der Nichterstattung sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit verringert, aber nicht ausgeschlossen ist. Jedoch gilt die Trennung nicht für Barmittel, wodurch das Risiko der Nichterstattung sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit erhöht. Die Verwahrstelle hält nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds selbst, sondern nutzt ein Netz unabhängiger Delegierter, die nicht unbedingt Teil des gleichen Konzerns sind wie die Verwahrstelle. Anleger sind dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der unabhängigen Delegierten in gleicher Weise ausgesetzt wie dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Wertpapiere können in bestimmten Ländern im Vergleich mit Industrieländern eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität aufweisen. Die Kurse solcher Wertpapiere können Schwankungen unterliegen. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können hoch sein, und dem betreffenden Teilfonds können erhebliche Handelskosten entstehen.

Für einen Teilfonds ergibt sich unter Umständen ein Liquiditätsrisiko aus Anlagen in Wertpapieren, deren Handelsvolumen niedrig oder deren Handel beschränkt bzw. zeitweilig ausgesetzt worden ist. Anlagen in Wertpapieren mit hohem Liquiditätsrisiko können das Ergebnis verringern oder einem Teilfonds erhebliche Verluste einbringen, wenn der betreffende Teilfonds die Wertpapiere nicht zu den richtigen Zeiten bzw. Kursen verkaufen kann. Insbesondere in Krisenzeiten kann es sehr schnell zu Liquiditätsproblemen kommen.

Schwellenländerrisiko

Anlageinteressenten seien darauf hingewiesen, dass Anlagen in Schwellenländern aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozesses dieser Länder einem höheren Risiko sowie besonderen Überlegungen unterliegen, die normalerweise bei Anlagen in den Märkten von Industrieländern nicht erfolgen, wobei dadurch der Wert der Anlagen beeinträchtigt werden kann. Zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern gehören, je nach den Marktbedingungen in bestimmten Schwellenländern, Beschränkungen von Investitionen aus dem Ausland, Währungsrisiken. politische und wirtschaftliche Unsicherheit, rechtliche und Besteuerungsrisiken. Devisenkontrollen, aufsichtsrechtliche Risiken, Gegenparteiausfälle, höhere Marktvolatilität, weniger öffentliche Informationen über Unternehmen und die Illiquidität der Vermögenswerte von Unternehmen. Darüber hinaus werden dort Unternehmen möglicherweise erheblich weniger beaufsichtigt, und die Gesetzgebung ist weniger differenziert. Auch die Rechnungslegungs- und Buchprüfungsstandards entsprechen dort nicht immer dem Niveau der Industriestaaten.

In einigen Schwellenländern sind Anlagen auch wegen des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren höheren Risiken ausgesetzt. Die Eigentumsverhältnisse in Unternehmen werden dort grösstenteils durch die Eintragungen in den Büchern der Gesellschaft oder durch den Registerführer bestimmt (wobei Letzterer jedoch kein Beauftragter der Verwahrstelle ist und ihr gegenüber nicht haftet). Die Inhaberschaft belegende Zertifikate werden häufig nicht von der Verwahrstelle, einer Korrespondenzbank oder einem effizienten Zentralverwahrer gehalten. Aus diesen Gründen und wegen des Mangels an effizienter Regulierung seitens staatlicher Gremien kann die Gesellschaft ihren Besitz an Aktien von Unternehmen bzw. deren Eintragung aufgrund von Betrug, schweren Fehlern oder Fahrlässigkeit verlieren. Schuldinstrumente bergen ein höheres Verwahr- und Abwicklungsrisiko, da sie gemäss der Marktpraxis von örtlichen Instituten gehalten werden, die während ihrer Verwahrzeit nicht immer ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Vernichtung oder Zahlungsunfähigkeit versichert sind.

Anlagen in von Schwellenländern und Unternehmen in Schwellenländern ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren besitzen normalerweise geringere Kreditratings. Diese Wertpapiere bieten üblicherweise, um ihre geringere Bonität bzw. ihr höheres Ausfallrisiko wettzumachen, eine höhere Rendite.

Wenn der Anlageverwalter bzw. die Unteranlageverwalter Anlagen in weniger entwickelten Ländern tätigen, wo die Rechnungslegungs- und sonstigen Standards niedriger sind als anderswo, dann wenden sie ihre üblichen strikten Standards an und bemühen sich um den Kauf von qualitativ hochwertigen Anlagen. Die folgenden Erläuterungen illustrieren die Risiken, die in unterschiedlichem Ausmass bei Investitionen in Schwellenländer und in Instrumente aus weniger entwickelten Ländern auftreten, wobei die Erläuterungen nicht als eigentliche Ratschläge über die Eignung der Anlagen zu verstehen sind.

(a) Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Verfügungen und Gesetzen kann häufig widersprüchlich und unsicher ausfallen, insbesondere in Fragen des Steuerrechts.
- Auch können Gesetze rückwirkend in Kraft treten oder in Form von internen Vorschriften erlassen werden, die in der Regel der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte und die politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Staatliche Gremien und Richter halten sich möglicherweise nicht an Geist und Buchstaben von Gesetz und Vertrag. Es besteht keine Gewähr, dass Anleger vollständig bzw. überhaupt für entstandene Verluste entschädigt werden.
- Der Prozess kann sich lange hinziehen und voll von Verwicklungen sein.

(b) Währungsrisiko

• Die Umwandlung von Fremdwährungen bzw. die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Ländern kann nicht garantiert werden.

(c) Besteuerung

Anleger seien insbesondere darauf hingewiesen, dass der Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren bzw. der Erhalt von Dividenden und anderen Erträgen in einigen Ländern durch die dortigen Behörden mit einer Steuer, Abgabe oder sonstigen Belastung belegt werden kann, einschliesslich einer Quellensteuer. In einigen Ländern, in welche die Gesellschaft aktuell und in Zukunft investiert, sind Steuerrecht und -praxis nicht klar eingeführt. Es ist daher möglich, dass die aktuelle Auslegung des Gesetzes oder das Verständnis der Praxis sich ändert oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Aus diesen Gründen wird die Gesellschaft möglicherweise in Ländern zusätzlich besteuert, in denen sie dies zum Zeitpunkt der Entstehung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Vornahme, Bewertung oder Veräusserung einer Anlage nicht erwartet hat.

Marktaussetzungsrisiko

Wertpapier- oder Warenbörsen haben normalerweise das Recht, den Handel mit den bei ihnen notierten Wertpapieren und Waren auszusetzen. Eine solche Aussetzung würde es den Teilfonds verunmöglichen, Positionen zu veräussern, die Teilfonds folglich einem Verlustrisiko aussetzen und zu Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen seitens der Teilfonds führen. Staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien erlassen, welche die Finanzmärkte unter Umständen beeinträchtigen. All dies kann sich negativ auf die Teilfonds auswirken.

Sektorspezifische Risiken

Da einige Teilfonds in nur einen kleinen Kreis wirtschaftlicher Sektoren investieren, sollten Anlageinteressenten sich bewusst sein, dass der Wert eines in diesen Sektoren angelegten Portfolios unter Umständen stärker schwankt als bei einer breiteren Sektorenstreuung. Zudem können einige dieser Anlagen aufgrund des wirtschaftlichen Sektors der ausgewählten Unternehmen einer höheren Volatilität unterliegen, als sie während des gleichen Zeitraums üblicherweise an den Wertpapiermärkten beobachtet wird.

Bei vielen Unternehmen der Technologiebranche handelt es sich um kleinere Unternehmen, die daher auch noch den weiter unten im Absatz «Risiken von Anlagen in Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung» erläuterten Risiken unterliegen. Die Entwicklung dieser sektorenspezifischen Anlagen kann von den allgemeinen Trends an den Aktienmärkten abweichen.

Risiken von Anlagen in Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung können ein höheres Risiko beinhalten, als es normalerweise mit grösseren, besser eingeführten Unternehmen verbunden ist. Insbesondere haben Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung begrenzte Sortimente, Märkte oder finanzielle Mittel und können von einer Geschäftsführung abhängen, die nur aus einer begrenzten Anzahl von Hauptakteuren besteht. Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung sind aufgrund eines ungenügenden Handelsvolumens oder möglicher Handelsbeschränkungen weniger liquide und ihr Kurs ist anfälliger für nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Kapitalisierung im Allgemeinen, woraus sich wiederum bei den Anteilen Preisschwankungen ergeben können.

Besondere Risikoerwägungen bei Wertpapieren mit niedriger Volatilität

Die von bestimmten Teilfonds angewandte Anlagestrategie funktioniert möglicherweise nicht bzw. erreicht eventuell nicht unter allen Umständen und Marktbedingungen eine im Vergleich mit dem Gesamtmarkt geringere Kursvolatilität. Auch wenn sich durch den Einsatz der Anlagestrategie eine geringere Volatilität ergibt, kann es immer

noch vorkommen, dass die Teilfonds vom Anstieg der Kurse bei einer Hausse nicht in vollem Umfang profitieren. Dadurch kann der Wert der Teilfonds beeinträchtigt werden.

Aktien mit niedriger Volatilität wird häufig ein niedrigeres Risikoprofil zugeschrieben als dem Gesamtmarkt. Jedoch ist das Anlageengagement eines Anlageportfolios aus Aktien mit niedriger Volatilität unter Umständen nicht weniger anfällig auf Kursschwankungen. Anleger sollten beachten, dass niedrigere Volatilität nicht unbedingt mit niedrigem Risiko gleichzusetzen ist und dass die Aktien den Risiken von Stammaktien unterliegen.

Bestimmte Teilfonds (wie etwa der Asian Low Volatility Equity Fund) setzen systematische Modelle ein, um Anlagen auf der Grundlage vergangener statistischer Ergebnisse auszuwählen. Es besteht das Risiko, dass sich mit Hilfe dieser Modelle ausgewählte Anlagen aufgrund der Konzeption des Modells, der Inputs in das Modell, Änderungen historischer Trends und anderer Faktoren nicht wie erwartet entwickeln.

Besondere Risikoerwägungen in Bezug auf den Bereich Umwelt, Soziales und Governance («ESG») und der ESG-Anlageansatz von Eastspring

Die ESG-Grundsätze und Eignungskriterien von Eastspring können sich auf die Anlageperformance eines Teilfonds auswirken, so dass es sein kann, dass sich der betreffende Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die diese Kriterien nicht verwenden, anders entwickelt. Diese ESG-Grundsätze und Eignungskriterien können dazu führen, dass der betreffende Teilfonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, wenn dies eigentlich vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ökologischen und sozialen Merkmale verkauft, wenn dies eigentlich nachteilig wäre. Der betreffende Teilfonds konzentriert sich möglicherweise auf Anlagen mit ESG-Schwerpunkt, und sein Wert kann volatiler sein als der eines Fonds mit einem diversifizierteren Anlagenportfolio.

Bei der Beurteilung der Übereinstimmung einer potenziellen Anlage mit den ESG-Grundsätzen von Eastspring und der Eignung für die Aufnahme in den Teilfonds kann sich der Anlageverwalter auf Informationen und Daten von internen Research-Inputs und externen Research-Datenanbietern stützen. Diese Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein. Die Auswahl von Wertpapieren kann eine subjektive Beurteilung durch den Anlageverwalter beinhalten. Das Fehlen einer standardisierten Taxonomie der ESG-Bewertungsmethodik kann auch die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen einer potenziellen Anlage zu messen und zu bewerten.

Die von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einem «Style Drift» unterliegen, der nicht mehr mit den ESG-Grundsätzen von Eastspring übereinstimmt. Der Anlageverwalter muss sich möglicherweise von solchen Wertpapieren trennen, auch wenn dies nachteilig ist. Dies kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Während die Anlagen des Teilfonds ESG-Risiken unterliegen können, können sich diese ESG-Risiken positiv oder nicht positiv auf die Renditen des Teilfonds auswirken, da dies auch von anderen Faktoren wie den zugrunde liegenden Wirtschaftsdaten der Emittenten und der Anlegerstimmung abhängt.

Weitere Informationen zu den ESG-Grundsätzen von Eastspring finden Sie in Anhang 8.

Risiko in Bezug auf die dynamische Asset-Allokationsstrategie

Die Anlagen eines Teilfonds können gelegentlich angepasst werden, weswegen der betreffende Teilfonds gegebenenfalls höhere Transaktionskosten hat als ein Teilfonds mit einer statischen Allokationsstrategie. Solche dynamische Asset-Allokation der Anlagen des jeweiligen Teilfonds erzielt möglicherweise nicht unter allen Umständen und Marktbedingungen das gewünschte Ergebnis.

Länderspezifische Risiken

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere aus einem Land bzw. einer Reihe von Ländern investieren. Teilfonds, die in ein Land bzw. in wenige ausgewählte Länder investieren, setzen sich Markt-, Währungs- und anderen insbesondere mit der Wirtschaft dieser Länder verbundenen Risiken aus. Staatliche Vorschriften und Beschränkungen bezüglich Transaktionen und Kapitalflüssen können die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen. Länderspezifische Probleme können eine negative Wertentwicklung der Teilfonds noch verstärken. Diese Teilfonds können der Volatilität und den strukturellen Risiken unterliegen, die mit den jeweiligen Ländern verbunden sind, und die Wertentwicklung kann hinter der Wertentwicklung von Teilfonds zurückbleiben, die in ein über viele Länder gestreutes Portfolio investieren. Der Fokus auf ein Land bzw. eine begrenzte Anzahl von Ländern erhöht auch die mögliche Volatilität dieser Teilfonds aufgrund des steigenden Konzentrationsrisikos, da die Teilfonds im Vergleich mit dem Engagement in bestimmten regionalen oder globalen Märkten weniger Streuung aufweisen.

Hohe Kursvolatilität und mögliche Abwicklungsschwierigkeiten in Märkten bestimmter Länder oder Regionen können auch zu erheblichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und so den Wert eines Teilfonds beeinträchtigen.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagen des Teilfonds können sich auf einen bestimmten geografischen Ort konzentrieren. Der Wert des Teilfonds kann stärker schwanken als der eines Fonds mit einem gestreuten Anlageportfolio.

Der Wert des Teilfonds kann relativ empfindlich auf den jeweiligen Markt beeinträchtigende wirtschaftliche, politische, politikfeldbezogene, devisenbezogene, liquiditätsbezogene, steuerliche, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Ereignisse reagieren.

Störungen in der Europäischen Union

Aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besteht ein erhöhtes Risiko der Marktinstabilität sowie rechtlicher und regulatorischer Änderungen.

Folgende Probleme können sich ergeben: (i) Marktverwerfungen; (ii) wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im Vereinigten Königreich und anderen Mitgliedsstaaten; (iii) steigende Volatilität und eingeschränkte Liquidität an den Finanzmärkten; (iv) nachteilige Auswirkungen auf die Stimmung von Investoren und Märkten; (v) Destabilisierung des Pfund Sterling und des Euro; (vi) eingeschränktes Transaktionsaufkommen in den Zielmärkten der Gesellschaft; (vii) steigendes Gegenparteirisiko; und (viii) eingeschränkte Verfügbarkeit von Kapital.

Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs (und/oder anderer Mitgliedsstaaten) aus der EU oder des Austritts eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aus dem Europäischen Währungsraum und/oder die Währungsumstellung von Finanzinstrumenten von Euro in eine andere Währung auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs, Europas und der Welt können in Anbetracht folgender Umstände unmöglich vorhergesagt oder durch entsprechende Vorkehrungen abgewendet werden: (i) die wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im Vereinigten Königreich und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; (ii) die Schwere der jüngsten globalen Finanzkrise; (iii) die Schwierigkeiten einer Prognose darüber, ob und inwieweit die aktuellen Anzeichen einer Erholung nachhaltig sind; (iv) die unsichere Rechtslage; (v) die Auswirkungen makro-geopolitischer Erwägungen, darunter parallel laufende Handelsverhandlungen der Europäischen Union mit anderen Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und der erhöhte Zustrom von Flüchtlingen von ausserhalb der EU; (vi) Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen für die fortlaufenden Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; und (vii) die Tatsache, dass viele der Geschäftsrisiken vollständig oder teilweise ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Jedoch kann Folgendes eintreten: (a) erhebliche Marktverwerfungen; (b) erhöhtes Gegenparteirisiko; (c) nachteilige Auswirkungen auf die Steuerung von Marktrisiken und insbesondere die Aktiv-/Passiv-Steuerung, unter anderem aufgrund der Währungsumstellung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten; (d) erhebliche negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft zu vermarkten, zu steuern, zu betreiben und Kapital für diese zu beschaffen; (e) zunehmende rechtliche, regulatorische oder Compliance-Aufwendungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft, die beide erheblichen Belastungen für ihren Betrieb, ihre Finanzlage, Renditen und die Aussichten der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Allgemeinen ausgesetzt sein könnten. Negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder, in denen die Gesellschaft ihr Geschäft (einschliesslich Investitionstätigkeit) betreibt, und weitere Verschlechterungen der globalen makroökonomischen Bedingungen können die Aussichten und Renditen der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen.

Mit der Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital / effektiv aus dem Kapital verbundene Risiken

Anleger seien darauf hingewiesen, dass, wenn Ausschüttungen erklärt und aus einem Teilfonds gezahlt werden, der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Ausschüttungen aus dem Kapital oder bei Anrechnung/Zahlung aller Gebühren und Kosten des Teilfonds oder eines Teils davon aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds aus dem Bruttoertrag des betreffenden Teilfonds zahlen kann, wobei im letzteren Falle sich der ausschüttbare Ertrag für die Zahlung von Ausschüttungen des Teilfonds erhöht, so dass der Teilfonds effektiv Ausschüttungen aus dem Kapital zahlt.

Ausschüttungszahlungen aus dem Kapital bedeuten eine Rückgabe oder eine Abhebung der ursprünglichen Anlage des Anlegers oder der ursprünglichen Anlage zuschreibbaren Kapitalgewinne. Ausschüttungen, die Zahlungen aus dem Kapital eines Teilfonds bzw. effektiv aus dem Kapital eines Teilfonds beinhalten, können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen.

Derivaterisiko

Die Teilfonds dürfen in Derivate investieren, was mit Risiken verbunden ist. Zwar kann der wohl überlegte Einsatz von Derivaten durch erfahrene Anlagefachkräfte des Anlageverwalters Vorteile erbringen, doch beinhalten Derivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Die Teilfonds können derivative Finanzinstrumente für Sicherungsgeschäfte und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, jedoch kann der diesbezügliche Einsatz von Derivaten seitens der Teilfonds unwirksam werden, wodurch die Teilfonds erhebliche Verluste erleiden können. Die Hebelwirkung eines derivativen Finanzinstruments kann zu Verlusten führen, die erheblich höher sind als der von den Teilfonds in das derivative Finanzinstrument investierte Betrag. Zu den mit Derivaten verbundenen Risiken gehören das Marktrisiko, das Steuerungsrisiko, das Kreditrisiko, das Gegenparteirisiko, das Liquiditätsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das ausserbörsliche Transaktionsrisiko, das operative Risiko und das Hebelrisiko.

Anlagen in Derivaten können die Hinterlegung einer ursprünglichen Sicherheitsleistung und kurzfristig abgerufener weiterer Sicherheitsleistungen erfordern, wenn sich der Markt gegen die Anlagepositionen entwickelt. Werden für die erforderlichen Sicherheitsleistungen innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Vorkehrungen getroffen, so muss die Anlage möglicherweise mit Verlust abgewickelt werden. Daher ist es unabdingbar, dass Anlagen in Derivaten genauestens überwacht werden. Der Anlageverwalter und der jeweilige Unteranlageverwalter verfügen über die notwendigen Kontrollinstrumente für Anlagen in Derivaten sowie über die Systeme, mit deren Hilfe sie derivative Positionen der Teilfonds überwachen können.

Der Anlageverwalter bzw. der jeweilige Unteranlageverwalter plant keinen Einsatz von Geschäften mit Derivaten zu spekulativen Zwecken oder als Hebel, sondern im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung bzw. zur Risikosteuerung. Im nachstehenden Absatz, dessen Lektüre empfohlen wird, erfahren Anleger Näheres über die mit Derivaten verbundenen Risiken sowie über die Risikosteuerung und die Compliance-Verfahren und Kontrollen, welche der Anlageverwalter und die jeweiligen Unteranlageverwalter diesbezüglich einsetzen. Insbesondere die Anlage in Kreditausfall-Swaps, Volatilitäts-Derivate, forderungsgesicherte Wertpapiere (ABS) und hypothekengesicherte Wertpapiere (MBS) unterliegt den folgenden Risiken.

(a) Steuerungsrisiko

Derivative Finanzinstrumente («DFI») sind hochspezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, welche sich von den für Aktien- und Anleihen verwendeten Techniken und Analysen unterscheiden. Der Einsatz eines DFI erfordert nicht nur die Kenntnis des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass man die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten kann.

(b) Gegenparteirisiko

Der Einsatz von DFI birgt das Risiko, dass ein Verlust aufgrund des Versäumnisses einer anderen Vertragspartei entsteht (üblicherweise als «Gegenpartei» bezeichnet), die vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten oder die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen. Bei bestimmten Instrumenten wie Kreditausfall-Swaps können Verluste sich auch daraus ergeben, dass die Gesellschaft oder ihre Teilfonds die Bonität des Referenzschuldners des Kreditausfall-Swaps nicht korrekt bewertet haben.

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko bei Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie insbesondere Verträge über Optionen, Termingeschäfte, sonstige Geschäfte und andere Derivate wie Total Return Swaps abschliesst, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, derzufolge eine Partei im Austausch gegen auf einem festen oder variablen Zinssatz basierende Zahlungen der jeweils anderen Partei Zahlungen leistet, die auf der Gesamtrendite eines zugrunde liegenden Vermögenswerts basieren, wozu sowohl der vom Vermögenswert erzeugte Ertrag als auch etwaige Kapitalgewinne oder -verluste gehören. Diese Instrumente erhalten nicht den gleichen Grad an Schutz, der Marktteilnehmern zusteht, die Terminkontrakte oder Optionen an organisierten Börsen handeln, z. B. die Leistungsgarantie eines Börsenclearinghauses. Die Gesellschaft kann dadurch erhebliche Verluste erleiden, dass die Gegenpartei, mit der sie handelt, zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder ausfällt.

(c) Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds kann Geld verlieren bzw. daran gehindert werden, Kapitalgewinne zu erzielen, wenn bestimmte Derivate schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sind, sodass der Teilfonds sie nicht zur für den Teilfonds günstigsten Zeit bzw. zum für den Teilfonds günstigsten Preis verkaufen kann oder möglicherweise gezwungen ist, andere Anlagen zu ungünstigen Zeiten und Preisen zu verkaufen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

(d) Mangel an Verfügbarkeit

Da bestimmte DFI relativ neue Produkte sind und die Märkte dafür sich noch im Aufbau befinden, sind für die Risikosteuerung oder andere Zwecke geeignete DFI-Geschäfte möglicherweise nicht immer verfügbar. Nach Ablauf eines bestimmten Vertrags wünscht der Portfoliomanager unter Umständen die Position in DFI der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zu erhalten, indem er einen ähnlichen Vertrag abschliesst, findet sich jedoch nicht in der Lage dazu, weil die Gegenpartei des ursprünglichen Vertrags keinen neuen Vertrag abschliessen möchte und sich keine andere

geeignete Gegenpartei findet. Es besteht keine Gewähr, dass die Gesellschaft und ihre Teilfonds sich zu irgendeiner Zeit in DFI-Geschäften engagieren. Auch das Recht und das Steuerrecht begrenzen eventuell die Möglichkeit, DFI zu nutzen.

(e) Marktrisiko und andere Risiken

Wie die meisten anderen Anlagen unterliegen DFI dem Risiko, dass der Marktwert des Instruments sich auf eine Weise ändert, die den Interessen der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zuwiderläuft. Prognostiziert ein Portfoliomanager den Wert von Wertpapieren, Währungen oder Zinsen sowie anderen wirtschaftlichen Faktoren beim Einsatz von DFI falsch, befänden sich die Gesellschaft und ihre Teilfonds vermutlich in einer besseren Lage, hätten sie das Geschäft gar nicht erst abgeschlossen. Obwohl einige den Einsatz von DFI beinhaltende Strategien das Verlustrisiko verringern können, können sie auch die Chancen auf Gewinne reduzieren und sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursbewegungen anderer Anlagen ausgleichen. Es ist auch möglich, dass die Gesellschaft ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs verkaufen muss, weil sie rechtlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten DFI-Geschäften entgegengesetzte Positionen oder Anlagendeckung zu erhalten.

Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz von DFI zählen das Risiko der Fehlbewertung von FDI und die Tatsache, dass es keine perfekte Korrelation zwischen Derivaten und Basiswerten, Zinssätzen und Indizes geben kann. Viele DFI, insbesondere privat ausgehandelte DFI, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Fehlbewertungen können erhöhte Barzahlungen an Gegenparteien und damit einen Wertverlust für die Gesellschaft und ihre Teilfonds nach sich ziehen. Auch gibt es möglicherweise keine perfekte oder gar keine Korrelation zwischen dem Wert der DFI und dem der Basiswerte, Zinssätze oder Indizes, zu deren möglichst genauer Abbildung sie konzipiert wurden. Zudem kann der Einsatz von DFI dazu führen, dass die Gesellschaft und ihre Teilfonds höhere Summen an kurzfristigen Kapitalgewinnen realisieren (die in der Regel zu normalen Steuersätzen versteuert werden), als wenn die Gesellschaft bzw. ihre Teilfonds keine solchen Instrumente eingesetzt hätten.

Kreditausfall-Swap-Risiko

Ein Kreditausfall-Swap (*Credit Default Swap*) («CDS») ermöglicht die Übertragung eines Ausfallrisikos. Damit kann ein Teilfonds praktisch eine Versicherung für die von ihm gehaltenen Referenzaktiva eines Referenzschuldners kaufen (und so die Anlage absichern) oder Versicherungsschutz für von ihm nicht gehaltene Referenzaktiva eines Referenzschuldners kaufen (bzw. verkaufen), und zwar in der Erwartung, dass die Bonität des Referenzschuldners zurückgeht (ansteigt).

Bei einem CDS-Geschäft leistet der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber einen Strom von Zahlungen, und im Falle eines Kreditereignisses (eines Verfalls der Kreditqualität, dessen Eintritt im Vertrag zwischen den Parteien definiert wird) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung.

Tritt kein Kreditereignis ein, dann zahlt der Sicherungsnehmer die erforderlichen Prämien, und der Swap läuft am Fälligkeitstag ohne weitere Zahlungen ab. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist insofern auf den Wert der bezahlten Prämien beschränkt.

Kündigt der Sicherungsnehmer oder der Sicherungsgeber das CDS-Geschäft vor Fälligkeit des Vertrags, sind beide dem Marktrisiko eines geänderten Preises des CDS aufgrund der Änderungen der Kreditqualität der Referenzaktiva seit Beginn des Handels ausgesetzt.

Gibt es ein Kreditereignis und der Sicherungsnehmer hält den Basiswert (das Referenzaktivum) nicht, so sieht er sich dem Marktrisiko ausgesetzt, da er unter Umständen Zeit benötigt, um das Referenzaktivum zu kaufen und es der Gegenpartei zu liefern. Zudem erhält der Sicherungsnehmer nicht den ihm zustehenden vollen Betrag von der Gegenpartei, wenn diese zahlungsunfähig wird.

Das Risiko des Sicherungsgebers besteht im Verlust des Werts des Referenzaktivums abzgl. der eingegangenen CDS-Prämien und des Endwerts des Referenzaktivums.

Die Höhe des Risikos ist auf die Summe beschränkt, mit der das Referenzaktivum versichert ist.

Der Markt für Kreditausfall-Swaps ist manchmal weniger liquide als der Anleihemarkt. Der Anlageverwalter schwächt dieses Risiko durch angemessene Überwachung ab, wenn er diese Art von Geschäft einsetzt.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (bzw. eines Wertpapier-Korbs) ist eine statistische Messeinheit der Geschwindigkeit und des Umfangs der Änderungen im Kurs eines Wertpapiers (eines Wertpapier-Korbs) über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Volatilitätsderivate basieren auf einem Basis-Korb von Anteilen, und die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Volatilitätsderivate einsetzen, um das Volatilitäts-Risiko zu erhöhen oder zu senken und so eine anlagestrategische Sicht über die Veränderung der Volatilität ausdrücken, die auf einem Urteil über die voraussichtliche Entwicklung der Wertpapiermärkte der Basiswerte beruht. So ist es zum Beispiel bei einer

voraussichtlichen erheblichen Änderung des makroökonomischen Klimas wahrscheinlich, dass die Volatilität der Wertpapierkurse sich als Reaktion auf die neuen Gegebenheiten erhöht.

Die Preise von Volatilitätsderivaten sind selbst hochvolatil und können sich anders entwickeln als die Preise anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, was sich in erheblichem Masse auf den Nettoinventarwert eines Anteils auswirken kann.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, bei denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Referenzaktivums, darunter Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, vom Sicherungsgeber (Verkäufer) an den Sicherungsnehmer (Käufer) übertragen wird. Im Austausch leistet der Sicherungsnehmer (Käufer) eine Vorauszahlung an den Sicherungsgeber (Verkäufer) oder macht regelmässige Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Bezugszinses. Insofern umfassen Total Return Swaps normalerweise eine Kombination von Marktrisiko, Kreditrisiko und Zinsrisiko sowie Gegenparteirisiko.

Zudem ist es möglich, dass eine Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abrechnung ausstehender Beträge bzw. regelmässiger Nachschusszahlungen aus den jeweiligen Vereinbarungen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die fälligen Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus sind bei jedem Total Return Swap unter anderem das Referenzaktivum, die Laufzeit und die vertraglichen Bedingungen – etwa die Häufigkeit der Zahlungen und die Zahlungsbedingungen – individuell ausgestaltet. Diese fehlende Normierung kann den Preis oder die Bedingungen beeinträchtigen, unter denen ein Total Return Swap verkauft, abgewickelt oder glattgestellt werden kann. Total Return Swaps beinhalten daher ein gewisses Liquiditätsrisiko.

Schliesslich ist ein Total Return Swap wie jedes ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäft eine zweiseitige Vereinbarung, an der eine Gegenpartei beteiligt ist, die eventuell, aus welchem Grund auch immer, nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Total Return Swap zu erfüllen. Jeder an einem Total Return Swap Beteiligte ist daher dem Gegenparteirisiko und – falls die Vereinbarung die Bestellung von Sicherheiten einschliesst – dem Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement ausgesetzt.

Sicherheitenmanagement

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte abschliesst und/oder Methoden zur effizienten Portfolioverwaltung verfolgt, können zur Abschwächung des Gegenparteirisikos Sicherheiten bestellt werden. Sicherheiten werden gemäss der in Anhang 5 dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft behandelt.

Der Austausch von Sicherheiten beinhaltet bestimmte Risiken, darunter die betrieblichen Risiken in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und die Verbuchung der Sicherheiten sowie das rechtliche Risiko. Gemäss einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung eingehende Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gemäss den üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags gehalten. Für andere Arten der Sicherungsvereinbarung können die Sicherheiten von einer der Aufsicht unterliegenden unabhängigen Depotbank gehalten werden, die mit dem Sicherungsgeber nicht in Verbindung steht. Der Einsatz dieser unabhängigen Depotbanken kann zusätzliche betriebliche, Abrechnungs- und Erfüllungsrisiken sowie Gegenparteirisiken beinhalten.

Eingehende Sicherheiten bestehen nur aus Barsicherheiten, welche die in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft dargelegten Kriterien erfüllen, und werden weder weiterverwendet noch wiederangelegt.

Mit dem Management von Sicherheiten zusammenhängende Risiken werden gemäss dem Risikosteuerungsprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft identifiziert, gesteuert und abgeschwächt.

Forderungsgesicherte, hypothekengesicherte und durch gewerbliche Hypotheken gesicherte Wertpapiere («ABS», «MBS» und «CMBS»)

ABS – und auch MBS – sind in der Regel Forderungen mit begrenzten Regressverpflichtungen des Emittenten, deren Zahlungen ausschliesslich aus den Basiswerten der jeweiligen Emittenten («ABS-Werte») geleistet werden bzw. aus Erlösen aus den Basiswerten selbst. Folglich hängen die Inhaber von ABS, wozu ggf. auch die Teilfonds gehören, ausschliesslich von Ausschüttungen aus den ABS-Basiswerten oder dem Erlös daraus ab, um Zahlungen für die ABS zu erhalten. Zudem unterliegen die Zinszahlungen auf ABS (abgesehen von den vorrangigsten Tranchen einer bestimmten Emission) in der Regel einem Aufschub. Wenn Ausschüttungen auf die ABS-Basiswerte (oder, im Falle eines ABS-Wertpapiers mit Marktwert – wie nachstehend erklärt –, Erlöse aus dem Verkauf der ABS-Werte) nicht

ausreichen, um Zahlungen auf die ABS zu leisten, dann stehen keine anderen Vermögenswerte zur Zahlung der Fehlsumme zur Verfügung, und nach der folgenden Realisierung der Basiswerte erlischt die Verpflichtung des Emittenten des dazugehörigen ABS-Wertpapiers zur Zahlung der Fehlsumme – auch an den jeweiligen Teilfonds.

Bei einem ABS-Geschäft zum Marktwert stammen Tilgungs- und Zinszahlungen an Anleger sowohl von Cashflows aus der Sicherheit als auch vom Verkauf der Sicherheit. Zahlungen an Tranchen sind nicht dadurch bedingt, dass der Cashflow der Sicherheit ausreicht, sondern eher dadurch, dass deren Marktwert ausreicht. Sinkt der Marktwert der Sicherheit unter ein gewisses Niveau, so werden die Zahlungen an die Eigenkapitaltranche ausgesetzt. Fällt er noch weiter, dann wirkt sich das auf vorrangigere Tranchen aus. Ein Vorteil eines Marktwert-ABS ist die zusätzliche Flexibilität, die es dem Portfoliomanager gewährt. Er ist nicht dadurch eingeschränkt, dass er die Cashflows der Sicherheiten mit denen der verschiedenen Tranchen abstimmen muss.

ABS-Werte können stark illiquide und privater Natur sein. ABS-Werte unterliegen daher im Vergleich mit anderen Schuldtiteln einem höheren Liquiditäts-, Markt-, Zins- und Wiederanlagerisiko sowie bestimmten weiteren Risiken. Diese Risiken können sich verstärken, wenn das Portfolio auf einen oder mehrere ABS-Basiswerte konzentriert ist. ABS-Werte werden normalerweise von einem Anlageverwalter aktiv verwaltet, und von diesem Anlageverwalter werden sie folglich, vorbehaltlich der Bewertung von Ratingagenturen und ähnlichen Beschränkungen, auch gehandelt. Die aus ABS-Werten zu erzielende Gesamtrendite hängt teilweise davon ab, inwieweit der jeweilige Anlageverwalter in der Lage ist, das Portfolio aus ABS-Werten aktiv zu verwalten.

Die ABS-Werte unterliegen bestimmten Portfolio-Beschränkungen. Allerdings setzt die Konzentration auf eine Wertpapierart bei den ABS-Werten die Inhaber von ABS einem höheren Risiko bezüglich Ausfällen bei den ABS-Basiswerten aus.

Die Kurse der ABS-Werte können von erheblicher Volatilität sein und fluktuieren in der Regel aufgrund verschiedener Faktoren, die inhärent schwierig vorherzusehen sind, darunter Zinsänderungen, geltende Kreditspreads, allgemeine Konjunkturbedingungen, das Klima an den Finanzmärkten, in- und ausländische wirtschaftliche und politische Ereignisse, Entwicklungen und Trends bestimmter Branchen und die finanzielle Lage der Schuldner der ABS-Basiswerte. Zudem unterliegt die Fähigkeit der Emittenten, die ABS-Werte vor Fälligkeit zu verkaufen, bestimmten Beschränkungen, die in den Angebots- und Verfassungsdokumenten der jeweiligen ABS enthalten sind. Die ABS-Werte sind häufig dem Verlängerungsrisiko, dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus den Basiswerten ausgesetzt, wodurch der Wert der Papiere beeinträchtigt werden kann.

Die vorstehend erwähnten Risiken der ABS gelten auch für MBS und CMBS.

Bestimmte anleihemarktorientierte Teilfonds können ihr Vermögen in ABS, MBS und CMBS investieren.

Unter Investment-Grade bewertete Anleihen

Anleihen, die unter Investment-Grade bewertet oder nicht bewertet sind, sind dem Kreditrisiko stärker ausgesetzt, und insbesondere hochrentierliche Anleihen bieten für gewöhnlich zum Ausgleich für die schlechtere Kreditwürdigkeit sowie das erhöhte Ausfallrisiko, das diese Wertpapiere mit sich bringen, eine höhere Rendite. Diese Wertpapiere sind in der Regel von niedrigerer Liquidität und höherer Volatilität und sind mit einem höheren Risiko des Verlusts von Kapitalsumme und Zinsen behaftet als höher bewertete Schuldtitel.

Investment-Grade-Anleihen

Das Anlageziel bestimmter Teilfonds ist es, in Investment-Grade-Anleihen mit dem Risiko zu investieren, dass das Rating der vom Teilfonds gehaltenen Anleihen jederzeit herabgestuft werden kann. Im Falle dieser Herabstufung kann der Wert der betroffenen Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Anlageverwalter kann die herabgestuften Schuldtitel eventuell nicht veräussern. Der Teilfonds darf Wertpapiere, die nach dem Kauf unter die angegebene Mindestbewertung sinken, halten, darf jedoch keine Zukäufe mehr vornehmen.

Von den Ratingagenturen zugewiesene Kreditratings unterliegen Beschränkungen und garantieren nicht immer die Bonität eines Wertpapiers bzw. eines Emittenten.

Darüber hinaus können nicht bewertete festverzinsliche Anleihen, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie einem mit Investment-Grade bewerteten Wertpapier gleichwertig sind, eine Qualität und ein Verhalten (z. B. Liquidität, Kursbewegungen, Ausfallwahrscheinlichkeit) aufweisen, die unter Investment-Grade bewerteten Wertpapieren gleichen. Diese Wertpapiere weisen in der Regel eine niedrigere Liquidität, eine höhere Volatilität und ein höheres Verlustrisiko von Kapitalsumme und Zinsen auf als hochwertige Schuldtitel.

Staatsanleihen

Bestimmte Teilfonds können in von Staaten bzw. staatlichen Stellen eines Landes oder mehrerer Länder emittierte oder garantierte festverzinsliche Wertpapiere / Schuldtitel investieren. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren / Schuldtiteln unterliegen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken sowie dem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und

Kreditrisiko, und das Engagement in einem Land oder einer Reihe von Ländern erhöht aufgrund länderspezifischer Risiken und dem Konzentrationsrisiko die potenzielle Volatilität dieser Teilfonds. In Krisensituationen sind die Emittenten von Staatsanleihen eventuell nicht imstande oder nicht willens, die Kapitalsumme bzw. die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sie verlangen, dass die Teilfonds sich an einer Umschuldung beteiligen. Die Teilfonds können aufgrund des Ausfalls von Emittenten von Staatsanleihen erhebliche Verluste erleiden.

Staatsanleihen, die nicht mit Investment-Grade bewertet sind

Bestimmte Teilfonds können in von Staaten bzw. staatlichen Stellen eines Landes oder mehrerer Länder emittierte oder garantierte festverzinsliche Wertpapiere / Schuldtitel investieren, die nicht mit Investment Grade bewertet sind. Niedriger bewertete Staatsanleihen unterliegen einem erhöhten Kredit- und Ausfallrisiko, was im Vergleich mit Investment Grade-Staatsanleihen zu höherer Volatilität führen kann. Die Teilfonds können möglicherweise erhebliche Verluste erleiden, wenn der nicht mit Investment Grade bewertete staatliche Emittent ausfällt. Um diese Risiken wettzumachen, bieten diese niedriger bewerteten Staatsanleihen möglicherweise höhere Renditen an.

Grüne Anleihen

Anlagen in grünen Anleihen beinhalten gegenüber anderen Anleihen zusätzliche Risiken: (1) Der Markt für grüne Anleihen ist wahrscheinlich kleiner und weniger liquide als Märkte für andere Arten von Anleihen; (2) die Projekte, für die der Erlös aus grünen Anleihen verwendet wird, sind nicht immer genau definiert; (3) grüne Anleihen erbringen möglicherweise geringere Erträge als andere Arten von Anleihen; und (4) die Preisbildung ist bei grünen Anleihen möglicherweise weniger transparent und mehr von Preisschwankungen bei Öl und anderen Rohstoffen beeinflusst.

Zins- und Kreditrisiko

Anlagen in festverzinslichen Portfolios unterliegen den üblichen Risiken der Anlage in Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren. Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Zinsschwankungen und Kreditrisiken, wie etwa dem Risiko des Ausfalls der Emittenten. In der Regel steigen die Kurse von Schuldtiteln an, wenn die Zinsen zurückgehen, während ihre Kurse zurückgehen, wenn die Zinsen ansteigen.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren werden vom Kreditrisiko und von einer Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten, des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds oder von beidem oder von einem unvorhergesehenen Zinsanstieg beeinträchtigt; letzterer kann dazu führen, dass Emittenten ihre Schulden nicht bedienen können, insbesondere wenn sie stark verschuldet sind, so dass der Emittent möglicherweise ausfällt. Die Fähigkeit solcher Emittenten, ihre Schulden zu bedienen, kann auch durch bestimmte Unternehmensprognosen oder die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Kredite beeinträchtigt werden. Auch eine Rezession oder ein Anstieg der Zinsen kann das Ausfallrisiko der Emittenten dieser Wertpapiere erhöhen.

Die Bewertung der Anlagen des Teilfonds kann von Unsicherheiten und Annahmen geprägt sein. Wenn sich eine solche Bewertung als falsch erweist, kann sich das auf die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken.

Risiko aus Wandelanleihen

Wandelanleihen sind eine Kreuzung aus Schuldtitel und Aktienwert, die den Inhabern zu einem bestimmten Termin in der Zukunft die Umwandlung in Aktien des die Wandelanleihe ausgebenden Unternehmens erlauben. Wandelanleihen unterliegen sowohl den mit festverzinslichen Wertpapieren als auch den mit Aktienwerten verbundenen Risiken. Wandelanleihen sind auch Kursveränderungen ausgesetzt und sind volatiler als Anlagen in einfachen Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen unterliegen dem gleichen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko sowie dem gleichen Risiko vorzeitiger Rückzahlung wie vergleichbare Anlagen in einfachen Anleihen.

Risiko aus Pflichtwandelanleihen («CoCo-Bonds»)

Im Rahmen der neuen Bankenregulierung sind Bankinstitute zur Erhöhung ihrer Kapitalpuffer verpflichtet und emittieren zu diesem Zweck bestimmte Arten von Finanzinstrumenten, die als Pflichtwandelanleihen (*Contingent Convertible Bonds bzw.* «CoCo-Bonds») bezeichnet werden. Die Haupteigenschaft eines CoCo-Bonds ist die Fähigkeit, Verluste aufzufangen, wie von den globalen Aufsichtsbehörden als Teil der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der neuen globalen Verfahren zur Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital unter bestimmten Bedingungen (*bail-in*) gefordert, so etwa in der europäischen Bankeninsolvenz-Richtlinie; andere Unternehmen können sie jedoch auch emittieren.

Gemäss den Bedingungen von CoCo-Bonds fangen die Instrumente bei Eintreten bestimmter Auslöser (*trigger event*) Verluste auf, darunter Auslöser unter der Kontrolle der Geschäftsführung des CoCo-Emittenten; das Ergebnis kann eine dauerhafte Abschreibung des investierten Kapitals bzw. der aufgelaufenen Zinsen oder eine Umwandlung in Eigenkapital sein. Entsprechende Änderungen, darunter Änderungen, die im Ermessen des Emittenten bzw. seines Konzerns liegen, können seine ausgewiesene Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend den

Auslöser aktivieren, auch wenn die Auslösung ansonsten nicht erfolgt wäre, und zwar ungeachtet der Beeinträchtigung der Position der Inhaber von CoCo-Bonds durch solche Ereignisse.

Neben dem vorstehend erläuterten Liquiditätsrisiko unterliegen CoCo-Bonds noch besonderen Risiken, wie:

(a) Unbekannten Risiken

CoCo-Bonds sind innovative Instrumente, die sich zurzeit noch nicht bewährt haben. Es ist unsicher, was diese Instrumente in einem schwierigen Umfeld, in dem die zugrunde liegenden Eigenschaften dieser Instrumente erprobt werden, leisten können. Falls ein einzelner Emittent einen Auslöser betätigt oder seine Kuponzahlungen aussetzt, ist es unsicher, ob der Markt das Problem als Einzelfall oder als systemrelevant wertet. Im letzteren Fall besteht die Möglichkeit, dass das Ereignis die Kurse und die Volatilität der gesamten Anlageklasse beeinflusst. Dieses Risiko kann sich wiederum je nach dem Umfang der Arbitrage der Basisinstrumente noch verstärken. Des Weiteren kann das Eintreten eines Auslösers bzw. die Aussetzung von Kuponzahlungen einen breiteren Ausverkauf von Pflichtwandelanleihen verursachen, wodurch die Liquidität im Markt schrumpft. In einem illiquiden Markt kann wiederum die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

(b) Risiko der Einstellung von Kuponzahlungen

Kuponzahlungen auf CoCo-Bonds liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit aus irgendwelchen Gründen und zeitlich unbegrenzt eingestellt werden. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf Kuponzahlungen können CoCo-Bonds volatil sein, und ihr Kurs kann schnell sinken, falls die Kuponzahlungen ausgesetzt werden.

(c) Risiko der Auslöseschwelle

Die Auslöseschwellen unterscheiden sich voneinander und bestimmen je nach dem Abstand zwischen Kapitalkennzahl und Auslöseschwelle die Höhe des Wandlungsrisikos. Es könnte für den Anlageverwalter bzw. die Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig sein, das Eintreten eines Auslösers vorherzusehen, der die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital erzwingt.

(d) Bewertungs- und Abschreibungsrisiken

Der Wert der CoCo-Bonds muss eventuell aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse auf den jeweiligen geeigneten Märkten verringert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren bzw. muss möglicherweise Zahlungsmittel oder Wertpapiere akzeptieren, deren Wert unter dem seiner ursprünglichen Anlage liegt.

(e) Risiko der Verlagerung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds im Gegensatz zu Eigenkapitalinhabern einen Kapitalverlust erleiden. In bestimmten Situationen erleiden Inhaber von CoCo-Bonds vor den Eigenkapitalinhabern einen Kapitalverlust, zum Beispiel wenn eine «Principal Writedown»-Pflichtwandelanleihe mit hohem Auslöser gewandelt wird. Dieser Sachverhalt entspricht nicht der normalen Rangfolge der Kapitalstruktur, in der davon ausgegangen wird, dass Eigenkapitalinhaber den ersten Verlust erleiden.

(f) Risiko der Verlängerung der Kündigungsfrist

CoCo-Bonds werden als ewige Anleihen emittiert, die zu vorgegebenen Grenzwerten nur mit Genehmigung des Emittenten gekündigt werden können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der ewige CoCo-Bond bei Erreichen eines Kündigungstermins gekündigt wird. CoCo-Bonds sind eine Form von permanentem Kapital. Der Anleger erhält möglicherweise sein investiertes Kapital nicht zurück, wenn er es an einem bestimmten Kündigungstermin bzw. an irgendeinem Termin erwartet.

(g) Wandlungsrisiko

Es kann für den Anlageverwalter bzw. die Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere bei der Wandlung verhalten werden. Im Falle einer Wandlung in Eigenkapital könnten der Anlageverwalter bzw. die Unteranlageverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, weil die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds im Portfolio keine Aktien gestattet. Dieser erzwungene Verkauf kann für diese Aktien selbst zum Liquiditätsproblem werden.

(h) Branchenkonzentrationsrisiko

Da die Emittenten von CoCo-Bonds ungleichmässig über die verschiedenen Branchen verteilt sein können, kann für Pflichtwandelanleihen ein Branchenkonzentrationsrisiko bestehen.

(i) Nachrangige Instrumente

CoCo-Bonds werden grösstenteils in Form nachrangiger Schuldtitel ausgegeben. Dementsprechend sind im Falle einer Liquidierung, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung die Rechte und Ansprüche eines Teilfonds gegenüber dem Emittenten, die sich aus den Bedingungen der CoCo-Bonds oder in Verbindung damit ergeben, in der Regel nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht nachrangiger Verpflichtungen des Emittenten.

Mit der Verlusttragfähigkeit von Instrumenten verbundene Risiken

Ein Teilfonds kann in Instrumente investieren, die mögliche Verluste tragen können, aber im Vergleich zu traditionellen Schuldinstrumenten höheren Risiken unterliegen, da diese Instrumente normalerweise Bedingungen aufweisen, die dazu führen können, dass sie teilweise oder ganz abgeschrieben oder wertberichtigt werden müssen oder aber bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden (z. B. wenn der Emittent fast oder ganz zahlungsunfähig ist oder wenn die Kapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Grenzwert fällt). Diese die Wandlung auslösenden Ereignisse unterliegen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der Kontrolle des Emittenten, sind komplex und schwierig vorherzusagen und können zu einem erheblichen oder totalen Wertverlust der Instrumente führen. Wird ein Auslöser aktiviert, kann dies zu Kursverlust und Volatilität bei der gesamten Anlageklasse führen. Schuldtitel, die mögliche Verluste tragen können, können ausserdem dem Liquiditäts-, Bewertungs- und Sektorkonzentrationsrisiko unterliegen. Die Teilfonds können in bedingte Pflichtwandelanleihen, gemeinhin CoCo-Bonds genannt, investieren, die hochkomplex und hochriskant sind. Bei Eintreten eines sogenannten Wandlungskriteriums können CoCo-Bonds in Aktien des Emittenten umgewandelt werden (möglicherweise zu einem niedrigeren Kurs) oder einer dauerhaften Wertberichtigung auf Null unterliegen. Kuponzahlungen auf CoCo-Bonds sind Ermessenssache und können vom Emittenten jederzeit, ohne Angabe von Gründen und unbefristet annulliert werden. Die Teilfonds können in nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen investieren. Obwohl diese Instrumente in der Regel gegenüber nachrangigen Schuldtiteln vorrangig sind, können sie nach Eintreten eines vorgegebenen Ereignisses wertberichtigt werden und damit aus der Rangordnung der Gläubiger des Emittenten herausfallen. Dadurch kann die gesamte investierte Kapitalsumme verloren gehen.

In ausgefallene Wertpapiere und notleidende Wertpapiere investierende Teilfonds

Einige Teilfonds können sich in Wertpapieren von finanziell schwachen Emittenten engagieren, die schlechte Betriebsergebnisse, starken Finanzierungsbedarf oder negatives Eigenkapital aufweisen, die sich mit bestimmten Wettbewerbs- oder Produktalterungsprobleme konfrontiert sehen oder die Ziele bzw. Betroffene von Übernahmeversuchen bzw. Übernahmeangeboten sind, oder in Unternehmen, bei denen Abwicklung, Ausgliederung und ähnliche Transaktionen stattfinden, oder in Emittenten, die in Insolvenz- oder Sanierungsverfahren verstrickt sind. Bei Anlagemöglichkeiten, die diese Art besonderer Situation beinhalten, besteht das Risiko, dass die angestrebte Transaktion nicht erfolgreich ist, erheblich Zeit kostet oder zu einer Ausschüttung führt, deren Wert unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt. Anlagen dieser Art sind mit erheblichen geschäftlichen Risiken finanzieller Art verbunden, die zu erheblichen oder zu Totalverlusten führen können. Zu den Problemen bei Anlagen in gefährdete Emittenten gehört die Tatsache, dass Informationen über den Zustand dieser Emittenten begrenzt sind, wodurch die Fähigkeit des Anlageverwalters bzw. der Unteranlageverwalter verringert wird, deren Entwicklung zu überwachen und die Ratsamkeit weiterer Anlagen in besonderen Situationen zu beurteilen. Die Börsenkurse dieser Wertpapiere können abrupte und willkürliche Sprünge vollführen bzw. überdurchschnittlichen Kursschwankungen unterliegen, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen kann bei diesen Wertpapieren grösser sein als normalerweise anzunehmen. Es kann eine Reihe von Jahren dauern, bis der Börsenkurs dieser Wertpapiere ihren inneren Wert widerspiegelt. Gemäss dem CSSF-Rundschreiben 02/77 und anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ergreift die Gesellschaft, wenn die Anlagebeschränkung für die Anlage in ausgefallenen und notleidenden Wertpapieren aus passiven Gründen verletzt wird, im wohlverstandenen Interesse der Anleger so bald wie möglich Korrekturmassnahmen.

In Genussscheine investierende Teilfonds

Anlagen in Genussscheinen beinhalten ein ausserbörsliches Geschäft mit Dritten. Daher setzen sich in Genussscheine investierende Teilfonds nicht nur dem Risiko der Kursbewegung der jeweils zugrunde liegenden Aktie aus, sondern auch dem Risiko des Gegenparteiausfalls, wobei Letzteres zum Verlust des vollen Marktwerts des Wertpapiers führen kann.

Risiken bei Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes beinhalten eine Gegenpartei, welche eine Schuldverschreibung so strukturiert, dass deren Wert parallel zum in der Schuldverschreibung angegebenen Instrument steigt oder fällt. Anlagen in Credit-Linked Notes können bestimmte Risiken beinhalten, darunter das Kreditrisiko des Emittenten und die allgemeinen Risiken von Kursschwankungen aufgrund von Zins- und Bonitätsänderungen. Diese Instrumente können im Vergleich mit anderen Schuldtiteln weniger liquide und dadurch volatiler als die ihnen zugrunde liegende Referenzschuld sein.

Beendigungsrisiko

Bei der in Kapitel 8 «Abwicklung und Verschmelzung» des vorliegenden Prospekts beschriebenen Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds kann der Wert einer Anlage unter dem Wert des ursprünglich investierten Kapitalbetrags liegen.

Rücknahmerisiko

Es gibt keine eindeutig identifizierbaren Sekundärmärkte für die Anteile der Teilfonds. Anleger können daher ihre Anteile nur so zurücknehmen lassen, wie es im Prospekt vorgesehen ist.

An einem Bewertungstag kann eine 10% ige Obergrenze bezüglich der Anzahl der Anteile eines Teilfonds festgelegt werden, die an diesem Bewertungstag zurückgenommen bzw. umgetauscht werden können. Aus diesem Grund kann ein Rücknahmeauftrag auf den nächsten Bewertungstag (mit derselben Obergrenze) verschoben werden, wenn die Rücknahmen die Obergrenze des betreffenden Tages überschreiten.

Die Anleger seien ausserdem darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen zeitweilig ausgesetzt werden kann.

Risiko der Anlage in anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage und Exchange-Traded Funds

Die Teilfonds unterliegen den mit den Basisfonds verbundenen Risiken. Die Teilfonds haben keine Kontrolle über die Anlagen der Basisfonds, und es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der Basisfonds erfolgreich sind, was den Nettoinventarwert der Teilfonds beeinträchtigen kann.

Durch die Investition in diese Basisfonds können zusätzliche Kosten entstehen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Basisfonds immer ausreichend liquide sind, um die Rücknahmeaufträge der Teilfonds zeitgerecht zu erfüllen.

Risiko von Anteilen mit Kursabsicherung

Können Anteile einer Anteilsklasse in einer Währung gezeichnet und zurückgenommen werden, die sich von der Basiswährung des Teilfonds (USD, EUR oder JPY) unterscheidet, so kann eine Schwankung des betreffenden Wechselkurses dazu führen, dass der Wert einer von Anteilsinhabern vorgenommenen Anlage sich unabhängig von der Wertentwicklung verringert bzw. erhöht und sich somit erheblich auf die Wertentwicklung der betreffenden, auf die entsprechende Anteilsklassenwährung lautenden Anteilsklasse auswirkt. Der Anlageverwalter darf dieses Risiko durch Kursabsicherungsgeschäfte abschwächen. Soweit diese Absicherungsgeschäfte unvollkommen sind oder nur über einen Teil des Währungsrisikos abgeschlossen werden, trägt die betreffende Klasse das entsprechende Ergebnis, ob positiv oder negativ. Es besteht keine Gewähr dafür, dass es möglich ist, das gesamte Währungsrisiko zu eliminieren. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass bezüglich der verschiedenen Währungsanteilsklassen innerhalb des Teilfonds Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse in extremen Fällen den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds beeinträchtigen können, da die einzelnen Anteilsklassen kein rechtlich unabhängiges Portfolio bilden.

Warrants

Wenn die Gesellschaft in Warrants investiert, fluktuiert der Wert dieser Warrants aufgrund der grösseren Volatilität der Warrantpreise voraussichtlich mehr als die Preise ihrer Basiswerte. Warrants haben ein Ablaufdatum und daher eine begrenzte Lebensdauer. Ein Warrant hat einen Verfallszeitraum, d. h. er ist ein Vermögenswert mit einem kontinuierlich sinkenden Zeitwert, und wenn ein gekaufter Warrant wertlos abläuft («aus dem Geld», wie man sagt), dann verliert der Käufer die für den Warrant gezahlte Gesamtsumme («Prämie» genannt) zuzüglich der Transaktionskosten. Aufgrund von Hebeln kann der Kauf von Warrants zum Vorteil oder Nachteil des Teilfonds ausschlagen. Eine relativ geringfügige Marktbewegung kann eine unverhältnismässige Auswirkung auf den Wert des Geschäfts haben. Ein Teilfonds kann wegen eines Warrants einen völligen Verlust von Mitteln erleiden, und es ist daher zu beachten, dass Hebel zu hohen Renditen, aber auch zu Verlusten führen können.

Risiko aus der Kapitalgewinnsteuer

Bei der Durchführung von Transaktionen in bestimmten Rechtshoheitsgebieten kann die Gesellschaft einer Besteuerung unterliegen, deren Höhe zum Zeitpunkt der Transaktion noch nicht endgültig feststeht. In diesem Fall kann sich, insbesondere wenn keine steuerlichen Rückstellungen gebildet wurden, erst die endgültige Höhe der erhobenen Steuer auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken, und zwar in dem Moment, in dem diese Höhe feststeht.

Risiko aus dem Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Obwohl die Gesellschaft, der Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft versuchen werden, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen auferlegt werden, damit es nicht zur Erhebung einer FATCA-Quellensteuer kommt, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft, der Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter die jeweiligen FATCA-Verpflichtungen tatsächlich erfüllen kann bzw. können. Wenn

die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer FATCA-Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Weitere Informationen über FATCA finden Sie in Absatz 5.3.

Mit der Verlusttragfähigkeit von Instrumenten verbundene Risiken

Ein Teilfonds kann in Instrumente investieren, die mögliche Verluste tragen können; diese sind im Vergleich mit traditionellen Schuldtiteln höheren Risiken ausgesetzt, da diese Instrumente normalerweise Bedingungen umfassen, die dazu führen können, dass sie teilweise oder ganz abgeschrieben, im Wert berichtigt oder bei Eintreten eines vorgegebenen Auslösers (z. B. wenn der Emittent nahe dem oder am Punkt ist, an dem er nicht mehr rentabel ist, oder wenn die Kapitalquote des Emittenten auf einen bestimmten Wert fällt) in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden. Zum Beispiel kann ein Teilfonds in Folgendes investieren:

- (a) CoCo-Bonds, die mögliche Verluste tragen können (wie etwa Ergänzungskapital (*Tier 2*) und zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*); und
- (b) nicht strukturierte, vorrangige, unbesicherte Anleihen (*non-preferred senior debt*) und andere nachrangige Schuldtitel, die mögliche Verluste tragen können.

Solche Auslöseereignisse können vom Emittenten wahrscheinlich nicht kontrolliert werden und sind normalerweise verbunden mit einer Verringerung der Kapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau oder einer staatlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Massnahme, die aufgrund der laufenden Rentabilität des Emittenten ergriffen wird. Auslöseereignisse sind komplex und schwer vorherzusagen und können zu einem erheblichen Rückgang oder völligen Verschwinden des Werts dieser Instrumente führen, so dass der jeweilige Teilfonds einen folgenschweren Verlust erleidet.

Risiken in der VR China

(a) Allgemeines

Die Teilfonds können der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der VR China sowie den dort vorhandenen Risiken unterliegen. In den letzten Jahren setzte die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen um, insbesondere um die chinesische Wirtschaft zu dezentralisieren und die Marktkräfte für ihre Entwicklung einzusetzen. Obwohl viele dieser Reformen zu erheblichem wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Fortschritt führten, sind einige bisher einmalig oder experimenteller Natur und müssen möglicherweise angepasst und verändert werden. Auch andere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren in der VR China können zu einer weiteren Anpassung der Reformen führen. Es ist unsicher, ob diese Reformen sich positiv auf die Aktienmärkte und die Wertentwicklung von Teilfonds auswirken.

Unternehmen in der VR China sind verpflichtet, chinesische Bilanzierungs- und Bewertungsstandards und -methoden einzuhalten, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards folgen. Ein von einer den chinesischen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards und -methoden folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellter Abschluss kann sich von einem gemäss den internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards erstellten Abschluss unterscheiden (bzw. weniger stringent als dieser sein).

Die Regierung der VR China hat ein umfassendes Handelsrecht entwickelt, und es wurden erhebliche Fortschritte bei der Ausfertigung von Gesetzen und Vorschriften erzielt, die die Wirtschaft zum Gegenstand haben, wie etwa zu den Themen Unternehmensorganisation und Unternehmensführung, ausländische Anlagen, Gewerbe, Besteuerung und Handel, aber diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Bedingungen sind relativ neu, so dass ihre Auslegung und Durchsetzung mit Unsicherheiten verbunden sind. Zudem befinden sich die Gesetze der VR China betreffend Anlegerschutz immer noch in der Entwicklung und sind eventuell weniger ausgefeilt als in Industrieländern.

(b) Wertpapiermärkte und Börsen in der VR China

Die Wertpapiermärkte der VR China, darunter auch die Wertpapierbörsen, befinden sich zurzeit im Wachstum und verändern sich, so dass es zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Vorschriften kommen kann. Zudem entsprechen Regulierungs- und Durchsetzungsmassnahmen an den Wertpapiermärkten der VR China möglicherweise nicht dem an den Märkten der OECD-Länder Üblichen. Die Regulierung und die Überwachung der Wertpapiermärkte sowie der Tätigkeit von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern entsprechen möglicherweise nicht denen bestimmter OECD-Märkte.

Die Börsen der VR China können geringere Handelsvolumen aufweisen als einige OECD-Börsen, und die Marktkapitalisierungen der zugelassenen Unternehmen können, verglichen mit denen an Börsen in Industrieländern, geringer sein. Die zugelassenen Wertpapiere vieler Unternehmen in der VR China sind dementsprechend eventuell

wesentlich weniger liquide, unterliegen höheren Handelsspannen und sind wesentlich volatiler als die Wertpapiere in OECD-Ländern. Auch können die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VR China weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Ländern. Zudem besteht ein hohes Mass an rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer, vergleicht man diese mit Anlagen, die über die Wertpapiersysteme etablierter Märkte getätigt werden.

Der Aktienmarkt der VR China war in der Vergangenheit von starker Kursvolatilität geprägt, und es kann nicht garantiert werden, dass diese Volatilität in der Zukunft nicht mehr besteht. Die vorstehenden Faktoren beeinträchtigen möglicherweise den Teilfonds, die Fähigkeit von Anlegern, Anteile zurücknehmen zu lassen, und den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden.

(c) Mit dem Offshore-Markt verbundene Risiken

Die im Rahmen des Onshore-Marktes gehandelten RMB (d. h. die CNY) werden eventuell mit einem anderen Wechselkurs gehandelt als die RBM im Offshore-Markt (d. h. die CNH), obwohl es sich bei CNH und CNY um die gleiche Währung handelt. Bestimmte Anlagen von Teilfonds können sowohl in CNY als auch in CNH getätigt werden, was die Teilfonds möglicherweise höheren Wechselkursrisiken bzw. höheren Anlagekosten aussetzt (z. B. bei der Umrechnung anderer Währungen in RMB zum für den CNH geltenden Wechselkurs).

Teilfonds, deren Basiswährung nicht der RMB ist, können aufgrund der erforderlichen Umrechnung in RMB für Anlagen in Onshore-Wertpapiere der VR China auch dem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Im Laufe dieser Umrechnung können dem jeweiligen Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten entstehen. Der Wechselkurs kann schwanken, und wenn der RMB an Wert verliert, kann dem jeweiligen Teilfonds bei der Umrechnung der Verkaufserlöse aus Onshore-Wertpapieren der VR China in seine funktionale Währung ein Verlust entstehen.

Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, unterliegen dem Wechselkursrisiko, und es kann nicht garantiert werden, dass die jeweilige Basiswährung der Anleger sich nicht abwertet. Jegliche Abwertung des RMB kann den Wert der Anlage der Anleger im jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann auch durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses von RMB und Basiswährung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden.

Zu den Steuern in der VR China

Durch die Anlage in Onshore-Renminbi-Schuldtitel, chinesische A-Aktien und andere zulässige Onshore-Wertpapiere («Wertpapiere aus der VR China») kann der Teilfonds Quellen- und anderen von der VR China erhobenen Steuern unterliegen. Steuergesetze, -vorschriften und -praxis in der VR China ändern sich ständig und können rückwirkend geändert werden.

Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften der chinesischen Steuerbehörden sind nicht so einheitlich und transparent wie die höher entwickelter Länder und können sich von Region zu Region unterscheiden.

Weitere Informationen über die Steuern der VR China finden Sie in Absatz 5.8.

Risiken aus Schuldtiteln in der VR China

Bestimmte Teilfonds können ihr Vermögen in der VR China über den Interbankenanleihemarkt oder den Markt für börsennotierte Anleihen in der VR China in auf RMB lautende Schuldtitel investieren.

(a) Allgemeines

Mit der VR China assoziierte Schuldtitel und Anlagen im chinesischen Anleihemarkt können im Vergleich zu Industrieländern höherer Volatilität und niedrigerer Liquidität unterliegen. Die Kurse dieser Wertpapiere können fluktuieren. Die Geld- und Briefspanne des Kurses dieser Wertpapiere kann hoch sein, und dem Teilfonds können erhebliche Handelskosten entstehen.

Anleger seien darauf hingewiesen, dass der Finanzmarkt der VR China erst im Entstehen begriffen ist und die meisten auf RMB lautenden Schuldtitel kein Kreditrating aufweisen.

Auf RMB lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb und ausserhalb der VR China ausgegeben werden, darunter von Geschäftsbanken, staatlichen Banken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können ein unterschiedliches Risikoprofil aufweisen, und ihre Kreditqualität kann variieren. Ausserdem sind auf RMB lautende Schuldtitel in der Regel ungesicherte Schuldtitel, die durch keine Sicherheit gestützt werden. Der Teilfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem vollen Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien ausgesetzt sein.

(b) Liquiditätsrisiko

Auf RMB lautende Schuldtitel werden nicht regelmässig gehandelt und können niedrigere Handelsvolumen aufweisen als in Industrieländern gehandelte Schuldtitel. Es hat sich noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese

Schuldtitel entwickelt. Die Geld- und Briefspanne des Kurses der auf RMB lautenden Schuldtitel können hoch sein, und dem Teilfonds können erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen.

(c) Zinsrisiko

Änderungen der makroökonomischen Politik der VR China (d. h. der Geld- und Haushaltspolitik) beeinflussen die Kapitalmärkte und somit die Preisentwicklung von Schuldtiteln und die Rendite des Teilfonds. Der Wert der vom Teilfonds gehaltenen auf RMB lautenden Schuldtitel schwankt in der Regel gegenläufig zu den Zinsänderungen, und diese Schwankungen können den Wert des Teilfondsvermögens entsprechend beeinflussen. Normalerweise nimmt bei einer Erhöhung der Zinssätze der Wert der festverzinslichen Vermögenswerte tendenziell ab. Im Gegenzug erhöht sich tendenziell der Wert der festverzinslichen Vermögenswerte bei einem Rückgang der Zinssätze.

(d) Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Fehlbewertung bzw. unrichtigen Bewertung, d. h. dem betrieblichen Risiko, dass die Schuldtitel nicht richtig gepreist werden. Bewertungen basieren bei Verfügbarkeit von Preisen überwiegend auf Bewertungen unabhängiger Drittanbieter, dementsprechend beinhalten Bewertungen unter Umständen Unsicherheit und vom Urteilsvermögen abhängige Bestimmungen, denn unabhängige Preisinformationen sind nicht immer verfügbar.

(e) Kreditratingrisiko

Viele Schuldtitel der VR China weisen noch kein von internationalen Ratingagenturen ausgestelltes Kreditrating auf. Das Kreditanalysesystem in der VR China befindet sich im Frühstadium der Entwicklung; es gibt keine Standardkreditratingmethode, die bei der Investmentanalyse eingesetzt wird, und eine gleich aussehende Ratingskala verschiedener Agenturen kann Unterschiedliches bedeuten. Die zugewiesenen Ratings entsprechen möglicherweise nicht der tatsächlichen finanziellen Stärke des analysierten Vermögenswerts.

Ratingagenturen sind private Anbieter, die Ratings der Kreditqualität von Schuldtieln vergeben. Von einer Ratingagentur vergebene Ratings sind kein absoluter Standard der Kreditqualität und bilden keine Beurteilung des Marktrisikos. Ratingagenturen ändern ihre Kreditratings möglicherweise nicht rechtzeitig, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als das Rating vermuten lässt.

(f) Risiko der Herabstufung des Kreditratings

Die Finanzlage eines Emittenten von auf RMB lautenden Schuldtiteln kann sich zum Schlechten verändern, wodurch sein Kreditrating abnehmen kann. Die Beeinträchtigung der Finanzlage bzw. die Herabstufung des Kreditratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität des Preises der jeweiligen auf RMB lautenden Schuldtitel und zu ihrer Beeinträchtigung führen, was wiederum ihrer Liquidität schadet, so dass diese Schuldtitel schwerer zu verkaufen sind.

(g) Nicht bewertete oder Hochzinsschuldtitel

Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften in der VR China und des Anlageziels des Teilfonds, in nicht bewertete Schuldtitel oder Schuldtitel mit niedrigem Kreditrating investiert werden können, unterliegen diese Papiere einem höheren Risiko, dass die Kapitalsumme und die Zinsen verloren gehen, als höher bewertete Schuldtitel.

Aufgrund von niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel bzw. der Nichtbewertung bestimmter Schuldtitel, die im Auftrag des Teilfonds gehalten werden, besteht in verstärktem Masse die Möglichkeit, dass durch die Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder von beidem oder durch einen unvorhergesehenen Anstieg der Zinsen der Emittent in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, die Zinsen und die Kapitalsumme zurückzuzahlen. Diese Schuldtitel haben in der Regel ein höheres Ausfallrisiko, was den Kapitalwert einer Anlage beeinträchtigen kann. Nicht bewertete Schuldtitel können im Vergleich mit entsprechenden bewerteten Schuldtiteln weniger liquide sein und beinhalten das Risiko, dass der Teilfonds das im Vergleich zu diesen Schuldtiteln bestehende Kreditrating nicht richtig beurteilt.

(h) Risiken der Anlage in Urban Investment Bonds (in etwa: chinesische Kommunalanleihen)

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von den Local Government Financing Vehicles («LGFV») in der VR China ausgegeben werden und im Interbankenanleihemarkt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. LGFV sind von Kommunen oder ihren verbundenen Stellen gegründete eigene Rechtsträger zur Beschaffung von Mitteln für Anlagen ins Gemeinwohl oder für öffentliche Infrastrukturprojekte. Obwohl Urban Investment Bonds von LGFV ausgegeben werden und mit kommunalen Stellen verbunden scheinen, wird die Schuld von Steuereinnahmen oder vom Cashflow der Investmentprojekte gesichert und normalerweise nicht von kommunalen Stellen oder der Zentralregierung der VR China garantiert. Diese kommunalen Stellen bzw. die Zentralregierung sind bei einem Ausfall nicht zu finanzieller Unterstützung verpflichtet. Sofern der Teilfonds sein Vermögen in Urban Investment Bonds investieren kann und falls die LGFV in Bezug auf Zahlungen von Kapitalsummen oder Zinsen der Urban Investment Bonds ausfallen, kann der Teilfonds einen erheblichen Verlust erleiden, und sein Nettoinventarwert kann

zurückgehen. Das Kreditrisiko und die Preisvolatilität dieser Anleihen im Vergleich mit anderen Anleihen wie denen der Zentralbank oder staatlicher Banken, möglicherweise höher. Auch kann im Falle von Marktkrisen die Liquidität niedrig sein.

(i) Marktrisiken der «Dim Sum»-Anleihen (d. h. ausserhalb der VR China ausgegebener, aber auf RMB lautender Anleihen)

Der « Dim Sum»-Anleihemarkt ist immer noch ein relativ kleiner Markt, der relativ anfällig für Volatilität und Illiquidität ist. Zwar darf der Teilfonds seine Vermögenswerte in «Dim Sum»-Anleihen investieren, doch können der Betrieb des «Dim Sum»-Anleihemarkts sowie neue Emissionen gestört werden, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds zurückgeht, falls neue Vorschriften erlassen werden, die die Fähigkeit der Emittenten begrenzen, über Anleiheemissionen RMB aufzunehmen, bzw. falls es zur Umkehr oder Aussetzung der Liberalisierung des Offshore-RMB- bzw. CNH-Markts durch den/die jeweiligen Regulator(en) kommt.

(j) Interbankenanleihemarkt der VR China

Der Interbankenanleihemarkt der VR China ist ein ausserbörslicher Markt, der auf Kursnotierungssysteme zurückgreift, mit denen Abschlüsse zwischen zwei Gegenparteien über ein Handelssystem erzielt werden. Er unterliegt den mit ausserbörslichen Märkten verbundenen Risiken, darunter dem Gegenparteiausfallrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen der jeweilige Teilfonds handelt, und in Bezug auf die Hinterlegung von Zahlungsmitteln. Der jeweilige Teilfonds unterliegt auch dem Risiko, dass eine Gegenpartei bei der Abwicklung ausfällt. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei ist mit der Bonität der Gegenpartei verbunden.

(k) Kredit- und Gegenparteirisiken

Die Anlage in auf RMB lautenden Schuldtiteln unterliegt dem Risiko, dass die Gegenpartei ihre Kapitalrück- oder Zinszahlungen nicht pünktlich leisten kann oder will. Der Finanzmarkt der VR China, darunter der Interbankenanleihemarkt der VR China, ist im Frühstadium seiner Entwicklung. Im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei der auf RMB lautenden Schuldtitel wird der Wert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt. Dem jeweiligen Teilfonds können auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber den Gegenparteien von auf RMB lautenden Schuldtiteln entstehen.

Auf RMB lautende Schuldtitel können ungesichert ohne Sicherheiten angeboten werden und sind damit gleichrangig mit anderen ungesicherten Schulden des jeweiligen Emittenten. Folglich wird der Erlös aus der Abwicklung des Vermögens einer in Konkurs gegangenen oder zahlungsunfähig gewordenen Gegenpartei nur dann an die Inhaber von auf RMB lautenden Schuldtiteln gezahlt, wenn alle gesicherten Ansprüche voll zufriedengestellt sind. Zudem können dem jeweiligen Teilfonds Verzögerungen bei der Abwicklung seiner Positionen und erhebliche Verluste entstehen bzw. er kann keine Gewinne aus Anlagen in der Zeit realisieren, in der er seine Rechte durchzusetzen versucht.

Mit den QFFII/RQFII-Anlagen verbundene Risiken

Überblick über QFFII/RQFII-Anlagen

Bestimmte Teilfonds können, wie in ihren wesentlichen Anlegerinformationen angezeigt, über die dem QFFII/RQFII-Zulassungsinhaber von der CSRC bewilligte QFFII/RQFII-Zulassung direkt in chinesische A-Aktien bzw. festverzinsliche Wertpapiere der VR China und (ggf.) andere in der VR China zulässige Wertpapiere investieren. Am 7. Mai 2020 gaben PBOC und SAFE Bestimmungen über die Verwaltung von Geldern ausländischer institutioneller Anleger für Anlagen in inländischen Wertpapieren und Terminkontrakten heraus, die am 6. Juni 2020 in Kraft traten («Bestimmungen über die Verwaltung von Geldern»). Am 25. September 2020 gaben CSRC, PBOC und SAFE gemeinsam Massnahmen zur Verwaltung von Anlagen in inländischen Wertpapieren und Terminkontrakten durch QFII- und RQFII-Zulassungsinhaber («QFII/RQFII-Massnahmen») und Bestimmungen zu Fragen bezüglich der Umsetzung der Massnahmen zur Verwaltung von Anlagen in inländischen Wertpapieren und Terminkontrakten durch QFII- und RQFII-Zulassungsinhaber («QFII/RQFII-Bestimmungen») heraus, die am 1. November 2020 in Kraft traten. Auf der Grundlage der vorstehenden QFII/RQFII-Vorschriften wurde das QFII-System mit dem RQFII-System verschmolzen, und beide werden nun von den gleichen Vorschriften reguliert, so dass die zuvor getrennten Anforderungen für QFII- und RQFII-Qualifikationen jetzt vereinheitlich sind. Ein nicht in der VR China ansässiger ausländischer institutioneller Anleger kann bei der CSRC eine QFII/RQFII-Zulassung beantragen. Ein ausländischer institutioneller Anleger, der eine ROFII-Zulassung hält, gilt automatisch als Inhaber einer OFII/ROFII-Zulassung und muss daher nicht erneut eine OFII/ROFII-Zulassung beantragen. Da der Anlageberater eine ROFII-Zulassung von der CSRC hält, gilt er als QFII/RQFII-Zulassungsinhaber und kann sich frei entscheiden, ob er Fremdwährungsmittel einsetzt, die an der CFETS gehandelt werden können, bzw. Offshore-RMB-Gelder, die er zur Durchführung von Anlagen in inländischen Wertpapieren und Terminkontrakten der VR China überweisen kann, solange er ordnungsgemäss getrennte Bargeldkonten für den Eingang dieser Zahlungsmittel eröffnet.

Laut den Bestimmungen über die Verwaltung von Geldern ist ein QFII/RQFII-Zulassungsinhaber verpflichtet, für die Überweisung von Fremdwährungen ein oder mehrere Fremdwährungskonten für die in Fremdwährung überwiesenen Gelder und ein entsprechendes besonderes RMB-Depot für jedes relevante Fremdwährungskonto zu eröffnen; für die Überweisung von Offshore-RMB-Geldern muss der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber ein oder mehrere besondere RMB-Depots für die in Offshore-RMB überwiesenen Gelder eröffnen.

Für die QFII/RQFII-Zulassungsinhaber gilt keine Beschränkung ihrer Anlagequote.

Die Teilfonds können Zugang zu chinesischen A-Aktien oder chinesischen Onshore-Anleihen in der VR China oder zu anderen zulässigen Anlagen direkt mit Hilfe des Status eines QFII/RQFII-Zulassungsinhabers erhalten. Die Teilfonds können über die QFII/RQFII-Zulassung des Anlageverwalters direkt in QFII/RQFII-berechtigte Wertpapiere investieren.

Risikofaktoren

(a) QFII/RQFII-Anlagebeschränkungsrisiko

Die Fähigkeit des Teilfonds, die entsprechenden Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie in vollem Umfang umzusetzen oder zu verfolgen, unterliegt den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften in der VR China (einschliesslich den Beschränkungen für Anlagen und die Rückführung von Kapital und Gewinnen), die sich ändern können, und solche Änderungen können möglicherweise rückwirkend gelten.

Obwohl der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber nicht davon ausgeht, dass die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, durch QFII/RQFII-Anlagebeschränkungen beeinträchtigt wird, sollten Anleger sich bewusst sein, dass die jeweiligen Gesetze und Vorschriften der VR China jeweils die Fähigkeit eines QFII/RQFII-Zulassungsinhabers einschränken können, chinesische A-Aktien bestimmter Emittenten aus der VR China zu erwerben. Eine Reihe von Umständen kann dafür verantwortlich sein, z. B. (i) wenn ein ausländischer Anleger wie der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber insgesamt 10 % des Gesamtaktienkapitals eines börsennotierten Emittenten der VR China hält (und zwar unabhängig davon, dass der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber seine Beteiligung im Namen mehrerer verschiedener Kunden halten kann) und (ii) wenn die von allen ausländischen Anlegern (einschliesslich anderer QFII/RQFII-Zulassungsinhaber und über Shanghai/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect anlegende Anleger, und unabhängig davon, ob diese auf irgendeine Weise mit dem Teilfonds verbunden sind) gehaltenen Gesamtbestände an chinesischen A-Aktien bereits 30 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten Emittenten aus der VR China ausmachen. Falls diese Beschränkungen überschritten werden, wird vom jeweiligen zugrunde liegenden ausländischen Anleger verlangt, dass er im Interesse der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften die chinesischen A-Aktien veräussert; ausserdem verkauft der zugrunde liegende ausländische Anleger im Hinblick auf Absatz (ii) die jeweiligen chinesischen A-Aktien im Zuge eines Last-in-First-out-Verfahrens.

Eine solche Veräusserung beeinträchtigt die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds, über das QFII/RQFII-System in chinesische A-Aktien zu investieren.

Obwohl im gegenwärtigen Stadium gemäss den Vorschriften der VR China die Anlagetätigkeit eines Teilfonds über das QFII/RQFII-System keiner vorgeschriebenen Anlagezuteilungsbedingung unterliegt, kann nicht garantiert werden, dass die Aufsichtsbehörden der VR China in Zukunft keine solche Vorschrift erlassen, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlagezuteilung auszuschöpfen, entsprechend beeinträchtigt wird.

Ein Teilfonds kann auch erhebliche Verluste erleiden, wenn die Genehmigung der QFII/RQFII-Lizenz widerrufen/beendet oder anderweitig für ungültig erklärt wird, da dem betreffenden Teilfonds der Handel mit relevanten Wertpapieren und die Rückführung der Gelder des Teilfonds untersagt werden kann.

(b) QFII/RQFII-Verwahrrisiko

Vorbehaltlich der jeweiligen Regulierungen der VR China kann der Anlageverwalter (als QFII/RQFII-Zulassungsinhaber) derjenige sein, der ein Recht auf die Wertpapiere hat (wobei dieses Recht jedoch keine Beteiligung darstellt), und diese Wertpapieranlage von Teilfonds in der VR China ist eventuell durch eine Forderung eines Abwicklers des Anlageverwalters gefährdet und ist eventuell nicht so gut geschützt, als wäre sie ausschliesslich im Namen des betreffenden Teilfonds registriert. Insbesondere besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters irrtümlicherweise annehmen, das Vermögen des Teilfonds gehöre dem Anlageverwalter, und dass diese Gläubiger versuchen, die Kontrolle über das Vermögen des Teilfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten

des Anlageverwalters ihnen gegenüber zu befriedigen. Unter solchen Umständen können dem Teilfonds Verzögerungen bzw. zusätzliche Kosten entstehen, um seine Rechte auf dieses Vermögen und sein Eigentum daran durchzusetzen.

(c) Aussetzung, Beschränkung und sonstige Störungen des Handels mit chinesischen A-Aktien

Die Liquidität der chinesischen A-Aktien wird durch eine zeitweilige oder dauerhafte Aussetzung des Handels mit bestimmten Aktien beeinträchtigt, wie sie die von der Börse in Schanghai oder der Börse in Shenzhen gelegentlich verhängt oder wie sie sich aufgrund des Eingriffs von Aufsichtsbehörden oder staatlichen Stellen betreffend bestimmter Anlagen oder der Märkte im Allgemeinen ergibt. Eine derartige Aussetzung oder Kapitalmassnahme kann es dem jeweiligen Teilfonds unmöglich machen, als Teil der allgemeinen Verwaltung und regelmässigen Anpassung der Anlagen des Teilfonds Positionen in den jeweiligen Aktien über das QFII/RQFII-System zu erwerben oder abzustossen oder Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Solche Umstände erschweren eventuell auch die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und können Verluste für den Teilfonds nach sich ziehen.

Um die Auswirkungen extremer Kursvolatilität chinesischer A-Aktien abzuschwächen, beschränken die Börse von Schanghai und die Börse von Shenzhen zurzeit die Höhe der während eines einzigen Handelstags erlaubten Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien. Die tägliche Höchstgrenze liegt zurzeit bei 10 % und entspricht der Höchstspanne, um den der Kurs eines Wertpapiers (im Verlauf des Handelstages) vom Abwicklungskurs des Vortags nach oben oder unten abweichen darf. Die Tageshöchstgrenze betrifft lediglich Kursbewegungen und schränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Spanne. Die Tageshöchstgrenze verhindert aber nicht die Möglichkeit von Verlusten, weil sie möglicherweise die Abwicklung der jeweiligen Wertpapierbestände zu einem fairen oder wahrscheinlichen Realisierungswert verhindert, d. h. der Teilfonds kann möglicherweise keine ungünstigen Positionen veräussern. Es kann nicht garantiert werden, dass an einer Börse ein liquider Markt für eine bestimmte chinesische A-Aktie zu einer bestimmten Zeit besteht.

(d) Gegenparteirisiko der Depotbank in der VR China und in anderen Verwahrstellen für Vermögenswerte in der VR China

Über das QFII/RQFII-System erworbene Vermögenswerte werden von der Depotbank in der VR-China in elektronischer Form auf einem oder mehreren Wertpapierkonten gehalten, und alle Zahlungsmittel werden in einem oder mehreren RMB-Geldkonten bei der Depotbank in der VR China gehalten. Jegliche Wertpapier- und RMB-Geldkonten des jeweiligen Teilfonds in der VR China werden gemäss marktüblicher Praxis geführt. Während die auf diesen Konten gehaltenen Vermögenswerte getrennt von den Vermögenswerten des QFII/RQFII-Zulassungsinhabers gehalten werden und ausschliesslich dem jeweiligen Teilfonds gehören, ist es möglich, dass die Justiz- und Aufsichtsbehörden der VR China diese Position in Zukunft anders auslegen. Der jeweilige Teilfonds kann auch aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank in der VR China bei der Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren Verluste erleiden.

Die von der Depotbank in der VR China auf RMB-Geldkonten gehaltenen Zahlungsmittel werden in der Praxis nicht getrennt verwahrt, stellen jedoch eine Verbindlichkeit der Depotbank in der VR-China gegenüber dem jeweiligen Teilfonds als Einleger dar. Diese Zahlungsmittel werden zusammen mit Zahlungsmitteln anderer Kunden der Depotbank in der VR-China gehalten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Depotbank in der VR-China hat der jeweilige Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem bei der Depotbank in der VR-China eröffneten Geldkonto hinterlegten Zahlungsmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Depotbank. Dem Teilfonds können dann Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Einziehung seiner Forderung entstehen, oder er kann sie nicht oder nicht vollständig beitreiben, in welchem Fall der jeweilige Teilfonds sein Geld ganz oder teilweise verliert.

(e) Gegenparteirisiko bei Brokern bzw. bei der Handels- und Abwicklungsstelle in der VR China

Der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber bestellt in der VR China Broker bzw. Handels- und Abwicklungsstellen, um Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds an den Märkten der VR China durchzuführen. Gemäss den jeweiligen Vorschriften der VR China können Wertpapierabschlüsse im Rahmen des QFII/RQFII-Systems über Broker bzw. Handels- und Abwicklungsstellen erfolgen, die bestellt werden können, um für den jeweiligen Teilfonds an Wertpapierbörsen oder am Interbankenanleihemarkt der VR China Abschlüsse zu tätigen.

Falls der RQFII aus irgendeinem Grund den jeweiligen Broker bzw. die jeweilige Handels- und Abwicklungsstelle in der VR China nicht nutzen kann, kann sich dies nachteilig auf das Geschäft des jeweiligen Teilfonds auswirken. Dem Teilfonds können auch Verluste entstehen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen von Brokern bzw. Handels-

und Abwicklungsstellen in der VR China bei der Abwicklung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Überweisung von Geldern bzw. der Übertragung von Wertpapieren.

Jedoch beachtet der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber bei der Bestellung von Brokern bzw. Handels- und Abwicklungsstellen in der VR China Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, den Umfang der jeweiligen Aufträge sowie die Ausführungsstandards. Wenn der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber es für richtig hält, kann auch nur ein einzelner Broker bzw. eine einzige Handels- und Abwicklungsstelle für die VR China bestellt werden, und der jeweilige Teilfonds zahlt möglicherweise nicht den niedrigsten am Markt verfügbaren Provisionssatz.

Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds Verluste aufgrund des Ausfalls, der Insolvenz oder der Disqualifizierung eines Brokers bzw. einer Handels- und Abwicklungsstelle in der VR China erleidet. In einem solchen Fall können dem jeweiligen Teilfonds bei der Ausführung von Transaktionen seitens des betreffenden Brokers bzw. der betreffenden Handels- und Abwicklungsstelle Nachteile entstehen. Folglich sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht ausgeschlossen. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber Brokern bzw. Handels- und Abwicklungsstellen in der VR China zu mindern, wendet der QFII/RQFII-Zulassungsinhaber bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass jeder von ihm bestellte Broker bzw. jede von ihm bestellte Handels- und Abwicklungsstelle eine Institution mit gutem Ruf und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

(f) Überweisung und Rückführung von RMB

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Aktien können bestimmten Vorschriften im Rahmen des QFII/RQFII-Systems sowie anderen Regeln der VR China unterliegen. Die Rückführung des investierten Kapitals, des Gewinns und der Kapitalgewinne des Teilfonds aus der VR China unterliegt den jeweils in der VR China in Kraft befindlichen Vorschriften.

QFII/RQFII-Zulassungsinhaber dürfen Rückführungen von RMB aufgrund der Nettozeichnungen und -rücknahmen von Anteilen des Teilfonds (als offenem Fonds) zurzeit täglich vornehmen, ohne dass sie Rückführungsbeschränkungen, Sperrfristen oder der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen; jedoch bestehen Vorschriften hinsichtlich der Offshore-Überweisung von Onshore-RMB, wie etwa die Durchführung von Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen und die Einreichung monatlicher Berichte über Überweisungen und Rückführungen durch die Depotbank in der VR China an SAFE. Zurzeit besteht keine Vorschrift, dass die Kapital- und Gewinnrückführung unter den vorstehenden Umständen vorher von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, aber es kann nicht garantiert werden, dass die Vorschriften in der VR China sich nicht ändern oder dass auch in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden. Zudem können diese Änderungen der Vorschriften in der VR China rückwirkend erfolgen.

Beschränkungen ausländischer Investitionen und die sich auf die Kapital- und Gewinnrückführung beziehenden Vorschriften können möglicherweise auf den QFII/RQFII-Zulassungsinhaber als Ganzes angewandt werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Investitionen zu tätigen bzw. Gelder zurückzuführen, durch die Anlagetätigkeit, die Wertentwicklung und/oder die Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den QFII/RQFII-Zulassungsinhaber investiert werden, beeinträchtigt sein.

Für die Zahlungsmittel des jeweiligen Teilfonds erlassene Rückführungsvorschriften können sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen auswirken.

Darüber hinaus kann sich die Rückführung im Zuge der Überprüfung von deren Authentizität und Compliance durch die Depotbank in der VR-China verzögern oder von der Depotbank in der VR China im Falle der Nichteinhaltung der QFII/RQFII-Vorschriften sogar abgelehnt werden. In einem solchen Fall wird der Rücknahmeerlös dem die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber voraussichtlich so bald wie möglich bzw. nach erfolgter Rückführung der betreffenden Barmittel gezahlt. Wie viel Zeit für die jeweilige Rückführung benötigt wird, entzieht sich der Kontrolle des QFII/RQFII-Zulassungsinhabers.

Mit den Börsen ChiNext-Markt bzw. STAR Board verbundene Risiken:

(a) Höhere Fluktuation der Aktienkurse und Liquiditätsrisiko: Bei den am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit geringerer Betriebsgrösse. Am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board notierte Unternehmen unterliegen grösseren Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund höherer Eintrittsschwellen für Anleger im Vergleich zu anderen Börsen eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher unterliegen die dort notierten Unternehmen stärkeren Kursschwankungen und Liquiditätsrisiken,

sind mit höheren Risiken behaftet und werden möglicherweise seltener gehandelt als Unternehmen, die im Hauptsegment (*Main Board*) notiert sind.

- (b) Risiko der Überbewertung: Am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board notierte Aktien können überbewertet sein, und diese aussergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht haltbar. Gleichzeitig kann der Aktienkurs aufgrund der geringeren Anzahl zirkulierender Aktien anfälliger für Manipulationen sein.
- (c) Unterschiede in der Regulierung: Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board notiert sind, sind in Bezug auf Rentabilität und Aktienkapital weniger streng als die des Hauptsegments (*Main Board*).
- (d) Risiko des Delisting: Bei Unternehmen, die am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board notiert sind, wird die Börsenzulassung möglicherweise häufiger und schneller aufgehoben. Der ChiNext-Markt und das STAR Board haben im Vergleich zu anderen Börsenplätzen strengere Kriterien für ein Delisting. Dies kann sich nachteilig auf einen Teilfonds auswirken, wenn die Unternehmen, in die er investiert, von der Börse genommen werden.
- (e) Konzentrationsrisiko: Das STAR Board ist eine neu gegründete Börse und kann in der Anfangsphase eine begrenzte Anzahl von börsennotierten Unternehmen haben. Die Investitionen am STAR Board können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Anlagen am ChiNext-Markt bzw. am STAR Board können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds und seine Anleger führen.

Mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect («SHHK Stock Connect») und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («SZHK Stock Connect») (beide «Stock Connect» und zusammen «SHHK und SZHK Stock Connect» genannt) verbundene Risiken

Bestimmte Teilfonds können, wie in ihren wesentlichen Anlegerinformationen dargelegt, ggf. über das SHHK Stock Connect- und SZHK Stock Connect-Programm oder ähnliche jeweils gemäss geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtete Systeme in zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Überblick über das SHHK und SZHK Stock Connect-Programm

Das SHHK Stock Connect ist ein seit dem 17. November 2014 eingerichtetes System für Wertpapierhandel und Abrechnung, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («CSDCC») mit dem Ziel entwickelt wurde, sich gegenseitig den Zugang zum Aktienmarkt in der VR China (Shanghai) bzw. zum Aktienmarkt Hongkongs zu ermöglichen.

Das SZHK Stock Connect-Programm ist ein ähnliches der Verbindung dienendes System für Wertpapierhandel und Abrechnung, das von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange, der HKSCC und der SCDCC entwickelt wurde, um sich gegenseitig den Zugang zum Aktienmarkt in der VR China (Shenzhen) bzw. in Hongkong zu ermöglichen. Das SZHK Stock Connect ist seit dem 5. Dezember 2016 in Kraft.

SSE, SZSE und SEHK ermöglichen es Anlegern, vorbehaltlich der jeweils erlassenen Vorschriften, die am Markt des jeweils anderen zugelassenen berechtigten Aktien über ortsansässige Wertpapierunternehmen oder Broker zu kaufen und zu verkaufen.

Weitere Informationen über das SHHK Stock Connect und SZHK Stock Connect sind auf der Website https://www.hkex.com.hk/mutual-market/stock-connect?sc lang=en abrufbar.

Risikofaktoren

Mengenmässige Beschränkungen

SHHK und SZHK Stock Connect unterliegen einer täglichen mengenmässigen Beschränkung («tägliche Quote»). Die tägliche Quote bildet eine Obergrenze des Nettokaufwerts der grenzüberschreitenden Abschlüsse gemäss dem jeweiligen Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Nutzung der täglichen Quote des nordwärts gerichteten Handels («nordwärts gerichtete tägliche Quote») in Bezug auf SHHK Stock Connect und SZHK Stock Connect und

veröffentlicht das Restvolumen der täglichen Quote des nordwärts gerichteten Handels auf der Website der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»).

Fällt das Restvolumen der täglichen Quote des nordwärts gerichteten Handels auf Null oder wird die tägliche Quote während der Opening Call Auction Session überschritten, so werden neue Kaufaufträge an die jeweilige Stock Connect zurückgewiesen (auch wenn Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restvolumen verkaufen können), und während der durchgehenden Auktionssitzung (oder Closing Call Auction Session) für die SZSE werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Daher können diese Quoten die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, zum richtigen Zeitpunkt über SHHK und SZHK Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren.

Die tägliche Quote kann sich jeweils ohne Vorankündigung ändern, und Anlegern wird empfohlen, die SEHK-Website und die sonstigen von der SEHK veröffentlichten Informationen zu nutzen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Risiko der Handelsaussetzung

Es ist angedacht, dass SEHK, SSE und SZSE sich ggf. das Recht auf die Aussetzung des nordwärts (Anlage in Aktien der VR China) bzw. südwärts (Anlage in Aktien aus Hongkong) gerichteten Handels vorbehalten, um einen ordentlichen und fairen Markt sowie eine kaufmännische Risikosteuerung zu gewährleisten. Die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde wird vor der Aussetzung eingeholt. Wird der über SHHK Stock Connect oder SZHK Stock Connect nordwärts gerichtete Handel ausgesetzt, so ist der Zugang von Teilfonds zum Wertpapiermarkt der VR China beeinträchtigt.

Unterschiede im Handelstag

SHHK und SZHK Stock Connect können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die jeweiligen Märkte in der VR China und in Hongkong geöffnet sind und wenn an den entsprechenden Abrechnungstagen in beiden Märkten die Banken geöffnet sind. Die Teilfonds, die über SHHK und SZHK Stock Connect investieren, unterliegen daher in der Zeit, in der die jeweiligen Stock Connect nicht in Anspruch genommen werden können, dem Risiko von Kursschwankungen der chinesischen A-Aktien.

Operative Risiken

SHHK und SZHK Stock Connect hängen von der Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmer können, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter informationstechnischer Voraussetzungen sowie der Erfüllung von Risikosteuerungs- und anderen Anforderungen, am jeweiligen Programm teilnehmen, wie sie die betreffende Börse bzw. Abrechnungsstelle erlässt.

SHHK und SZHK Stock Connect verlangen von den Marktteilnehmern die Konfigurierung und Anpassung ihrer betrieblichen und technischen Systeme. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Wertpapierusancen und Rechtssysteme in der VR China und in Hongkong erheblich unterscheiden und dass die Marktteilnehmer die sich aus diesen Unterschieden ergebenden Probleme laufend lösen müssen, damit dieses Versuchsprogramm funktioniert.

Darüber hinaus erfordert die «Konnektivität» von SHHK und SZHK Stock Connect die Weiterleitung der Aufträge in der VR China und in Hongkong, wofür die SEHK ein Orderleitsystem eingerichtet hat, um die grenzüberschreitenden Aufträge der Börsenteilnehmer zu erfassen, zu konsolidieren und weiterzuleiten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren bzw. weiter an die im betreffenden Markt stattfindenden Änderungen und Entwicklungen angepasst werden. Funktionieren die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss, so kann dies im betreffenden Markt den Handel über das Programm stören und die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, über das SHHK und SZHK Stock Connect im chinesischen A-Aktienmarkt zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Durch Frontend-Überwachung bedingte Verkaufsbeschränkungen

Laut den Vorschriften der VR China müssen auf dem Konto eines Anlegers genügend Aktien vorhanden sein, bevor er Aktien verkauft; ansonsten weisen die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. SEHK führt vor der Freigabe der Aufträge zum Verkauf von chinesischen A-Aktien durch ihre Teilnehmer (d. h. die Wertpapierbroker) eine Prüfung durch, um zu gewährleisten, dass kein Überverkauf vorliegt.

Wünscht ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, so muss er diese chinesischen A-Aktien auf das jeweilige Konto seines Brokers übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag

(«Handelstag») öffnet. Versäumt er diesen Termin, so kann er seine Aktien nicht am betreffenden Handelstag verkaufen. Daher ist es möglich, dass der Teilfonds seine Bestände in chinesischen A-Aktien nicht zum richtigen Zeitpunkt verkaufen kann. Die Vorschriften der VR China enthalten möglicherweise bestimmte sonstige Beschränkungen des Verkaufs und Kaufs, die dazu führen, dass ein Teilfonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien nicht rechtzeitig veräussern kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch ein Gegenparteirisiko entsteht, da Broker die Wertpapiere eventuell über Nacht halten müssen.

Zur Erleichterung für Anleger, deren über SHHK und SZHK Stock Connect gehandelte chinesische A-Aktien («SC-Wertpapiere») von Depotbanken verwahrt werden, damit sie ihre SC-Wertpapiere verkaufen können, ohne sie vorher von ihrer Depotbank an ihren ausführenden Broker liefern lassen zu müssen, führte die SEHK im März 2015 eine Prüfung vor Auftragsfreigabe ein, wodurch Anleger bei ihrer Depotbank die Eröffnung eines Special Segregated Account (SPSA) im zentralen Abrechnungs- und Abwicklungssystem CCASS beantragen können, auf dem ihre Bestände an SC-Wertpapieren hinterlegt werden. Ein Anleger muss dann nur alle betroffenen SC-Wertpapiere nach der Ausführung und nicht vor der Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf das Konto seines anerkannten Brokers übertragen. Dieses verbesserte Verfahren ist neu, und erste Reaktionen am Markt sind unterschiedlich. Wenn ein Teilfonds dieses Verfahren nicht nutzen kann, dann muss er seine SC-Wertpapiere vor dem Handelstag an die Broker liefern, so dass die vorstehend genannten Risiken möglicherweise weiterbestehen.

Entfernung von zum Handel berechtigten Aktien

Wird eine Aktie aus dem Kreis der zum Handel über SHHK und SZHK Stock Connect berechtigten Aktien entfernt, so kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn er zum Beispiel eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Kreis der berechtigten Aktien entfernt wird.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und die CSDCC haben die Abrechnungsverknüpfungen eingerichtet und sind zum Teilnehmer der jeweils anderen Abrechnungsstelle geworden, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Abschlüssen zu erleichtern. Für in einem Markt initiierte grenzüberschreitende Abschlüsse übernimmt die für diesen Markt zuständige Abrechnungsstelle einerseits die Abrechnung und Abwicklung gegenüber ihren eigenen Teilnehmern und verpflichtet sich andererseits zur Erfüllung der Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Abrechnungsteilnehmer gegenüber der Abrechnungsstelle der Gegenpartei.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarkts der VR China betreibt die CSDCC ein umfassendes Netz von Stellen für Abrechnung, Abwicklung und Halten der Aktien. Die CSDCC hat einen Risikosteuerungsrahmen geschaffen und Massnahmen ergriffen, die von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission, «CSRC») genehmigt und überwacht werden.

Im unwahrscheinlichen Falle eines CSDCC-Ausfalls, in dem die CSDCC zum Schuldner erklärt wird, beschränkt sich die Haftung der HKSCC im nordwärts gerichteten Handel (für Anlagen in chinesische A-Aktien) gemäss ihren Marktverträgen mit Abrechnungsteilnehmern auf die Unterstützung der Abrechnungsteilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC. Die HKSCC bemüht sich guten Glaubens über die verfügbaren Rechtswege oder über die Liquidation der CSDCC um die Wiedereinbringung der ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC. In einem solchen Fall müssen betroffene Teilfonds eventuell eine Verzögerung bei der Wiedereinbringung hinnehmen oder können ihre Verluste von der CSDCC eventuell nicht vollständig wieder einbringen.

Gemäss SHHK und SZHK Stock Connect verwahren die Hongkonger und ausländischen Anleger, einschliesslich der jeweiligen Teilfonds, die SC-Wertpapiere erworben haben, diese SC-Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder ihrer Depotbanken beim zentralen Abrechnungs- und Abwicklungssystem CCASS, das von der HKSCC geführt wird

Es bestehen Risiken bei Geschäften mit Depotbanken und Brokern, die Anlagen der Teilfonds halten oder die Abschlüsse der Teilfonds abwickeln. Es ist möglich, dass die Teilfonds im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Brokers ihre Vermögenswerte nur mit einer Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Broker oder dessen/deren Nachlass wiedererlangen können und diesbezüglich nur eine allgemeine ungesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Broker haben.

Die Brokerage- und Verwahrleistungen beim Verkauf können auch von einem Unternehmen erbracht werden, wodurch der Teilfonds sich möglicherweise Risiken aus einem möglichen Interessenkonflikt ausgesetzt sieht, die durch geeignete interne Verfahren gesteuert werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

SHHK und SZHK Stock Connect unterliegen den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Börsen in der VR China und in Hongkong aufgestellten Umsetzungsregeln. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit den über SHHK und SZHK Stock Connect getätigten grenzüberschreitenden Abschlüssen jeweils neue Vorschriften erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften noch keiner gerichtlichen Prüfung standhalten mussten und es daher unsicher ist, wie sie angewandt werden. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass SHHK und SZHK Stock Connect nicht eingestellt wird. Über SHHK und SZHK Stock Connect in den VR China-Markt investierenden Teilfonds können aufgrund solcher Änderungen Nachteile erwachsen.

Beschränkungen ausländischen Aktieneigentums

Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Gesamtzahl der Aktien eines in der VR China notierten Unternehmens, die von allen ausländischen Anlegern bzw. einem einzigen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, und zwar auf der Grundlage der in den Vorschriften der VR China dargelegten Schwellenwerte (in ihrer jeweils aktuellen Fassung), und das Vermögen der Teilfonds (als ausländische Anleger), in chinesische A-Aktien zu investieren, wird von den jeweiligen Schwellenwerten und der Anlagetätigkeit aller ausländischen Anleger beeinflusst.

Es wird in der Praxis schwierig sein, die Anlagen der ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger gemäss dem Recht der VR China seine Anlage über verschiedene erlaubte Kanäle tätigen kann.

Übersteigt das Aktieneigentum eines einzelnen ausländischen Anlegers an chinesischen A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens die vorstehenden Beschränkungen, so ist der Anleger verpflichtet, seine Position hinsichtlich des übermässigen Aktieneigentums nach dem Last-in-First-out-Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickeln. Die SSE/SZSE und die SEHK geben Warnungen heraus oder beschränken die Kaufaufträge für entsprechende chinesische A-Aktien, wenn der Anteil am Gesamtaktienkapital sich der Obergrenze der für ausländische Anleger erlaubten Gesamtmenge an Aktienbeständen nähert.

Wirtschaftliches Eigentum

Von Hongkonger und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Teilfonds) über SHHK und SZHK Stock Connect erworbene chinesische A-Aktien werden von der CSDCC gehalten, und die HKSCC ist der Nominee-Inhaber dieser chinesischen A-Aktien. Geltende Vorschriften und sonstige Verwaltungsmassnahmen und Bestimmungen in der VR China («Vorschriften des Stock-Connect-Programms») sehen in der Regel das Konzept eines «Nominee-Inhabers» vor und anerkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren. Diesbezüglich ist der Nominee-Inhaber (in Bezug auf die jeweiligen chinesischen A-Aktien die HKSCC) die Person, die Wertpapiere im Auftrag von anderen (d. h. den Hongkonger und ausländischen Anlegern in den jeweiligen A-Aktien (darunter den jeweiligen Teilfonds)) hält. Die HKSCC hält die jeweiligen chinesischen A-Aktien im Auftrag der Hongkonger und ausländischen Anleger (darunter den jeweiligen Teilfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen chinesischen A-Aktien sind. Die betreffenden Vorschriften des Stock-Connect-Programms sehen vor, dass Anleger die Rechte und Vorteile der chinesischen A-Aktien geniessen, die sie gemäss dem geltenden Recht über SHHK und SZHK Stock Connect erwerben. Auf der Grundlage der Bestimmungen der Vorschriften des Stock-Connect-Programms sind es die Hongkonger und ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Teilfonds), die gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VR China als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen chinesischen A-Aktien anerkannt werden. Alle Eigentumsrechte an den jeweils von der HKSCC gemäss den geltenden Vorschriften der CCASS getrennt als Nominee-Inhaber gehaltenen chinesischen A-Aktien gehören je nach Sachlage den jeweiligen CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Jedoch üben die Hongkonger und ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Teilfonds) ihre Rechte an den chinesischen A-Aktien über den CCASS-Abrechnungsteilnehmer und die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Bezüglich bestimmter Rechte und Interessen der chinesischen A-Aktien, die nur durch die Einbringung einer Klage vor dem in der VR China zuständigen Gericht ausgeübt werden können, ist es unsicher, ob diese Rechte durchsetzbar sind, da gemäss den Vorschriften des zentralen Abrechnungs- und Abwicklungssystems CCASS die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet ist, eine Klage einzubringen bzw. einen Prozess anzustrengen, um im Auftrag von Anlegern Rechte an chinesischen A-Aktien in der VR China oder anderswo durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Hongkonger und ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Teilfonds) als wirtschaftliche Eigentümer der chinesischen A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im Recht der VR China nicht genau definiert; ebenso sind die Beschaffenheit und die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen solcher Anleger nach dem Recht der VR China ungewiss.

Vorschrift zu kurzfristigen Gewinnmitnahmen; Offenlegung von Beteiligungen

Vorschrift zur kurzfristigen Gewinnmitnahme

Laut dem Wertpapierrecht der VR China gilt, dass ein Anleger, der – unter Zusammenfassung seiner Positionen bei anderen Konzernunternehmen – eine Beteiligung von mehr als 5 % der insgesamt emittierten Aktien eines Unternehmens mit Sitz und Börsennotierung in der VR China («börsenzugelassenes Unternehmen der VR China») hält («wesentlicher Aktionär»), Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren dieses börsenzugelassenen Unternehmens der VR China zurückerstatten muss, wenn beide Transaktionen innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Folglich kann von einem Teilfonds, der wesentlicher Aktionär wird und innerhalb eines halben Jahres Aktien oder andere aktienähnliche Wertpapiere eines in der VR China notierten Unternehmens kauft und verkauft (oder verkauft und kauft), verlangt werden, dass er die daraus erzielten Gewinne an den Emittenten abgibt. Die Gewinne, die ein Teilfonds aus diesen Anlagen erzielen kann, werden dadurch eventuell begrenzt, so dass die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigt werden kann.

Offenlegung von Zinsrisiken

Gemäss den Vorschriften der VR China über die Angabe von Zinsbedingungen kann die Gesellschaft, falls sie ein wesentlicher Aktionär eines in China börsennotierten Unternehmens wird, dem Risiko unterliegen, dass die Bestände der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zusammen mit den Beständen dieser sonstigen vorstehend erwähnten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Bestände der Gesellschaft öffentlich werden, was sich auf die Wertentwicklung der Teilfonds nachteilig auswirken kann.

Das RMB-Liquiditätsrisiko

Der RMB ist zurzeit keine frei konvertierbare Währung. Der Kauf von Aktien an der SSE/SZSE wird durch Offshore-RMB (CNH) finanziert. Die Nachfrage nach CNH kann sich erhöhen, und wenn ein Nettoabfluss von Offshore-RMB entsteht, könnte die Liquidität der Offshore-RMB schrumpfen. Dadurch könnten sich die Finanzierungskosten in CNH erhöhen. Teilfonds, die über SHHK und SZHK Stock Connect investieren, können so möglicherweise keine ausreichende Menge an CNH beschaffen, um ihre Transaktionen auszuführen, oder können sie eventuell nur mit erheblichen Kosten beschaffen. Auch könnten diese Teilfonds, falls die staatlichen Stellen der VR China ihre Devisenkontrollen verschärfen, in Bezug auf den Offshore-RMB einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt und so nicht in der Lage sein, ihre Anlagestrategien effektiv umzusetzen.

Beschränkung des Daytrading

Daytrading (Kauf und Verkauf am gleichen Tag) ist am chinesischen A-Aktienmarkt untersagt. Daher dürfen die Teilfonds, die SC-Wertpapiere am Tag T verkaufen, vorbehaltlich der Vorschriften des Stock-Connect-Programms, die Aktien erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen. Diese Regelung beschränkt die Anlageoptionen des Teilfonds, insbesondere wenn ein Teilfonds SC-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen will. Die Verfahren zur Abwicklung und Prüfung vor der Auftragsfreigabe können sich jeweils ändern.

Auftragsrangfolge

Wenn ein Broker für seine Kunden SHHK- und SZHK-Stock-Connect-Handelsleistungen erbringt, können eigene Abschlüsse des Brokers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem weitergeleitet werden, ohne dass die Händler über den Stand der von Kunden eingegangenen Aufträge informiert sind. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Broker die Auftragsrangfolge der Kunden beachten (wobei die jeweiligen Gesetze und Vorschriften angewandt werden).

Risiko aus bestmöglicher Ausführung

SC-Wertpapierabschlüsse können im Einklang mit den geltenden Vorschriften von SHHK und SZHK über einen oder mehrere Broker getätigt werden, die für die Teilfonds zum Handel über SHHK und SZHK Stock Connect bestellt werden. Um die Vorschriften über eine Prüfung vor Auftragsfreigabe zu erfüllen, können die Teilfonds entscheiden, dass sie SC-Wertpapierabschlüsse nur über bestimmte Broker oder Börsenteilnehmer tätigen können, worunter eventuell die bestmögliche Ausführung dieser Abschlüsse leidet.

Zudem kann der Broker Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie denen seiner anderen Kunden, darunter den Teilfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann die Zusammenfassung zum Nachteil der Teilfonds ausschlagen, während sie ihnen in anderen Fällen zum Vorteil gereicht.

Mit der Anlage im CIBM verbundene Risiken

Das CIBM Direct Access Program

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market; «CIBM») ist der OTC-Markt für in der VR China emittierte und gehandelte Anleihen. 2016 wurde ein neues Programm gestartet, um den CIBM für zugelassene institutionelle Anleger aus dem Ausland zu öffnen, die damit direkten Zugang zu Onshore-Anleihen erhalten («CIBM Direct Access Program»). Gemäss diesem Programm können ausländische Institutionen direkt über Onshore-Abwicklungsstellen (d. h. Banken) in der VR China mit Anleihen handeln. Dem institutionellen Anleger aus dem Ausland werden keine bestimmten Quoten als Obergrenzen gesetzt.

Die Beteiligung ausländischer institutioneller Anleger (wie des Teilfonds) am CIBM unterliegt Vorschriften, die von den Behörden der VR China, z. B. der People's Bank of China («PBOC») und der State Administration of Foreign Exchange («SAFE»), erlassen werden. Zu diesen Vorschriften, die sich von Zeit zu Zeit ändern können, gehören unter anderem:

- (a) die von der Shanghaier Hauptstelle am 27. Mai 2016 herausgegebenen «Umsetzungsvorschriften zum Antrag ausländischer institutioneller Anleger bezüglich der Interbanken-Anleihemärkte»;
- (b) das von der SAFE am 27. Mai 2016 herausgegebene «Rundschreiben zur Anlage ausländischer institutioneller Anleger im Interbanken-Anleihemarkt im Verhältnis zur Devisenkontrolle»;
- (c) (c) die «Bekanntgabe über das Vorgehen bei der Registrierung ausländischer Anleger bei Anlagen in den chinesischen Interbanken-Anleihemärkten» (關於境外投資者進入中國銀行間債券市場備案管理有關事項的公告), die vom Shanghai Head Office der PBOC am 19. Juni 2018 herausgegeben wurde; und
- (d) andere gültige Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden.

Gemäss den in der VR China geltenden Vorschriften können ausländische institutionelle Anleger, die direkt in den CIBM investieren möchten, ihre Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die die jeweiligen Unterlagen bei den zuständigen Behörden einreicht und die Kontoeröffnung übernimmt.

In Bezug auf die Überweisung und Rückführung von Mitteln können ausländische Anleger (wie der Teilfonds) die Kapitalsumme der Anlage in RMB oder ausländischer Währung zur Anlage im CIBM in die VR China überweisen. Bei der Rückführung von Mitteln aus der VR China seitens eines Teilfonds muss der Teilfonds im Grossen und Ganzen das Verhältnis von RMB zu Devisen einhalten, das die ursprünglich von ihm in die VR China überwiesene Anlagekapitalsumme aufwies («Währungsverhältnis»), wobei höchstens eine Abweichung von 10 % zulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die jeweiligen Vorschriften, denen das CIBM Direct Access Program unterliegt, analog (soweit anwendbar) auch für Anlagen im CIBM über das QFII/RQFII-System gelten; folglich gelten die nachstehend angegebenen Risiken für die Investition des Teilfonds in den CIBM im Allgemeinen, unabhängig davon, ob sie über das CIBM Direct Access Program oder über das QFII/RQFII-System erfolgen.

Risikofaktoren

Die Marktvolatilität und der mögliche Mangel an Liquidität aufgrund des niedrigen Handelsvolumens können dazu führen, dass die Kurse bestimmter am CIBM gehandelten Schuldtitel erheblich fluktuieren. Ein Teilfonds, der in einen solchen Markt investiert, unterliegt daher dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko. Die Spanne zwischen Geld- und

Briefkurs kann bei diesen Wertpapieren hoch sein; dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen, und er kann beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Soweit ein Teilfonds im CIBM Geschäfte tätigt, kann er auch den mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbundenen Risiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die mit dem Teilfonds ein Geschäft abgeschlossen hat, kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder durch Zahlung von dessen Wert nicht nach.

Die Anlage im CIBM unterliegt auch bestimmten von den Behörden der VR China erlassenen Beschränkungen der Mittelüberweisung und -rückführung, die die Wertentwicklung und Liquidität des Teilfonds möglicherweise beeinträchtigen. Jegliche Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mittelüberweisung oder -rückführung kann zu aufsichtsrechtlichen Strafen führen, die sich wiederum auf den über das CIBM Direct Access Program investierten Teil der Anlagen des Teilfonds negativ auswirken können. Des Weiteren kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorschriften zur Mittelüberweisung oder -rückführung in Bezug auf die Anlage im CIBM sich nicht aufgrund von Änderungen staatlicher Politik oder Devisenkontrollpolitik ändern. Dem Teilfonds können im Falle des Eintritts entsprechender Änderungen der Vorschriften zur Mittelüberweisung oder -rückführung in Bezug auf die Anlage im CIBM Verluste entstehen.

Da die jeweiligen Anträge auf Anlagen im CIBM und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle erfolgen müssen, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Onshore-Abwicklungsstelle ausfällt oder dass ihr Fehler unterlaufen. Dem Teilfonds können auch aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Onshore-Abwicklungsstelle bei der Abwicklung von Geschäften Verluste entstehen. Daher kann der Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigt werden.

Zudem gilt es für die Anleger zu beachten, dass im Geldkonto des Teilfonds bei der jeweiligen Onshore-Abwicklungsstelle hinterlegte Zahlungsmittel nicht getrennt gehalten werden. Falls die Onshore-Abwicklungsstelle zahlungsunfähig oder liquidiert wird, hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den hinterlegten Zahlungsmitteln und sieht sich bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte möglicherweise mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen konfrontiert, bzw. er kann sie möglicherweise nicht vollständig oder gar nicht wiedererlangen, was für den Teilfonds zu Verlusten führt.

Auch der CIBM unterliegt aufsichtsrechtlichen Risiken. Die jeweiligen Vorschriften über die Anlage im CIBM können sich rückwirkend ändern. Falls die zuständigen chinesischen Behörden Kontoeröffnungen oder den Handel im CIBM aussetzen, schränkt dies die Möglichkeiten des Teilfonds zur Investition in den CIBM ein, wodurch der Teilfonds nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden kann.

Mit Bond Connect verbundene Risiken

Überblick über Bond Connect

Bond Connect ermöglicht Hongkong und der übrigen VR China den wechselseitigen Zugang zum Anleihemarkt und wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, von der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und vom Shanghai Clearing House (zusammen «chinesische Finanzinfrastrukturinstitutionen») sowie von der HKEx und von der Central Moneymarkets Unit (zusammen «Hongkonger Finanzinfrastrukturinstitutionen») eingerichtet. Der chinesische Anleihemarkt besteht in erster Linie aus dem CIBM. Im nordwärts gerichteten Handel können zugelassene ausländische Anleger über die Bond Connect in den CIBM investieren. Der nordwärts gerichtete Handel folgt dem derzeitigen politischen Rahmen für die ausländische Teilnahme am CIBM. Es gibt für den nordwärts gerichteten Handel keine Anlagequoten.

Gemäss den in der VR China geltenden Vorschriften sind zugelassene ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM investieren wollen, verpflichtet, ein China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre oder andere von der PBOC anerkannte Institution zu bestellen, die Eintragungen beim Shanghai Head Office der PBOC beantragt. Eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») zugelassene Offshore-Verwahrstelle eröffnet ihre Nominee-Sammelkonten bei den jeweils von der PBOC zugelassenen Onshore-Zollstellen. Alle von zugelassenen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, welche diese Anleihen als Nominee-Eigentümer hält.

Risikofaktoren

(a) Mit Bond Connect verbundene Risiken

Die Marktvolatilität und der mögliche Mangel an Liquidität aufgrund des niedrigen Handelsvolumens im CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelten Schuldtitel erheblich fluktuieren. Ein jeweiliger Teilfonds, der in einen solchen Markt investiert, unterliegt daher dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei diesen Wertpapieren hoch sein; dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen, und er kann beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Soweit ein Teilfonds im CIBM Geschäfte tätigt, kann er auch den mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbundenen Risiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die mit dem Teilfonds ein Geschäft abgeschlossen hat, kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder durch Zahlung seines Werts nicht nach.

Da die jeweilige Eintragung für Anlagen im CIBM per Bond Connect über einen Dritten erfolgen muss, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass dieser Dritte ausfällt oder ihm Fehler unterlaufen.

Der Handel über Bond Connect erfolgt über Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen des Markts angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Die Handelsmöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds über Bond Connect (und somit die Verfolgung seiner Anlagestrategie) können daher beeinträchtigt werden.

Bond Connect ist ein in seiner Art neuartiges Programm und unterliegt daher aufsichtsrechtlichen Risiken. Die jeweiligen Vorschriften über die Anlage über Bond Connect können sich rückwirkend ändern. Falls die zuständigen chinesischen Behörden Kontoeröffnungen oder den Handel über Bond Connect aussetzen, schränkt dies die Möglichkeiten des Teilfonds zur Investition in den CIBM ein, wodurch die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden kann, da der jeweilige Teilfonds seine CIBM-Engagements eventuell veräussern muss. Der jeweilige Teilfonds kann auch dadurch erhebliche Verluste erleiden.

(b) Steuerliches Risiko

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Leitlinien der Steuerbehörden der VR China über die Behandlung der Ertragssteuer und anderer Steuern, die zum Handel im CIBM über Bond Connect zugelassene ausländische institutionelle Anleger zahlen müssen. Daher ist es unsicher, welche Steuerpflichten dem Teilfonds für den Handel im CIBM über Bond Connect entstehen. Näheres über die Steuern der VR China und damit verbundene Risiken lesen Sie bitte in Absatz 5.9 «Steuern der VR China» und dem Risikofaktor mit dem Titel «Zu den Steuern in der VR China» in Anhang 3 «Risiken» nach.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Teilfonds können durch eine Reihe von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, auch «ESG-Faktoren» genannt, die den Wert der Anlagen, in welche der Teilfonds investiert, beeinträchtigen können, beeinträchtigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass von den Teilfonds getätigte Anlagen nicht Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Faktoren ausgesetzt sind.

Die Teilfonds und ihre Anlagen können durch das Risiko von Umweltbedingungen wie mit dem Klima-Wandel ausgelösten Ereignissen, z. B. Überschwemmungen, Stürme und nachfolgende Zerstörungen und Hungersnöten, beeinträchtigt werden. Mit diesen Ereignissen verbunden Verluste können wesentlich sein. Zudem können Massnahmen, die in Bezug auf Anlagepositionen ergriffen werden, um ihr Umweltprofil (z. B. Energieeffizienz, Produktion und Verbrauch sauberer Energie, Wasser- und Abfallbehandlung, Massnahmen gegen Luftverschmutzung und Ressourcenmanagement) oder Sozialprofil (z. B. Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit) zu verbessern, kann kurzfristig erhebliche Kosten sowie wesentliche Investitionen und Bemühungen bedeuten, deren wirtschaftlicher Nutzen unsicher ist. Die Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Wertentwicklung und Ergebnis der Teilfonds ist schwer vorhersagbar und unterliegt inhärenten Beschränkungen wie der Verfügbarkeit und Qualität der verwendeten Daten.

Anleger müssen auch die Beeinträchtigungen berücksichtigen, welche die Anlagen der Teilfonds auf die ESG-Faktoren haben: negative Auswirkungen dieser Faktoren oder ein fehlender positiver Beitrag zur Durchsetzung dieser Faktoren kann zu einer Reihe negativer Auswirkungen wie Rufschädigung, Strafgeldern und direkten wirtschaftlichen Folgen führen. Die Anleger müssen sich auch dessen bewusst sein, dass Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus Anlagen der Teilfonds ergeben, sich auf andere Arten von Risiken auswirken können, z. B. Schaden am Ruf der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters.

ANHANG 4. ANLAGEZIELE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziel der Gesellschaft

Die Gesellschaft will ihren Anteilsinhabern eine Auswahl von Teilfonds anbieten, die in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer zugelassener Vermögenswerte investieren und dabei unterschiedliche Anlageziele verfolgen.

Generell besteht das Ziel der Gesellschaft darin, überdurchschnittliche Renditen für die Anleger zu erwirtschaften und gleichzeitig durch Streuung deren Risiko möglichst gering zu halten.

Die Gesellschaft verschafft den Zeichnern direkten Zugriff auf professionell verwaltete und diversifizierte Portfolios in Gestalt der unterschiedlichen Teilfonds der Gesellschaft. Natürliche Personen können als Zeichner an einer Anlage in erheblicher Höhe teilnehmen und so von Anlagebedingungen profitieren, deren Vorteile normalerweise nur professionellen Anlegern, die mehr anlegen können, zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft kann auch den Wert ihrer Anlagen in den verschiedenen Teilfonds durch Absicherungsstrategien zu schützen versuchen, die den Anlagezielen der Gesellschaft entsprechen; zur Absicherung dienen, unter Beachtung der in Anhang 4 «Anlageziele und -beschränkungen» und Anhang 5 «Risikosteuerung» genannten Obergrenzen, Derivate wie Optionen, Termingeschäfte und Terminkontrakte. Der Derivatemarkt ist volatil, und die Wahrscheinlichkeit, Gewinne zu realisieren, aber auch Verluste zu erleiden, ist grösser als bei Anlagen in Wertpapieren.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen, weswegen auch – dies ist zu betonen – der Preis der Anteile der Teilfonds und der Ertrag daraus schwanken kann.

Das Ziel jedes Teilfonds besteht darin, bei gleichzeitiger Eindämmung der Volatilität der Wertentwicklung und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Wertentwicklung des Gesamtmarkts, in den er investiert, zu übertreffen.

Neben seinen besonderen Anlagezielen kann jeder Teilfonds nebenbei auch liquide Mittel halten.

Die Gesellschaft steuert über die Verwaltungsgesellschaft das Risiko mit Hilfe eines Verfahrens, mit dem sie jederzeit das Risiko der Positionen der Teilfonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios überwachen und messen kann. Sie setzt ein Messverfahren ein, das die genaue und unabhängige Beurteilung des Werts ausserbörslich gehandelter derivativer Finanzinstrumente («OTC-Derivate») erlaubt.

Der Verwaltungsrat besitzt auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Befugnis, die Unternehmens- und Anlagepolitik sowie die Art der Geschäftsführung jedes Teilfonds der Gesellschaft festzulegen.

Unter Wahrnehmung dieser Befugnis der Festlegung der Anlagepolitik jedes Teilfonds erlässt der Verwaltungsrat die folgenden Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich für jeden Teilfonds gelten.

Um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Anteile angeboten bzw. platziert werden, zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat jeweils für alle oder mehrere Teilfonds weitere mit den Interessen der Anteilsinhaber vereinbare oder in deren Interesse liegende Anlagebeschränkungen auferlegen.

Anlageinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf über jeden Teilfonds nur investieren in:
 - 1.1 an einem «geregelten Markt» (wie in Artikel 4.1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 definiert) zugelassene oder gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - 1.2 an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat, der regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, zugelassene oder gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; Im Sinne des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff «Mitgliedsstaat» auf einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, wobei die Staaten, die neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Vertragspartner bei der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums waren, im Rahmen der Ausführungen dieses Vertrags und der damit verbundenen Gesetze den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind;
 - 1.3 an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedsstaat amtlich zugelassene oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedsstaat gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, solange dieser Markt in einem Land Europas, Asiens, Ozeaniens, Süd- und Nordamerikas oder Afrikas regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 1.4 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung

- an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt im Sinne von Absatz (1) (1.1) bis (1.3) vorstehend beantragt und die Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird;
- 1.5 Anteile an gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW bzw. im Sinne von Artikel 1 (2) (a) und (b) der OGAW-Richtlinie zugelassenen anderen OGA, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem Mitgliedstaat befinden oder nicht, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - b) das Mass an gesetzlichem Schutz für die Anteilsinhaber dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, den Anteilsinhaber eines OGAW erhalten, und dass insbesondere die Vorschriften über die Abtrennung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
 - c) der Betrieb der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es einem erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Fondsvorschriften bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
 - e) die Teilfonds nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern die Anlagepolitik für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht.
- 1.6 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedsstaat befindet es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 1.7 derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Absatz (1) (1.1.) bis (1.3) gehandelt werden, bzw. OTC-Derivate, vorausgesetzt, dass:
 - a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (1), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss ihren in ihrer Satzung dargelegten Anlagezielen investieren darf;
 - b) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 1.8 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem in Absatz (1) (1.1) bis (1.4) vorstehend genannten geregelten Markt gehandelt werden, falls die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, dass diese:
- a) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedsstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- b) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den vorstehend unter Absatz (1) (1.1) bis (1.3) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und diese Bestimmungen auch einhält;
- d) von anderen juristischen Personen begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen in Absatz (1) (1.8) (a) bis (c) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um

ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro(10'000'000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine juristische Person, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine juristische Person, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Allerdings darf ein Teilfonds:
 - a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen als diejenigen, auf die im vorstehenden Absatz (1) Bezug genommen wird;
 - b) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die direkte Verfolgung seines Geschäftszwecks erforderlich sind;
 - c) weder Edelmetalle noch Zertifikate, die Edelmetalle repräsentieren, erwerben;
 - d) zusätzliche liquide Mittel halten
- (3) Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben worden sind bzw. werden, wenn:
 - a) der Ziel-Teilfonds im Gegenzug nicht in den Teilfonds investiert, der in ihn investiert hat;
 - b) insgesamt, wie im Prospekt und der Satzung dargelegt, höchstens 10 % des Nettovermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb erwogen wird, in Anteile anderer Ziel-Teilfonds investiert werden;
 - c) ggf. den jeweiligen Anteilen zukommende Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie der betreffende Teilfonds die Anteile hält;
 - d) so lange, wie der jeweilige Teilfonds diese Anteile hält, ihr Wert auf keinen Fall berücksichtigt wird, wenn das Mindest-Nettovermögen nach dem Gesetz von 2010 geprüft wird.
- (4) Schliesslich kann die Gesellschaft auch im weitesten vom Gesetz von 2010 und allen einschlägigen Luxemburger Vorschriften gestatteten Sinne:
 - a) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW-Teilfonds oder als Master-OGAW-Teilfonds konzipiert ist;
 - b) einen bestehenden Teilfonds in Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln;
 - c) den Master-OGAW eines Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.

Risikostreuung

- (5) Gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung darf kein Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- (6) Wenn die Gegenpartei ein vorstehend in Absatz (1) (f) erwähntes Kreditinstitut ist, darf das Gegenparteirisiko jedes Teilfonds aus einem OTC-Derivatgeschäft nicht höher liegen als 10 % und in anderen Fällen 5 % seines Nettovermögens.
- (7) Darüber hinaus darf der vom Teilfonds gehaltene Gesamtwert an übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, in deren Emittenten er jeweils über 5 % seines Nettovermögens investiert hat, 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (8) Ungeachtet der vorstehend in Absatz (5) und (6) festgelegten Obergrenzen, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
 - a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von;
 - b) Einlagen bei; und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten bei ein und derselben Einrichtung, wenn diese Anlage 20% seines Nettovermögens überschreitet
- (9) Folgende Ausnahmen sind möglich:
 - a) Die vorstehend erwähnte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldtitel auf 25 % erhöht werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat begeben werden, welches kraft

Gesetz einer besonderen staatlichen Aufsicht zwecks Schutz der Inhaber dieser Schuldtitel unterstellt ist. Insbesondere die Summen, die aus der Emission entsprechender Schuldtitel fliessen, müssen investiert werden, und zwar laut Gesetz in Vermögenswerte, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldtitel die Verbindlichkeiten genügend abdecken, die sich daraus ergeben, und die für den Fall des Ausfalls der Emission der vorrangigen Rückzahlung der Kapitalsumme und der aufgelaufenen Zinsen zugewiesen werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den vorstehend beschriebenen Schuldtiteln an und sind diese Schuldtitel alle vom gleichen Emittenten begeben, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht über 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen;

- b) Die vorstehend genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % ansteigen, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Berechtigten Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind;
- c) Die in den vorstehenden Ausnahmen (a) und (b) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der im vorstehenden Absatz 7 vorgesehenen Anlageobergrenze von 40 % nicht berücksichtigt;
- d) Die vorstehend in (5) bis (8) und 9 (a) und (b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den vorstehenden Absätzen (5) bis (8) und 9 (a) und (b) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des gleichen Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- e) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäss Richtlinie 83/349/EWG oder im Sinne der international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zum selben Buchungskreis gehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen (5) bis (9) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen;
- f) Jeder Teilfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten der gleichen Firmengruppe investieren;
- g) Unbeschadet der in Absatz (14) nachstehend dargelegten Obergrenzen wird die in Absatz (5) bis (9) festgelegte Obergrenze von 10 % für die Anlage in Aktien und Schuldtiteln des gleichen Emittenten auf den Höchstwert von 20% erhöht, wenn es Ziel der Anlagestrategie der Gesellschaft ist, einen bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzungen hierfür sind, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend gestreut ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Obergrenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (10) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, dann muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.
- (11) Jeder Teilfonds ist befugt, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente zu investieren, die begeben oder garantiert werden von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsstaat, einem G20-Staat oder einer internationalen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, wobei der betreffende Teilfonds in diesem Fall jedoch Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen dürfen.
- (12) Jedem Teilfonds ist eine Frist von sechs Monaten nach seiner Zulassung gesetzt, um die Einhaltung von Absatz (5) bis (12) zu erreichen.
 - Jeder Teilfonds darf die in Absatz (1) (1.5) erwähnten Anteile der OGAW bzw. anderer OGA erwerben.
 Allerdings darf ein Teilfonds, wenn er mehr als 10 % seines Nettovermögens gemäss Absatz (1) (1.5)
 (e) in OGAW bzw. andere OGA investiert, höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW bzw. anderen OGA investieren.

Für die Anwendung dieser Anlageobergrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von § 181 des Gesetzes von 2010 als eigener Emittent, vorausgesetzt, das Prinzip der Trennung der Haftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten ist gewahrt.

Anlagen von Anteile von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Nach dem Erwerb von Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA müssen die Anteile der jeweiligen OGAW bzw. anderen OGA im Sinne der in Absatz (5) bis (9) (a) bis (f) angegebenen Obergrenzen nicht kombiniert werden.

- (b) Investieren die Teilfonds in Anteile eines OGAW bzw. eines anderen OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder von einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen aufgrund der Anlage des OGAW in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA. Wenn der Teilfonds einen erheblichen Anteil seiner Vermögenswerte in andere OGAW bzw. andere OGA investiert, darf die Obergrenze der Verwaltungsgebühren, die von den anderen OGAW bzw. OGA erhoben werden können, in welche der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, pro Jahr 1 % des jeweiligen Nettovermögens nicht überschreiten. Von anderen Teilfonds der Gesellschaft wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die Gesamtsumme der dem jeweiligen Teilfonds und den OGAW bzw. OGA, in welche sie im Berichtszeitraum investiert hat, berechneten Verwaltungsgebühren an.
- (13) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (14) Jeder Teilfonds unterliegt bei seinen Investitionen folgenden Höchstgrenzen:
 - a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
 - b) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - c) 25 % der Anteile eines einzelnen OGAW bzw. eines anderen OGA;
 - d) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die vorstehend unter dem zweiten, dritten und vierten Einzug vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

- (15) Die in Absatz (13) und (14) jeweils genannte Obergrenzen werden ausser Kraft gesetzt für:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtung begeben werden, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört;
 - d) Aktien, welche die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedsstaat besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates eine derartige Beteiligung für die Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft die vorstehenden Vorschriften von Absatz (5) bis (9) (a) bis (f) sowie Absatz (12) bis (14) einhält. Werden die in Absatz (5) bis (9) (a) bis (f) und (12) festgelegten Grenzen überschritten, finden die Bestimmungen von (11) und (19) sinngemäss Anwendung;
 - e) von den Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit sich im Land/Bundesstaat ihres Sitzes auf Verwaltung, Beratung und Marketing beschränkt, und zwar für die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen von Anteilsinhabern ausschliesslich in deren Namen.

- (16) Kein Teilfonds darf Kredite in Höhe von mehr als 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, und diese Kredite müssen von Finanzinstituten stammen und vorübergehender Natur sein. Die Teilfonds dürfen jedoch Devisen mit Hilfe eines Gegenkredits erwerben. Kein Teilfonds kauft Wertpapiere, die mit ausstehenden Krediten belastet sind, ausser um frühere Zusagen zu erfüllen bzw. um Zeichnungsrechte auszuüben. Allerdings können die Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, um den Erwerb von Immobilien im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. In diesem besonderen Fall dürfen dieser Kredit und die vorstehend erwähnten vorübergehenden Kredite insgesamt nicht 15 % des Nettovermögens der Teilfonds übersteigen.
- (17) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, nicht voll einbezahlte Wertpapiere zu kaufen oder Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, wie nachstehend beschrieben. Diese Beschränkung gilt nicht für Einschusszahlungen bei Options- und ähnlichen Geschäften, die in Übereinstimmung mit bewährter Marktpraxis getätigt werden.
- (18) Kein Teilfonds kauft Wertpapiere auf Kredit (allerdings dürfen die Teilfonds kurzfristige Kredite aufnehmen, die für die Abwicklung von Käufen und Verkäufen von Wertpapieren erforderlich sind) oder tätigt Leerverkäufe bzw. geht eine Leerposition ein. Einlagen in anderen Konten im Zusammenhang mit Options-, Termin- und Finanztermingeschäften und -kontrakten sind jedoch im Rahmen der nachstehend angegebenen Grenzen gestattet.
- (19) Der Verwaltungsrat ist befugt, im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagebeschränkungen zu erlassen, vorausgesetzt, diese sind zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in den Ländern erforderlich, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend abgeändert.
- (20) Werden die vorstehend angegebenen Obergrenzen aufgrund von Umständen überschritten, die sich dem Einfluss der Gesellschaft bzw. der Teilfonds entziehen, oder ist die Überschreitung das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, so muss die Gesellschaft bzw. müssen die jeweiligen Teilfonds vorrangig Verkaufsgeschäfte tätigen, um dieses Problem zu beheben, wobei sie den Interessen der Anteilsinhaber gebührend Rechnung zu tragen haben.
- (21) Für bei der Securities and Futures Commission von Taiwan eingetragene Teilfonds gelten folgende Anlagebeschränkungen für Derivate (die jeweils geändert werden können):
 - (a) Das Gesamtrisiko der derivativen aufgerechneten offenen Positionen, die ein Teilfonds zwecks der Steigerung der Anlagerendite hält, darf 40 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen;
 - (b) Der Gesamtvertragswert einer derivativen Leerposition, die ein Teilfonds zu Sicherungszwecken hält, darf den Gesamtmarktwert der abgesicherten Vermögenswerte nicht übersteigen.

Risikohinweise

- (22) Die Gesellschaft darf die folgenden Risiken bzw. Bedingungen nicht vernachlässigen, die mit der Investition in Anteile anderer offener bzw. geschlossener OGA zusammenhängen:
 - a) Wird in einen anderen offenen bzw. geschlossenen OGA investiert, der nicht einer dauernden Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegt, wie vom Gesetz von 2010 vorgeschrieben und von einer Finanzaufsicht im Land seines Sitzes durchgeführt, dann ist weniger Schutz gegen mögliche Verluste vorhanden;
 - b) Aufgrund möglicher rechtlicher, vertraglicher oder gerichtlicher Beschränkungen besteht die Möglichkeit, dass Anlagen in anderen offenen und geschlossenen OGA nur schwer zu verkaufen sind;
 - c) In Bezug auf Anlagen in andere offene und geschlossene OGA, die nicht auf die im vorstehenden Absatz
 (12) (b) beschriebene Weise mit der Gesellschaft verbunden sind, zahlt die Gesellschaft die bei diesen OGA üblichen Gebühren.

ANHANG 5. RISIKOSTEUERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Auftrag der Gesellschaft ein Risikosteuerungsverfahren ein, mit dessen Hilfe sie jederzeit das Risiko der Portfoliopositionen der Teilfonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft überwachen und messen kann.

Steuerung des Liquiditätsrisikos

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine bestimmte Position nur schwer abzuwickeln oder aufzurechnen ist, weil die Markttiefe unzureichend oder der Markt gestört ist; oder dass die finanziellen Verpflichtungen eines Teilfonds (wie etwa die Rücknahme von Anteilen eines Anlegers) nicht erfüllt werden können. Wenn ein Teilfonds eine bestimmte Anlage oder einen Teil seiner Vermögenswerte nicht abwickeln kann, so kann dies den Wert des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele beeinträchtigen. Zudem kann sich der Umstand, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht abgewickelt werden können, negativ auf Anleger auswirken, die ihre Anteile zeitnah zurücknehmen möchten, aber auch auf Anleger, die weiterhin Anteile am jeweiligen Teilfonds halten.

Der Anlageverwalter hat eine Liquiditätssteuerung eingerichtet, die es ermöglicht, die Liquiditätsrisiken für jeden Teilfonds zu identifizieren, zu beurteilen, zu überwachen und zu verwalten sowie zu gewährleisten, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Teilfonds die Einhaltung der Verpflichtung des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen ermöglicht. Dieser Prozess dient zusammen mit den möglicherweise eingesetzten Tools zur Liquiditätssteuerung auch der fairen Behandlung der Anteilsinhaber und der Sicherung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber im Falle umfangreicher Rücknahmen.

Die Aufsicht über die Funktion Liquiditätssteuerung übernimmt die Anlagerisikoabteilung des Anlageverwalters und die Funktion Permanent Risk Management der Verwaltungsgesellschaft, welche funktional unabhängig von der Funktion Anlageverwaltung, die Liquidität der Vermögenswerte jedes Teilfonds unter den aktuellen und wahrscheinlichen zukünftigen Marktbedingungen bewerten.

Um die geschätzte Liquidität des Fonds am Markt unter vorgegebenen Stress-Szenarien zu bewerten, werden von der Anlagerisikoabteilung des Anlageverwalters regelmässige Liquiditätsstresstests vorgenommen. Die Überwachung des Liquiditätsrisikos wird von der Anlagerisikoabteilung und der Funktion Permanent Risk Management ständig bewertet und regelmässig dem Anlageberater, dem Risikomanagementausschuss, der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat der Gesellschaft gemeldet.

Die folgenden Tools können von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Liquiditätsrisiken eingesetzt werden:

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft ist an keinem Bewertungstag gezwungen, mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückzunehmen und umzuwandeln (vorbehaltlich der Bedingungen gemäss Unterabsatz 2.2.5 «Aussetzung und Verschiebung von Rücknahmen»). Falls diese Beschränkungen eingeführt werden, so wird die Möglichkeit eines Anteilsinhabers, die von ihm an einem bestimmten Rücknahmetag zur Rücknahme vorgesehenen Anteile zurücknehmen zu lassen, eingeschränkt;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme bzw. Umwandlung unter aussergewöhnlichen Umständen, wie in Absatz 4.3 «Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts» beschrieben, aussetzen. Solange die Aussetzung andauert, können Anteilsinhaber ihre Anteile des jeweiligen Teilfonds nicht zurücknehmen bzw. umwandeln lassen;
- der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Kursanpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil des jeweiligen Teilfonds vornehmen (zum Beispiel dann, wenn ein Teilfonds einen Nettoausfluss von Rücknahmen erlebt, der Veräusserungen von Vermögenswerten in erheblichem Umfang erfordert, oder wenn ein Teilfonds Nettozeichnungen in erheblichem Umfang im Verhältnis zu seiner Grösse erlebt), um die Verwässerung abzumildern. Für einen jeweiligen Teilfonds kann die Kursanpassung je nach den Umständen auf Teilfondsebene oder auf Anteilsklassenebene umgesetzt werden. Einzelheiten dazu finden Sie in Absatz 2.4 «Preisanpassungsgrundsätze / Swing Pricing». Aufgrund einer solchen Anpassung ist der Nettoinventarwert pro Aktie dann höher oder niedriger, als er ohne diese Anpassung wäre; und
- (d) vorbehaltlich Anhang 4, Unterabsatz (16) darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens als Kredit aufnehmen, und dies nur von Finanzinstituten und nur vorübergehend. Es besteht keine Gewähr, dass der jeweilige Teilfonds den Kredit zu günstigen Bedingungen aufnehmen kann.

Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die in Anhang 4 Absatz (1) (1.7) beschriebenen derivativen Finanzinstrumente zur Kursabsicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Gesellschaft zwecks effizienter Portfolioverwaltung des Vermögens der jeweiligen Teilfonds bzw. zum Schutz von deren Vermögenswerten und Verpflichtungen bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen, wie in diesem Anhang dargelegt.

Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung dürfen keine Geschäfte spekulativen Charakters umfassen. Die entsprechenden Geschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein (d. h. kostengünstig realisiert werden können) und mindestens einem der nachstehend genannten Ziele dienen:

- Risikominderung
- Kostensenkung
- Erwirtschaftung zusätzlicher Kapitalgewinne bzw. -erträge für den betreffenden Teilfonds bei angemessenem Risiko, dies unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils und der unter «Anlageziele und -beschränkungen» dargelegten Risikostreuungsvorschriften.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem folgende:

- Swap-Verträge zur Anpassung des Zinsrisikos;
- Währungsderivate zur Steuerung des Währungsrisikos;
- gedeckte Kaufoptionen zur Erwirtschaftung eines höheren Ertrags;
- Kreditausfall-Swaps zur Steuerung des Kreditrisikos;
- Marktzugang je nach Verfügbarkeit der jeweiligen Verwahrkonten im Namen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft;
- Volatilitätsderivate zur Anpassung des Volatilitätsrisikos; und
- Total Return Swaps oder andere den Total Return Swaps ähnliche Eigenschaften aufweisende Swap-Geschäfte.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken müssen vom Risikosteuerungssystem angemessen erfasst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Auftrag der Gesellschaft sicherstellen, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt. Folgendes wird bei der Berechnung des Risikos in Betracht gezogen: der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, die zukünftige Marktentwicklung (soweit prognostizierbar) und die Frist, innerhalb derer die Positionen glattgestellt werden sollen. Entsprechendes gilt auch für die folgenden beiden Punkte:

- Bei Anlagen in Derivaten darf das für die Basiswerte zutreffende Gesamtrisiko die unter «Anlageziele und beschränkungen» genannten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen für die unter «Anlageziele und -beschränkungen» genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden;
- Ist der Basiswert eines Derivats ein Wertpapier bzw. ein Geldmarktinstrument, dann muss es im Hinblick auf die Einhaltung der unter «Anlageziele und -beschränkungen» genannten Vorschriften in die Berechnung einbezogen werden.

Auf keinen Fall darf der Rückgriff auf Derivatgeschäfte oder andere Finanztechniken und -instrumente dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft von den Anlagezielen abweicht, die im Prospekt angegeben sind, oder wesentliche, in der allgemeinen Risikopolitik der Gesellschaft (wie im vorliegenden Prospekt beschrieben) nicht erwähnte Risiken hinzufügt.

Zudem müssen die derivativen Finanzinstrumente die unter «Anlageziele und -beschränkungen» enthaltenen Bestimmungen erfüllen.

Entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft, dass sie zu anderen Zwecken als von Sicherungsgeschäften bzw. der effektiven Portfolioverwaltung Derivatgeschäfte abschliessen will, wird die Anlagepolitik des bzw. der jeweiligen Teilfonds entsprechend geändert.

Der «Commitment-Ansatz»

Sofern im Absatz zu «Value-at-Risk-Ansatz» nachstehend nichts anderes gesagt wird, wird das Gesamtrisiko der Teilfonds mit Hilfe des «Commitment-Ansatzes» berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet im Auftrag der Gesellschaft, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko der Teilfonds den Gesamtnettowert von deren Portfolio nicht überschreitet. Das Risiko wird berechnet unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Abwicklung der Positionen verfügbaren Zeit.

Der «Value-at Risk (VaR)»-Ansatz»

Das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz wird täglich nach folgenden Kriterien überwacht:

- einmonatige Haltedauer
- unilaterales Konfidenzintervall von 99 %
- eine mindestens einjährige effektive historische Beobachtungsdauer (250 Tage), sofern die Marktbedingungen keine kürzere Beobachtungsdauer erfordern
- mindestens vierteljährliche Prüfung und Aktualisierung der im Modell verwendeten Parameter

Stresstests der Teilfonds nach dem VaR-Ansatz werden mindestens einmal pro Monat durchgeführt, und die erwartete Hebelwirkung wird als Summe der Kontraktwerte der eingesetzten Derivate berechnet.

- (a) Der absolute VaR-Ansatz ist in der Regel dann geeignet, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. kein identifizierbarer Referenzindex vorliegt, z.B. bei Absolute-Return-Fonds. Nach dem absoluten VaR-Ansatz wird der jeweilige Grenzwert als Anteil am Nettoinventarwert des Fonds in Prozent festgelegt. Der absolute VaR-Grenzwert eines Teilfonds darf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betragen. Dieser Grenzwert basiert auf einer einmonatigen Haltedauer und einem unilateralen Konfidenzintervall von 99 %.
- (b) Die Teilfonds, die den VaR-Ansatz anwenden, um ihr Gesamtrisiko zu berechnen, sind nachstehend aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge als Hinweise zu verstehen sind und gelegentlich überschritten werden können, darunter unter anderem zeitweilig durch Vorgänge wie Devisenanschlussgeschäfte. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der Basiswerte und deren prognostiziertem zukünftigen Kursanstieg und -rückgang am Markt berechnet.

Name des Teilfonds	Risikomanagement- Methode	Erwartete Höhe der Fremdfinanzierung
Für nichtqualifizierte Anleger in der Schweiz nicht zugelassene Teilfonds		

Das Netto-Risiko aus Derivaten

Mit Wirkung vom 2. Dezember 2019 darf das Derivaterisiko für Teilfonds, die von der Securities and Futures Commission zugelassen sind, netto bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen. Das vorstehend angegebene Netto-Risiko aus Derivaten darf [in Hongkong] unter den im jeweils von der SFC herausgegebenen Handbuch, Kodex bzw. Leitfaden Code on Unit Trusts and Mutual Funds (Kodex zu Unit Trusts und offenen Investmentfonds) beschriebenen Umständen oder gemäss der jeweils erteilten Erlaubnis der SFC überschritten werden.

Der Begriff «Nettorisiko aus Derivaten» hat die im Code of Unit Trusts and Mutual Funds angegebene Bedeutung und wird gemäss den Anforderungen und Leitlinien der Securities and Futures Commission berechnet, die jeweils aktualisiert werden können (darunter gemäss dem Guide on the Use of Financial Derivative Instruments for Unit Trusts and Mutual Funds (Leitlinien zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch Unit Trusts und offene Investmentfonds)).

Sicherheitenpolitik

Die Sicherheitenpolitik der Gesellschaft lautet wie folgt:

- zugelassene Arten von Sicherheiten: nur Barsicherheiten
- Höhe der Besicherung: 100% ig besichert, vorbehaltlich von Entscheidungsschwellen im Sinne des jeweiligen Kreditsicherungsanhangs des ISDA.
- Verwahrung von Sicherheiten: eingehende Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder unabhängigen Vertretern der Verwahrstelle verwahrt
- Sicherheitenabschlag: kein Sicherheitenabschlag

• Wiederanlagepolitik: keine Wiederanlage von Sicherheiten.

Wertpapierdarlehensgeschäfte, Verkäufe mit Rückkaufsrecht, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft schliesst bis auf Weiteres für die und im Auftrag der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte noch Wertpapierleihgeschäfte ab. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dereinst beschliessen, solche Techniken und Instrumente doch einzusetzen, kann sie dies nach eigenem Ermessen tun, worauf der Prospekt entsprechend aktualisiert wird, sofern die Aufsichtsbehörden dem zustimmen.

Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR)

Gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Securities Financing Transactions Regulation; «SFTR-Verordnung») enthält der vorliegende Prospekt eine allgemeine Beschreibung des Einsatzes von Total Return Swaps durch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds. Abgesehen von Total Return Swaps setzt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds keine anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, insbesondere keine Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, die von der SFTR-Verordnung erfasst werden. Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft neben den Total Return Swaps zum Einsatz anderer Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, kann sie nach eigenem Ermessen handeln, und der Prospekt wird danach vorbehaltlich aufsichtsamtlicher Genehmigung aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils zur effizienten Portfolioverwaltung im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds Total Return Swaps abschliessen, wie im vorstehenden Absatz «Effiziente Portfolioverwaltung» ausgeführt. Total Return Swaps sind ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, bei denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Referenzaktivums, darunter Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, von einer Gegenpartei (Sicherungsgeber) an die andere Gegenpartei (Sicherungsnehmer) übertragen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Total Return Swaps im Namen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds nur in Bezug auf nach dem Gesetz von 2010 in Frage kommende, d. h. ihren Anlagegrundsätzen entsprechende, Vermögenswerte abschliessen. Diese Total Return Swaps dürfen nur mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform als erstklassige Investmentbanken mit entsprechender Bilanz und entsprechenden Fachkräften für die gehandelten Titel gelten und ihren Sitz in einem OECD-Land haben.

Als Teil dieser Total-Return-Swap-Geschäfte erhalten die Teilfonds nur Barsicherheiten wie vorstehend unter «Sicherheitenpolitik» angegeben. Die eingehenden Barsicherheiten werden täglich gemäss Kapitel 4 («Nettoinventarwert») bewertet.

Die den Total Return Swaps und den eingehenden Sicherheiten unterliegenden Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von einer unabhängigen Verwahrstelle verwahrt.

Falls sich aus den Total Return Swaps Erlöse ergeben, fliessen diese Erlöse nach Abzug unmittelbar und mittelbar entstandener betrieblicher Kosten und Gebühren, insbesondere der an die Swap-Gegenpartei gezahlten Gebühren, der Gesellschaft zu. Informationen über die den jeweiligen Teilfonds diesbezüglich entstandenen Kosten und Gebühren sowie die Namen der Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und die Verbindung, die sie gegebenenfalls zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind jeweils im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Die Vermögenswerte folgender Teilfonds können in den nachstehend angegebenen Anteilen Total Return Swaps unterliegen:

Name des Teilfonds	Total Return Swaps	
	Höchstanteil am verwalteten Vermögen *	Voraussichtlicher Anteil am verwalteten Vermögen *

Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset	20 %	0 % - 20 %
Income Fund		
Eastspring Investments – Asian Bond Fund	10 %	0 % - 5 %
Eastspring Investments – Asian High Yield Bond	10 %	0 % - 5 %
Fund		
Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund	10 %	0 % - 5 %

^{*} In diesem Kontext wird das «verwaltete Vermögen» als Nettoinventarwert des Teilfonds definiert.

ANHANG 6. POOLING UND GEMEINSAME VERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Gesellschaft zwecks effizienter Portfolioverwaltung einen Teil oder den gesamten Bestand des Portfoliovermögens mindestens zweier Teilfonds der Gesellschaft bzw. diesen (Teil-)Bestand zusammen mit mindestens einem Teilfonds einer anderen Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft (in Sinne dieses Abschnitts der «beteiligte Teilfonds») gemäss deren jeweiliger Anlagepolitik in Form eines Pools anlegen und verwalten (pooling). Solche Vermögenspools gelten nicht als eigene Sondervermögen, und nominelle Rechnungseinheiten eines solchen Pools gelten nicht als Anteile an der Gesellschaft.

Vermögenspools dieser Art werden gebildet, indem Zahlungsmittel oder andere Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des entsprechenden Pools in Einklang stehen) von den beteiligten Teilfonds an den Pool übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen an die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe von dessen Beteiligung rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf die Höhe der Beteiligung an den nominellen Rechnungseinheiten im Vermögenspool berechnet, die an jedem Bewertungstag ermittelt werden. Diese Beteiligung gilt für jeglichen Anlageposten, der im Vermögenspool gehalten wird. Dieser in einzelne Posten aufgegliederte Anteil der Teilfonds am Pool schlägt sich in den Rechnungsabschlüssen der Teilfonds nieder.

Die nominellen Rechnungseinheiten lauten auf USD oder auf eine vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft für angemessen erachtete Währung und werden jedem beteiligten Teilfonds als Gesamtwert von Barmitteln, Wertpapieren und anderen beigetragenen Vermögenswerten zugewiesen.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in den Vermögenspool einbezahlt bzw. daraus entnommen, so steigt oder fällt der prozentuale Anteil des Eigentums der beteiligten Teilfonds, um der prozentualen Veränderung der Beteiligung Rechnung zu tragen. Erfolgt eine Einlage in Barmitteln, so kann sie im Sinne dieser Berechnung als um einen Betrag reduziert behandelt werden, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, um staatliche Abgaben sowie Handels- und Erwerbskosten abzudecken, die durch die Anlage der betreffenden Barmittel entstehen können; bei einer Entnahme von Barmitteln kann ein entsprechender Abzug erfolgen, um den Kosten der Veräusserung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Vermögenspool Rechnung zu tragen. Die Verwahrstelle führt die Vermögenswerte der Gesellschaft in ihren Büchern und Unterlagen jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer mitverwalteter juristischer Personen und ist daher jederzeit in der Lage, das Vermögen der Gesellschaft und jedes Teilfonds zu erkennen.

Dividenden, Zinsen und andere Ertragsausschüttungen, die für die Vermögenswerte in einem Vermögenspool anfallen, gelten für den betreffenden Vermögenspool und sorgen für einen Anstieg von dessen Nettovermögen. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die in einem gemeinsamen Vermögenspool befindlichen Vermögenswerte den beteiligten Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

ANHANG 7. LISTE DER UNABHÄNGIGEN VERTRETER DER VERWAHRSTELLE STAND: AUGUST 2021

Für das Netzwerk werden Unterverwahrstellen auf der Grundlage einer Vielzahl von Kriterien ausgewählt, darunter die Einhaltung weltweiter regulatorischer Vorschriften, wettbewerbsfähige Preisgestaltung, allgemeines Ansehen am Markt, die Leistung bei der Übermittlung von SWIFT-Nachrichten, finanzielle Stärke, die Bankbeziehung zur Bank of New York Mellon insgesamt und die Fähigkeit, die Bedürfnisse unserer Kunden einheitlich zu erfüllen. Jede Bank muss vor ihrer Auswahl eine Reihe strikter Leistungsstandards erfüllen, die bei regelmässigen Überprüfungen und Besuchen vor Ort immer wieder untersucht werden.

Nachstehend sehen Sie unsere kombinierte Liste von Unterverwahrstellen und internationalen Zentralverwahrern für ein sechsstelliges und ein elfstelliges Verwahrkonto:

Land/Markt	Unterverwahrstelle	Adresse
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Cairo, Egypt
Argentinien	The Branch of Citibank, N.A. in the Republic of, Argentina	Bartolome Mitre 530, 3rd floor (C1036AAJ) Ciudad de Buenos Aires Argentina
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australia
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong Kong
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Die Adresse des Sitzes von HSBC Bank Middle East Limited lautet: HSBC Bank Middle East Limited, The Gate Village, Building 8, Level 1, Dubai International Financial Centre (DIFC), P O Box 30444, Dubai, United Arab Emirates Die Adresse von HSBC Bahrain lautet: HSBC Bank Middle East Ltd Securities Services 4th Floor Building No 2505 Road No 2832 Al Seef 428 Kingdom of Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central, Hong Kong SAR
Belgien	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin Ireland
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brussels Belgium
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	37 Front Street, Hamilton HM11 PO Box HM 1020 Hamilton HM DX, Bermuda

.		Dist 50072 Esimonomida Office Bud	
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana	
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A. , Brazilian Branch Avenida Paulista, 1111	
		Sao Paulo, S.P. Brazil	
		01311-920	
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Pra9a Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100	
		Sao Paulo, S.P Brazil 04344-902	
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgaria	
Chile	Banco de Chile	Ahumada 251 Santiago, Chile Postal code 8320204	
Chile	ltau Corpbanca S.A.	Avda. Presidente Riesco N° 5537 18th Floor	
	-	Las Condes Santiago, Chile	
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong	
		Shanghai, China (200120)	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street	
		San Jose, Costa Rica	
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8	
		106 40 Stockholm - Sweden	
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Germany	
Estland	SEB Pank AS	Tornimae Str. 2	
		15010 Tallinn Estonia	
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited	Corporate Place, Swazi Plaza Mbabane, Eswatini	
Euro Markt	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxembourg	
		Grand Duchy of Luxembourg	
Euro Markt	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brussels - Belgium	
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8	
		106 40 Stockholm - Sweden	
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Geschäftsadresse:Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Debarcadere	
		93500 Pantin, France	
		Sitzadresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, France	
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46	
		1000 Brussels Belgium	
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD,	
		Airport City, Cantonments, Accra, Ghana	
Griechenland	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou street	
		115 28 Athens Greece	

Danository and Classing Centra (DCC) Dautscha Rank	Winchester House	
AG, London Branch	1 Great Winchester Street London EC2N 2DB United Kingdom	
The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, United States	
The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46	
	1000 Brussels Belgium	
Citibank N.A. Hong Kong	50/F, Champion Tower Three Garden Road, Central Hong Kong	
Deutsche Bank AG	57/F International Commerce Centre	
	1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong	
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong Kong SAR	
Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park,	
	W.E. Highway Mumbai - 400 063, India	
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong SAR	
Deutsche Bank AG	5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesia	
The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, United States	
Landshankinn hf	Hafnarstrreti 10-12	
Zandsbankim in.	155 Reykjavik Iceland	
Bank Hapoalim B.M.	63 Yehuda Halevi St. Tel Aviv 6522701 Israel	
Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156 10121 Torino Italy	
The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46	
	1000 Brussels Belgium	
Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2-15-1, Konan, Minato-ku, Tokyo	
	108-6009, Japan	
MUFG Bank, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0021, Japan	
Standard Chartered Bank, Jordan Branch	Shmeissani, Al-Thaqafa Street , Building # 2, P.O.Box 926190	
	Amman 11190 Jordan	
The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 United States	
The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 United States	
CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Canada	
Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, A25T0A1 Kazakhstan	
Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200	
	The Bank of New York Mellon SA/NV Citibank N.A. Hong Kong Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Deutsche Bank AG The Bank of New York Mellon Landsbankinn hf. Bank Hapoalim B.M. Intesa Sanpaolo S.p.A. The Bank of New York Mellon SA/NV Mizuho Bank, Ltd. MUFG Bank, Ltd. Standard Chartered Bank, Jordan Branch The Bank of New York Mellon The Bank of New York Mellon CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	

		Kenya.	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No. 99-02 Piso 2	
		Santa Fe de Bogota, Colombia	
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50	
		10 000 Zagreb Croatia	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F	
		P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait	
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076	
		Latvia	
Litauen	AB SEB bankas	Konstitucijos Ave. 24, LT-08105,	
		Vilnius, Lithuania	
Luxembourg	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brussels - Belgium	
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue	
		P O Box 30380	
		Lilongwe 3 Malawi	
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail	
		50250 Kuala Lumpur, Malaysia	
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	13th Floor, South Tower	
		2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia	
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main		
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40	
		20190 Casablanca Morocco	
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und des Hauptsitzes von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited lautet:	
		HSBC Main Building	
		1 Queen's Road Central Hong Kong SAR	
		Adresse in Mauritius:	
		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
		Securities Services,	
		Custody and Clearing Department 6F HSBC Centre	
		18 CyberCity Ebene Mauritius	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., integrante del Grupo	Offizielle Adresse:	
	Financiero Banamex	laskalla Cardina N. AA C. L. i. C.	
		Isabel la Católica No.44 Colonia Centro	
		Mexico City	
		C.P. 06000 Mexico	
		Securities Services Head Offices:	

		Actuario Roberto Medellin 800,	
		5° floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico, Mexico	
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Multiple	Av. Vasco De Quiroga No. 3900 Torre Diamante A, Piso 20.	
		Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico - CDMX, 05300 Mexico	
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Standard Bank Campus, No. 1Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek Namibia	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Tower, Level 21, 188 Quay Street, Auckland 1010, New Zealand	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos, Nigeria	
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8	
	Zamen i Ba (1 dol)	106 40 Stockholm - Sweden	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Ground Floor, Head Office Building,	
Oman.	1100 C Dalik Olliali 5.71.0.U.	P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111,	
		Sultanate of Oman	
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1	
Ostel Felch	Onicieuit dank Austra Au	1020 Vienna, Austria	
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan	
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	Calle Punta Darien y Punta Coronado	
		Torre de las Americas Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama City, Panama	
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru	
Philippinen	Deutsche Bank AG	19th Floor, Four/NEO	
		31st Street corner 4th Avenue	
		E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippines	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-844 Warszawa Poland	
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin Ireland	
Qatar	Qatar National Bank	Al Corniche Street PO Box 1000 Doha Qatar	
Qatar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Romania Branch	145, Calea Victoriei	
D	AO (7:71 - 1	010072 Bucharest Romania	
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street Moscow 125047 Russia	
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34	
		107078 Moscow Russia	
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive	
		P.O Box 31955 Lusaka, Zambia	

Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 2nd Floor, 7267 Olaya Al-
		Murooj,
		Riyadh 12283-2255,
		Kingdom of Saudi Arabia
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungstradgardsgatan 8
		106 40 Stockholm - Sweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8
		8001 Zurich Switzerland
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Hogger-Strasse 80
		8048 ZOrich, Switzerland
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrade, Serbia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Zimbabwe
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard
G 1 "		Marina Bay Financial Centre Tower 3
		Singapore 018982
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	8 Marina Boulevard
		Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00
		Singapore 018981
Slowakei	Citibank Europe plc, pobocka zahranicnej banky	Dvorakovo nabrezie 8
		811 02 Bratislava, Slovak Republic
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slovenia
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolas, 4 48005 Bilbao
		Spain
Spanien	Caceis Bank Spain, S.A.U.	Parque Empresarial La Finca
		Paseo Club Deportivo 1 - Edificio 4, Planta 2
		28223 Pozuelo de Alarc6n (Madrid)
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central Hong Kong SAR
Südafrika	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London EC2V5DD
Suddiffixu	Standard Chartered Bank	United Kingdom
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor
oudan ina	The Standard Dank Of South Africa Littleto	5 Simmonds Street Johannesburg 2001, South
		Africa
Südkorea	Deutsche Bank AG	12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk- ro, Jongno-gu, Seoul, Korea, 03261
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation	Direct Custody and Clearing Korea, Securities
Südkorea		Services
Südkorea	Limited	Services 8F, HSBC Building
Südkorea		
Südkorea		8F, HSBC Building
	Limited	8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu, Seoul, Korea, 04511
Südkorea		8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu,
	Limited	8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu, Seoul, Korea, 04511 11/F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District Taipei
	Limited	8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu, Seoul, Korea, 04511 11/F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District Taipei City 115

		Roads
		PO Box 72647
		Dar es Salaam Tanzania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Tschechische	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14
Republik		158 02 Prague 5, Czech Republic
Tunesien	Union Internationale de Banques	65 Avenue Habib Bourguiba, 1000 Tunis, Tunisia
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi BOyOkdere Caddesi Ferko Signature No. 175/149 Sisli Istanbul, Turkey
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers
		P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	JSC "Citibank"	16G Dilova Street 03150 Kiev Ukraine
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Vaci ut 80,
Cinguin	Chromic Europe pic. Hungarian Branch Office	1133 Budapest, Hungary
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	Zabala 1463
Cluguay	Builes had Gragady S. I.	CP 11.000 Montevideo, Uruguay
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)	HSBC Bank Middle East Limited Securities Services UAE- Markets & Securities Services,
		HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box 66, Dubai, United Arab Emirates.
Vereinigte Staaten v. Amerika	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 United States
Vereinigte Staaten v. Amerika Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Floor 1,2,3,6, The Metropolitan 235 Dong Khoi, District 1
		Ho Chi Minh City Vietnam
WAEMU	Societe Generale Cote d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355
(Westafrikanische		Abidjan 01 - Ivory Coast
Wirtschafts- und		
Währungsunion)		
Zypern	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou street
		115 28 Athens Greece

Anmerkung: Benin, Burkina-Faso, Guinea Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo sind Mitglieder der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (WAEMU).

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste keine Vertreter für Verwahraufgaben enthält, die von der zuständigen Leitung bzw. Verwaltungsgesellschaft des OGAW ausgewählt wurden.

Sollte die Verwahrstelle entscheiden, künftig weitere Unternehmen zu(m) unabhängigen Vertreter(n) zu bestellen oder (einen) bestehende(n) unabhängige(n) Vertreter als solche(n) zu entlassen, wird der Prospekt anschliessend entsprechend abgeändert.

ANHANG 8. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-ÜBERLEGUNGEN SOWIE NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltige Finanzierung bezieht sich normalerweise auf die Anlageentscheidungsfindung im Wege der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (Governance umfasst z. B. Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) («**ESG-Faktoren**»). Es gibt keine allgemeingültigen Aussagen dazu, was mit ESG-Faktoren gemeint ist. Jedoch gilt im Sinne dieses Anhangs Folgendes:

- Umweltfaktor: bezieht sich auf die direkte oder indirekte Auswirkung der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf die Umwelt. Der Umweltfaktor berücksichtigt unter anderem Energieverbrauch und -effizienz, Wasserund Abwasserbehandlung, Massnahmen gegen Luftverschmutzung und Ressourcenmanagement.
- Sozialfaktor: bezieht sich auf die direkte oder indirekte Auswirkung der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf die Stakeholder unter Bezug auf allgemeingültige Werte (insbesondere Menschenrechte, internationale Arbeitsnormen, das Wohl der Kunden, die Bekämpfung der Korruption usw.).
- Governance-Faktor: bezieht sich auf eine solide und auf Dauer angelegte Unternehmensführung des Emittenten und der Zielunternehmen, darunter unter anderem Unabhängigkeit und Aufsichtsführung der Gremien, Transparenz, Vergütung, Risikomanagement, Ausübung von Stimmrechten, Rechte und Interessen von Anteilsinhabern und Stakeholdern, interne Struktur, Massnahmen gegen Korruption und Abläufe in Bezug auf Whistleblowing.

Die vorstehenden Überlegungen erschöpfen das Thema nicht, sondern stellen eine zeitliche Momentaufnahme dar, die sich anhand der Versuche des Anlageberaters, ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsfindung der nachstehend erwähnten Teilfonds einzubeziehen, langfristig entwickelt.

Die Anteilsinhaber beachten bitte, dass ein Teil der Anlagen der von den in der nachstehenden Tabelle erwähnten Teilfonds die ESG-Faktoren nicht unbedingt erfüllt. Der Anlageberater der betroffenen Teilfonds kann nicht garantieren, dass die von den Teilfonds erworbenen Anlageinstrumente immer den ESG-Faktoren entsprechen. Sobald eine Anlage die anwendbaren ESG-Faktoren nicht mehr erfüllt, kann der Anlageberater entscheiden, sich davon zu trennen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («**Offenlegungsverordnung**») enthält harmonisierte Transparenzvorschriften in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit in ihren Abläufen und der Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen über Finanzprodukte. Laut der Definition in der Offenlegungsverordnung und im Sinne dieses Anhangs bezeichnet «Nachhaltigkeitsrisiken» Umwelt-, soziale oder Governance-Ereignisse bzw. Bedingungen, die bei Eintreten sich tatsächlich oder möglicherweise negativ auf den Wert der Anlage eines Teilfonds auswirken kann.

Die folgende Tabelle umfasst Offenlegungen, die angeben, ob und wie der Anlageberater der betroffenen Teilfonds ESG-Überlegungen und das Nachhaltigkeitsrisiko in seine Anlagemethode einbezieht. Die in der nachstehenden Tabelle erwähnte EU-Taxonomieverordnung ist die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 («**EU-Taxonomieverordnung**»). Vorsorglich wird angemerkt, dass das Wort «wir» in der nachstehenden Tabelle sich auf den Anlageberater bezieht.

In Bezug auf Teilfonds, deren Anlagemethode die ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausdrücklich integriert, beabsichtigt der Anlageberater in der näheren Zukunft die ESG-Faktoren in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

Teilfonds	ESG-Überlegungen	Artikel der Offenlegungsverordnung
ASSETALLOKATIONS	FONDS	
Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset Income Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset Income].	8
DYNAMISCHE FONDS		
Eastspring Investments – Asian Dynamic Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian Dynamic Fund].	8
Eastspring Investments – Global Emerging Markets Dynamic Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Global Emerging Markets Dynamic Fund].	8
Eastspring Investments – Japan Dynamic Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Japan Dynamic Fund].	8
GLOBALE FONDS		
Eastspring Investments – Global Growth Equity Fund	Die Anlagemethode berücksichtigt zurzeit die EU-Taxonomieverordnung und -kriterien nicht. Jedoch fühlt sich der Unteranlageverwalter, SGA, verpflichtet, in Unternehmen zu investieren, die nachhaltig wachsen und ihre Erträge langfristig reinvestieren. Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren haben bedeutende Auswirkungen auf die Fähigkeit des Unternehmens, langfristiges nachhaltiges Wachstum zu erzeugen, und dementsprechend werden diese Faktoren in ihren fundamentalen Bottom-up-Researchprozess integriert. SGA ist treuhänderisch verpflichtet, alle für eine Anlage relevanten Faktoren zu berücksichtigen und ist der Ansicht, dass die Einbeziehung von ESG-Faktoren ihrem Ziel dient, optimale, risikobereinigte, langfristige Portfolioergebnisse zu erzielen.	6
	Die Integration von ESG-Faktoren bei SGA geht vom Anlageausschuss aus und wird in den Anlageprozess einbezogen. Die Identifikation und Analyse wesentlicher ESG-bezogener Risiken und Chancen werden auf jeder Ebene ihres Prozesses, von der ersten Idee bis hin zum Portfoliomanagement berücksichtigt. Aktives Eigentum umfasst sowohl umsichtige Stimmabgabe und die Abstimmung mit den Führungskräften, um vermehrte Transparenz und positive Veränderung zu erzeugen.	
	SGA ergänzt ihren Primärresearch durch Ergebnisse des Drittanbieters ESG Research and Ratings (ISS und MSCI), damit gewährleistet werden kann, dass die hauptsächlichen ESG-Faktoren identifiziert und vollständig analysiert werden.	
	Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.	
ERTRAGSORIENTIER	TE FONDS	
Eastspring Investments – Asian Equity Income	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund].	8

Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian Low Volatility Equity Fund].

8

Fund

REGIONALE FONDS

Eastspring Investments –

Asian Low Volatility

Equity Fund

Eastspring Investments – Greater China Equity Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Greater China Equity Fund].	8
LÄNDERFONDS		
Eastspring Investments – China A Shares Growth Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – China A Shares Growth Fund].	8
Eastspring Investments – China Equity Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – China Equity Fund].	8
Eastspring Investments – India Equity Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – India Equity Fund].	8
Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund].	8
Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund].	8
FESTZINSORIENTIER	TE FONDS	
Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund].	8
Eastspring Investments – Asian Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian Bond Fund].	8
Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fund].	8
Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund].	8
Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund].	8
Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund].	8
Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund	Bitte den Anhang beachten [Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund].	8

Inhaltsverzeichnis – Artikel 8 Teilfondsanhänge

ASSET-ALLOKATIONSFONDS	131
Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset Income Fund	131
DYNAMISCHE FONDS	136
Eastspring Investments – Asian Dynamic Fund	136
Eastspring Investments – Global Emerging Markets Dynamic Fund	140
Eastspring Investments – Japan Dynamic Fund	144
ERTRAGSORIENTIERE FONDS	149
Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund	149
REGIONALE FONDS	154
Eastspring Investments – Asian Low Volatility Equity Fund	154
Eastspring Investments – Greater China Equity Fund	154
LÄNDERFONDS	
Eastspring Investments – China A Shares Growth Fund	164
Eastspring Investments – China Equity Fund	169
Eastspring Investments – India Equity Fund	174
Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund	179
Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund	184
FESTZINSORIENTIERTE FONDS	188
Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund	188
Eastspring Investments – Asian Bond Fund	193
Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fund	198
Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund	
Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund	
Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund	
Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund	218

Der Inhalt der folgenden Anhänge basiert auf dem Abschlussbericht über den Entwurf der technischen Regulierungsstandards («RTS») zu Inhalt und Offenlegung gemäss Artikel 8(4), 9(6) und 11(5) der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 22. Oktober 2021 («Abschlussbericht»). Da der Abschlussbericht noch in der Entwurfsphase ist, nehmen Anleger bitte zur Kenntnis, dass der Inhalt der folgenden Anhänge sich noch ändern kann.

ASSET-ALLOKATIONSFONDS

Eastspring Investments – Asia Real Estate Multi Asset Income Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie finanziell wesentlich sind bzw. die internationalen Normen und Standards unterstützen, die in der Offenlegungsverordnung der EU (2019/2088) definiert werden, nachstehend «Offenlegungs-VO» genannt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Die Entscheidungen des Anlageverwalters für diesen Teilfonds gehen in erster Linie von einer Top-down-Asset-Allokation aus. Obwohl die Möglichkeit, bestimmte Faktoren der Wertpapierauswahl direkt zu beeinflussen, durch die Top-down-Perspektive beschränkt wird, berücksichtigt unser Anlageprozess die ESG-Kriterien verschiedener Umsetzungsvehikel zusammen mit Effizienz, Liquidität und Kosten, um die geeignetste Methode zur Umsetzung unserer Anlagephilosophie zu ermitteln.

Alle Portfoliopositionen gehen durch den Vehikelauswahlprozess, dessen Kernfaktor bei der Auswahl bestimmter Anlagevehikel die ESG-Kriterien sind. Die zu befolgenden ESG-Kriterien hängen von der Art des berücksichtigten Anlagevehikels ab, wie nachstehend angeben.

Bei der Festlegung der ESG-Anforderungen integriert der Anlageverwalter die ESG mit Hilfe folgender drei Vorgehensweisen:

- Auswahl des Anlagevehikels
- Sorgfaltsprüfung
- Laufende Überwachung

Der Anlageverwalter überwacht laufend die Risikohöhe im Teilfonds, um sich zu vergewissern, dass die Asset-Allokation des Produkts seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 8 entspricht.

Auswahl des Umsetzungsvehikels – Getrenntes Mandat

Wenn Allokationen über unterdelegierte getrennte Mandate erfolgen, bemühen sich unsere Anlageleitlinien entsprechend den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments, keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen in den Bereichen Atomwaffen, Streumunition, Landminen und Tabak vorzunehmen.

Der Anlageverwalter gestattet die Aufnahme von Unternehmen in das Portfolio, welche beabsichtigen, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen.

Quantifizierbare Messwerte sind zur Identifizierung wesentlicher ESG-Beurteilungskriterien zu verwenden, wenn zweckdienliche Daten vorliegen, während zur Orientierungshilfe bezüglich Ausschluss und Stimmrecht die Institutional Shareholder Services (ISS) zu verwenden sind. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder möglicherweise ungenaue Daten vorliegen, gestattet der Anlageverwalter dem Unterdelegierten die Anwendung von dessen eigenem Urteilsvermögen und von dessen qualitativen Kenntnissen des Unternehmens und des Sektors, so dass dieser die wesentliche ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einschätzen kann.

Auswahl des Umsetzungsvehikels – Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn der Anlageverwalter Allokationen über Organismen für gemeinsame Anlagen vornimmt, bemüht er sich, die Allokationen prioritär als Vehikel nach Artikel 8 oder 9 zu tätigen, welche die Anlagekriterien erfüllen.

Es können auch Allokationen an Organismen für gemeinsame Anlagen erwogen werden, wenn diese ein angemessenes Screening auf ESG-Kriterien durch das Fondsauswahlteam des Anlageverwalters durchlaufen haben. Das Team berücksichtigt unter anderem folgenden ESG-Kriterien:

- ob die Fondsverwaltungsgesellschaft ein Unterzeichner von UN PRI ist (ein «Ja» bedeutet eine höhere Punktzahl)
- wie stark das interne ESG-Team und die ESG-Ressourcen sind («stärker» bedeutet eine höhere Punktzahl)
- wie viele ESG-Punkte es auf Fondsebene gegenüber dem Referenzwert gibt («höher» bedeutet eine höhere Punktzahl)
- wie hoch die gewichtete durchschnittliche CO₂-Punktzahl ist («niedriger» bedeutet eine höhere Punktzahl)

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Der Teilfonds zielt durch die Umsetzung einer aktiv verwalteten Anlagestrategie ab auf die Maximierung der Gesamtrendite zwecks mittel- bis langfristigen Ertragsauszahlung.

Die ESG-Integration in den Asset-Allokations-Prozess erfolgt durch die Analyse der ESG-Profile der verschiedenen Bausteine in der Asset-Allokation. Wir bemühen uns zu verstehen und nach Möglichkeit zu quantifizieren, wie verschieden Allokationen das ESG-Risikoprofil des Portfolios beeinflussen. Diese Analyse ist ein Schlüsselfaktor für die Bewertung, wie verschiedene Allokationen, auch Allokationen an ESG-Strategien, sich auf die Eigenschaften des Portfolios auswirken.

Bei der Festlegung der ESG-Anforderungen integriert der Anlageverwalter die ESG mit Hilfe folgender drei Vorgehensweisen:

- Auswahl des Anlagevehikels
- Sorgfaltsprüfung
- Laufende Überwachung

Auswahl des Umsetzungsvehikels - Getrenntes Mandat

Wenn Allokationen über unterdelegierte getrennte Mandate erfolgen, versuchen wir zu verstehen, wie die einzelnen Unterdelegierten die ESG-Kriterien in ihren Anlageprozess einbeziehen und wie sie über ESG berichten. Diese Informationen werden bei der Bestellung oder Weiterbeschäftigung von Unterdelegierten berücksichtigt.

Auswahl des Umsetzungsvehikels – Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn der Anlageverwalter Allokationen über Organismen für gemeinsame Anlagen vornimmt, bemüht er sich, die Allokationen prioritär als Vehikel nach Artikel 8 oder 9 zu tätigen, welche die Anlagekriterien erfüllen.

Es können auch Allokationen an Organismen für gemeinsame Anlagen erwogen werden, wenn diese ein angemessenes Screening auf ESG-Kriterien durch das Fondsauswahlteam des Anlageverwalters durchlaufen haben.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

<u>Umsetzungsvehikel – Getrenntes Mandat</u>

Wenn Allokationen über unterdelegierte getrennte Mandate erfolgen, versuchen wir sie zu verstehen und in Mandate einzubeziehen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Ausschluss von Anlagen in Atomwaffen, Streumunition, Landminen und Tabak. Die Ausschlusskriterien können sich mit der Zeit ändern.
- <u>Positive ESG-Auswahl</u>: Integration von ESG-Auswahlkriterien in den Anlageprozess der Unterdelegierten. Dazu gehört die Beurteilungen der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit des betreffenden Wertpapiers haben. Der Unterdelegierte versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und sich durch sein Urteilsvermögen sowie durch die durch Drittanbieter wie den SASB (*Sustainability Accounting Standards Board*) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen leiten zu lassen, wenn Standards oder Punktzahlen Umsetzungsbeschränkungen aufweisen.
- <u>ESG-Integration</u>: ESG-Kriterien sollen in den gesamten Anlageprozess des Unterdelegierten integriert werden.
- <u>ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht</u>: Der Unterdelegierte tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

<u>Umsetzungsvehikel – Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Wenn der Anlageverwalter Allokationen über Organismen für gemeinsame Anlagen vornimmt, bemüht er sich, die Allokationen prioritär als Vehikel nach Artikel 8 oder 9 zu tätigen, welche die Anlagekriterien erfüllen.

Es können auch Allokationen an Organismen für gemeinsame Anlagen erwogen werden, wenn diese ein angemessenes Screening auf ESG-Kriterien durch das Fondsauswahlteam des Anlageverwalters durchlaufen haben.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

<u>Umsetzungsvehikel – Getrenntes Mandat</u>

Wenn Allokationen über unterdelegierte getrennte Mandate erfolgen, erwarten wir Einblick in das Protokoll des Unterdelegierten über die Antworten des Unternehmens auf Fragen, welche sich auf die ESG-Kriterien des Unternehmens auswirken. Der Unterdelegierte muss sich verpflichten, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen zu verwenden, um Verbesserungen zu messen.

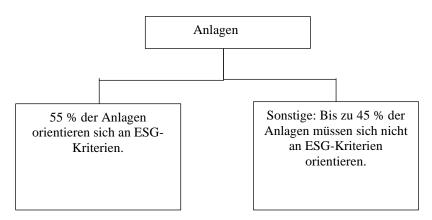
Der Unterdelegierte tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Unterdelegierte sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Umsetzungsvehikel – Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn der Anlageverwalter Allokationen über Organismen für gemeinsame Anlagen vornimmt, bemüht er sich, die Allokationen prioritär als Vehikel nach Artikel 8 oder 9 zu tätigen, welche die Anlagekriterien erfüllen.

Es können auch Allokationen an Organismen für gemeinsame Anlagen erwogen werden, wenn diese ein angemessenes Screening auf ESG-Kriterien durch das Fondsauswahlteam des Anlageverwalters durchlaufen haben.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels, und daher gilt die EU-Taxonomie für diesen Teilfonds nicht.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds, Derivate und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert, und für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist kein Referenzwert angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

DYNAMISCHE FONDS

Eastspring Investments – Asian Dynamic Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben: Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die an den Märkten in Asien-Pazifik ohne Japan gegründet, notiert oder hauptsächlich geschäftlich tätig sind.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds bemüht sich der Anlageverwalter um die Identifizierung aller wesentlichen Risiken und Chancen nachhaltiger Erträge eines Unternehmens. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung von dessen Analyse. Der Anlageverwalter wendet hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen der wesentlichen ESG-Themen auf die längerfristige Trendbewertung eines Unternehmens sein Urteilsvermögen an. Diese Bewertung bezieht gute Unternehmensführung, soziales Verhalten und ökologische Auswirkungen eines Unternehmens in die Bewertung der Treiber längerfristiger Renditen ein. Der Anlageverwalter bemüht sich nach besten Kräften, eine gründliche Sorgfaltsprüfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte eines Unternehmens vorzunehmen. Als Teil dieser Sorgfaltsprüfung prüft der Anlageverwalter Aspekte wie etwa die Fähigkeit eines Unternehmens, seine längerfristige Geschäftstätigkeit zu finanzieren; Veränderungen in der Stärke der Kapitaleffizienz; seine Fähigkeit, sich auf Unternehmensteile zu konzentrieren, die im Kern die zukünftigen Treiber der Ertragsfähigkeit sind; die Fähigkeit und Bereitschaft des Managements, in einer wettbewerbsorientierten Marktumgebung zu reagieren; die wahrscheinlichen Auswirkungen von potenziellen ökologischen und sozialen Risiken; sowie die Qualität der Unternehmensführung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Interessen der Aktionäre. Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement bilden einen wichtigen Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des Anlageverwalters. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an der Vergabe von Stimmrechtsvollmachten und an Abstimmungen versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und wo nötig Änderungen anzustossen, dies durch die Unterstützung von relevanten ESG-bezogenen Aktionärsvorschlägen und durch Pläne für zielgerichtete Massnahmen. Falls der Anlageverwalter Aktien von Unternehmen mit ESG-Themen hält, wird von diesen Unternehmen erwartet, dass sie sich bezüglich der ESG-Kriterien verbessern. Gibt es keine Fortschritte, so wird die Anlage überprüft und ein Ausstieg aus der Position erwogen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an
 der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak
 beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments aus.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO2-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den

ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

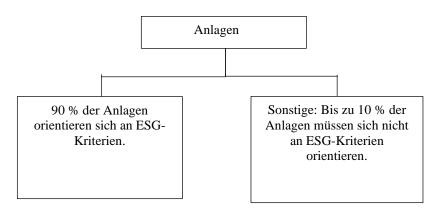
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter führt einen direkten Dialog mit den Beteiligungsunternehmen und überwacht deren gute Unternehmensführung langfristig. Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass

der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI AC Asia Ex Japan Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments - Global Emerging Markets Dynamic Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Schwellenländern weltweit gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds bemüht sich der Anlageverwalter um die Identifizierung aller wesentlichen Risiken und Chancen nachhaltiger Erträge eines Unternehmens. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung von deren Analyse. Der Anlageverwalter wendet hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen der wesentlichen ESG-Themen auf die längerfristige Trendbewertung eines Unternehmens sein Urteilsvermögen an. Diese Bewertung bezieht gute Unternehmensführung, soziales Verhalten und ökologische Auswirkungen eines Unternehmens in die Bewertung der Treiber längerfristiger Renditen ein. Der Anlageverwalter bemüht sich nach besten Kräften, eine gründliche Sorgfaltsprüfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte eines Unternehmens vorzunehmen. Als Teil dieser Sorgfaltsprüfung prüft der Anlageverwalter Aspekte wie etwa die Fähigkeit eines Unternehmens, seine längerfristige Geschäftstätigkeit zu finanzieren; Veränderungen in der Stärke der Kapitaleffizienz; seine Fähigkeit, sich auf Unternehmensteile zu konzentrieren, die im Kern die zukünftigen Treiber der Ertragsfähigkeit sind; die Fähigkeit und Bereitschaft des Managements, in einer wettbewerbsorientierte Marktumgebung zu reagieren; die wahrscheinlichen Auswirkungen von potenziellen ökologischen und sozialen Risiken; sowie die Qualität der Unternehmensführung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Interessen der Aktionäre. Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement bilden einen wichtigen Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des Anlageverwalters. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an der Vergabe von Stimmrechtsvollmachten und an Abstimmungen versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und wo nötig Änderungen anzustossen, dies durch die Unterstützung von relevanten ESG-bezogenen Aktionärsvorschlägen und durch Pläne für zielgerichtete Massnahmen. Falls der Anlageverwalter Aktien von Unternehmen mit ESG-Themen hält, wird von diesen Unternehmen erwartet, dass sie sich bezüglich der ESG-Kriterien verbessern. Gibt es keine Fortschritte, so wird die Anlage überprüft und ein Ausstieg aus der Position erwogen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Boden- und Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren

Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

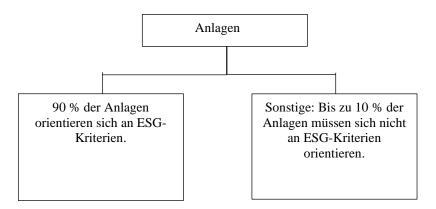
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter führt einen direkten Dialog mit den Beteiligungsunternehmen und überwacht deren gute Unternehmensführung langfristig. Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass

der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI Emerging Market Index. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments - Japan Dynamic Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt, und zwar grundsätzlich vom Standpunkt der Nachhaltigkeit aus gesehen. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben: Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt mittels eines konzentrierten Portfolios aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Anleihen und Währungen auf langfristiges Kapitalwachstum ab. Dieser Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere von in Japan gegründeten, dort notierten oder hauptsächlich dort geschäftlich tätigen Unternehmen. Der Teilfonds kann auch in von japanischen juristischen Personen emittierte Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Warrants und festverzinslicher Wertpapiere investieren.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds bemüht sich der Anlageverwalter um die Identifizierung aller wesentlichen Risiken und Chancen für nachhaltige Erträge eines Unternehmens. Der Anlageverwalter integriert den SASB-Rahmen und andere Daten von Drittanbietern in eine Fundamentalanalyse und Bewertung, um die Nachhaltigkeit systematisch identifizieren und erörtern zu können. Der Anlageverwalter wendet sein Urteilsvermögen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen wesentlicher ESG-Themen auf die längerfristige Trend-Bewertung eines Unternehmens an. Diese Bewertung bezieht die gute Unternehmensführung, das soziale Verhalten und die ökologischen Auswirkungen eines Unternehmens in die Bewertung der Treiber längerfristiger Renditen mit ein. Der Anlageverwalter bemüht sich nach besten Kräften, eine gründliche Sorgfaltsprüfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte eines Unternehmens vorzunehmen. Als Teil dieser Sorgfaltsprüfung prüft der Anlageverwalter Aspekte wie etwa die Fähigkeit eines Unternehmens, seine längerfristige Geschäftstätigkeit zu finanzieren; Veränderungen in der Stärke seiner Kapitaleffizienz; seine Fähigkeit, sich auf Unternehmensteile zu konzentrieren, die im Kern die zukünftigen Treiber der Ertragsfähigkeit sind; die Fähigkeit und Bereitschaft des Managements, in einer wettbewerbsorientierten Marktumgebung zu reagieren; die wahrscheinlichen Auswirkungen von potenziellen ökologischen und sozialen Risiken; sowie die Qualität der Unternehmensführung, wobei der Schwerpunkt auf den Interessen der Aktionäre liegt. Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement bilden einen wichtigen Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des Anlageverwalters. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an der Vergabe von Stimmrechtsvollmachten und an Abstimmungen versucht der Anlageverwalter, durch die Unterstützung von relevanten ESG-bezogenen Aktionärsvorschlägen und Plänen für zielgerichtete Massnahmen, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen. Falls der Anlageverwalter Aktien von Unternehmen mit ESG-Themen hält, wird von diesen Unternehmen erwartet, dass sie sich bezüglich der ESG-Kriterien verbessern. Ein Mangel an Fortschritten führt zu einer Überprüfung der Anlage und kann, falls sich wesentliche Auswirkungen auf die Annahmen des Teams ergeben, zu einem potenziellen Ausstieg aus der Position führen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. ESG-Themen werden in die Fundamentalanalyse und den Entscheidungsprozess einbezogen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie sich wesentlich auf die Bewertung und finanzielle Leistung eines Unternehmens auswirken. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Daten von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteil des Anlageverwalters als Resultat einer detaillierten Sorgfaltsprüfung und von Gesprächen mit dem Unternehmen.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den

ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

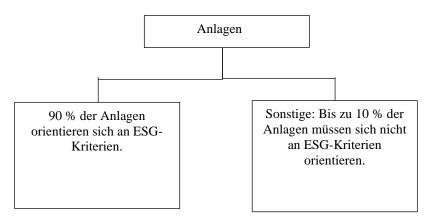
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter führt einen direkten Dialog mit den Beteiligungsunternehmen und überwacht deren gute Unternehmensführung langfristig. Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI Japan Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

ERTRAGSORIENTIERTER FONDS

Eastspring Investments – Asian Equity Income Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum und langfristige Erträge ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in der Region Asien-Pazifik ohne Japan gegründet, dort notiert oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Beteiligungsunternehmens bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Unternehmensmanagements für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für das Unternehmen und seine Vergleichsunternehmen in der Branche
 typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Unternehmens im Vergleich zu dessen
 Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere
 Drittanbieter zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Unternehmen zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Beteiligungsunternehmen sind der Kern unserer Methode. Die Besprechung mit Unternehmen zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Unternehmen sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Unternehmen mit Hilfe interner Berichtsbögen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Unternehmen über wesentliche Themen zu überwachen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB

(Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.

- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

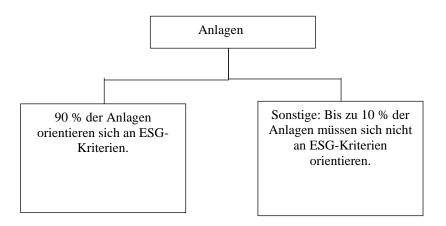
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI AC Asia ex Japan Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

REGIONALE FONDS

Eastspring Investments – Asian Low Volatility Equity Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, die Rendite des MSCI AC Asia Pacific ex-Japan Minimum Volatility Index («Referenzwert») zu übertreffen, und wird mit einem quantitativen Ansatz aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter nutzt sein Ermessen, um Bestandteile des Referenzwerts zu über- oder zu untergewichten, und kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind, um Vorteile aus bestimmten Anlagegelegenheiten zu ziehen zur Erzeugung von Renditen bzw. zur Verbesserung der ESG-Kriterien des Teilfonds insgesamt.

Dieser Teilfonds zielt ab auf die Erzeugung von Gesamtrenditen im Gleichschritt mit den Aktienmärkten der Region Asia Pacific ex Japan, dies über eine Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen, aber mit gegenüber dem Referenzwert niedrigerer Volatilität. Der Portfolioaufbauprozess übergewichtet Aktien mit hoher Prognose im Vergleich zum Renditepotenzial (hohen Alpha-Werten) und untergewichtet Aktien mit niedriger Prognose im Vergleich zum Renditepotenzial (niedrigen Alpha-Werten), jeweils im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzwert. Der Teilfonds nutzt eine Vielzahl von Faktoren und statistischen Prognoseverfahren, darunter die Regressionsanalyse, um für alle Aktien im Anlageuniversum Renditeprognosen zu schätzen. Die Alpha-Werte werden anschliessend mit einem geeigneten Risikomodell und Optimierungstools im Portfolioaufbauprozess kombiniert, um Portfolios mit dem höchstmöglichen Gesamt-Alpha-Wert, der niedrigstmöglichen Volatilität und einem normalerweise niedrigeren ESG-Gesamtwert aufzubauen, als der Referenzwert sie enthält – dies vorbehaltlich von Beschränkungen bei der Verwaltung von Konzentrations- und Liquiditätsrisiken. Der Schwerpunkt liegt auf dem Aufbau diversifizierter Engagements durch die Verwaltung von aktien-, sektor-, länder-, ESG- und stilspezifischen Risiken im Verhältnis zum Referenzwert.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der faktorbasierten Methode vor, um auf der Grundlage seiner quantitativen Tools und Techniken Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden. Der Teilfonds bemüht sich in mehreren Phasen des Anlageprozesses um die Integration von ESG-Kriterien: (1) im Screening des Universums, (2) im Portfolioaufbau und (3) in der Risikokontrolle und -überprüfung.

Durch das Engagement und die aktive Teilnahme am Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, wenn möglich, ESG-Themen hervorzuheben und Änderungen anzustossen. Der Anlageverwalter nutzt die dem Engagement und Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht gewidmeten Ressourcen auf Unternehmensebene, darunter den Drittanbieter ISS (oder ähnliche Drittanbieter), um eine Best-in-Class-Unternehmensführung zu erreichen. Durch die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten bemüht sich der Anlageverwalter, Mehrwert zu erzielen und die Interessen der Kunden als Aktionäre zu schützen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Ausschluss von Anlagen in Atomwaffen, Streumunition, Landminen und Tabak. Die Ausschlusskriterien können sich mit der Zeit ändern.
- ESG-Faktorenanalyse: Durch die Anerkenntnis der Bedeutung von ESG-Themen macht der Anlageverwalter des Teilfonds die Bewertung von ESG-Faktoren ausdrücklich zum Teil seines Analyseprozesses. Als quantitativer Anleger führt der Anlageverwalter umfangreiche Analysen über Alpha-Signale durch, darunter auch die mit wesentlichen ESG-Themen verbundenen Alpha-Signale, wozu unter anderem CO₂-Ausstoss, umweltfreundliche Technologie, Boden- und Wasserverschmutzung, Nutzung natürlicher Ressourcen, Abfallwirtschaft, Betriebsverfassung, Korruption und Unternehmensführung gehören dies auf der Basis der Verfügbarkeit historischer Daten in der ESG-Bewertungsbibliothek von MSCI oder ähnlichen Tools von Drittanbietern. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und kann dabei durch die von Drittanbietern wie dem von SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt werden, die zur Identifizierung von auf dem Sektor und der Branche eines Unternehmens basierenden Schlüsselproblemen dienen.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in verschiedenen Phasen in den Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- · Abstimmung mit Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter strebt danach, Richtlinien zu

den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder ähnliche Dienstleister) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

• ESG-Engagement: Der Anlagemanager bemüht sich, mit den im Portfolio gehaltenen Unternehmen genauso wie mit anderen von Eastspring Investments gehaltenen Anlagen über wesentliche ESG-Themen ins Gespräch zu kommen, um mit dieser Gesprächsaufnahme die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Zudem stoppt der Anlageverwalter, wenn das Beteiligungsunternehmen offensichtlich gegen den UN Global Compact verstösst oder im Unternehmen eine wesentliche Auseinandersetzung stattgefunden hat, den Kauf der betreffenden Aktien für eine über die Gewichtung der Aktien im Referenzwert hinausgehende Position, dies bis zu einer weiteren Untersuchung, wie das Beteiligungsunternehmen das Problem beizulegen beabsichtigt. Wenn der Anlageverwalter nach dieser Untersuchung nicht überzeugt ist, dass das Unternehmen ausreichende Massnahmen zur Behebung des Problems bzw. der Probleme ergreift, beginnt ein Prozess der Auseinandersetzung, einschliesslich laufender Überwachung der Situation bzw. Veräusserung der Position.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

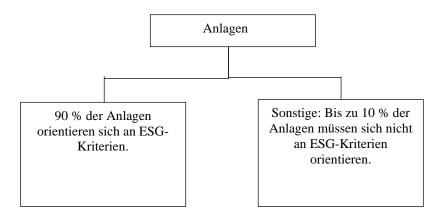
Die aktive Abstimmung mit Stimmrechtsvollmacht ist ein Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters. Durch die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten bemüht sich der Anlageverwalter, sowohl Mehrwert zu erzielen als auch die Interessen der Kunden als Aktionäre zu schützen.

Der Anlageverwalter nutzt die dem Engagement und Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht gewidmeten Ressourcen auf Unternehmensebene, darunter den Drittanbieter ISS (oder ähnliche Drittanbieter), um eine Best-in-Class-Unternehmensführung zu erreichen.

Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die ISS (oder ähnliche Anbieter) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres über die ESG-Richtlinien des Anlageverwalters für quantitative Strategien ist an der Web-Adresse (https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/qs-esg-policy-2021.pdf) aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI AC Asia ex Japan Minimum Volatility Index. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Greater China Equity Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in der Region China (China, Hongkong und Taiwan) gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Beteiligungsunternehmens bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Unternehmensmanagements für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für das Unternehmen und seine Vergleichsunternehmen in der Branche typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Unternehmens im Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Unternehmen zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Beteiligungsunternehmen sind der Kern unserer Methode. Die Besprechung mit Unternehmen zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Unternehmen sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Unternehmen mit Hilfe interner Berichtsbögen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Unternehmen über wesentliche Themen zu überwachen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen

unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.

- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

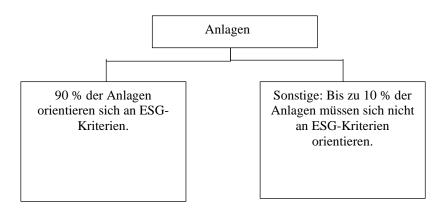
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI Golden Dragon Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

LÄNDERFONDS

Eastspring Investments - China A Shares Growth Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf die Erzeugung langfristigen Kapitalwachstums ab, indem er hauptsächlich in chinesische Onshore-Aktien (A-Aktien) investiert, die an der Wertpapierbörse Shanghai bzw. an der Wertpapierbörse Shenzhen notiert sind.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Beteiligungsunternehmens bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Unternehmensmanagements für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für das Unternehmen und seine Vergleichsunternehmen in der
 Branche typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Unternehmens im
 Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASBNachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Unternehmen zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Beteiligungsunternehmen sind der Kern unserer Methode. Die Besprechung mit Unternehmen zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Unternehmen sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Unternehmen mit Hilfe interner Berichtsbögen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend, und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Unternehmen über wesentliche Themen zu überwachen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- <u>Positive ESG-Auswahl</u>: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter

versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.

- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

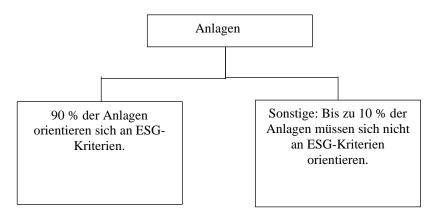
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI China A Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – China Equity Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in der Volksrepublik China gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Beteiligungsunternehmens bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Unternehmensmanagements für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für das Unternehmen und seine Vergleichsunternehmen in der
 Branche typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des im Vergleich zu dessen
 Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere
 Drittanbieter zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Unternehmen zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Beteiligungsunternehmen sind der Kern unserer Methode. Die Besprechung mit Unternehmen zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Unternehmen sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Unternehmen mit Hilfe interner Berichtsbögen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Unternehmen über wesentliche Themen zu überwachen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen

Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.

- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

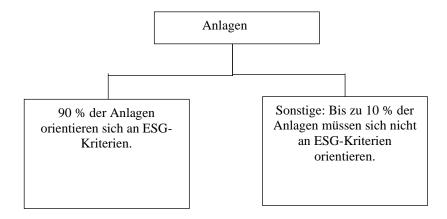
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI China Index 10/40 (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – India Equity Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann sich um die Berücksichtigung anderer ESG-Kriterien bemühen, die nicht Teil der obigen Aufzählung sind, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Indien gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds bemüht sich der Anlageverwalter um die Identifizierung aller wesentlichen Risiken und Chancen von nachhaltigen Erträgen eines Unternehmens. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung seiner Analyse. Der Anlageverwalter wendet hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen der wesentlichen ESG-Themen auf die längerfristige Trendbewertung eines Unternehmens sein Urteilsvermögen an. Diese Bewertung bezieht gute Unternehmensführung, soziales Verhalten und ökologische Auswirkungen eines Unternehmens in die Bewertung der Treiber längerfristiger Renditen ein. Der Anlageverwalter bemüht sich nach besten Kräften, eine gründliche Sorgfaltsprüfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte eines Unternehmens vorzunehmen. Als Teil dieser Sorgfaltsprüfung prüft der Anlageverwalter Aspekte wie etwa die Fähigkeit eines Unternehmens, seine längerfristige Geschäftstätigkeit zu finanzieren; Veränderungen in der Stärke der Kapitaleffizienz; seine Fähigkeit, sich auf Unternehmensteile zu konzentrieren, die im Kern die zukünftigen Treiber der Ertragsfähigkeit sind; die Fähigkeit und Bereitschaft des Managements, in einer wettbewerbsorientierten Marktumgebung zu regieren, die wahrscheinlichen Auswirkungen von potenziellen ökologischen und sozialen Risiken; sowie die Qualität der Unternehmensführung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Interessen der Aktionäre. Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement bilden einen wichtigen Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des Anlageverwalters. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an der Vergabe von Stimmrechtsvollmachten und an Abstimmungen versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und wo nötig Änderungen anzustossen, dies durch die Unterstützung von relevanten ESG-bezogenen Aktionärsvorschlägen und durch Pläne für zielgerichtete Massnahmen. Falls der Anlageverwalter Aktien von Unternehmen mit ESG-Themen hält, wird von diesen Unternehmen erwartet, dass sie sich bezüglich der ESG-Kriterien verbessern. Gibt es keine Fortschritte, so wird die Anlage überprüft und ein Ausstieg aus der Position erwogen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO2-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds

entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

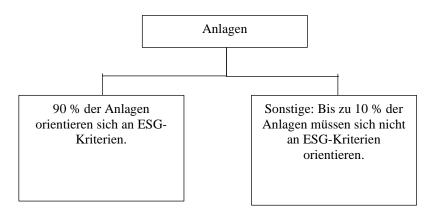
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter führt einen direkten Dialog mit den Beteiligungsunternehmen und überwacht deren gute Unternehmensführung langfristig. Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI India Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Indonesia Equity Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der guten Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er überwiegend in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Indonesien gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich dort geschäftlich tätig sind.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Unternehmen mit dem Potenzial von langfristigem Kapitalwachstum und langfristigen Erträgen zu finden, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Beteiligungsunternehmens bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Unternehmensmanagements für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für das Unternehmen und seine Vergleichsunternehmen in der Branche typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Unternehmens im Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere Drittanbieter zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Unternehmen zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Beteiligungsunternehmen sind der Kern unserer Methode. Die Besprechung mit Unternehmen zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Unternehmen sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Unternehmen mit Hilfe interner Berichtsbögen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Unternehmen über wesentliche Themen zu überwachen.

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Beteiligungsunternehmen aus, die als an
 der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak
 beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Probleme zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen

unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO2-Ausstoss, die Bodenund Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.

- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

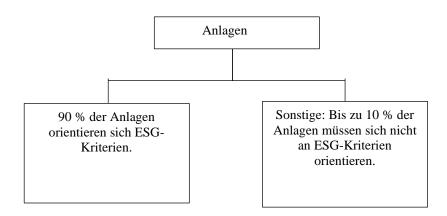
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der MSCI Indonesia Index 10/40 (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Japan Smaller Companies Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der Unternehmensführung wie etwa die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, die Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen, nachstehend «ESG-Kriterien» genannt, und zwar grundsätzlich vom Standpunkt der Nachhaltigkeit aus gesehen. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben, wenn sie als finanziell wesentlich betrachtet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Unternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Unternehmen investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind, sowie die Institutional Shareholder Services (ISS) zur Anleitung bezüglich Ausschlüssen und Abstimmungen. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Unternehmens und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf das Unternehmen einzuschätzen

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung des langfristigen Kapitalzuwachses ab, indem er überwiegend in Aktienund aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Japan gegründet wurden, dort notiert sind oder hauptsächlich von dort aus bzw. in erheblichem Umfang dort geschäftlich tätig sind bzw. dort wesentliche Umsatzerlöse erwirtschaften oder deren Tochtergesellschaften bzw. verbundene Unternehmen dort erhebliche Umsatzerlöse erwirtschaften. Das Anlageuniversum entspricht, gemessen an der Marktkapitalisierung, dem untersten Drittel aller börsennotierten Aktien in Japan. Der Teilfonds kann auch in mittlere und Grossunternehmen investieren, um seine Liquidität zu steigern. Der Teilfonds kann auch in Einlagenzertifikate, einschliesslich ADR und GDR, in Stammaktien wandelbare Schuldtitel, Vorzugsaktien und Warrants investieren.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds bemüht sich der Anlageverwalter um die Identifizierung aller wesentlichen Risiken und Chancen für nachhaltige Erträge eines Unternehmens, Der Anlageverwalter integriert den SASB-Rahmen und andere Daten von Drittanbietern in eine Fundamentalanalyse und Bewertung, um die Nachhaltigkeit systematisch identifizieren und erörtern zu können. Der Anlageverwalter wendet sein Urteilsvermögen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen wesentlicher ESG-Themen auf die längerfristige Trendbewertung eines Unternehmens an. Diese Bewertung bezieht gute Unternehmensführung, soziales Verhalten und ökologische Auswirkungen eines Unternehmens in die Bewertung der Treiber längerfristiger Renditen mit ein. Der Anlageverwalter bemüht sich nach besten Kräften, eine gründliche Sorgfaltsprüfung der finanziellen und nicht finanziellen Aspekte eines Unternehmens vorzunehmen. Als Teil dieser Sorgfaltsprüfung prüft der Anlageverwalter Aspekte wie etwa die Fähigkeit eines Unternehmens, seine längerfristige Geschäftstätigkeit zu finanzieren; Veränderungen in der Stärke der Kapitaleffizienz; seine Fähigkeit, sich auf Unternehmensteile zu konzentrieren, die im Kern die zukünftigen Treiber der Ertragsfähigkeit sind; die Fähigkeit und Bereitschaft des Managements, in einer wettbewerbsorientierten Marktumgebung zu reagieren; die wahrscheinlichen Auswirkungen von potenziellen ökologischen und sozialen Risiken; sowie die Qualität der Unternehmensführung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Interessen der Aktionäre. Besprechungen mit dem Unternehmen und aktives Engagement bilden einen wichtigen Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des Anlageverwalters. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an der Vergabe von Stimmrechtsvollmachten und an Abstimmungen versucht der Anlageverwalter, durch die Unterstützung von relevanten ESG-bezogenen Aktionärsvorschlägen und Plänen für zielgerichtete Massnahmen. Falls der Anlageverwalter Aktien von Unternehmen mit ESG-Themen hält, wird von diesen Unternehmen erwartet, dass sie sich bezüglich der ESG-Kriterien verbessern. Gibt es keine Fortschritte, so wird die Anlage überprüft und ein Ausstieg aus der Position erwogen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. ESG-Themen werden in die Fundamentalanalyse und den Entscheidungsprozess einbezogen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie sich wesentlich auf die Bewertung und finanzielle Leistung eines Unternehmens auswirken. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Unternehmens sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Unternehmens bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Daten von MSCI für Einzelunternehmen im Portfolio, sowie durch das Urteil des Anlageverwalters als Resultat einer detaillierten Sorgfaltsprüfung und von Gesprächen mit dem Unternehmen.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».

• ESG-Engagement und Stimmrechtsvollmacht: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

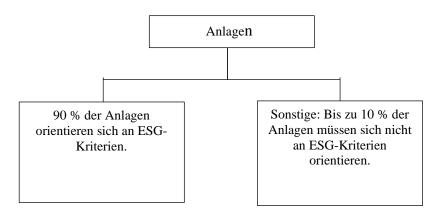
Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter führt einen direkten Dialog mit den Beteiligungsunternehmen und überwacht deren gute Unternehmensführung langfristig. Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert Unternehmensantworten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Unternehmens betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Unternehmens zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Beteiligungsunternehmens ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter sich entscheiden, ob er für oder gegen Richtlinien stimmt, welche sich auf diese ESG-Kriterien auswirken, und sich auf die Institutional Shareholder Services (ISS) (oder Ähnliches) beziehen, um eine fundierte Stimme abzugeben und zu gewährleisten, dass die Abstimmung im wohlverstandenen Interesse der Kunden erfolgt.

Genaueres zur Führungspolitik des Aktienteams des Anlageverwalters ist an der Web-Adresse https://www.eastspring.com/docs/librariesprovider2/responsible-investments/esi-stewardship-policy-final-202002.pdf aufgeführt.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass

der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die nach Luxemburger Rechtsvorschriften höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der Russell/Nomura Mid-Small Cap Index (Netto-Gesamtrendite). Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

FESTZINSORIENTIERTE FONDS

Eastspring Investments – Asia Sustainable Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der Unternehmensführung wie etwa die Managementqualität, die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Anleiheemittenten, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Teilfonds schliesst auch Anlagen in Anleiheemittenten aus, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und Ölsand beteiligt sind, in Palmölunternehmen, die keine Mitglieder des Round Table for Sustainable Palm Oil sind, in Eigentümern von an Entwaldung beteiligten landwirtschaftlichen Plantagen, in von der UNO (auf der Basis der von ihnen ausgehenden Bedrohung des Friedens, ihrer schädlichen Politik oder ihrer Verweigerung der Zusammenarbeit im Sinne des Völkerrechts) sanktionierten Ländern, in wesentlich die Menschenrechte verletzenden Ländern und in Unternehmen, die von MSCI ESG Research die Bewertung «CCC» erhalten haben. Der Anlageverwalter schätzt Anleiheemittenten, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Anleiheemittenten investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Anleiheemittenten, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind. Die Verfügbarkeit und Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zur Verfügbarkeit anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Anleiheemittenten und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf den Anleiheemittenten oder die Wertentwicklung der Wertpapiere einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds strebt die Maximierung seiner Gesamtrendite an, indem er hauptsächlich in eine Mischung aus Anleihen investiert, die grünen, sozialen und Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet sind («GSS-Anleihen»), sowie in andere Schuldtitel, die von staatlichen oder halbstaatlichen asiatischen Organisationen, Unternehmen oder supranationalen Organisationen emittiert werden und sich an internen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsgrundsätzen orientieren.

Das Portfolio dieses Teilfonds besteht hauptsächlich aus Wertpapieren, die auf US-Dollar, Euro sowie verschiedene asiatische Währungen lauten.

Der Anlageverwalter folgt bei der Verwaltung des Teilfonds einer aktiven Anlagemethode. Dazu gehört eine Analyse fundamentaler, Bewertungs- und technischer Faktoren, welche sich auf die relevanten Märkte für festverzinsliche Wertpapiere auf Top-down- und Bottom-up-Ebene auswirken. Die Top-down-Analyse beinhaltet die Analyse relevanter makroökonomischer und Marktdaten, die zur Erstellung von Zins-, Kredit- und Währungsstrategien des Teilfonds führt.

Der Anlageprozess wird mit der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemittenten kombiniert, welche die Grundlage von Entscheidungen über die Emittentenauswahl bildet. Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Anleiheemittenten mit dem Potenzial, Kapitalgewinne bzw. Erträge zu generieren, zu identifizieren, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Anleiheemittenten bei der Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Anleiheemittenten für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Anleiheemittenten und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für den Anleiheemittenten und seine Vergleichsunternehmen typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Anleiheemittenten im Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Anleiheemittenten zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Anleiheemittenten sind der Kern der Methode des Anlageverwalters. Das Gespräch mit Anleiheemittenten zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Anleiheemittenten sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.

• Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Anleiheemittenten mit Hilfe interner Analyseüberprüfungen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Anleiheemittenten über wesentliche Themen zu überwachen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- Negative Ausschlüsse: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments. Der Teilfonds schliesst auch Anlagen in Anleiheemittenten aus, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und Ölsand beteiligt sind, in Palmölunternehmen, die keine Mitglieder des Round Table for Sustainable Palm Oil sind, in Eigentümern von an Entwaldung beteiligten landwirtschaftlichen Plantagen, in von der UNO (auf der Basis der von ihnen ausgehenden Bedrohung des Friedens, ihrer schädlichen Politik oder ihrer Verweigerung der Zusammenarbeit im Sinne des Völkerrechts) sanktionierten Ländern, in wesentlich die Menschenrechte verletzenden Ländern und in Unternehmen, die von MSCI ESG Research die Bewertung «CCC» erhalten haben.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit hat. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Anleiheemittenten auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diesen Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Anleiheemittenten sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Anleiheemittenten bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Boden- und Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für einzelne Anleiheemittenten im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management oder der Geschäftsleitung des Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

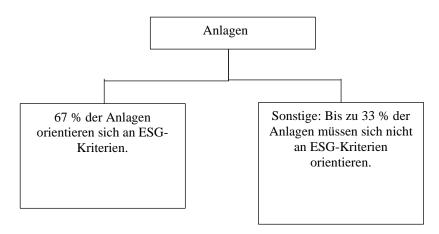
Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert die Antworten des Anleiheemittenten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Anleiheemittenten betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Anleiheemittenten zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management des Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds wird aktiv und nicht im Vergleich mit einem Referenzwert verwaltet. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Asian Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der Unternehmensführung wie etwa die Managementqualität, die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Anleiheemittenten, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Anleiheemittenten, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und können in Anleiheemittenten investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Unternehmen, die finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind. Die Verfügbarkeit und die Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zu anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder möglicherweise ungenaue Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen und seine qualitativen Kenntnisse des Anleiheemittenten und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf den Anleiheemittenten oder die Wertentwicklung der Wertpapiere einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der Gesamtrendite ab, indem er hauptsächlich in festverzinsliche bzw. Schuldtitel investiert, die von bewerteten oder nicht bewerteten asiatischen Rechtsträgern oder deren Tochtergesellschaften emittiert werden. Das Portfolio dieses Teilfonds besteht hauptsächlich aus Wertpapieren, die auf US-Dollar sowie verschiedene asiatische Währungen lauten.

Der Anlageverwalter folgt bei der Verwaltung des Teilfonds einer aktiven Anlagemethode. Dazu gehört eine Analyse fundamentaler, Bewertungs- und technischer Faktoren, welche sich auf die relevanten Märkte für festverzinsliche Wertpapiere auf Top-down- und Bottom-up-Ebene auswirken. Die Top-down-Analyse beinhaltet die Analyse relevanter makroökonomischer und Marktdaten, die zur Erstellung von Zins-, Kredit- und Währungsstrategien des Teilfonds führt.

Der Anlageprozess wird mit der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemittenten kombiniert, welche die Grundlage von Entscheidungen über die Emittentenauswahl bildet. Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Anleiheemittenten mit dem Potenzial, Kapitalgewinne bzw. Erträge zu generieren, zu identifizieren, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Anleiheemittenten in Bezug auf die Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Anleiheemittenten für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, die zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Anleiheemittenten und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, -Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für den Anleiheemittenten und seine Vergleichsunternehmen
 typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Anleiheemittenten im Vergleich
 zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und
 andere zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Anleiheemittenten zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Anleiheemittenten sind der Kern der Methode des Anlageverwalters. Der Kontakt mit Anleiheemittenten zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Anleiheemittenten sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Anleiheemittenten mit Hilfe interner Analyseprüfungen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Anleiheemittenten über wesentliche Themen zu überwachen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

 <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten, aus die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt

- klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Anleiheemittenten auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen angeleitet. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Anleiheemittenten sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Anleiheemittenten bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Boden- und Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für einzelne Anleiheemittenten im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management oder der Geschäftsleitung des Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

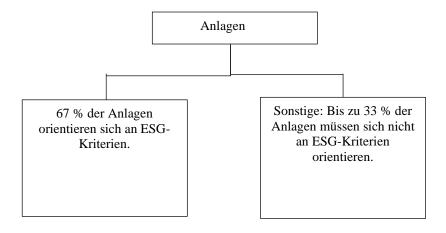
Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert die Antworten des Anleiheemittenten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Anleiheemittenten betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte eines Anleiheemittenten zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der JP Morgan Asia Credit Index. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Asian High Yield Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der Unternehmensführung wie etwa die Managementqualität, die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Beteiligungsunternehmen, die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Anleiheemittenten, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Anleiheemittenten investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Anleiheemittenten, den finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche die zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beiträgt, welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind. Die Verfügbarkeit und Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zur Verfügbarkeit anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen sowie seine qualitativen Kenntnisse des Anleiheemittenten und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf den Anleiheemittenten oder die Wertentwicklung der Wertpapiere einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der Gesamtrendite ab, indem er hauptsächlich in hochrentierliche, mit unter «BBB-» bewertete festverzinsliche bzw. Schuldtitel investiert, die von bewerteten oder nicht bewerteten asiatischen Rechtsträgern oder deren Tochtergesellschaften emittiert werden. Das Portfolio dieses Teilfonds besteht hauptsächlich aus Wertpapieren, die auf US-Dollar sowie verschiedene asiatische Währungen lauten.

Der Anlageverwalter folgt bei der Verwaltung des Teilfonds einer aktiven Anlagemethode. Dazu gehört eine Analyse fundamentaler, Bewertungs- und technischer Faktoren, welche sich auf die relevanten Märkte für festverzinsliche Wertpapiere auf Top-down- und Bottom-up-Ebene auswirken. Die Top-down-Analyse beinhaltet die Analyse relevanter makroökonomischer und Marktdaten, die zur Erstellung von Zins-, Kredit- und Währungsstrategien des Teilfonds führt.

Der Anlageprozess wird mit der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemittenten kombiniert, welche die Grundlage von Entscheidungen über die Emittentenauswahl bildet. Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Anleiheemittenten mit dem Potenzial, Kapitalgewinne bzw. Erträge zu generieren, zu identifizieren, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Anleiheemittenten in Bezug auf die Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Anleiheemittenten für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Anleiheemittenten und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechungen mit dem Management und die aktive Teilnahme an Abstimmungsverfahren mit Stimmrechtsvollmacht versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für den Anleiheemittenten und seine Vergleichsunternehmen typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Anleiheemittenten im Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Anleiheemittenten zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Anleiheemittenten sind der Kern der Methode des Anlageverwalters. Das Gespräch mit Anleiheemittenten zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Anleiheemittenten sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Anleiheemittenten mit Hilfe interner Analyseüberprüfungen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend und ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Anleiheemittenten über wesentliche Themen zu überwachen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

• Negative Ausschlüsse: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der

- Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung eines Anleiheemittenten auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen angeleitet. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Anleiheemittenten sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Anleiheemittenten bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Boden- und Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für einzelne Anleiheemittenten im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management oder der Geschäftsleitung des Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

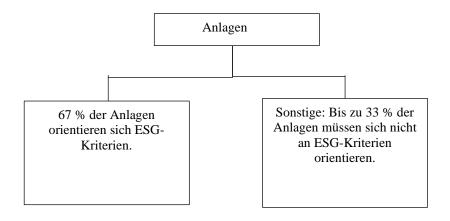
Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert die Antworten des Anleiheemittenten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Anleiheemittenten betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Anleiheemittenten zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der Index JP Morgan Asia Credit Non-Investment Grade. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – Asian Local Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Der Teilfonds ist um die Förderung von Umweltkriterien bemüht, darunter um die den Klimawandel betreffenden Faktoren (CO₂-Ausstoss, Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, nachhaltige Produktionsverfahren) und um Ressourcenmanagement; um Belange der Unternehmensführung wie etwa die Managementqualität, die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, Ausrichtung der Ziele an anderem als Aktionärsgewinnen und Geschlechtervielfalt; und um soziale Ziele wie Vielfalt und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit, faire Arbeitsverfahren und zunehmend gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen; nachstehend «ESG-Kriterien» genannt. Der Teilfonds kann die Unterstützung anderer nicht in der vorstehenden Liste enthaltener ESG-Kriterien anstreben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Es erfolgen keine direkten Anlagen in Anleiheemittenten, , die gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak klassifiziert sind. Der Anlageverwalter schätzt Anleiheemittenten, welche die Absicht haben, ihre ESG-Werte zu verbessern, und kann in Anleiheemittenten investieren, die hinter den ESG-Kriterien zurückliegen, aber den Willen zur langfristigen Verbesserung zeigen. Quantifizierbare Messwerte werden intern überwacht und von marktführenden Drittanbietern unterstützt, darunter die MSCI Sustainability-Indizes und ESG-Bewertungen für einzelne Anleiheemittenten und den finanziellen Nachhaltigkeitsmassnahmen des Rates für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Accounting Standards Board, SASB), welche zur Identifizierung der wesentlichen ESG-Beurteilungskriterien beitragen, sofern zweckdienliche Daten verfügbar sind. Die Verfügbarkeit und Genauigkeit der veröffentlichten Daten zu ökologischen und sozialen Kriterien können in einigen Schwellenländern im Vergleich zur Verfügbarkeit anderswo relativ beschränkt sein. Wenn nur beschränkte, unvollständige oder als ungenau geltende Daten vorliegen, nutzt der Anlageverwalter sein eigenes Urteilsvermögen und seine qualitativen Kenntnisse des Anleiheemittenten und des Sektors, um die wesentlichen ESG-Auswirkungen auf den Anleiheemittenten oder die Wertentwicklung der Wertpapiere einzuschätzen.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Dieser Teilfonds zielt auf die Maximierung der Gesamtrendite ab, indem er hauptsächlich in festverzinsliche bzw. Schuldtitel investiert, die von bewerteten oder nicht bewerteten asiatischen Rechtsträgern oder deren Tochtergesellschaften emittiert werden. Das Portfolio dieses Teilfonds besteht hauptsächlich aus Wertpapieren, die auf verschiedene asiatische Währungen lauten.

Der Anlageverwalter folgt bei der Verwaltung des Teilfonds einer aktiven Anlagemethode. Dazu gehört eine Analyse fundamentaler, Bewertungs- und technischer Faktoren, welche sich auf die relevanten Märkte für festverzinsliche Wertpapiere auf Top-down- und Bottom-up-Ebene auswirken. Die Top-down-Analyse beinhaltet die Analyse relevanter makroökonomischer und Marktdaten, die zur Erstellung von Zins-, Kredit- und Währungsstrategien des Teilfonds führt.

Der Anlageprozess wird mit der Bottom-up-Analyse einzelner Anleiheemittenten kombiniert, welche die Grundlage von Entscheidungen über die Emittentenauswahl bildet. Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Teilfonds in Erwägung zieht, geht er nach der Bottom-up-Methode vor, um Anleiheemittenten mit dem Potenzial, Kapitalgewinne bzw. Erträge zu generieren, zu identifizieren, und integriert die ESG-Kriterien auf Basis seines AEM Framework (wie nachstehend definiert) in seine Erwägungen. Der Rahmen bezieht die ESG-Kriterien auf mehreren Ebenen in die Wertpapieranalyse mit ein, darunter folgende: a) das erste Screening seines Anlageuniversums, (b) seine Fundamentalanalyse (organisches Wachstumspotenzial, Wettbewerbsumfeld, Markteintrittsbarrieren und finanzielle Qualität); c) die Qualität des Managements; d) Bewertung und Ertragserzeugung; und schliesslich e) eine interne Gesamtbewertung der wesentlichen ESG-Kriterien. Der Anlageverwalter beurteilt und überwacht die Strategie des Anleiheemittenten in Bezug auf die Bewältigung wesentlicher ESG-Auswirkungen und der laufenden Berichterstattung darüber. Der Anlageverwalter betrachtet das Engagement des Anleiheemittenten für längerfristige Nachhaltigkeit und für die Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsziele, was zu hochwertigeren langfristigen Anlagen führen kann. Direkte Besprechungen mit dem Anleiheemittenten und aktives Engagement unterstützen den Anlageverwalter in seinen Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Durch die Besprechung mit dem Management versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen hervorzuheben und bei Bedarf Änderungen anzustossen.

Assess-Engage-Monitor Framework («AEM Framework»)

- Bewerten: Der Anlageverwalter bemüht sich, die wesentlichen ESG-Risiken, Kontroversen und Herausforderungen zu verstehen, die für den Anleiheemittenten und seine Vergleichsunternehmen typisch sind. Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Bereitschaft des Anleiheemittenten im Vergleich zu dessen Vergleichsunternehmen. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere zur Anleitung der Analyse.
- Besprechen: Der Anlageverwalter ermutigt Anleiheemittenten zur klaren und einheitlichen Berichterstattung über ihre wesentlichen ESG-Datenpunkte. Häufige und aktive Besprechungen mit Anleiheemittenten sind der Kern der Methode des Anlageverwalters. Das Gespräch mit Anleiheemittenten zielt darauf ab, ESG-Berichterstattung und -Leistung zu verbessern. Der Anlageverwalter nutzt den SASB-Nachhaltigkeitsrahmen und andere, um die wesentlichsten Messwerte und Datenpunkte zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die ESG-Kriterien er dann überwacht. Die MSCI-ESG-Berichterstattungsdaten über Anleiheemittenten sowie breitere Indizes werden ebenfalls herangezogen.
- Überwachen: Der Anlageverwalter überwacht die Fortschritte der einzelnen Anleiheemittenten mit Hilfe interner Analyseüberprüfungen. Die ESG-Analyse und das ESG-Engagement werden einheitlich und transparent dokumentiert. Die Methode ist detailliert und umfassend, und sie ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Fortschritte bei den Besprechungen mit dem Anleiheemittenten über wesentliche Themen zu überwachen.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

• <u>Negative Ausschlüsse</u>: Die Teilfonds schliessen Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt

- klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments.
- Positive ESG-Auswahl: ESG-Auswahlkriterien werden in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Jedes Anlageteam integriert die ESG-Kriterien auf eine Weise, die seinem Anlageprozess oder -stil am besten entspricht. Den Anlageteams gemeinsam ist die Beurteilung der ESG-Kriterien, die wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Ertragsfähigkeit haben. Der Anlageverwalter versucht, die wesentlichen Themen zu identifizieren, die sich langfristig auf die Wertentwicklung Anleiheemittenten auswirken können, und wird durch die von Drittanbietern wie den SASB (Sustainability Accounting Standards Board) zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsrahmen unterstützt. Durch diese Rahmen kann der Anlageverwalter auf Basis des Sektors, der Branche und der Unterbranche des Anleiheemittenten sowie der relevanten Werte für die Messung und Überwachung des Fortschritts des Anleiheemittenten bei der Behebung dieser Probleme die auftretenden besonderen Probleme identifizieren. Zu den wesentlichen ESG-Themen können der CO₂-Ausstoss, die Boden- und Wasserverschmutzung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Abfallwirtschaft, die Betriebsverfassung, die Menschenrechte, die Korruption und die gute Unternehmensführung gehören. Die Nachhaltigkeitsrahmen des SASB (oder ähnlicher Drittanbieter) werden durch Daten anderer Anbieter ergänzt, wie etwa die ESG-Bewertungen von MSCI für einzelne Anleiheemittenten im Portfolio, sowie durch das Urteilsvermögen des Anlageverwalters, wenn die Rahmen oder Punktzahlen in ihrer Umsetzung beschränkt sind.
- <u>ESG-Integration</u>: Die ESG-Kriterien werden in den gesamten Anlageprozess integriert. Siehe mehr dazu in «Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?».
- <u>ESG-Engagement</u>: Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Management oder der Geschäftsleitung des Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

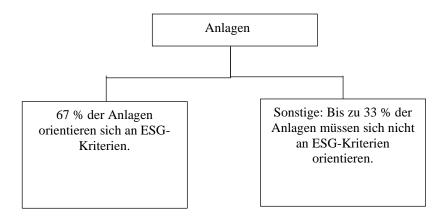
Keine Angabe.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Der Anlageverwalter verfolgt und protokolliert die Antworten des Anleiheemittenten auf Fragen, welche die ESG-Kriterien des Anleiheemittenten betreffen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, die Fortschritte des Anleiheemittenten zu überwachen, und nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen, um Verbesserungen zu messen. Der direkte Dialog ist das Fundament guter Unternehmensführung und ein integraler Bestandteil der Führungsstandards des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter tritt in den unmittelbaren Dialog mit dem Anleiheemittenten ein, um dessen Richtlinien zu den ESG-Kriterien zu beeinflussen, darunter diejenigen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Vorsorglich sei angemerkt, dass dieses Produkt nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen vorzunehmen, wie sie in der Offenlegungs-VO der EU (2019/2088) definiert sind.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Warrants) einsetzen, um sein Risiko zu vermindern oder den Teilfonds effizienter zu verwalten. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzt, um die von diesem Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen oder zu deren Erfüllung beizutragen.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels und investiert nicht in nachhaltige Anlagen, weswegen die EU-Taxonomie auf diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die unter «Sonstige» zusammengefassten Anlagen stellen die höchstmögliche Position an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dar. Direkte Zahlungsmittelbestände, kurzfristige Instrumente, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds müssen nicht den ESG-Kriterien entsprechen, und weder ökologisch noch sozial wird ein Mindestschutz erwogen.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Der Referenzwert für die Wertentwicklungsmessung des Teilfonds ist der Markit iBoxx ALBI ex-China Onshore, ex-China Offshore ex Taiwan Net of Tax Custom Index. Ein Referenzwert für das Erreichen der vom Teilfonds unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ist nicht angegeben.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Eastspring Investments – US Corporate Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Wir bemühen uns entsprechend unseren treuhänderischen Verpflichtungen, im wohlverstandenen Interesse unserer Kunden zu handeln und die Interessen unserer Kunden vor unsere eigenen zu stellen. Unserer Ansicht nach entspricht der Einbezug von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren («ESG») in unsere Anlageanalyse dieser Verpflichtung, da wir alle Faktoren berücksichtigen möchten, die sich auf unsere Fähigkeit auswirken können, für unsere Kunden Anlageergebnisse zu erzielen.

PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zu den berücksichtigten ESG-Themen gehört eine Vielzahl von Punkten, darunter Konsumenten- und Produktsicherheit, Umwelt und Energie, Arbeitsnormen und Menschenrechte, Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Geschäftsleitung bzw. im Aufsichtsorgan sowie unternehmenspolitische Fragen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Emissionsintensität

Unsere Anlageanalyse konzentriert sich besonders auf die Emissionsintensität des Teilfonds, welche das Portfoliomanagement täglich auf der Ebene des Gesamtportfolios betrachtet. Unserer Ansicht nach können wir dank unserer Fähigkeit zur Aufgliederung der Emissionsintensität unserer Portfoliobestände fundiertere Anlageentscheidungen treffen und letztlich die Anlagen unserer Kunden besser positionieren, um in einem für Umweltthemen zunehmend schwierigeren Anlageklima zu bestehen. Letztlich ist unser integrierter Ansatz flexibel, so dass unserer Analyse die besonderen Eigenschaften der Anlageklasse zugrunde liegen.

Grüne Anleiheinvestitionen

Wir können auch grüne Anleiheinvestitionen in das Portfolio integrieren. Im Kern ist unser gesamtes Anlageteam so eingerichtet, dass unsere Infrastruktur den Einbau von Anforderungen in die Portfolios ermöglicht und die ESG-Faktoren bereits als Teil des Gesamtrahmens unserer Anlagethese berücksichtigt werden können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin (Aladdin) von BlackRock die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl den Teilfonds als auch die Bestandteile seines Referenzwerts umfasst. Diese breite Abdeckung ermöglicht es dem Portfoliomanagement-Team, die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts zu vergleichen. Mehrere ESG-Kriterien können auf Emittenten-, Branchen- und Portfolioebene betrachtet werden. Insbesondere betrachtet das Portfoliomanagement-Team täglich die Emissionsintensität des Teilfonds insgesamt. Zwar vertritt der Teilfonds keine bestimmten mit den ESG-Kriterien zusammenhängenden Ziele vertritt, doch überprüft das Portfoliomanagement-Team diese Berichte als ein weiteres Tool zur Bewertung des Risikos und der Rendite einer bestimmten Anlage.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Der Teilfonds bemüht sich um die Maximierung der Gesamtrendite durch eine dem Kapitalschutz und der sorgfältigen Anlageverwaltung dienende Wertpapierauswahl und taktische Sektorallokation. Die Strategie nutzt das spezialisierte Fachwissen unseres Teams über festverzinsliche Anlageklassen sowie Tiefenanalysen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in auf US-Dollar lautende, als «Investment-Grade» bewertete Unternehmensanleihen und zu einem geringeren Teil in Nicht-Unternehmens-Anleihen, die im Referenzwert enthalten sind, darunter:

- Staatsanleihen
- > Anleihen supranationaler Organisationen
- > Anleihen ausländischer Behörden
- > ausländische Kommunalanleihen.

Der Teilfonds besitzt auch eine erhebliche Flexibilität bezüglich der Investition in strukturierte Wertpapiere. Der Teilfonds kauft normalerweise keine zum Zeitpunkt des Kaufs unter «BBB-» (oder einem gleichwertigen Rating) bewertete Wertpapiere; er kann jedoch Wertpapiere halten, die nach dem Kauf unter diese Schwelle herabgestuft wurden.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments aus.
- <u>ESG-Integration</u>: PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen wird, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

Die Nutzung von Ausschlusslisten und negativem Screening

PPMA nutzt Ausschlusslisten normalerweise in folgenden zwei Fällen:

1. zur Erreichung der besonderen Ziele unserer Kunden

Wir integrieren ESG-Faktoren in Verbindung mit allen anderen Faktoren, die das Risiko oder die Rendite einer Anlage beeinflussen können. Das Ergebnis dieses Prozesses umfasst keine ESG-Ausschlussliste, die auf Strategie- oder Fondsebene angewendet wird. Stattdessen arbeiten wir mit den Kunden zusammen, um bestimmte Ausschlusslisten zu erarbeiten, die ihren besonderen ESG-Anforderungen entsprechen.

2. zur Einhaltung geltenden Rechts

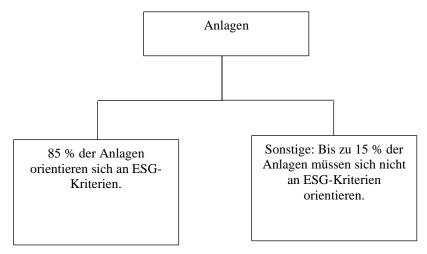
Wir sind zur Einhaltung der in den Rechtshoheitsgebieten, in denen wir tätig sind, geltenden Sanktionsgesetze verpflichtet. Alle Portfolios unterliegen sanktionsbezogenem Screening bzw. entsprechenden Ausschlusslisten. Die jeweiligen Sanktionsanforderungen können sich voneinander unterscheiden, aber einem Portfolio kann untersagt werden, in Titel zu investieren, die bestimmten Beschränkungen durch Sanktionen auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Personen oder Branchen unterliegen.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Unser Kreditanalyseteam betrachtet Unternehmensführungsthemen als Teil des Akquisitionsprozesses, wobei die Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, die Wachstumsanreize und die die Rechenschaft gegenüber Aktien- oder Schuldtitelinhabern stützende Struktur zu den Kernthemen bei der Bewertung des Risiko-Ertrags-Profils einer potenziellen Anlage gehören. Wenn ein Unternehmen unserer Ansicht nach eine schlechte Unternehmensführung belegt oder anderweitig nicht im Interesse der Anleiheinhaber oder anderer Stakeholder handelt, kann unser Kreditteam empfehlen, dass wir die betreffende Anlage gar nicht erst tätigen, eine bestehende Position vermindern oder eine Position vollständig verkaufen.

Der direkte Dialog mit dem Management ist ein wichtiger Teil unseres Akquisitions- und Analyseprozesses. Unsere Anlageexperten bemühen sich regelmässig um Gelegenheiten zu persönlichen Gesprächen mit der Unternehmensführung und nehmen an Telefonkonferenzen mit Anlegern sowie an Konferenzen teil. Die mit dem Unternehmensmanagement besprochenen Themen sind vielfältig und können ESG-Themen umfassen, die für das Unternehmen wesentliche Risiken darstellen könnten. Wir sehen diese Gelegenheiten zweigleisig: sowohl als Chance, dem Unternehmensmanagement zuzuhören und von ihm zu lernen, als auch als Chance, Fragen zu stellen und Rückmeldungen zu geben. Bei diesen Gesprächen können wir möglicherweise wesentliche Probleme mit den Anlagen unserer Kunden ansprechen, darunter ESG-bezogene Probleme.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mit Stand vom 30. Juni 2021 verfügen etwa 85 % des Teilfonds über eine unabhängige ESG-Bewertung. Das ist der Anteil am Portfolio, der durch das MSCI-Abonnement von PPMA erfasst ist (wobei Staatsanleihen und verbriefte Anlagen darin nicht eingeschlossen sind). Für andere Anlageklassen, deren ESG-Bewertungen nicht leicht erhältlich

sind, stützt PPMA sich für ihre interne ESG-Bewertung, wenn möglich, auf den bestehenden Anlageprozess und eine Sorgfaltsprüfung.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels, weswegen die EU-Taxonomie für diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die Asset-Allokation des Teilfonds orientiert sich nicht direkt an ökologischen und sozialen Kriterien. Zwar berücksichtigt der Portfoliomanager wesentliche ESG-Faktoren bei seiner Bewertung jeder Anlage, doch bemüht sich die Disziplin des Portfoliomanagers um übergewichtete Anlageklassen, Sektoren und Wertpapiere, die gegenüber vergleichbaren Gelegenheiten als Wertpapiere mit einem überlegenen relativen Wert gelten.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Nein. Das Portfoliomanagement-Team überprüft jedoch sowohl insgesamt als auch nach Branchen aktiv die MSCI-ESG-Bewertung des Referenzwerts des Teilfonds. PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl den Teilfonds als auch die Bestandteile seines Referenzwerts umfasst. Diese breite Abdeckung ermöglicht es dem Portfoliomanagement-Team, die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts zu vergleichen. Durch den Vergleich dieser Referenzwert-Bewertungen mit dem Portfolio können mögliche Bereiche hervorgehoben werden, in denen ein Anlagerisiko besteht.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index laufend gewährleistet wird?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Weitere Angaben über die Anlagestrategie des Teilfonds finden sich im Prospekt. Genaueres zum PPMA-Umgang mit ESG-Kriterien ist der Website www.ppmamerica.com zu entnehmen.

Eastspring Investments – US High Yield Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Wir bemühen uns entsprechend unseren treuhänderischen Verpflichtungen, im wohlverstandenen Interesse unserer Kunden zu handeln und die Interessen unserer Kunden vor unserer eigenen zustellen. Unserer Ansicht nach entspricht der Einbezug von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren («ESG») in unsere Anlageanalyse dieser Verpflichtung, da wir alle Faktoren berücksichtigen wollen, die sich auf unsere Fähigkeit auswirken können, für unsere Kunden Anlageergebnisse zu erzielen.

PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zu den berücksichtigten ESG-Themen gehört eine Vielzahl von Punkten, darunter Konsumenten- und Produktsicherheit, Umwelt und Energie, Arbeitsnormen und Menschenrechte, Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Geschäftsleitung bzw. im Aufsichtsorgan sowie unternehmenspolitische Fragen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Emissionsintensität

Unsere Anlageanalyse konzentriert sich besonders auf die Emissionsintensität des Teilfonds, welche das Portfoliomanagement täglich auf der Ebene des Gesamtportfolios betrachtet. Unserer Ansicht nach können wir dank unserer Fähigkeit zur Aufgliederung der Emissionsintensität unserer Portfoliobestände fundiertere Anlageentscheidungen treffen und letztlich die Anlagen unserer Kunden besser positionieren, um in einem für Umweltthemen zunehmend schwierigeren Anlageklima zu bestehen. Letztlich ist unser integrierter Ansatz flexibel, so dass unserer Analyse die besonderen Eigenschaften der Anlageklasse zugrunde liegen.

Grüne Anleiheinvestitionen

Wir können auch grüne Anleiheinvestitionen in das Portfolio integrieren. Im Kern ist unser gesamtes Anlageteam so eingerichtet, dass unsere Infrastruktur den Einbau von Anforderungen in die Portfolios ermöglicht und die ESG-Faktoren bereits als Teil des Gesamtrahmens unserer Anlagethese berücksichtigt werden können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin (Aladdin) von BlackRock die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl einen Teil des Teilfonds als auch die Bestandteile des Referenzwerts umfasst. Das Portfoliomanagement-Team kann die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts vergleichen. Mehrere ESG-Kriterien können auf CUSIP-, Emittenten-, Branchen- und Portfolioebene betrachtet werden. Zwar vertritt der Teilfonds keine bestimmten mit den ESG-Kriterien zusammenhängenden Ziele, doch überprüft das Portfoliomanagement-Team diese Berichte als ein weiteres Tool zur Bewertung des Risikos und der Rendite einer bestimmten Anlage.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Der Teilfonds bemüht sich aktiv um die Maximierung des kurzfristigen Ertrags und verfolgt daneben auch den Kapitalzuwachs, indem er vor allem in hochrentierliche Anleihen investiert. Mit dieser Strategie werden opportunistisch kleine Positionen von Bankdarlehen, CMBS-Wertpapieren sowie Vorzugs- und Stammaktien von hochrentierlichen Emissionen gekauft.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments aus.
- <u>ESG-Integration</u>: PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

Die Nutzung von Ausschlusslisten und negativem Screening

PPMA nutzt Ausschlusslisten normalerweise in folgenden zwei Fällen:

1. zur Erreichung der besonderen Ziele unserer Kunden

Wir integrieren ESG-Faktoren in Verbindung mit allen anderen Faktoren, die das Risiko oder die Rendite einer Anlage beeinflussen können. Das Ergebnis dieses Prozesses umfasst keine ESG-Ausschlussliste, die auf Strategie- oder Fondsebene angewendet wird. Stattdessen arbeiten wir mit den Kunden zusammen, um bestimmte Ausschlusslisten zu erarbeiten, die ihren besonderen ESG-Anforderungen entsprechen.

2. zur Einhaltung geltenden Rechts

Wir sind zur Einhaltung der in den Rechtshoheitsgebieten, in denen wir tätig sind, geltenden Sanktionsgesetze verpflichtet. Alle Portfolios unterliegen sanktionsbezogenem Screening bzw. entsprechenden Ausschlusslisten. Die jeweiligen Sanktionsanforderungen können sich voneinander

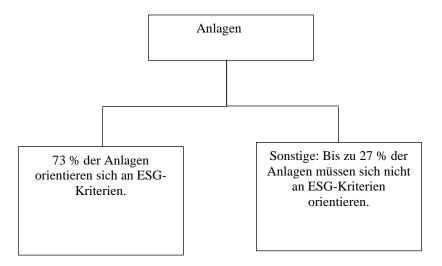
unterscheiden, aber einem Portfolio kann untersagt werden, in Titel zu investieren, die bestimmten Beschränkungen durch Sanktionen auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Personen oder Branchen unterliegen.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Unser Kreditanalyseteam betrachtet Unternehmensführungsthemen als Teil des Akquisitionsprozesses, wobei die Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, die Wachstumsanreize und die die Rechenschaft gegenüber Aktien- oder Schuldtitelinhabern stützende Struktur zu den Kernthemen bei der Bewertung des Risiko-Ertrags-Profils einer potenziellen Anlage gehören. Wenn ein Unternehmen unserer Ansicht nach eine schlechte Unternehmensführung belegt oder anderweitig nicht im Interesse der Anleiheinhaber oder anderer Stakeholder handelt, kann unser Kreditteam empfehlen, dass wir die betreffende Anlage gar nicht erst tätigen, eine bestehende Position vermindern oder eine Position vollständig verkaufen.

Der direkte Dialog mit dem Management ist ein wichtiger Teil unsere Akquisitions- und Analyseprozesses. Unsere Anlageexperten bemühen sich regelmässig um Gelegenheiten zu persönlichen Gesprächen mit der Unternehmensführung und nehmen an Telefongesprächen mit Anlegern sowie an Konferenzen teil. Die mit dem Unternehmensmanagement besprochenen Themen sind vielfältig und können ESG-Themen umfassen, die für das Unternehmen wesentliche Risiken darstellen könnten. Wir sehen diese Gelegenheiten zweigleisig: sowohl als Chance, dem Unternehmensmanagement zuzuhören und von ihm zu lernen, als auch als Chance, Fragen zu stellen und Rückmeldungen zu geben. Bei diesen Gesprächen können wir möglicherweise wesentliche Probleme mit den Anlagen unserer Kunden ansprechen, darunter ESG-bezogene Probleme.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mit Stand vom 30. Juni 2021 verfügen etwa 73 % des Teilfonds über eine unabhängige ESG-Bewertung. Das ist der Anteil am Portfolio, der durch das MSCI-Abonnement von PPMA erfasst ist (wobei Staatsanleihen und verbriefte Anlagen darin nicht eingeschlossen sind). Für andere Anlageklassen, deren ESG-Bewertungen nicht leicht erhältlich sind, stützt PPMA sich für ihre interne ESG-Bewertung, wenn möglich, auf den bestehenden Anlageprozess und eine Sorgfaltsprüfung.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels, und daher gilt die EU-Taxonomie für diesen Teilfonds nicht.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die Asset-Allokation des Teilfonds orientiert sich nicht direkt an ökologischen und sozialen Kriterien. Zwar berücksichtigt der Portfoliomanager wesentliche ESG-Faktoren bei seiner Bewertung jeder Anlage, doch bemüht sich die Disziplin des Portfoliomanagers um übergewichtete Anlageklassen, Sektoren und Wertpapiere, die gegenüber vergleichbaren Gelegenheiten als Wertpapiere mit einem überlegenen relativen Wert gelten.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Nein. Das Portfoliomanagement-Team kann jedoch die MSCI-ESG-Bewertung des Referenzwerts des Teilfonds überprüfen. PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl einen Teil des Teilfonds als auch die Bestandteile seines Referenzwerts umfasst. Das Portfoliomanagement-Team kann die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts vergleichen. Mehrere ESG-Kriterien können auf Emittenten-, Branchen- und Portfolioebene betrachtet werden. Durch den Vergleich dieser Referenzwert-Bewertungen mit dem Portfolio können mögliche Bereiche hervorgehoben werden, in denen ein Anlagerisiko besteht.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index laufend gewährleistet wird?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Weitere Angaben über die Anlagestrategie des Teilfonds finden sich im Prospekt. Genaueres zum PPMA-Umgang mit ESG-Kriterien ist der Website www.ppmamerica.com zu entnehmen.

Eastspring Investments – US Investment Grade Bond Fund

Ist das Anlageziel dieses Finanzprodukts nachhaltig?

Nein, es unterstützt zwar ökologische und soziale Kriterien, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen.

Welche ökologischen bzw. sozialen Kriterien werden durch dieses Finanzprodukt unterstützt?

Wir bemühen uns entsprechend unseren treuhänderischen Verpflichtungen, im wohlverstandenen Interesse unserer Kunden zu handeln und die Interessen unserer Kunden vor unserer eigenen zustellen. Unserer Ansicht nach entspricht der Einbezug von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren («ESG») in unsere Anlageanalyse dieser Verpflichtung, da wir alle Faktoren berücksichtigen wollen, die sich auf unsere Fähigkeit auswirken können, für unsere Kunden Anlageergebnisse zu erzielen.

PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zu den berücksichtigten ESG-Themen gehört eine Vielzahl von Punkten, darunter Konsumenten- und Produktsicherheit, Umwelt und Energie, Arbeitsnormen und Menschenrechte, Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Geschäftsleitung bzw. im Aufsichtsorgan sowie unternehmenspolitische Fragen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Emissionsintensität

Unsere Anlageanalyse konzentriert sich besonders auf die Emissionsintensität des Teilfonds, welche das Portfoliomanagement täglich auf der Ebene des Gesamtportfolios betrachtet. Unserer Ansicht nach können wir dank unserer Fähigkeit zur Aufgliederung der Emissionsintensität unserer Portfoliobestände fundiertere Anlageentscheidungen treffen und letztlich die Anlagen unserer Kunden besser positionieren, um in einem für Umweltthemen zunehmend schwierigeren Anlageklima zu bestehen. Letztlich ist unser integrierter Ansatz flexibel, so dass unserer Analyse die besonderen Eigenschaften der Anlageklasse zugrunde liegen.

Grüne Anleiheinvestitionen

PPMA kann auch grüne Anleiheinvestitionen in das Portfolio integrieren. Im Kern ist ihr gesamtes Anlageteam so eingerichtet, dass unsere Infrastruktur den Einbau von Anforderungen in die Portfolios ermöglicht und die ESG-Faktoren bereits als Teil des Gesamtrahmens ihrer Anlagethese berücksichtigt werden können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin (Aladdin) von BlackRock die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl einen Teil des Teilfonds als auch die Bestandteile des Referenzwerts umfasst. Das Portfoliomanagement-Team kann die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts vergleichen. Mehrere ESG-Kriterien können auf CUSIP-, Emittenten-, Branchen- und Portfolioebene betrachtet werden. Zwar vertritt der Teilfonds keine bestimmten mit den ESG-Kriterien zusammenhängenden Ziele, doch überprüft das Portfoliomanagement-Team diese Berichte als ein weiteres Tool zur Bewertung des Risikos und der Rendite einer bestimmten Anlage.

Welche Ziele haben die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, und inwiefern trägt die nachhaltige Anlage zum Erreichen dieser Ziele bei?

Keine Angabe.

Inwiefern verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen will, keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziels?

Keine Angabe.

Inwiefern wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich die nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten? Genau angeben:

Keine Angabe.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*)?

Nein.

Welcher Anlagestrategie folgt das Finanzprodukt?

Der Teilfonds bemüht sich um die Maximierung der Gesamtrendite durch eine dem Kapitalschutz und der sorgfältigen Anlageverwaltung dienende Wertpapierauswahl und taktische Sektorallokation. Die Strategie nutzt das spezialisierte Fachwissen unseres Teams über festverzinsliche Anlageklassen sowie Tiefenanalysen.

Der Teilfonds will nach Möglichkeit die Rendite des ICE BofA U.S. Corporates BBB3-A3 Rated Index (des Referenzwerts) übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Referenzpunkt für den Portfolioaufbau und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen. Der überwiegende Anteil des Engagements des Teilfonds in Anleihen bezieht sich auf den Referenzwert und hat ähnliche Gewichtungen wie dieser. Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen in Anleihen investieren, die nicht Teil des Referenzwerts sind, um Vorteil aus bestimmten Anlagegelegenheiten zu ziehen. Es ist daher zu erwarten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in begrenztem Ausmass vom Referenzwert abweichen wird.

Welche bindenden Elemente hat die zur Auswahl der Anlagen verwendete Anlagestrategie, damit sie die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreichen kann?

- <u>Negative Ausschlüsse</u>: Der Teilfonds schliesst Anlagen in Anleiheemittenten aus, die als an der Produktion oder dem Vertrieb von Atomwaffen, Streumunition, Landminen oder Tabak beteiligt klassifiziert sind, dies gemäss den Ausschlussrichtlinien von Eastspring Investments aus.
- <u>ESG-Integration</u>: PPMA zieht es vor, ESG-Themen direkt in die Anlageanalyse einzubeziehen und so bei ihrer Meinungsbildung hinsichtlich einer Anlage ESG-Themen in Verbindung mit anderen relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Dieser Ansatz ermöglicht es unseren Anlageteams, umfassendere Bewertungen von Risiken und Chancen vorzunehmen, und ist direkt mit unserer Mission verbunden, die besonderen Anlageziele unserer Anleger zu erfüllen. Zwar wird eine Vielzahl dieser Faktoren in die Anlageanalyse einbezogen, doch ist das insgesamt alle Anlageentscheidungen anleitende Prinzip die Wertschöpfung.

Ab welcher Mindestquote wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie pflichtgemäss der Umfang der berücksichtigten Anlagen reduziert?

Keine Angabe.

Die Nutzung von Ausschlusslisten und negativem Screening

PPMA nutzt Ausschlusslisten normalerweise in folgenden zwei Fällen:

1. zur Erreichung der besonderen Ziele unserer Kunden

Wir integrieren ESG-Faktoren in Verbindung mit allen anderen Faktoren, die das Risiko oder die Rendite einer Anlage beeinflussen können. Das Ergebnis dieses Prozesses umfasst keine ESG-Ausschlussliste, die

auf Strategie- oder Fondsebene angewendet wird. Stattdessen arbeiten wir mit den Kunden zusammen, um bestimmte Ausschlusslisten zu erarbeiten, die ihren besonderen ESG-Anforderungen entsprechen.

2. zur Einhaltung geltenden Rechts

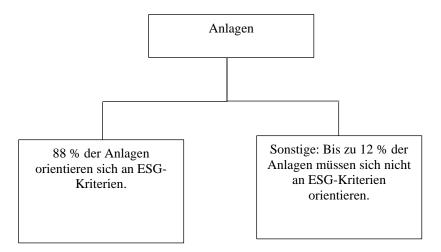
Wir sind zur Einhaltung der in den Rechtshoheitsgebieten, in denen wir tätig sind, geltenden Sanktionsgesetze verpflichtet. Alle Portfolios unterliegen sanktionsbezogenem Screening bzw. entsprechenden Ausschlusslisten. Die jeweiligen Sanktionsanforderungen können sich voneinander unterscheiden, aber einem Portfolio kann untersagt werden, in Titel zu investieren, die bestimmten Beschränkungen durch Sanktionen auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Personen oder Branchen unterliegen.

Welcher Grundsatz gilt für die Bewertung guter Unternehmensführungsverfahren der Beteiligungsunternehmen?

Unser Kreditanalyseteam betrachtet Unternehmensführungsthemen als Teil des Akquisitionsprozesses, wobei die Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, die Wachstumsanreize und die die Rechenschaft gegenüber Aktien- oder Schuldtitelinhabern stützende Struktur zu den Kernthemen bei der Bewertung des Risiko-Ertrags-Profils einer potenziellen Anlage gehören. Wenn ein Unternehmen unserer Ansicht nach eine schlechte Unternehmensführung belegt oder anderweitig nicht im Interesse der Anleiheinhaber oder anderer Stakeholder handelt, kann unser Kreditteam empfehlen, dass wir die betreffende Anlage gar nicht erst tätigen, eine bestehende Position vermindern oder eine Position vollständig verkaufen.

Der direkte Dialog mit dem Management ist ein wichtiger Teil unsere Akquisitions- und Analyseprozesses. Unsere Anlageexperten bemühen sich regelmässig um Gelegenheiten zu persönlichen Gesprächen mit der Unternehmensführung und nehmen an Telefongesprächen mit Anlegern sowie an Konferenzen teil. Die mit dem Unternehmensmanagement besprochenen Themen sind vielfältig und können ESG-Themen umfassen, die für das Unternehmen wesentliche Risiken darstellen könnten. Wir sehen diese Gelegenheiten zweigleisig: sowohl als Chance, dem Unternehmensmanagement zuzuhören und von ihm zu lernen, als auch als Chance, Fragen zu stellen und Rückmeldungen zu geben. Bei diesen Gesprächen können wir möglicherweise wesentliche Probleme mit den Anlagen unserer Kunden ansprechen, darunter ESG-bezogene Probleme.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mit Stand vom 30. Juni 2021 verfügen etwa 88 % des Teilfonds über eine unabhängige ESG-Bewertung. Das ist der Anteil am Portfolio, der durch das MSCI-Abonnement von PPMA erfasst ist (wobei Staatsanleihen und verbriefte Anlagen darin nicht eingeschlossen sind). Für andere Anlageklassen, deren ESG-Bewertungen nicht leicht erhältlich sind, stützt PPMA sich für ihre interne ESG-Bewertung, wenn möglich, auf den bestehenden Anlageprozess und eine Sorgfaltsprüfung.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Keine Angabe.

Inwiefern orientieren sich nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mindestens an der EU-Taxonomie?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten?

Keine Angabe.

Wie kann der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien erreicht werden?

Keine Angabe.

Welchen Mindestanteil haben nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die sich nicht an der EU-Taxonomie orientieren?

Dieser Teilfonds ist nach Artikel 8(1) der Offenlegungs-VO als Finanzprodukt qualifiziert. Dieser Teilfonds beinhaltet keine nachhaltige Investition als Teil seines Anlageziels, weswegen die EU-Taxonomie für diesen Teilfonds nicht zutrifft.

Welchen Mindestanteil haben sozial nachhaltige Anlagen?

Keine Angabe.

Welche Anlagen werden unter «Sonstige» zusammengefasst, was ist ihr Zweck, und gibt es ökologisch oder sozial einen Mindestschutz?

Die Asset-Allokation des Teilfonds orientiert sich nicht direkt an ökologischen und sozialen Kriterien. Zwar berücksichtigt der Portfoliomanager wesentliche ESG-Faktoren bei seiner Bewertung jeder Anlage, doch bemüht sich die Disziplin des Portfoliomanagers um übergewichtete Anlageklassen, Sektoren und Wertpapiere, die gegenüber vergleichbaren Gelegenheiten als Wertpapiere mit einem überlegenen relativen Wert gelten.

Ist ein bestimmter Index als Referenzwert angegeben, damit sich ermitteln lässt, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet ist?

Nein. Das Portfoliomanagement-Team überprüft jedoch sowohl insgesamt als auch nach Branchen aktiv die MSCI-ESG-Bewertung des Referenzwerts des Teilfonds. PPMA implementierte kürzlich im Rahmen des Unternehmensanlageverwaltungssystems Aladdin die ESG-Berichterstattung auf Portfolioebene. In diesem System befindet sich der Zugang zu einem von Drittanbietern gelieferten ausgedehnten ESG-Datensatz auf Emittentenebene, der sowohl den Teilfonds als auch die Bestandteile seines Referenzwerts umfasst. Diese breite Abdeckung ermöglicht es dem Portfoliomanagement-Team, die ESG-Kriterien des Teilfonds mit denen seines Referenzwerts zu vergleichen. Durch den Vergleich dieser Referenzwert-Bewertungen mit dem Portfolio können mögliche Bereiche hervorgehoben werden, in denen ein Anlagerisiko besteht.

Wie wird der Referenzwert fortlaufend auf die von diesem Finanzprodukt unterstützten ökologischen oder sozialen Kriterien ausgerichtet?

Keine Angabe.

Wie wird laufend die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Methodik des Index gewährleistet?

Keine Angabe.

Inwiefern unterscheidet sich der angegebene Index von einem diesbezüglich breit aufgestellten Marktindex?

Keine Angabe.

Gibt es online weitere produktspezifische Informationen?

Für weitere produktspezifische Informationen siehe die Website: https://www.eastspring.com/lu/funds/fund-downloads. Die Website enthält weitere Informationen über die Anlagestrategie des Anlageverwalters und dessen Rahmen für verantwortungsvolles Anlegen.

Weitere Angaben über die Anlagestrategie des Teilfonds finden sich im Prospekt. Genaueres zum PPMA-Umgang mit ESG-Kriterien ist der Website www.ppmamerica.com zu entnehmen.